

Beschlußempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes

zu den Anträgen

- der Fraktion der SPD und des Anschlußantrages der Fraktion DIE GRÜNEN vom 20. Januar 1984 zur Untersuchung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung Dr. Wörner, General Dr. Kießling zu entlassen
- der Fraktion der CDU/CSU und des Anschlußantrages der Fraktion der FDP vom 20. Januar 1984 zur Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Zurruesetzung des Generals a. D. Dr. Kießling

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 7. Juni 1984

Biehle	Francke (Hamburg)
Vorsitzender	Hauser (Esslingen)
	Jungmann
	Dr. Klejdzinski
	Ronneburger
	Vogt (Kaiserslautern)
	Dr. Wittmann
	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Francke (Hamburg), Hauser (Esslingen), Jungmann, Dr. Klejdzinski, Ronneburger, Vogt (Kaiserslautern), Dr. Wittmann

Inhaltsübersicht

	Seite
Erster Abschnitt: Einsetzung und Gang des Verfahrens	7
A. Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß und sein Auftrag	7
I. Einsetzungsbeschluß	7
II. Verfahrensregeln	10
III. Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Mitarbeiter der Fraktionen und des Ausschußsekretariats	12
B. Vorgeschichte und Parallelverfahren	13
I. Vorgeschichte	13
II. Parallelverfahren	14
1. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren	14
2. Verwaltungsstreitverfahren	15
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	15
Zweiter Abschnitt: Gegenstand der Untersuchung und festgestellter Sachverhalt	16
A. Die Meldung des Amtschefs des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw) vom 14. September 1983 und ihre Bewertung durch den Bundesminister der Verteidigung	16
I. Die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling	16
1. Das Tätigwerden des ASBw im Juli und August 1983	16
a) Das Gespräch am 27. Juli 1983 im Bundesministerium der Verteidigung	16
b) Die Meldung des Regierungsdirektors Waldmann im ASBw	16
c) Die Behandlung des Vermerks vom 5. August 1983 im ASBw	17
2. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei für den MAD	17
3. Der Bericht der MAD-Gruppe III, Düsseldorf, vom 9. September 1983	18
a) Schriftliche Berichterstattung	18
b) Mündliche Berichterstattung	18
II. Die Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung	18
1. Die Unterrichtung des Bundesministers der Verteidigung durch den Amtschef des ASBw am 14. September 1983	18
2. Weisungen des Bundesministers der Verteidigung aufgrund der Unterrichtung vom 14. September 1983	19
3. Die Gespräche mit General Dr. Kießling am 15. und 19. September 1983	19

	Seite
B. Die Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung	20
I. Mitteilungen aus dem NATO-Hauptquartier SHAPE	20
II. Die Weisung zur Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung vom 4. November 1983	21
III. Der Bericht des Amtschefs ASBw vom 6. Dezember 1983	21
1. Die Sachverhaltsfeststellungen durch den MAD und das ASBw	21
2. Die Unterrichtung der Vorgesetzten des Amtschefs des ASBw über Probleme bei der Durchführung der Weisung vom 4. No- vember 1983	22
3. Die Entstehung und Fertigung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983	22
4. Die Bewertung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 durch den Stellvertreter des Generalinspek- teurs	25
C. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung zur Verset- zung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand zum 31. Dezember 1983 und ihre Durchführung	25
I. Die Bewertung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. De- zember 1983 im Bundesministerium der Verteidigung	25
II. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 8. Dezember 1983	26
III. Die Eröffnung der Entscheidung an General Dr. Kießling und des- sen Stellungnahme	26
IV. Die Unterrichtung des Bundeskanzlers, des Bundeskabinetts und des Bundespräsidenten	26
V. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde am 23. Dezember 1983	27
D. Die Ermittlungen in der Angelegenheit des Generals a. D. Dr. Kießling in Januar 1984 und die Rehabilitierung	28
I. Der Antrag von General Dr. Kießling auf Einleitung eines diszipli- nargerichtlichen Verfahrens gegen sich	28
II. Die im Bundesministerium der Verteidigung nach dem Antrag vom 23. Dezember 1983 getroffenen Maßnahmen	29
1. Die Aufnahme von Ermittlungen	29
2. Art und Umfang der Sachverhaltsaufklärung	29
a) Die im Bundesministerium der Verteidigung durchgeführ- ten Ermittlungen	29
aa) Die Ermittlungstätigkeit des Referats P II 5	29
bb) Die Ermittlungstätigkeit des Referats Ermittlung in Sonderfällen (ES)	30
b) Die Anhörung von Auskunftspersonen durch Bundesmini- ster Dr. Wörner	31
c) Die Ermittlungen des ASBw/MAD	32
3. Die Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts	33
III. Die Beteiligung der Bundesregierung an der Entscheidung der Rehabilitierung des Generals a. D. Dr. Kießling	34

	Seite
Dritter Abschnitt: Die Ergebnisse der Untersuchung und ihre Würdigung	36
A. Die Sicherheitsbestimmungen	36
I. Die Sicherheitsvorschriften	36
II. Grundsätze für die Sicherheitsüberprüfung	36
III. Grundsätze für die Bearbeitung von Informationen über Sicherheitsrisiken	36
1. Information über Sicherheitsrisiken	36
2. Bestimmungen des MAD über die Abgabe von Meldungen	36
3. Die Behandlung von Informationen über Sicherheitsrisiken ..	37
4. Der Abschluß der Sicherheitsüberprüfung	37
IV. Grundsätze für die Durchführung der Amtshilfe	37
V. Die Bewertung homosexueller Veranlagung als Sicherheitsrisiko	38
B. Die Tätigkeit des ASBw und des MAD	38
I. Die Einleitung und Durchführung der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling	38
1. Das Gespräch vom 27. Juli 1983 im Bundesministerium der Verteidigung	38
2. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung	39
II. Die Bewertung der Erkenntnisse über General Dr. Kießling durch den Amtschef des ASBw	41
III. Die Darstellung der Erkenntnisse über General Dr. Kießling durch das ASBw	42
1. Die Durchführung der Weisung vom 4. November 1983 durch das ASBw	42
2. Die Entstehung und Fertigung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983	43
a) Der Entwurf des „Rot-Berichts“ vom 10. November 1983 ...	43
b) Der Bericht vom 6. Dezember 1983 und die dazu gefertigten Entwürfe	45
C. Die Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung sowie die Beteiligung der Bundesregierung	46
I. Würdigung durch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages	46
1. Die Gespräche am 14. und 15. September 1983 und die Absprache zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling am 19. September 1983	47
2. Die Weisung vom 4. November 1983, die Sicherheitsüberprüfung fortzusetzen	48
3. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung Dr. Wörner vom 8. Dezember 1983	48
4. Das Verhalten von Staatssekretär Dr. Hiehle bei der Bewertung des Berichts des ASBw vom 6. Dezember 1983 und sein Verhalten bei dem Gespräch mit General Dr. Kießling am 13. Dezember 1983	49
5. Der Antrag von General Dr. Kießling nach § 88 der Wehrdisziplinarordnung und die Durchführung des Ermittlungsverfahrens	50
a) Die Pflicht der Einleitungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts	50

	Seite
b) Der Umfang der Ermittlungstätigkeit	51
c) Die Anhörung von Zeugen durch den Bundesminister der Verteidigung	51
d) Die Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts	51
6. Die Beteiligung der Bundesregierung	52
7. Die Rehabilitierung von General Dr. Kießling	52
II. Würdigung durch die SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages	53
1. Die Gespräche mit General Dr. Kießling am 15. September 1983 und die Vereinbarung vom 19. September 1983	53
2. Die Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung	54
3. Die Entscheidung des Bundesministers Dr. Wörner vom 8. De- zember 1983 und ihre Durchführung	54
a) Die mangelnde Sorgfalt bei der Entscheidung	54
b) Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung	57
c) Die Verantwortung des Staatssekretärs Dr. Hiehle	57
d) Die Durchführung der Entscheidung	58
4. Die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der vorzeitigen Verset- zung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhe- stand	59
a) Die Beteiligung des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt	59
b) Die Verantwortung des Bundeskanzlers	60
5. Die Ermittlungen im Januar 1984	60
a) Die disziplinarischen Sachverhaltsermittlungen	60
b) Die Anhörung von Auskunftspersonen durch Bundesmini- ster Dr. Wörner	62
c) Die Koordination der Ermittlungstätigkeiten	64
6. Die Darstellung der Ermittlungsergebnisse und der Erkennt- nisse über den General in der Öffentlichkeit	65
7. Die Verantwortung des Bundeskanzlers für die verzögerte Re- habilitierung des Generals	66
8. Die Rehabilitierung des Generals a. D. Dr. Kießling	67
Vierter Abschnitt	68
A. Schlußfolgerungen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages	68
I. Schlußfolgerungen aus dem Verhalten von Bundesminister Dr. Wörner	68
1. Schlußfolgerungen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP ...	68
2. Schlußfolgerungen der SPD-Fraktion	68
II. Gemeinsame Schlußfolgerungen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP	68
1. Gesetzliche Regelungen	68
2. Organisation	69
3. Personalauswahl	69
4. Sicherheitsüberprüfung	69
5. Vorschriften und Arbeitsanweisungen	70
6. Sicherheitsrichtlinien	70
7. Kontrolle	70

	Seite
B. Minderheitenbericht der Fraktion DIE GRÜNEN	70
I. Beschränkungen der Untersuchung	71
1. Behinderung des Untersuchungsausschusses durch die Bundesregierung	71
2. Beschränkungen der Untersuchung im NATO-Bereich	71
3. Weitere Beschränkungen der Arbeit des Untersuchungsausschusses	72
II. Die fehlerhafte Auslegung des Sicherheitsrisikos „Abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet“ als auslösender Faktor der ganzen Affäre	73
III. Abschließende Bewertung und Schlußfolgerungen der Fraktion DIE GRÜNEN	74
1. Änderung der Sicherheitsrichtlinien	75
2. Rücktritt Wörners	75
3. Verhalten des Bundeskanzlers	76
4. Kranke Hierarchie MAD/ASBw	76
Fünfter Abschnitt: Materialien	78
Anlage 1: 1. Beweisbeschluß	78
Anlage 2: Zeugen und sachverständige Zeugen	87
Anlage 3: Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten	89
Anlage 4: Verzeichnis der Ausschußdrucksachen	90
Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis	94
Anlage 6: Chronologische Übersicht der wesentlichen Entscheidungsabläufe im Untersuchungsausschuß	96

Erster Abschnitt: Einsetzung und Gang des Verfahrens

A. Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß und sein Auftrag

I. Einsetzungsbeschluß

Der Verteidigungsausschuß konstituierte sich in seiner 21. Sitzung am 20. Januar 1984 aufgrund des in dieser Sitzung gestellten Antrages der SPD-Fraktion als 1. Untersuchungsausschuß in der 10. Wahlperiode nach Artikel 45 a Absatz 2 Grundgesetzes.

Zum Gegenstand der Untersuchung stellte die SPD-Fraktion den Antrag, die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung zu untersuchen, General Dr. Kießling zu entlassen. Die CDU/CSU-Fraktion stellte folgenden Antrag: Die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Zurruesetzung des Generals a. D. Dr. Kießling.

Die Fraktion DIE GRÜNEN schloß sich dem SPD-Antrag, die Fraktion der FDP dem CDU/CSU-Antrag an.

Aufgrund der zu diesen Anträgen im einzelnen von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie von den Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN beantragten Beweisthemen/Beweismitteln faßte der Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 26. Januar 1984 den 1. Beweisbeschluß (Anlage 1). Dieser 1. Beweisbeschluß wurde durch Beschluß des Untersuchungsausschusses in seiner Sitzung am 8. Februar 1984 aufgehoben und durch den 2. Beweisbeschluß (Ausschuß-Drucksache 10/62, Nr. 11 Untersuchungsausschuß), auf den sich einvernehmlich alle Fraktionen verständigt hatten, ersetzt. Durch die in dem gemeinsamen Beweisbeschluß festgelegten Beweisthemen wurden die Untersuchungsgegenstände konkludent um die Gründe erweitert, die am 1. Februar 1984 zur Rehabilitierung von General a. D. Dr. Kießling und seiner damit verbundenen Wiederernennung zum General geführt haben. Der Beschluß wurde neunmal ergänzt und lautet in seiner letzten Fassung vom 22. März 1984 wie folgt:

2. Beweisbeschluß

in der Fassung des 9. Ergänzungsbeschlusses vom 22. März 1984

Die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Absatz 2 Grundgesetzes beantragen:

A. zu folgenden Untersuchungsgegenständen Beweis zu erheben:

I. Die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Zurruesetzung des Generals Dr. Kießling.

II. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, General Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

B. Beweisthemen

I. Welche Tatsachen oder Erkenntnisse haben zur Einleitung und Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling in der Zeit von Juli bis September 1983 geführt?

1. Wer hat die Einleitung des Verfahrens angeordnet?

2. Welche Vorschriften bestehen für die Einleitung und Durchführung derartiger Verfahren?

3. Welche Mitarbeiter des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner nachgeordneten Behörden waren mit der Durchführung des Verfahrens befaßt?

4. Wie ist das Verfahren durchgeführt worden?

5. Zu welchen Ergebnissen hat das Verfahren geführt?

6. Welche Ergebnisse sind dem Bundesminister der Verteidigung am 14. September 1983 über die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung vorgetragen worden und welche Beweismittel waren darin bezeichnet?

7. In welcher Weise ist General Dr. Kießling Gelegenheit gegeben worden, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen?

8. Welchen Inhalt und welche Ergebnisse hatten die Gespräche

a) des Bundesministers der Verteidigung Dr. Wörner,

b) des Generalinspektors General Altenburg

mit General Dr. Kießling am 15. und 19. September 1983?

II. Welche Tatsachen oder Erkenntnisse haben zu der Fortsetzung und dem Abschluß der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling im November 1983 geführt?

1. Wer hat die Fortsetzung und den Abschluß der Sicherheitsüberprüfung angeordnet?

2. Welche Vorschriften waren die Grundlage dafür?
3. Welche Ergebnisse lagen bei Abschluß der Sicherheitsüberprüfung vor?
4. Welchen Wortlaut und welche Empfehlungen enthielt der Abschlußbericht des MAD, der dem Bundesminister der Verteidigung im Dezember 1983 vorgelegt wurde?
5. Welche Ergebnisse sind dem Bundesminister der Verteidigung über die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung berichtet worden?
6. Welche weiteren Empfehlungen wurden dem Bundesminister der Verteidigung erteilt und wie hat er diese bewertet?
7. In welcher Weise ist General Dr. Kießling Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben worden?

III. In welchem Entscheidungsprozeß erfolgte die vorzeitige Zurruesetzung des Generals Dr. Kießling?

1. In welcher Weise hat der Bundeskanzler erstmalig von dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren Kenntnis erhalten?
2. In welcher Weise war der Bundeskanzler in den weiteren Entscheidungsprozeß, der zur vorzeitigen Zurruesetzung des Generals Dr. Kießling geführt hat, einbezogen?
3. In welcher Weise ist das Bundeskabinett mit dieser Angelegenheit befaßt worden?
4. Welche Gründe hat der Bundesminister der Verteidigung dem Herrn Bundespräsidenten für seinen Antrag vorgetragen?
5. Auf welche Weise ist General Dr. Kießling die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung übermittelt worden, ihn bereits zum 31. Dezember 1983 in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen?
6. Welchen Inhalt hatten die Gespräche der Beteiligten anläßlich der Aushändigung der Entlassungsurkunde an General Dr. Kießling?

Ergänzungs-Antrag der CDU/CSU- und der FDP-Bundestagsfraktionen vom 8. Februar 1984:

IV. Aufgrund welcher Entscheidungen erfolgte die Wiederernennung des Generals Dr. Kießling?

Ergänzungs-Antrag der SPD-Bundestagsfraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 8. Februar 1984:

V. Aufgrund welcher Tatsachen oder Erkenntnisse und in welchem Entscheidungsprozeß erfolgte die Wiederernennung des Generals Dr. Kießling?

1. Wer hat auf welcher Grundlage nachträgliche Ermittlungen angeordnet?

2. Welche Personen aus Behörden des Bundes waren aufgrund welcher Weisungen an den nachträglichen Ermittlungen beteiligt und welche Personen aus anderen Behörden sind auf welcher Rechtsgrundlage mit Ermittlungen befaßt worden?
3. Zu welchen Ergebnissen haben die nachträglichen Ermittlungen geführt?
4. In welcher Weise ist der Bundeskanzler über nachträgliche Ermittlungen unterrichtet worden und inwieweit war das Bundeskanzleramt an diesen Ermittlungen beteiligt?
5. In welcher Weise war der Bundeskanzler in den Entscheidungsprozeß, der zur Wiederernennung des Generals Dr. Kießling führte, einbezogen?
6. Mit welchem Antrag bewirkte der Bundesminister der Verteidigung die Wiederernennung von General Dr. Kießling?
7. In welcher Weise ist das Bundeskabinett mit diesem Antrag befaßt worden?

C. I. Die Beweiserhebung soll erfolgen:

Laut Ergänzungsantrag der CDU/CSU- und FDP-Bundestagsfraktionen durch

1. Beiziehung
 - der für die Entscheidung vom 8. Dezember 1983 und 1. Februar 1984 relevanten Aktenvorgänge im Bundesministerium der Verteidigung, im Bundeskanzleramt und im Bundespräsidialamt
2. Vernehmung von
 - a) Bundesminister Dr. Manfred Wörner zu B. I. 1. bis 8., II. 1. bis 7., III. 1. bis 5. und IV.
 - b) weiterer etwa noch zu benennender Zeugen.

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen:

Laut Ergänzungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN durch

1. Beiziehung
 - a) des Protokolls der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission am 18. und 19. Januar 1984
 - b) der Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung
 - c) der Dienstabweisungen für den MAD, insbesondere für das Verfahren bei Sicherheitsüberprüfungen
 - d) aller im Zusammenhang mit der Zurruesetzung und Wiederernennung des Generals Dr. Kießling im Bundesministerium der Verteidigung und seinen nachgeordneten Behörden, im Bundeskanzleramt, im Bundespräsidialamt, im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den Polizeibehörden Köln angefallenen Aktenvorgänge.

2. Vernehmung von

- a) Bundesminister Dr. Manfred Wörner zu B. I., 1. bis 8., II. 1. bis 7., III. 1. bis 5., IV., V. 1. bis 7.
- b) weiterer etwa noch zu benennender Zeugen.

D. Der 1. Beweisbeschluß vom 26. Januar 1984 wird aufgehoben.

Zu C. II. 2. b)

hat die SPD-Fraktion am 9. Februar 1984 nachfolgende Personen benannt (Ausschuß-Drucksache 10/65 [14]):

1. Flottillenadmiral Schmähling, früherer Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw), zu B. I. 1. bis 4.
2. Oberst Krase, stellvertretender Amtschef des ASBw*) B. I. 1. bis 6., II. 1. bis 7.
3. Brigadegeneral Behrendt, Amtschef ASBw, zu*) B. I. 1. bis 6., II. 1. bis 6.
4. General Altenburg, Generalinspekteur der Bundeswehr, zu B. I. 1. bis 8., II. 1. bis 7., III. 5., V. 2. und 3.
5. Generalleutnant Windisch, Stellvertreter des Generalinspektors, zu B. I. 3. bis 7., II. 1., 3., 4., 6., III. 5.
6. Generalleutnant Kubis, Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung, zu B. I. 7., II. 6. und 7.
7. Oberst Kluss, MAD-Gruppe III, Düsseldorf, zu B. I. 3. bis 5.
8. Stabsfeldwebel Idel, MAD-Gruppe III, Düsseldorf, zu B. I. 3. bis 5.
9. Kriminalhauptkommissar Wolfgang Rösch, zu B. I. 4. und 5.
10. Kriminalkommissar Helmut Simon, zu B. I. 4. und 5.
11. Kriminaloberkommissar Rensman, zu B. I. 4. und 5.

Nachstehende Zeugen sollen zu folgendem Beweisthema gehört werden:

Welche Hinweise haben zu dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren des Generals Dr. Kießling geführt und wie ist das Verfahren durchgeführt worden?

1. Ministerialrat Karrasch, Bundesministerium der Verteidigung*)
2. Regierungsdirektor Waldmann, ASBw*)
3. Abteilungsleiter Schröder, ASBw*)

*) wurde durch Antrag vom 13. März 1984 ergänzt

Zu C. II. 2. b)

hat die Fraktion DIE GRÜNEN am 9. Februar 1984 nachfolgende Personen benannt (Ausschuß-Drucksache 10/66 [15], 10/67 [16]):

1. Oberst Dr. Reinhard, Adjutant des Bundesministers der Verteidigung, zu B. I. 1., 3., 4., 7., II. 1., 3., 5. bis 7., III. 1. bis 3., 5., V. 1. bis 5., 7.
2. General Altenburg, Generalinspekteur der Bundeswehr, zu B. I. 1. bis 8., II. 1. bis 7.
3. Brigadegeneral Behrendt, Amtschef ASBw, zu B. I. 1. bis 6., II. 1. bis 6.
4. Bundeskanzler Dr. Kohl zu B. III. 1. bis 3., V. 4. bis 7.

Zu C. II. 2. b)

hat die SPD-Fraktion am 16. Februar 1984 nachfolgende Personen benannt (Ausschuß-Drucksache 10/72 [20]):

1. Oberst Schönbohm zu B. I. 1., 3. bis 7., II. 1., 3. bis 7.
2. Staatssekretär Dr. Rühl zu B. I. 1., 3. bis 7., II. 1. bis 7., III. 2., 3., V. 1. bis 3.
3. Staatssekretär Dr. Hiehle zu*) B. II. 1. bis 7., III. 5., 6., V. 1. bis 3.
4. General Dr. Kießling zu B. I. 7., 8., III. 5., 6.

Zu C. II. 2. b)

hat die SPD-Fraktion am 23. Februar 1984 nachfolgende Personen benannt (Ausschuß-Drucksache 10/79 [26]):

1. Oberst Hüttelmaier, zu B. I. 1., 3., 4. bis 6., II. 1. bis 6., V. 1. bis 3.
2. Ministerialrat Dr. Trebesch zu B. I. 1., 6., II. 1., 5., 6., V. 1. bis 3.
3. Oberst Reichardt zu B. I. 1., 6., II. 1., 5., 6., V. 1. bis 3.
4. Oberst Reinhard zu B. I. 1., 6., II. 1., 5., 6., V. 1. bis 3.
5. Generalleutnant von Sandrart zu B. I. 1., II. 1., 5., 6., V. 1. bis 3.
6. Oberst Grigull, zu B. I. 1., II. 1., 5., 6., V. 1. bis 3.

Die Zeugen 2 bis 6 sollen auch zu dem Beweisthema

„Welche Hinweise haben zu dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren des Generals Dr. Kießling geführt?“

gehört werden.

7. Oberst Dahl, zu B. V. 1. bis 3.
8. Ministerialrat Fritz, zu B. V. 1. bis 3.
9. Ministerialrat Wolf, zu B. V. 1. bis 3.

*) wurde durch Antrag vom 13. März 1984 ergänzt

Zu C. I. 2. b)

hat die CDU/CSU-Fraktion am 24. Februar 1984 nachfolgenden Zeugen benannt (Ausschuß-Drucksache 10/80 [27]):

Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr, Brigadegeneral Behrendt, zu B. I. 1. bis 6., II. 1. bis 6.

Zu C. II. 2. b)

hat die SPD-Fraktion am 6. März 1984 nachfolgende Zeugen benannt (Ausschuß-Drucksache 10/83 [30]):

1. Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger, zu B. III. 1. bis 3., V. 2. bis 7.
2. Staatssekretär Dr. Hiehle, ergänzend zu den bereits mit Antrag vom 16. Februar 1984 genannten Beweisthemen zu B. I. 1. bis 7., II. 1. bis 7., III. 1. bis 6., V. 1. bis 7.
3. Bundeskanzler Dr. Kohl, zu B. III. 1. bis 3., V. 2. bis 7.

Zu C. II. 2. b)

hat die SPD-Fraktion (Ausschuß-Drucksache 10/90 [36]) am 13. März 1984

a) nachstehende Zeugen benannt:

1. Hauptmann Fasoli, ASBw zu B. II. 1. bis 3.
2. Rechtsanwalt Spiess, Düsseldorf, zu B. V. 2.

b) die erneute, ergänzende Einvernahme der nachfolgenden Zeugen beantragt:

1. Ministerialrat Karrasch,
2. Oberst Schröder
3. Regierungsdirektor Waldmann

zu den bereits benannten Beweisthemen und zu B. I. 3. bis 5., II. 1. bis 3., V. 1. bis 3.

4. Regierungsoberamtsrat Schmidt-Trenck, ASBw

zu dem Beweisthema

„Welche Hinweise haben zu dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren des Generals Dr. Kießling geführt und wie ist das Verfahren durchgeführt worden?“

und zu B. I. 3. bis 5., II. 1. bis 3., V. 1. bis 3.

5. Brigadegeneral Behrendt, Amtschef ASBw
6. Oberst Krase, stellvertretender Amtschef ASBw

zu den bereits benannten Beweisthemen und zu B. V. 1. bis 3.

Zu C. II. 2. b)

hat die SPD-Fraktion in der 39. Sitzung des Verteidigungsausschusses (16. Sitzung als Untersuchungsausschuß) am 22. März 1984

Oberstleutnant Krause, Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr, Bad Ems

als sachverständigen Zeugen benannt.

Zu C. I. 2. b)

hat die CDU/CSU-Fraktion (Ausschuß-Drucksache 10/94 [40]) am 22. März 1984 nachstehenden Zeugen benannt:

Kapitän zur See Günter Krause, Abteilungsleiter III, ASBw

zu dem Beweisthema: Welche Ermittlungsergebnisse hat Oberst Kluss in seinem Bericht beim Amtschef ASBw am 9. September 1983 vorgetragen, und wie waren seine Bewertungen der Umstände?

II. Verfahrensregeln

Der Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß beschloß, bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens die Regelungen anzuwenden, die den Untersuchungsausschüssen der 8. und 9. Wahlperiode zugrundegelegt worden waren. Er orientierte sich dabei an den angewandten Verfahrensregelungen des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nach Artikel 45 a Absatz 2 des Grundgesetzes der 9. Wahlperiode (MRCA-TORNADO). Dazu zählten insbesondere die sogenannten IPA-Regeln, die mit dem Entwurf eines Gesetzes vom 14. Mai 1969 der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages identisch sind.

Darüber hinaus waren für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens in erster Linie folgende Rechtsgrundlagen bestimmend:

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG),
- die Strafprozeßordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG),
- die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT),
- die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vom 14. April 1974 und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 19. September 1975,
- die Richtlinien für die Behandlung von Ausschlußprotokollen gemäß § 73 a Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages alte Fassung (jetzt § 73 Absatz 3) vom 16. September 1975.

Zur Vorbereitung der für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens erheblichen Entschließungen des Ausschusses wurde — wie bei den vorangegangenen Untersuchungsausschüssen in der 8. und 9. Wahlperiode — die Interfraktionelle Vorbesprechung eingerichtet, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Obleitenden und den Berichterstattern des Untersuchungsausschusses. Auf der Grundlage des § 69 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nahm in Vertretung des Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion der Abgeordnete Jahn (Marburg) an den Beratungen dieses Interfraktionellen Gremiums teil.

Dem Untersuchungsausschuß stellten sich zur Durchführung seines Auftrages eine Reihe von Rechtsfragen:

- a) Der Ausschuß kam nach der Konstituierung in seiner 2. Sitzung am 26. Januar 1984 zu dem übereinstimmenden Ergebnis, die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung durchzuführen, sofern nicht Sicherheitsinteressen entgegenstünden. Durch diese EntschlieÙung brachte der Untersuchungsausschuß seine Auffassung zum Ausdruck, daß die Regelung in Artikel 45 a Absatz 3 Grundgesetz einer Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung durch den Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß grundsätzlich nicht entgegensteht.
- Nach einvernehmlicher Festlegung durch den Untersuchungsausschuß wurden die Beratungssitzungen nichtöffentlich durchgeführt.
- b) Dem Ersuchen des Untersuchungsausschusses vom 30. Januar 1984 an die Parlamentarische Kommission zur Kontrolle der Nachrichtendienste (PKK), ihm das Protokoll dieses Gremiums über seine Sitzung am 18. und 19. Januar 1984 zum Vorgang General a. D. Dr. Kießling im Rahmen seiner Beweiserhebung zur Auswertung zu überlassen, wurde nicht entsprochen. Zur Begründung der Ablehnung durch die PKK legte deren Vorsitzender dar, die Herausgabe der Protokolle würde dem gesetzlichen Auftrag und dem Wesen der Beratungen der PKK widersprechen.
- Daraufhin wurde dieses Gesuch durch den Untersuchungsausschuß nicht weiter verfolgt.
- Ebenfalls wurde das Ersuchen des Untersuchungsausschusses an das Bundeskanzleramt auf Überlassung der Protokolle der Kabinettsitzungen der Bundesregierung zum Fall General a. D. Dr. Kießling abschlägig beantwortet. Der Chef des Bundeskanzleramtes führte dazu aus, Auszüge aus Kabinettsprotokollen, die Aufschluß über den Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß im Kabinett gäben, könnten dem Untersuchungsausschuß aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Beratungen im Kabinett stellten den eigentlichen Kernbereich der Regierungsarbeit dar. Ihnen käme ein besonderer Vertrauensschutz zu; sie müßten deshalb jeglichem Einblick von außen entzogen bleiben. Diese Handhabung entspräche einer ständigen Übung der Bundesregierung.
- Dieser Auffassung widersprach die SPD-Bundestagsfraktion durch ihren Obmann im Untersuchungsausschuß und legte dazu dar, bei allem Verständnis für die Auffassung des Bundeskanzleramtes sei dem Gebot der Aktenvorlage, ohne die ein Untersuchungsausschuß seine verfassungsmäßige Aufgabe nicht erfüllen könne, Vorrang einzuräumen.
- Zu dieser grundsätzlichen Frage ist ein Organstreit nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Aktenzeichen BvE 11/83). Bei diesem Sachverhalt sah sich der Untersuchungsausschuß gehalten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.
- c) Der Untersuchungsausschuß entsprach auf der Grundlage der Rechtsprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1974 (BVerfGE 38, 105 ff.) in fünf Fällen Anträgen von Zeugen auf Zulassung eines Rechtsbeistandes. Bei der jeweiligen Vernehmung dieser Zeugen war ihrem Rechtsbeistand ein Beratungsrecht eingeräumt; ein Rede- oder Antragsrecht wurde den Rechtsbeiständen zugunsten ihrer Mandanten indes nicht zugestanden.
- d) In seiner 10. Sitzung am 27. Februar 1984 beschloß der Ausschuß einstimmig zur Weitergabe von Protokollen an Dritte:
- aa) Während der Dauer des Untersuchungsverfahrens werden Protokolle des Untersuchungsausschusses Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur leihweisen Überlassung oder zur sonstigen Auswertung zur Verfügung gestellt.
 - bb) Anders soll aus rechtsstaatlichen Gründen verfahren werden, wenn vernommene Zeugen oder deren Rechtsbeistand ein derartiges Anliegen schlüssig und begründet im Sinne eines berechtigten Interesses vortragen. Diese Zeugen und deren Rechtsbeistand erhalten allerdings nur den Teil des Protokolls, auf den sich ihre Vernehmung erstreckt.
- e) Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen bat am 17. Februar 1984, im Wege der Amtshilfe Protokolle des Untersuchungsausschusses über Zeugenvernehmungen am 15. und 16. Februar 1984 der Staatsanwaltschaft Bonn für das dort anhängige Ermittlungsverfahren aufgrund der Strafanzeige von General a. D. Dr. Kießling zur Verfügung zu stellen.
- Eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses zum Amtshilfeersuchen des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1984 wurde dadurch gegenstandslos, daß das Gesuch zurückgezogen wurde.
- Ein Amtshilfeersuchen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 25. April 1984 auf Über-sendung von Protokollen des Untersuchungsausschusses über Zeugenvernehmungen, welche
- die vom Bundesministerium der Verteidigung im Zuge der Suche nach einem „Achim Müller“ angeordneten Auswertungen im Wehrersatzwesen-Informationssystem (WEWIS) und
 - die Anforderung von Strafregisterauszügen beim Bundeszentralregister über Personen, die General a. D. Dr. Kießling zwischen 1977 und 1979 dienstlich besucht haben,
- betrafen, bedurfte ebenfalls nicht mehr der Entscheidung durch den Untersuchungsausschuß, da auch dieses Gesuch zurückgenommen wurde. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz war unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 3 Ziffer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes darauf hingewiesen worden, daß zu dem von ihm zur Über-

prüfung gestellten Untersuchungsgegenstand im Bundesministerium der Verteidigung umfangreiche Unterlagen vorlägen, deren Einsichtnahme eine hinreichende Bewertung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe gewährleisten solle.

- f) Der Untersuchungsausschuß entschied sich in seiner Sitzung am 15. März 1984 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP, daß grundsätzlich Beweise durch den Untersuchungsausschuß nur dann zu erheben sind, wenn sie von einem Viertel der Ausschußmitglieder beantragt werden. Der Ausschuß stützte diese Auffassung auf die Regelung in Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes und auf § 12 Abs. 2 der für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens grundsätzlich vereinbarten IPA-Regeln.

Veranlassung für diese Entscheidung war ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14. März 1984 auf nochmalige Einvernahme von

Zeugen. Dieser Antrag wurde aus den oben angegebenen Gründen als unzulässig zurückgewiesen.

III. Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Mitarbeiter der Fraktionen und des Ausschußsekretariats

Die Fraktionen haben nach der Konstituierung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß bei den stellvertretenden Mitgliedern Änderungen vorgenommen.

Am 9. Februar 1984 schied Abg. Bastian aus der Fraktion DIE GRÜNEN und damit auch aus dem Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes aus. Der Untersuchungsausschuß setzte sich sodann nach dem Stand vom 10. Februar 1984 wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder

CDU/CSU-Fraktion

Abg. Alfred Biehle
Abg. Markus Berger
Abg. Udo Ehrbar
Abg. Klaus Francke (Hamburg)
Abg. Johannes Ganz (St. Wendel)
Abg. Otto Hauser (Esslingen)
Abg. Fr. Ursula Krone-Appuhn
Abg. Dr. Martin Oldenstädt
Abg. Peter Petersen
Abg. Willi Weiskirch (Olpe)
Abg. Bernd Wilz
Abg. Willy Wimmer (Neuss)
Abg. Dr. Fritz Wittmann

SPD-Fraktion

Abg. Fr. Katrin Fuchs (Verl)
Abg. Friedrich Gerstl (Passau)

Abg. Dieter Heistermann
Abg. Erwin Horn
Abg. Horst Jungmann
Abg. Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
Abg. Walter Kolbow
Abg. Günther Leonhart
Abg. Dr. Hermann Scheer
Abg. Heinz-Alfred Steiner
Abg. Bruno Wiefel

FDP-Fraktion

Abg. Dr. Olaf Feldmann
Abg. Uwe Ronneburger

Fraktion DIE GRÜNEN

Abg. Roland Vogt (Kaiserslautern)

Stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU-Fraktion

Abg. Paul Breuer (Siegen)
Abg. Dr. Eicke Götz
Abg. Klaus-Jürgen Hedrich
Abg. Dr. Herbert Hupka
Abg. Dr. Dionys Jobst
Abg. Joachim Kalisch
Abg. Paul Löher
Abg. Dr. Karl Miltner
Abg. Peter Milz
Abg. Volker Rühle
Abg. Franz Sauter (Epfendorf)
Abg. Dr. Lutz Stavenhagen
Abg. Werner Weiß

SPD-Fraktion

Abg. Dr. Andreas von Bülow
Abg. Norbert Gansel

Abg. Dr. Dieter Haack
Abg. Gerhard Jahn (Marburg)
Abg. Werner Nagel
Abg. Albert Pfuhl
Abg. Georg Schlaga
Abg. Dr. Hartmut Soell
Abg. Fr. Brigitte Traupe
Abg. D. Karsten Voigt (Frankfurt)
Abg. Peter Würtz

FDP-Fraktion

Abg. Wolfgang Mischnick
Abg. Dr. Wolfgang Weng

Fraktion DIE GRÜNEN

N. N.

Der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, Abg. Alfred Biehle (CDU/CSU), war zugleich Vorsitzender dieses Ausschusses als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 Grundgesetz. In gleicher Weise nahm der stellvertretende Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, Abg. Walter Kolbow, die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden im Untersuchungsausschuß wahr. Die CDU/CSU-Fraktion benannte als Obmann im Untersuchungsausschuß Abg. Willy Wimmer (Neuss). Bei den drei anderen Fraktionen waren die Obleute des Verteidigungsausschusses, Abg. Erwin Horn (SPD), Abg. Uwe Ronneburger (FDP) und Abg. Gert Bastian, ab 10. Februar 1984 Abg. Roland Vogt (Kaiserslautern) (DIE GRÜNEN), zugleich Obleute ihrer Fraktion im Untersuchungsausschuß.

Die Fraktionen bestimmten als Berichterstatter folgende Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

CDU/CSU-Fraktion

Abg. Klaus Francke (Hamburg)
Abg. Otto Hauser (Esslingen)
Abg. Dr. Fritz Wittmann

SPD-Fraktion

Abg. Horst Jungmann
Abg. Dr. Karl-Heinz Klejdzinski

FDP-Fraktion

Abg. Uwe Ronneburger

Fraktion DIE GRÜNEN

Abg. Gert Bastian
ab 10. Februar 1984 Abg. Roland Vogt
(Kaiserslautern)

Die CDU/CSU-Fraktion und die Fraktion der SPD zogen je zwei, die Fraktionen von FDP und DIE GRÜNEN je einen Mitarbeiter für die Dauer des Untersuchungsausschusses hinzu.

An den Interfraktionellen Vorbesprechungen nahmen diese Mitarbeiter der Fraktionen teil, ebenso an den öffentlichen Sitzungen. An den nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses konnten die Mitarbeiter der Fraktionen allerdings nicht teilnehmen. Dem stand die dazu, zuletzt am 5. Mai 1983 getroffene ablehnende Entscheidung des Ältestenrates des Deutschen Bundestages entgegen, die mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1983 den Vorsitzenden der Parlamentsausschüsse mitgeteilt wurde.

Während der Dauer des Untersuchungsausschußverfahrens wurde das Sekretariat des Verteidigungsausschusses durch einen Beamten des höheren Dienstes, der als Sekretär des Untersuchungsausschusses tätig war, und einen Beamten des gehobenen Dienstes verstärkt. Darüber hinaus wurde dem Sekretariat ein weiterer Beamter des höheren Dienstes für die Dauer des Untersuchungsverfahrens zugeordnet, der unmittelbar dem Abteilungsleiter des 1. Wissenschaftlichen Fachdienstes des Deutschen Bundestages unterstellt war und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu dessen Unterstützung zur Verfügung stand.

B. Vorgeschichte und Parallelverfahren

I. Vorgeschichte

Am 5. Januar 1984 berichtete die „Süddeutsche Zeitung“, der Stellvertretende NATO-Oberbefehlshaber General Günter Kießling sei vom Bundesminister der Verteidigung Manfred Wörner mit Wirkung vom 31. Dezember 1983 ohne Angabe von Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Die übliche Verabschiedung mit großem militärischem Zeremoniell sei für General Kießling ausgeblieben. Der General habe in Zivil am 30. Dezember des vorigen Jahres von Staatssekretär Hiehle seine Entlassungsurkunde entgegengenommen. Sein Amt bei der NATO habe er im April 1982 angetreten; seine Dienstzeit wäre 1985 abgelaufen. Der General habe zuvor selbst darum ersucht, ihn vorzeitig zum 1. April 1984 in den Ruhestand zu versetzen.

Die „Süddeutsche Zeitung“ mutmaßte als Gründe für diese Maßnahme eine Auseinandersetzung zwischen Minister Dr. Wörner und General Dr. Kießling sowie dessen wenig gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem amerikanischen NATO-Oberbefehlshaber General Rogers; auch die angegriffene

Gesundheit des Generals sei für die getroffene Maßnahme bestimmend gewesen.

Die von der „Süddeutschen Zeitung“ geschilderte Versetzung von General Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 50 Soldatengesetz (SG) mit Ablauf des 31. Dezember 1983 fand in Berichten und Kommentaren der öffentlichen Medien der Bundesrepublik Deutschland und auch des Auslandes in den folgenden Wochen ein sehr lebhaftes Echo.

Am Abend des 5. Januar 1984 äußerte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung Würzbach in der Tagesschau des Ersten Deutschen Fernsehens, der Grund für die getroffene Maßnahme nach § 50 SG sei in einem nicht mehr bestehenden uneingeschränkten Vertrauensverhältnis zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem General zu finden.

Ein Teil der Presse berichtete am 6. Januar 1984, der General sei wegen seiner persönlichen Lebensführung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

„Bild“ schrieb in der Ausgabe an diesem Tage, General Dr. Kießling sei über seine homosexuelle Neigung „gestolpert“. Dazu lägen eine Reihe von Beweisen des Militärischen Abschirmdienstes vor; der General sei aufgrund seines Lebenswandels erpreßbar geworden.

Die Presseberichterstattung in den nachfolgenden Tagen konzentrierte sich sodann auf eine angeblich homosexuelle Neigung des Generals a. D. Dr. Kießling und auf in diesem Zusammenhang behauptete Vorgänge.

Der General äußerte am 7. Januar 1984 in einem Interview für den „Express“, er habe niemals in seinem Leben homosexuelle Beziehungen irgendwelcher Art gehabt. In einem weiteren Interview für die „Welt am Sonntag“ am 8. Januar 1984 erklärte General a. D. Dr. Kießling unter anderem, er könne nur zu dem Schluß kommen, daß dem Minister gefälschtes Material vorliege oder daß es sich um eine Verwechslung handele. Es sei deshalb um so unbegreiflicher für ihn, daß er mit dem vorliegenden Material nicht konfrontiert worden sei.

Nachdem der Minister sich am 7. Januar 1984 gegenüber „Bild am Sonntag“ ohne weitere Angaben von näheren Gründen zur Versetzung des Generals in den einstweiligen Ruhestand geäußert hatte, nach dem Stand der Dinge habe er bei seiner Entscheidung keine andere Wahl gehabt, erklärte der Pressesprecher des Bundesministeriums der Verteidigung am 9. Januar 1984:

Bundesminister der Verteidigung Dr. Wörner hätten seit September vorigen Jahres Erkenntnisse vorgelegen, die Befürchtungen für ein Sicherheitsrisiko bei General Dr. Kießling nahegelegt hätten. Auch wegen seiner langjährigen Bekanntheit mit General a. D. Dr. Kießling habe der Minister versucht, die Sache ohne öffentliches Aufsehen zu bereinigen. Im Dezember sei dem Minister dann ein Bericht des Militärischen Abschirmdienstes zugegangen, der die sofortige Ablösung des Generals wegen des danach bestehenden Sicherheitsrisikos unumgänglich gemacht hätte. Staatssekretär Dr. Hiehle habe am 13. Dezember 1983 den General über die Gründe der Entscheidung von Bundesminister Dr. Wörner präzise unterrichtet. Der Vorwurf des Generals, er habe keine Gelegenheit erhalten, die Vorwürfe zu entkräften, sei daher unbegründet. Wenn nun der General am 23. Dezember 1983 einen Antrag auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragt hätte, so müsse er wohl subjektiv den Eindruck haben, er habe eine Dienstpflichtverletzung begangen; denn nur dann sei ein Disziplinarverfahren möglich.

Am Abend des 9. Januar 1984 erklärte Bundesminister Dr. Wörner im Ersten und Zweiten Deutschen Fernsehen, er habe sich bei seiner Entscheidung ausschließlich von Sicherheitsgründen leiten lassen.

Unter dem Hinweis, General Kießling habe dem Minister sein Ehrenwort gegeben, keinerlei homosexuelle Beziehungen unterhalten zu haben, forderte am 10. Januar 1984 der frühere Verteidigungs-

minister Dr. Apel, im Interesse des Ansehens der Bundeswehr, der Kameradschaft in den Streitkräften und aus Fürsorgegründen gegenüber dem General müßten umgehend alle Tatsachen auf den Tisch gelegt werden.

Am 12. Januar 1984 berichteten die Medien, der Verteidigungsminister habe am 11. Januar 1984 dem Bundeskabinett einen ausführlichen Bericht zum Fall General a. D. Dr. Kießling gegeben. Am 12. Januar 1984 unterrichtete der Minister die Obleute der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP über den sich ihm stellenden Sachverhalt.

Zu dieser Unterrichtung äußerte sich der Obmann der SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß Horn am 13. Januar 1984, daß eine Fülle von Fragen im Hinblick auf die durchgeführten Ermittlungen offengeblieben sei. Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Dr. Vogel forderte am 15. Januar 1984 in einer Presseverlautbarung der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion den Rücktritt von Verteidigungsminister Dr. Wörner. Er äußerte zugleich die Erwartung, daß der Bundeskanzler in dieser Angelegenheit unverzüglich Klarheit schaffe.

Bundeskanzler Dr. Kohl ließ durch den stellvertretenden Pressesprecher der Bundesregierung am 16. Januar 1984 verlautbaren, in den allernächsten Tagen solle die Öffentlichkeit zum Vorgang General Dr. Kießling rückhaltslos aufgeklärt werden.

Am 18. Januar 1984 unterrichtete Verteidigungsminister Dr. Wörner den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages. Dabei betonte er nochmals, bei der vorzeitigen Zurruesetzung von General Dr. Kießling habe er insbesondere wegen der sich stellenden Sicherheitsbedenken pflichtgemäß gehandelt; er habe keine andere Wahl gehabt.

Am gleichen und am nachfolgenden Tag befaßte sich die PKK mit dem Vorgang General Dr. Kießling.

Nachdem die Unterrichtung der Mitglieder des Verteidigungsausschusses am 18. Januar 1984 nach der in der Öffentlichkeit geäußerten Bewertung der SPD-Fraktion weder Klarheit noch neue Fakten zur Versetzung von General Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand erbracht und sich der Deutsche Bundestag in seiner 48. Sitzung am 20. Januar 1984 auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in einer Aktuellen Stunde mit der „Affäre Dr. Kießling“ befaßt hatte, konstituierte sich unmittelbar im Anschluß an diese Plenardebatte auf Antrag der SPD-Fraktion der Verteidigungsausschuß als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes.

II. Parallelverfahren

1. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

a) General a. D. Dr. Kießling erstattete mit Schreiben vom 16. Januar 1984 bei der Staatsanwaltschaft Bonn Strafanzeige gegen Unbekannt wegen falscher Verdächtigung, Verleumdung und

über Nachrede. Zur Begründung dieses Antrages führte er aus, dem an seinen Rechtsanwalt gerichteten Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 12. Januar 1984 und dessen Anlage sei zu entnehmen, daß unbekannte Personen über ihn behaupteten und verbreiteten, er habe homosexuelle Verbindungen unterhalten und Kontakte zu Strichjungen aufgenommen. Diese Angaben seien frei erfunden. Er müsse unterstellen, daß einzelne Beteiligte mit wissentlich falschen Anschuldigungen Straf- und Disziplinarmaßnahmen gegen ihn herbeiführen wollten.

Das dazu eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn ist noch anhängig.

- b) Seit dem 16. Januar 1984 wurde bei der Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren gegen Personen aus der Kölner Homosexuellen-Szene wegen des Verdachts der versuchten Erpressung zum Nachteil von General a. D. Dr. Kießling geführt. Der diesbezügliche Tatverdacht beruhte auf verschiedenen Hinweisen von Auskunftspersonen, daß die dieser strafbaren Handlung Verdächtigten zum Zwecke einer geplanten Erpressung von General a. D. Dr. Kießling falsche Aussagen abgesprochen hätten.

C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der Verteidigungsausschuß trat als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 Grundgesetz einschließlich der konstituierenden Sitzung in der Zeit vom 20. Januar 1984 bis 7. Juni 1984 18mal zusammen. Die Beweisaufnahme wurde in 13 öffentlichen Sitzungen durchgeführt. Lediglich während der Beweisaufnahme in den öffentlichen Sitzungen am 15. Februar und am 22. März 1984 erfolgte die Vernehmung jeweils eines Zeugen zu einem bestimmten Sachpunkt für kurze Zeit in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Untersuchungsausschuß vernahm insgesamt 32 Zeugen und einen sachverständigen Zeugen; dabei wurden elf Zeugen nach ihrer ersten Einvernahme nochmals geladen und erneut vernommen, davon zwei Zeugen dreimal. Die jeweiligen Einzelvernehmungen der Zeugen wurden in zehn Fällen durch eine Vernehmung in Form der Gegenüberstellung ergänzt; fünf Zeugen machten ihre Aussagen in Gegenwart eines Rechtsbeistandes. Drei vom Ausschuß nicht vernommene Zeugen haben zu einem Beweisgegenstand dienstliche Erklärungen gegenüber dem Untersuchungsausschuß abgegeben. Ein erneut geladener Zeuge konnte wegen Erkrankung nicht mehr vernommen werden. Anträge auf Vereidigung wurden nicht gestellt. In einzelnen Fällen wurde unter Hinweis auf §§ 60, 61 der Strafprozeßordnung von einem Antrag auf Vereidigung abgesehen.

Ausschließlich für die Beratungen der Beweisbeschlüsse, der Verfahrensfragen, von Rechtsfragen und der Erstellung des Berichts benötigte der Ausschuß fünf Sitzungen und darüber hinaus acht

Das Verfahren wurde mangels Tatverdachts am 10. Februar 1984 eingestellt.

2. Verwaltungsstreitverfahren

General a. D. Dr. Kießling erhob am 19. Januar 1984 gegen seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 50 des Soldatengesetzes Klage vor dem Verwaltungsgericht in Köln. Der Kläger ließ durch seinen Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht unter anderem vortragen: Diese Maßnahme sei rechtswidrig. Der Bundesminister der Verteidigung begründe die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand damit, daß sie „auf Mangel an Vertrauen wegen seines angeblichen Umgangs in der Homosexuellen-Szene“ beruhe. Diesbezügliche Erkenntnisse des Bundesministers der Verteidigung seien falsch und entbehrten jeglicher Grundlage.

Nach der Rehabilitierung des Generals a. D. Dr. Kießling am 1. Februar 1984 wurde der Verwaltungsrechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Kosten dieses Verfahrens wurden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

weitere nichtöffentliche Sitzungen, eingeschoben in die Sitzungen zur öffentlichen Beweisaufnahme. Insgesamt tagte der Untersuchungsausschuß 95 Stunden, davon zehn Stunden nichtöffentlich.

Das Interfraktionelle Gremium trat zehnmal zusammen. Die Sitzungen dieses Gremiums für die Vorbesprechungen zur Durchführung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nahmen zwölf Stunden in Anspruch.

Der Untersuchungsausschuß zog zur Beweisaufnahme umfangreiche Akten des Bundesministeriums der Verteidigung, des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr, des Bundeskanzleramtes, des Bundespräsidialamtes, des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, des Polizeipräsidenten Köln und der Staatsanwaltschaft Köln bei (Anlage 3). Er bestand bei der Aktenanforderung gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung nachdrücklich darauf, daß ihm alle Unterlagen, die er für die Beweisaufnahme im Rahmen seines Auftrages benötigte, auch tatsächlich vorgelegt wurden.

Einige Unterlagen wurden vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vorab daraufhin überprüft, ob sie zum Gegenstand des Beweisaufnahmeverfahrens genommen werden sollten bzw. konnten.

Der Ausschuß beschloß in seiner 18. Sitzung am 7. Juni 1984, dem Plenum einen Bericht vorzulegen.

Zweiter Abschnitt: Gegenstand der Untersuchung und festgestellter Sachverhalt

A. Die Meldung des Amtschefs des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw) vom 14. September 1983 und ihre Bewertung durch den Bundesminister der Verteidigung

I. Die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling

1. Das Tätigwerden des ASBw im Juli und August 1983

a) Das Gespräch am 27. Juli 1983 im Bundesministerium der Verteidigung

Am 27. Juli 1983 fand im Bundesministerium der Verteidigung ein Gespräch zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptpersonalrats beim Bundesminister der Verteidigung, Ministerialrat Karrasch, und Regierungsdirektor Waldmann sowie Regierungsoberamtsrat Schmidt-Trenck — beide Angehörige des ASBw — statt. Dabei wurden u. a. Beförderungs- und Verwendungsmöglichkeiten für Regierungsdirektor Waldmann erörtert. Ministerialrat Karrasch zeigte eine solche Möglichkeit in einem anderen Bereich der Bundeswehr auf. Nach dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuß erklärte Regierungsdirektor Waldmann daraufhin, er werde — wegen eines laufenden wichtigen, von ihm bearbeiteten NATO-Überprüfungsfalles — eher auf seine Beförderungschance verzichten als seinen Dienstposten räumen. Ministerialrat Karrasch äußerte zu diesem Gespräch ferner:

„Die Bemerkung von Herrn Waldmann habe ich so verstanden, daß er mit diesem Fall, der ihm so wichtig war, daß er eher auf seine Beförderung verzichtet, nur das allgemein in der Bundeswehr latent bekannte Gerede über General Dr. Kießling meinen konnte. Bei dem Hinweis von Herrn Waldmann habe ich an General Dr. Kießling vor allem deshalb gedacht, weil er der prominenteste Angehörige der Bundeswehr ist, über den geredet wurde.“

Dies habe ihn zu dem Hinweis veranlaßt, wegen des Geredes über General Dr. Kießling, der händchenhaltend mit einem Oberst gesehen worden sei und der von NATO-Oberbefehlshaber General Rogers wegen seiner homosexuellen Veranlagung nicht empfangen werde, werde er — Regierungsdirektor Waldmann — doch nicht auf eine Beförderungschance verzichten.

Darauf äußerte Regierungsdirektor Waldmann, er meine nicht den Fall Kießling, sondern einen anderen — von ihm namentlich bezeichneten — bedeutenden Überprüfungsvorgang.

Über den weiteren Gesprächsverlauf heißt es in einem auf eigene Initiative von Ministerialrat Karrasch am 27. Januar 1984 gefertigten Vermerk:

„Herr W. wollte auf jeden Fall auf seinem Dienstposten verbleiben, weil er gerade jetzt einen besonders bedeutenden Überprüfungsvorgang bei der NATO zum Abschluß bringen müsse. Er komme mit wichtiger Information nicht zum Minister durch. Ich sollte ihm einen Termin beim Minister verschaffen. Mit dem Persönlichen Referenten des Parl. Staatssekretärs habe er bereits gesprochen. Im übrigen handele es sich nicht um eine Bagatelle, sondern um einen bedeutenden Überprüfungsvorgang bei der NATO.“

...

W. sagte, er meine nicht Dr. K., sondern einen anderen Fall, über den er sprach. Hierüber habe ich im Einvernehmen mit W. sofort den zuständigen Abteilungsleiter im BMVg, den Persönlichen Referenten des Parl. Staatssekretärs und später auch Staatssekretär Dr. Hiehle unterrichtet.“

Nachdem Ministerialrat Karrasch diesen Vermerk mit Regierungsoberamtsrat Schmidt-Trenck aus dem ASBw besprochen hatte, übersandte er ihn dem Leiter der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung, Generalleutnant Kubis.

b) Die Meldung des Regierungsdirektors Waldmann im ASBw

Von dem ihm im Gespräch mit Ministerialrat Karrasch zur Kenntnis gelangten Hinweis über General Dr. Kießling berichtete Regierungsdirektor Waldmann seinem Abteilungsleiter im ASBw, Oberst Schröder. Dieser bemerkte nach seiner Erinnerung dazu:

„Wenn es zutrifft, ist es schlimm, und wenn es nicht zutrifft, ist es noch schlimmer.“

Beide bewerteten die mitgeteilten Umstände als sicherheitsrelevant und hielten weitere Sachverhaltsfeststellungen für geboten.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1983 beauftragte Regierungsdirektor Waldmann — im Einvernehmen mit Oberst Schröder — die für den Bereich der NATO zuständige MAD-Gruppe S in Bonn mit folgendem Schreiben um Aufnahme der Ermittlungen:

„Ich bitte, folgende Erkenntnisse durch Befragung/Sicherheitsermittlung zu klären.“

Lt. einer Quelle im BMVg soll General Dr. Kießling homosexuell veranlagt sein. In Kenntnis diesbezüglich näherer Umstände weigert sich der NATO-Oberbefehlshaber General Rogers, ihn persönlich zu empfangen.

Der Versuch, den General Dr. K. in Pension zu schicken, scheitert, weil der zuständige San-Arzt in Kenntnis der homosexuellen Veranlagung — eine Dienstunfähigkeit verneinte. Angeblich soll General Dr. K. „händchenhaltend“ mit einem Oberst gesehen worden sein. Vertraulichkeit wurde der Quelle zugesichert. MAD-Gruppe S führt vorrangig Ermittlungen in Brüssel durch.“

Außerdem forderte das ASBw am 4. August 1983 die Stammakte/Personalakte für General Dr. Kießling beim Bundesministerium der Verteidigung für die Sicherheitsüberprüfung an.

Am 5. August 1983 fertigte Regierungsdirektor Waldmann im Auftrag seines Abteilungsleiters, Oberst Schröder, folgenden Vermerk:

„Betr.: General Dr. Kießling

1. Sachverhalt:

Unter Quellenschutz erklärte am 27.07.83 MinRat Karrasch, BMVg — HPR —, daß General Dr. K. wegen seiner angeblichen homosexuellen Veranlagung von dem NATO-Oberbefehlshaber General ROGERS nicht mehr persönlich empfangen werde. Er sei „händchenhaltend“ mit einem Oberst gesehen worden. Der Versuch, ihn wegen seiner homosexuellen Veranlagung dienstunfähig zu schreiben, sei an der Weigerung des zuständigen San-Arztes gescheitert.

2. Beurteilung:

Homosexualität ist tatbestandsmäßig ein Sicherheitsrisiko. In Anbetracht der Person muß sehr sorgfältig und umsichtig vorgegangen werden. Es geht hier nicht nur um den Nachweis, sondern auch um die Ausräumung des Verdachts. Die erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen müssen eigentlich vom BMVg selbst genehmigt werden.

3. Vorschlag:

Vortrag AC beim Stv GenInsp mit der Bitte, eine Entscheidung des BMVg herbeizuführen.“

Dieser Vermerk wurde am selben Tag von Oberst Schröder abgezeichnet und dem stellvertretenden Amtschef des ASBw, Oberst Krase, vorgelegt, der ihn noch am 5. August, seinem letzten Arbeitstag vor Urlaubsantritt, dem Amtschef des ASBw mit dem Hinweis zuleitete, er unterstütze den Vorschlag. Gleichzeitig ordnete Oberst Krase die Einstellung aller Ermittlungen und die Rücknahme des Ermittlungsauftrages an die MAD-Gruppe S an.

c) Die Behandlung des Vermerks vom 5. August 1983 im ASBw

Der damalige Amtschef des ASBw, Flottillenadmiral Schmähling, erlangte von dem von Regierungsdirektor Waldmann gefertigten Vermerk vom 5. August 1983 nach Rückkehr aus seinem Urlaub am 8. August 1983 Kenntnis.

In einem Gespräch mit Oberst Schröder schloß er sich dem in diesem Vermerk enthaltenen Vor-

schlag, zunächst eine Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung herbeizuführen, an. Er erklärte, er werde diese Meldung bei seinem nächsten Treffen — „jour fixe“ — mit seinem truppendienstlichen Vorgesetzten, dem Stellvertreter des Generalinspektors, erörtern. Zu der vorgesehenen Besprechung der Angelegenheit kam es jedoch zwischen dem 8. August und 4. September 1983 nicht.

In der Zeit vom 5. bis 8. September 1983 übergab Flottillenadmiral Schmähling an seinen Nachfolger als Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, seine Amtsgeschäfte. Unter den Vorgängen befand sich auch die Meldung des Regierungsdirektors Waldmann vom 5. August 1983. Hierzu bemerkte Flottillenadmiral Schmähling, er habe die Angelegenheit beim nächsten Treffen mit dem Stellvertreter des Generalinspektors besprechen wollen, dies jedoch noch nicht erledigt; wegen der inzwischen verstrichenen Zeit habe der Vorgang jedoch eine gewisse Eilbedürftigkeit erlangt.

2. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei für den MAD

Ungeachtet des von Oberst Schröder unterstützten Vorschlags, zunächst eine Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung herbeizuführen und ungeachtet des von Oberst Krase angeordneten Ermittlungsstopps ließ Oberst Schröder bereits Ende August 1983 erste Ermittlungen zur Sicherheitsüberprüfung des General Dr. Kießling aufnehmen. Regierungsdirektor Waldmann beauftragte daraufhin am 31. August 1983 Stabsfeldwebel Idel von der MAD-Gruppe III in Düsseldorf, seine Kontakte zur Fahndungsabteilung der Kölner Kriminalpolizei für diese Ermittlungstätigkeit zu nutzen. Er wies ihn im ASBw in Einzelheiten des Sachverhalts ein und übergab ihm einen Personendateibele mit den Daten des Generals Dr. Kießling. Da ein zur Identifizierung des Generals geeignetes Foto nicht zur Verfügung stand, ließ Regierungsdirektor Waldmann aus einem Gruppenfoto, welches im Gebäude der MAD-Gruppe S in Bonn hängt, General Dr. Kießling herausfotografieren. Er beauftragte Stabsfeldwebel Idel, zwei auf diese Weise hergestellte Fotos des Generals bei der MAD-Gruppe S abzuholen. Stabsfeldwebel Idel übergab die Fotos unter näherer Darlegung des Sachverhalts dem stellvertretenden Leiter des Fahndungskommissariats des Polizeipräsidiums in Köln. Auf dessen Anraten wurden die beiden Fotos von einem Angehörigen der MAD-Gruppe III, Düsseldorf, mit Filzstift so bearbeitet, daß sie General Dr. Kießling nicht in Uniform zeigten.

Am 5. September 1983 meldete Stabsfeldwebel Idel seinem Vorgesetzten, dem Kommandeur der MAD-Gruppe III, Oberst Kluss, den von Regierungsdirektor Waldmann erhaltenen Ermittlungsauftrag und die zu seiner Durchführung erteilten Weisungen. Oberst Kluss erklärte sich mit der Ermittlungsmethode einverstanden.

Stabsfeldwebel Idel übergab die retuschierten Fotos dem stellvertretenden Leiter des Fahndungskommissariats des Polizeipräsidiums in Köln. Die-

ser händigte einem Fahndungsbeamten seines Kommissariats ein Foto aus mit dem Auftrag, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit im Rahmen von Nachforschungen im Kölner Homosexuellen-Milieu zu ermitteln, ob die abgebildete Person dort bekannt sei.

In der Nacht vom 5. auf den 6. September 1983 fahndete dieser Kriminalbeamte mit einem weiteren Kollegen der Fahndungsabteilung nach einem Mordverdächtigen. Zusammen mit zwei Fotos des Tatopfers und mehreren Fotos zweier in Polizeigewahrsam befindlicher Tatverdächtiger legten diese Beamten auch das Foto des Generals Dr. Kießling in der Gaststätte „Cafe Wüsten“ vor. Der Wirt dieses Lokals deutete auf das Lichtbild, welches General Dr. Kießling zeigte, und erklärte sinngemäß, er kenne die abgebildete Person, habe sie aber seit zehn oder zwölf Jahren nicht mehr gesehen; aufgrund seines guten Personengedächtnisses erkenne er aber jeden ehemaligen Gast wieder.

In der Gaststätte „Tom-Tom“ legten die Kriminalbeamten die Fotos dem Geschäftsführer des Lokals und einem Büfettier vor. Während der Geschäftsführer des Lokals keine Angaben machen konnte, erklärte der Büfettier unter Hinweis auf das Lichtbild des Generals Dr. Kießling, diese Person sei Stammgast des Lokals; seiner Meinung nach handle es sich um einen Angehörigen der Bundeswehr mit dem Vornamen „Günter“, der manchmal einmal im Monat, manchmal zwei oder drei Monate gar nicht komme und dann wieder zwei oder drei Tage hintereinander das Lokal besuche, meistens jedoch am Wochenende erscheine. Die weitere Fahndungstätigkeit der Kriminalbeamten an diesem Abend in mehreren anderen Lokalen bezog sich ausschließlich auf Ermittlungen in der genannten Fahndungssache.

Über das Ermittlungsergebnis unterrichtete der Kriminalbeamte am darauffolgenden Tag seinen stellvertretenden Kommissariatsleiter; dieser informierte seinerseits Stabsfeldwebel Idel zunächst telefonisch über die ermittelten Umstände. Stabsfeldwebel Idel fuhr sodann zu ihm hin und ließ sich von ihm über zusätzliche Einzelheiten, insbesondere über nähere Umstände der Ermittlungen und der Lokale, informieren.

3. Der Bericht der MAD-Gruppe III, Düsseldorf, vom 9. September 1983

a) Schriftliche Berichterstattung

Stabsfeldwebel Idel berichtete Regierungsdirektor Waldmann telefonisch über die getroffenen Feststellungen. Dieser gab ihm den Auftrag, einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Stabsfeldwebel Idel sah Schwierigkeiten, diesem Auftrag nachzukommen, weil ihm das Ermittlungsergebnis „nicht rund“ erschien und die Polizeibeamten ungenannt bleiben sollten; aus diesem Grunde wurden Form und Inhalt des zu fertigenden Berichts eingehend zwischen Stabsfeldwebel Idel und Regierungsdirektor Waldmann erörtert. Daraufhin erstellte Stabsfeldwebel Idel unter dem Datum des 9. September 1983 folgenden „Quellenschutz“-Bericht: ...

„Durch geeignete Ermittlungen in der Kölner Homo-Szene konnte festgestellt werden:

Café Wüsten, ...

einschlägig bekannt als Lokal für „Schwule und Lesben“. Hier wurde der z. Ü., aus einer Serie von Fotos, eindeutig als „Günter von der Bundeswehr“ erkannt. „Günter“ sei bereits vor 12 Jahren ein guter Gast gewesen. In den letzten Jahren sei er kaum noch erschienen.

Disco Tom-Tom, ...

einschlägig bekannt als Disco für jugendliche Stricher und Straftäter. Auch hier wurde der z. Ü. eindeutig als „Günter von der Bundeswehr“ identifiziert. Günter verkehre dort auch heute noch monatlich, und pflege Kontakt zu jugendlichen Strichern gegen Bezahlung.

Da die ersten beiden Anlaufstellen positiv waren, werden, um Unruhe in der Szene zu vermeiden, weitere Ermittlungen nicht vor Ablauf von drei Wochen geführt.“

In den eingehenden Erörterungen mit Stabsfeldwebel Idel hatte Regierungsdirektor Waldmann unter anderem die Eingangsformel dieses Berichts („durch geeignete Ermittlungen ... konnte festgestellt werden“) und die Form des Berichts als „Quellenschutz-Bericht“ vorgegeben.

b) Mündliche Berichterstattung

Am 9. September 1983 berichtete der Kommandeur der MAD-Gruppe III, Oberst Kluss, im ASBw im Rahmen einer aus anderem Anlaß stattfindenden Besprechung zunächst dem Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, im Beisein seines Stellvertreters, Oberst Krase, und des Abteilungsleiters III, Kapitän zur See, Krause, über das Ergebnis der Ermittlungen der Kölner Kriminalpolizei. Nach dieser Besprechung fand noch ein Gespräch zwischen General Behrendt und Oberst Kluss statt. Nach Angaben von Brigadegeneral Behrendt und Oberst Krase, die auch durch die dienstliche Erklärung von Kapitän zur See, Krause bestätigt werden, trug Oberst Kluss bei der Besprechung vor, daß eine eindeutige Identifizierung erfolgt sei und keinerlei Zweifel oder Bedenken beständen.

Demgegenüber sagte Oberst Kluss aus, er habe das Ergebnis der Ermittlungen gemeldet, den Amtschef aber auf Schwächen der Meldung hingewiesen. Dieser Widerspruch in den Zeugenaussagen konnte auch nicht durch Gegenüberstellung geklärt werden.

II. Die Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung

1. Die Unterrichtung des Bundesministers der Verteidigung durch den Amtschef des ASBw am 14. September 1983

Brigadegeneral Behrendt beabsichtigte nach seinen Angaben zunächst, den Inhalt der Meldung der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983 mit dem

Leiter des Fachaufsichtsreferats für den MAD im Bundesministerium der Verteidigung (Fü S II 6), Oberst Hüttelmaier, zu besprechen. Deshalb habe er es auch unterlassen, Staatssekretär Dr. Rühl die Angelegenheit zu melden, als er am 13. September 1983 anlässlich einer Besprechung im Bundeskanzleramt Gelegenheit hatte, mit ihm einige Probleme des MAD und des ASBw zu erörtern.

Am 14. September 1983 hielt sich Brigadegeneral Behrendt im Bundesministerium der Verteidigung zum Antrittsbesuch beim Inspekteur der Marine auf. Dort erfuhr er, daß ihn der damalige Adjutant des Bundesministers, Oberst Schönbohm, dringend zu sprechen wünsche. Über den Inhalt der noch am Vormittag erfolgten fernmündlichen Unterredung gibt es widersprüchliche Darstellungen, die auch bei der Gegenüberstellung nicht völlig aufgeklärt werden konnten. Während Oberst Schönbohm ausführte, er habe Brigadegeneral Behrendt wegen einer MAD-Stelle in Amberg angesprochen und dieser habe bei der fernmündlichen Unterredung dringend um einen Gesprächstermin beim Minister in einer wichtigen Angelegenheit gebeten, sagte Brigadegeneral Behrendt aus, er sei von Oberst Schönbohm darauf angesprochen worden, ob ihm über General Dr. Kießling Erkenntnisse vorlägen. Bei der Gegenüberstellung räumte Brigadegeneral Behrendt ein, daß er die Aussage von Oberst Schönbohm „gegen seine Erinnerung“ akzeptiere.

Nach Aussage von Oberst Schönbohm unterrichtete Brigadegeneral Behrendt den Bundesminister über den Sachverhalt. Er sei später zu dem Gespräch hinzugezogen worden. Brigadegeneral Behrendt habe dem Bundesminister dabei vorgetragen, daß General Kießling in Kölner Lokalen der Homosexuellen-Szene eindeutig als regelmäßiger Besucher identifiziert sei; er habe sich dort auch Strichjungen gekauft. Einmal im Monat sei er sicher in einem Lokal entdeckt; die Polizei stehe hinter diesen Aussagen.

Daraufhin ordnete Bundesminister Dr. Wörner eine sofortige Unterrichtung von Staatssekretär Dr. Rühl und für den Nachmittag eine Besprechung über die Angelegenheit mit dem Staatssekretär, dem Generalinspekteur und dem Leiter der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung an. Brigadegeneral Behrendt trug anschließend den Sachverhalt Staatssekretär Dr. Rühl vor, der nach der Zuverlässigkeit der Mitteilungen fragte und den Amtschef beauftragte, für die von Bundesminister Dr. Wörner für 15.00 Uhr anberaumte Besprechung sich von der Kriminalpolizei genaue Angaben über die Art der Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse machen zu lassen. Daraufhin ließ sich Brigadegeneral Behrendt telefonisch von Regierungsdirektor Waldmann weitere Einzelheiten über die in der Meldung der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983 dargestellten Ermittlungen durchgeben. An der am Nachmittag des 14. September 1983 durchgeführten Besprechung nahmen Bundesminister Dr. Wörner, Staatssekretär Dr. Rühl, der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Altenburg, der Leiter der Abteilung Personal, Generalleutnant Kubis, und der Adjutant

des Ministers teil. Brigadegeneral Behrendt erläuterte mündlich, General Dr. Kießling sei aufgrund von Ermittlungen der Kölner Kriminalpolizei eindeutig als Besucher von Lokalen der Kölner Homosexuellen-Szene identifiziert worden. Sein Vortrag stütze sich auf den mündlichen Bericht des Kommandeurs der MAD-Gruppe III Düsseldorf vom 9. September 1983 und den Vermerk der Abteilung I des ASBw vom 5. August 1983, den er bei sich führte. Weitere schriftliche Unterlagen hatte er nach seinen Angaben nicht zur Hand.

Die Fragen von Bundesminister Dr. Wörner, ob eine Personenverwechslung und eine Intrige ausgeschlossen und ob die Umstände der Identifizierung klar seien, bejahte der Amtschef des ASBw mit dem Hinweis, daß an den Ermittlungsergebnissen keine Zweifel bestünden und die Identifizierung durch erfahrene Kriminalbeamte erfolgt sei.

2. Weisungen des Bundesministers der Verteidigung aufgrund der Unterrichtung vom 14. September 1983

Als Ergebnis der Besprechung vom 14. September 1983 beauftragte Bundesminister Dr. Wörner den Generalinspekteur, unverzüglich mit General Dr. Kießling ein Gespräch über den Sachverhalt zu führen. Soweit erforderlich, stehe er selbst ebenfalls für ein Gespräch zur Verfügung.

Den Amtschef des ASBw wies er an, unter ausdrücklicher Beachtung strengster Abschottung weiter zu ermitteln. Es sei alles zu tun, daß die Ermittlungen Außenstehenden nicht bekannt und die Persönlichkeitsrechte des Generals Dr. Kießling nicht beeinträchtigt würden. Bei der Polizei sollte erfragt werden, ob sie zur Beweisführung durch Gegenüberstellung bereit sei.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ordnete Brigadegeneral Behrendt im Anschluß an die Besprechungen im Bundesministerium der Verteidigung am 14. September 1983 an, einen Fragenkatalog für die Anhörung von General Dr. Kießling zu erstellen. Weiterhin ließ er Vorbereitungen zur Observierung der Kölner Homosexuellen-Szene treffen, da nach seiner Auffassung nicht auszuschließen war, daß sich General Dr. Kießling nach seinem Gespräch im Bundesministerium der Verteidigung in den genannten Lokalen aufhalten werde.

3. Die Gespräche mit General Dr. Kießling am 15. und 19. September 1983

Aufgrund der Besprechung vom 14. September 1983 bat der Generalinspekteur General Dr. Kießling, am nächsten Tag zu einem Gespräch in das Bundesministerium der Verteidigung zu kommen.

Der Generalinspekteur eröffnete General Dr. Kießling in einer mehrstündigen Unterredung am 15. September 1983, daß gegen ihn der Vorwurf erhoben werde, in Lokalen der Homosexuellen-Szene in Köln zu verkehren. General Dr. Kießling wies

diesen Vorwurf zurück. Er gab sein Ehrenwort, keine Kontakte in Lokalen dieser Art zu pflegen, es müsse eine Verwechslung vorliegen. Wesentlicher Gegenstand des Gesprächs war dann das Bemühen herauszufinden, ob eine Intrige oder der Versuch einer Erpressung vorliegen könnte.

In einem anschließenden Gespräch mit Bundesminister Dr. Wörner, das im Beisein des Generalinspektors stattfand, wiederholte der Minister die gegenüber General Dr. Kießling erhobenen Vorwürfe; er nannte dabei auch die beiden Lokale, in denen General Dr. Kießling gesehen worden sein solle.

Die Erwägung des Bundesministers, die bereits in mehreren Gesprächen für den 31. März 1984 einvernehmlich vorgesehene Versetzung in den Ruhestand auf den 31. Dezember 1983 vorzuziehen, lehnte General Dr. Kießling unter anderem mit dem Hinweis darauf ab, daß eine derartige Maßnahme zu diesem Zeitpunkt ungewöhnlich sei und deshalb die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen müsse, die ja gerade vermieden werden solle.

Er verwahrte sich gegen die erhobenen Vorwürfe und wiederholte sein Ehrenwort. Er erwarte Aufklärung; das Ganze beruhe auf Verleumdung.

Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling vereinbarten am Ende dieser Unterredung eine beiderseitige Bedenkzeit und ein erneutes Gespräch für den darauffolgenden Montag, den 19. September 1983.

Im Anschluß an diese Unterredung setzten General Dr. Kießling und der Generalinspekteur ihr Gespräch fort, wobei erneut Überlegungen über die Quelle der „Indiskretionen“ angestellt wurden.

In dem vereinbarten Gespräch am 19. September 1983 zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling, an dem wiederum der Generalinspekteur teilnahm, wies General Dr. Kießling die gegen ihn erhobenen Vorwürfe erneut zurück.

B. Die Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung

I. Mitteilungen aus dem NATO-Hauptquartier SHAPE

Das ASBw wurde in der Angelegenheit erneut tätig, als am 7. Oktober 1983 ein Oberbootsmann aus dem Deutschen Anteil bei SHAPE telefonisch im ASBw anfragte, ob für die Sekretärin Dr. Kießlings ein Sicherheitsbescheid erteilt worden sei. Der Oberbootsmann äußerte unter anderem, die Sekretärin habe im Bereich der NATO über private Angelegenheiten des Generals „gequatscht“.

Nach einem Vermerk des Amtschefs des ASBw wurde Staatssekretär Dr. Rühl am 14. Oktober 1983 über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt; er beabsichtige eventuell eine Besprechung mit dem Generalinspekteur. Seitens des ASBw seien keinerlei Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn er sich damit einverstanden erkläre, zum 31. März 1984 in den Ruhestand zu gehen, bedeute dies kein Schuldeingeständnis. Er beteuerte, in den genannten Lokalen niemals gewesen zu sein. Im Interesse der Bundeswehr sei er damit einverstanden, daß weitere Ermittlungen zunächst nicht durchgeführt würden, insbesondere verzichte er auf eine sofortige Gegenüberstellung. Er erwarte aber, daß alles getan werde, die Verleumdungen aufzuklären. Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling kamen endgültig überein, es bei dem früher vereinbarten Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand zum 31. März 1984 zu belassen. General Dr. Kießling sollte nach Beginn eines ab 3. Oktober 1983 ohnehin vorgesehenen Krankenhausaufenthaltes seinen Dienst nicht wieder aufnehmen und sich so verhalten, daß durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit an seinem Krankheitszustand kein Zweifel entstehen könnte. Seine Verabschiedung sollte durch den Generalinspekteur im Rahmen eines Großen Zapfenstreiches erfolgen. Weitere Ermittlungen sollte das ASBw nicht durchführen.

Die Entscheidung der Frage, wie sich General Dr. Kießling im Hinblick auf einen von ihm vorbereiteten Lehrgang für Generäle der NATO, der für Mitte November 1983 in Oberammergau geplant war, verhalten sollte, behielt sich Bundesminister Dr. Wörner vor.

In Anbetracht dieser Absprache wies Bundesminister Dr. Wörner den Amtschef des ASBw an, in der Angelegenheit jegliche weitere Ermittlungen zur Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung einzustellen. Brigadegeneral Behrendt verfügte daraufhin einen absoluten Ermittlungsstopp im ASBw und beauftragte am 21. September 1983 den Abteilungsleiter I, Oberst Schröder, alle bisher entstandenen Unterlagen zusammenzuführen und in seinem Panzerschrank zu verwahren sowie den Kommandeur der MAD-Gruppe III anzuweisen, alle Maßnahmen einzustellen und die restlichen Unterlagen vorzulegen.

Am 14. Oktober 1983 erkundigte sich ein Offizier aus dem Deutschen Anteil bei SHAPE bei dem Adjutanten von Bundesminister Dr. Wörner, Oberst Dr. Reinhard, nach dem Aufenthaltsort von General Dr. Kießling und der Dauer seiner Krankheit; die Presse würde wegen seiner Abwesenheit recherchieren, und man wisse nicht, was man antworten solle.

Anläßlich des Besuchs von Bundesminister Dr. Wörner im NATO-Hauptquartier SHAPE am 20. Oktober 1983 teilte der Büroleiter von General Dr. Kießling, Kapitän zur See Jancke, dem Adjutanten des Bundesministers mit, daß General Dr. Kießling, obwohl krank, in der Öffentlichkeit auftreten wolle. Als Beispiel nannte er die Absicht des Generals, eine Besuchergruppe nach ihrer Rückkehr aus dem NATO-Hauptquartier persönlich in Würzburg emp-

fangen zu wollen; außerdem beabsichtige General Dr. Kießling, im November an der Universität Würzburg eine Vorlesung zu halten. Durch dieses Verhalten des Generals seien Zweifel an seinem Zustand der Dienstunfähigkeit aufgetreten.

Am Abend desselben Tages wurde der Adjutant des Bundesministers, Oberst Dr. Reinhard, von dem Stellvertretenden Chef des Stabes für Operationen im NATO-Hauptquartier Europa (SHAPE), Generalleutnant von Sandrart, unter anderem auf Recherchen der Presse zur Person des Generals Dr. Kießling hingewiesen; er — Generalleutnant von Sandrart — sei deshalb nicht sicher, wie lange sich „der Deckel noch auf dem Topf halten“ lasse. Er rate dem Minister, die zum 31. März 1984 vorgesehene Zurruesetzung des Generals Dr. Kießling — wenn möglich — vorzuziehen.

Am 2. November 1983 äußerte sich Generalleutnant von Sandrart in einem Telefongespräch mit Oberst Dr. Reinhard besorgt über den Eindruck, der entstehen könne, wenn General Dr. Kießling die Besuchergruppe aus dem Raum Würzburg bei SHAPE empfangen würde.

Aufgrund der am 20. Oktober 1983 gegenüber dem Adjutanten des Bundesministers in Brüssel geäußerten Bedenken bat der Generalinspekteur am 25. Oktober 1983 den General Dr. Kießling in einem Telefongespräch, die von ihm geplanten Veranstaltungen in Würzburg nicht wahrzunehmen; dieser Bitte entsprach der General.

Nach seiner eigenen Darstellung ist General Dr. Kießling in der Öffentlichkeit bei vier Vorträgen in der Woche vom 21. bis 26. November 1983 aufgetreten. Hierfür hatte er sich vom Chefarzt des Bundeswehrkrankenhauses Urlaub erbeten.

Bei dem Gespräch am 20. Oktober 1983 wie auch in einem vorangegangenen Telefongespräch am 17. Oktober 1983 mit dem Generalinspekteur hatte General Dr. Kießling eine Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe verlangt. Der Generalinspekteur wies nach seiner Aussage dabei auf die Schwierigkeiten hin, die weitere Ermittlungen mit sich bringen könnten.

II. Die Weisung zur Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung vom 4. November 1983

Staatssekretär Dr. Hiehle, der seit dem 25. Juli 1983 erkrankt war, nahm am 2. November 1983 seinen Dienst im Bundesministerium der Verteidigung wieder auf. Am darauffolgenden Tage erörterte er mit dem Leiter der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung, Generalleutnant Kubis, eine Reihe von Personalangelegenheiten. Dabei trug Generalleutnant Kubis auch vor, der Bundesminister beabsichtige, General Dr. Kießling zum 31. März 1984 in den Ruhestand zu versetzen, wobei noch unklar sei, ob diese Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder nach § 50 des Soldatenge-

setzes erfolgen solle. Dabei erwähnte er auch die gegen General Dr. Kießling bekannt gewordenen Sicherheitsbedenken, die nach der Entscheidung des Bundesministers Dr. Wörner vom 19. September 1983 nicht weiter verfolgt würden.

Am 4. November 1983 erörterte Staatssekretär Dr. Hiehle mit dem Generalinspekteur, General Altenburg, und dessen Stellvertreter, Generalleutnant Windisch, die zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling am 19. September 1983 getroffene Absprache. Staatssekretär Dr. Hiehle wies darauf hin, daß diese Absprache nicht mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen in Einklang stehe. Er habe Sorge, daß der Bundesminister bei Bekanntwerden dieses Verfahrens in Schwierigkeiten geraten könne. Er vertrat die Ansicht, daß bei General Dr. Kießling in gleicher Weise vorgegangen werden müsse wie es für jeden Soldaten bei gleichem Sachverhalt nach den Sicherheitsbestimmungen und den „Pensionierungsrichtlinien“ vorgeschrieben sei. Der Generalinspekteur und sein Stellvertreter wiesen darauf hin, daß eine Wiederaufnahme der Sicherheitsüberprüfung wegen der entgegenstehenden Absprache vom 19. September 1983 nur mit Zustimmung des Bundesministers erfolgen könne.

Am gleichen Tage trug Staatssekretär Dr. Hiehle dem Bundesminister seine Auffassung vor. Seinem Vorschlag entsprechend entschied Bundesminister Dr. Wörner, daß nach den Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung zu verfahren und die Sicherheitsüberprüfung abzuschließen sei.

Staatssekretär Dr. Hiehle unterrichtete Generalleutnant Windisch telefonisch vom Ergebnis seiner Besprechung mit dem Bundesminister und dessen Entscheidung. Er bat ihn, das Notwendige zu veranlassen und auch den Generalinspekteur zu unterrichten.

Noch am 4. November 1983 unterrichtete Generalleutnant Windisch den Generalinspekteur und wies den Amtschef des ASBw telefonisch an, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling fortzusetzen und wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen.

Weil Brigadegeneral Behrendt dagegen Bedenken erhob, kamen er und Generalleutnant Windisch überein, über die Angelegenheit nach Rückkehr des Amtschefs des ASBw von einer Dienstreise am 10. November 1983 erneut zu sprechen. An diesem Tage wiederholte Generalleutnant Windisch die Weisung gegenüber Brigadegeneral Behrendt.

III. Der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983

1. Die Sachverhaltsfeststellungen durch den MAD und das ASBw

Der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, teilte am 4. November 1983 — kurz vor Beginn einer Dienstreise — im ASBw die ihm von Generalleut-

nant Windisch erteilte Weisung mit, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling abzuschließen.

Daraufhin wies der Abteilungsleiter I, Oberst Schröder, den Sachbearbeiter, Hauptmann Fasoli, an, eine Beschreibung des Sachverhalts nach Aktenlage vorzunehmen.

Brigadegeneral Behrendt erteilte am 10. November 1983 Oberst Schröder die Weisung, „einen Abschlußbericht auf der Basis der bislang gewonnenen Erkenntnisse“ zu fertigen. Daraufhin wurden keine neuen Sachverhaltsfeststellungen aufgrund weiterer Ermittlungen des MAD und des ASBw getroffen.

2. Die Unterrichtung der Vorgesetzten des Amtschefs des ASBw über Probleme bei der Durchführung der Weisung vom 4. November 1983

Der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, äußerte bereits am 4. November 1983 gegenüber Generalleutnant Windisch Bedenken gegen die Durchführung der ihm erteilten Weisung, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen, weil sie nach seiner Auffassung nicht im Einklang mit dem verfügbaren Ermittlungsstopp und dem Ziel der zwischen dem Bundesminister und dem General am 19. September 1983 getroffenen Absprache stand.

Diese Bedenken trug er am 15. November 1983 Staatssekretär Dr. Hiehle bei Gelegenheit eines — aus anderem Anlaß anberaumten — Gesprächs vor. Er vertrat die Auffassung, daß die vorgesehene Zurruhesetzung des Generals zum 31. März 1984 ein Sicherheitsrisiko ausschließe. Staatssekretär Dr. Hiehle bestand — auch zur Vermeidung von Berufungsfällen — auf Durchführung der Weisung, die Sicherheitsüberprüfung des Generals abzuschließen.

Am 24. November 1983 hatte Brigadegeneral Behrendt erneut Gelegenheit, Staatssekretär Dr. Hiehle seine Bedenken gegen die Durchführung der Weisung vorzutragen; diese Vorsprache führte zu keinem anderen Ergebnis.

Am selben Tag äußerte Brigadegeneral Behrendt gegenüber dem Leiter des Fachaufsichtsreferats für den MAD im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst Hüttelmaier, seine Bedenken gegen die Durchführung der Weisung zum Abschluß der Sicherheitsüberprüfung. Auch Oberst Hüttelmaier wies — wie Staatssekretär Dr. Hiehle — auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hin und darauf, daß die bestehenden Sicherheitsvorschriften ein anderes Vorgehen nicht zuließen.

Am 25. November 1983 trug Brigadegeneral Behrendt dem Stellvertreter des Generalinspektors, Generalleutnant Windisch, in Anwesenheit von Oberst Hüttelmaier seine Bedenken nochmals vor. Dabei wies Brigadegeneral Behrendt darauf hin, daß noch weitere Ermittlungen notwendig seien,

wolle man einen Entzug der Sicherheitsbescheide bewirken, wenn auch auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ein Verdacht so hinreichend begründet sei, daß der Entzug der Sicherheitsbescheide bereits jetzt geboten sei.

Er — Brigadegeneral Behrendt — mache deshalb den Vorschlag, nicht einen Abschlußbericht im Sinne der Vorschriften zu fertigen, sondern einen Bericht über die bisher vorliegenden Erkenntnisse vorzulegen. Diesem Vorschlag stimmte Generalleutnant Windisch zu.

3. Die Entstehung und Fertigung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983

Der von Oberst Schröder erteilten Weisung, eine Beschreibung des Sachverhalts nach Aktenlage vorzunehmen, vermochte Hauptmann Fasoli nach seinen eigenen Angaben wegen des dafür unzureichenden Inhalts der Sicherheitsakte nicht nachzukommen. Deshalb wandte er sich an seinen Dezeratsleiter, Regierungsdirektor Waldmann, und schilderte ihm seine Darstellungsprobleme. Daraufhin diktierte ihm Regierungsdirektor Waldmann unter dem Datum des 10. November 1983 einen sogenannten „Rot-Bericht“. Darin waren als nachteilige Erkenntnisse eine abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet angegeben.

Unter Ziffer „5. Bewertung der besonderen Merkmale und nachteiligen Erkenntnisse“ werden in diesem Bericht die Angaben wiederholt, die in dem schriftlichen Bericht der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983 enthalten sind. Sodann wird weiter ausgeführt:

„Aufgrund dieses Sachverhaltes steht zweifelsfrei fest, daß Dr. K. homosexuell veranlagt ist. Die Art und Weise, wie er dieser, seiner abnormen sexuellen Neigung nachgeht, zeigt zum einen auf, daß er gem. der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate zum Vorgesetzten nicht geeignet ist, und aufgrund des Umgangs in der Stricher/kriminellen Szene sich in eine Abhängigkeit gebracht hat, die seine persönliche Integrität und seine dienstliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.“

Da Homosexuelle Zielpersonen gegnerischer Nachrichtendienste sind und selbst bei Offenbarungen ihrer abartigen Neigung, wegen der hieraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf dienstliche Verwendung und Karriere Sicherheitsbedenken nicht ausschließen lassen, sind damit auch die Voraussetzungen eines Sicherheitsrisikos nach der ZDv 2/30 VS-NfD, Anlage C 1, Ziffer 3. b) erfüllt.

Die hieraus sich ergebenden Sicherheitsbedenken lassen sich im konkreten Falle nicht zurückstellen. Dies wäre nur möglich, wenn Dr. K. in einem „eheähnlichen“ Verhältnis mit einem anderen Homosexuellen leben würde, und diese Person keine besondere sicherheitsrelevante Merkmale besäße.

Da offensichtlich Dr. K. den Partner wechselt, und er bislang nicht bereit war, konkrete nachprüfbare Angaben zu machen und die bisher festgestellten Umstände quellengeschützt sind, kommt als sicherheitsrelevanter Faktor hinzu, daß zusätzlich erforderliche Sicherheitsermittlungen zur Feststellung des Gesamtsachverhalts zur Zeit nicht möglich sind.

Dr. K. ist einer der höchsten Geheimnisträger.

Eine Gefährdung der militärischen Sicherheit ist bei dieser Sachlage nicht auszuschließen, so daß mangels operativer Bearbeitung zumindest als Gegenmaßnahme die vorhandenen Sicherheitsbescheide — aufgrund nicht zurückstellbarer Sicherheitsbedenken — aufgehoben werden müssen.

Die Sicherheitsbescheide ... werden hiermit aufgehoben.“

Dieser „Rot-Bericht“ ist am 10. November 1983 von Regierungsdirektor Waldmann und Oberst Schröder abgezeichnet worden; sodann wurde er zu der bei Einleitung der ergänzenden Sicherheitsüberprüfung des Generals im September 1983 angelegten Arbeitsakte genommen. Oberst Schröder, Regierungsdirektor Waldmann und Hauptmann Fasoli haben bei ihrer Vernehmung als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß diesen Bericht als „Schulungsbericht“ bzw. „Bericht für Schulungszwecke“ bezeichnet.

Aufgrund der von Brigadegeneral Behrendt am 10. November 1983 an Oberst Schröder erteilten Weisung, einen Bericht auf der Basis der bislang gewonnenen Erkenntnisse zu fertigen, sind im ASBw weitere Berichts-Entwürfe entstanden, die zum Bericht des Amtschefs des ASBw an den Stellvertreter des Generalinspektors am 6. Dezember 1983 führten; der wesentliche Inhalt der Berichts-entwürfe und des Berichts vom 6. Dezember 1983 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

<i>Berichts-Entwurf vom 15. November 1983</i>	<i>Berichts-Entwürfe vom 30. November und 2. Dezember 1983</i>	<i>Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 an den Stellvertreter des Generalinspektors</i>
<p>„Durch Ermittlungen in der Kölner Homo-Szene wurde der im Juli aus dem Bereich BMVg geäußerte Verdacht, daß Dr. K. homosexuell veranlagt sei, bestätigt.</p> <p>Die Homosexualität ist tatbestandsmäßig ein Sicherheitsrisiko ...</p> <p>Die brisante militärische und politische Stellung, die Dr. K. in Brüssel einnimmt, verlangt eine Prüfung des Sachverhalts, zumal der NATO-Oberbefehlshaber General ROGERS von seinen Neigungen vermutlich bereits Kenntnis hat und weil Dr. K. in Köln in der Stricher- und Kriminellen-Szene verkehrt.</p> <p>Die Kenntnisse der Kölner Polizei geben hinreichend Auskunft über die beiden Lokale, in denen Dr. K. bislang als „Günter von der Bundeswehr“ identifiziert wurde.</p> <p>Da Homosexuelle als auch Soldaten in solch exponierten Stellungen Zielpersonen gegnerischer Nachrichtendienste sind, muß davon ausgegangen werden, daß Dr. K.'s Neigung auch dem GND bekannt sein dürfte.</p> <p>Aufgrund vergleichbarer Fälle — die zur Aufhebung des SB</p>	<p>„1. Durch Ermittlungen in der Kölner Homo-Szene wurde der im Juli aus dem Bereich BMVg geäußerte Verdacht, daß General Dr. Kießling homosexuell veranlagt sei, bestätigt.</p> <p>Es liegen hierzu gesicherte Erkenntnisse vor, jedoch wird die Anwendung von Beweismitteln (Gegenüberstellung) nur schwer realisierbar sein. Nach Aussagen einer Auskunftsperson im BMVg (Vorsitzender HPR BMVg — MinR Karrasch) soll der NATO-Oberbefehlshaber — General ROGERS von seiner Veranlagung Kenntnis haben.</p> <p>2. Die Homosexualität ist tatbestandsmäßig ein Sicherheitsrisiko ...</p> <p>3. Nach vorliegendem Erkenntnisstand könnten und müßten für den General Dr. Kießling die Sicherheitsbescheide aufgehoben werden.</p> <p>Bevor dies geschieht, sind weitergehende Ermittlungen erforderlich:</p> <p>— Ermittlungen in der Homo-Szene Köln</p> <p>— Auswertung der Quellschutz-Erkenntnisse;</p>	<p>„1. Ein MinRat des BMVg äußerte im August 1983 gegenüber dem MAD, daß General Dr. Kießling homosexuell veranlagt sei.</p> <p>Diese Veranlagung des Dr. K. sei auch SACEUR, General ROGERS, bekannt.</p> <p>2. Daraufhin durch den MAD veranlaßte Ermittlungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf bestätigten die behauptete Veranlagung des Dr. K. Er wurde in der Homo-Szene Köln eindeutig identifiziert. Das LKA ist gegebenenfalls bereit, durch polizeiliche Maßnahmen — Gegenüberstellung — die Beweisführung anzutreten.</p> <p>3. Der geschilderte Sachverhalt ist nach ZDv 2/30 VS-NfD Teil C Anlage C 1 Nr. 3 ein Sicherheitsrisiko. Dabei ist erschwerend zu berücksichtigen, daß Gen. Dr. K. seine homosexuelle Veranlagung bisher bestritten hat.</p> <p>Durch dieses Bestreiten und der dadurch möglichen Erpreßbarkeit wiegt das Sicherheitsrisiko schwer.</p> <p>Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß innerhalb und au-</p>

<i>Berichts-Entwurf vom 15. November 1983</i>	<i>Berichts-Entwürfe vom 30. November und 2. Dezember 1983</i>	<i>Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 an den Stellvertreter des Generalinspektors</i>
<p>fürten — müssen bei Dr. K. weitergehende Ermittlungen durchgeführt werden, um sachgerecht entscheiden zu können.</p> <p>Zur Aufhellung des Tatbestandes bedarf es weiterer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ermittlungen in der Homoszene Köln — Auswertung der Quellschutz-Erkenntnisse; d. h. Ermittlungen z. T. in Brüssel (u. U. General ROGERS) — u. U. Anhörung der Vorzimmerdame des Dr. K., da am 7. 10. 83 bekannt wurde, daß sie über private Angelegenheiten des Dr. K. „gequatscht“ haben soll und er Strafantrag stellen wolle — Anhörung des Dr. K. zu den dazu vorliegenden Erkenntnissen — Erstellung eines Gutachtens (GenArztBw) zu seiner Homosexualität. <p>Da die Geheimhaltung absoluten Vorrang hat, müssen die Schritte abgesprochen und subtil vorgegangen werden. Es muß alles getan werden, daß die Ermittlungen und bisherigen Erkenntnisse nicht publik werden und auf einen bestimmten — klein zu haltenden — Personenkreis beschränkt bleiben.</p> <p>Nach bisherigen Feststellungen müssen für Dr. K. die Sicherheitsbescheide aufgehoben werden. Dies ist jedoch aufgrund der Brisanz der politischen und militärischen Stellung des Dr. K. nur aufgrund einer Ministeranweisung durchzuführen a) im Interesse der Person des Dr. K., b) aus Gründen der Staatsräson, c) um einer möglichen Fehlentwicklung vorzubeugen und d) einen nd-Hintergrund auszuschließen.“</p>	<p>d. h. Ermittlungen in Brüssel</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anhörung der Vorzimmerdame des Generals Dr. Kießling, da am 7. 10. 1983 bekannt wurde, daß sie über private Angelegenheiten des Generals geredet haben soll und er Strafantrag stellen wolle — Anhörung des Gen Dr. Kießling zu den vorliegenden Erkenntnissen. <p>Eine Anhörung durch den MAD erscheint beim augenblicklichen Sachstand und aufgrund der exponierten Stellung des Generals Dr. Kießling unzweckmäßig ebenso eine Anhörung durch den Generalinspekteur, wenn dessen Absicht ist, den General Dr. Kießling durch Aufhebung der Sicherheitsbescheide von seinem Dienstposten zu entfernen.</p> <p>4. Die militärische und politische Funktion, die General Dr. Kießling als stellvertretender NATO-Oberbefehlshaber innehat, zwingt aus Gründen der militärischen Sicherheit und um diplomatische, politische Schäden abzuwenden zu Maßnahmen, die eine Entscheidung des Ministers zwingend verlangt.</p> <p>Die Kompetenz des Amtschefs ASBw ist in diesem Fall überschritten und eine Entscheidung auf dieser Ebene aus oben erörterten Gründen unzweckmäßig.</p> <p>5. Ich bitte unter Berücksichtigung der dargelegten Gründe von der zwingenden Notwendigkeit einer Aufhebung der Sicherheitsbescheide abzusehen und eine Entscheidung des Ministers herbeizuführen, die eine andere Lösung vorsieht.“</p>	<p>ßerhalb seines Dienstbereiches Informationen über diesen Sachverhalt bekanntgeworden sind. Dadurch sind auch dienstliche Belange berührt.</p> <p>4. Bei diesem Erkenntnisstand ist der Sicherheitsbescheid aufzuheben. Hierzu ist Gen Dr. K. gemäß ZDv 2/30 VS-NfD Nr. 2609 anzuhören.</p> <p>Obwohl allen Umständen nach durch die Anhörung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, ist sie der Vorschrift entsprechend unerlässlich.</p> <p>Bei weiterem Bestreiten der homosexuellen Veranlagung müßte Beweisführung durch Gegenüberstellung erfolgen. Dieses Verfahren könnte in der Öffentlichkeit bekannt werden und würde im Hinblick auf die exponierte Stellung des Generals Dr. K. dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland abträglich sein und schweren Schaden bewirken. Diese nicht auszuschließenden Folgewirkungen gebieten, die weitere Behandlung dieser Angelegenheit nicht an der üblichen Vorgehensweise zu orientieren. Überdies könnte eine formale Aufhebung der Sicherheitsbescheide und ein Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Gründe auch für die von General Dr. K. angestrebte Anschlußverwendung (Professur) negative Auswirkungen haben.</p> <p>5. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die vorgesehene vorzeitige Zurrücksetzung des Generals Dr. K. zum 31. 3. 1984 wird die Aufhebung des Sicherheitsbescheides für nicht zweckmäßig erachtet.</p> <p>Die Entscheidung über eine mögliche Aufhebung des Sicherheitsbescheides für General Dr. K. fällt zwar in meine Zuständigkeit; ich halte es jedoch in diesem besonderen Fall für geboten, eine Entscheidung durch die Ressortleitung herbeizuführen.“</p>

Zu den Berichtsentwürfen vom 15. November, 30. November und 2. Dezember 1983 sowie dem Bericht des Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, vom 6. Dezember 1983 an den Stellvertreter des Generalinspektors ist zu bemerken:

- Zwischen dem 2. und 6. Dezember 1983 wurden weitere Berichtsentwürfe gefertigt, die Oberst Schröder nach eigenen Angaben entsprechend einer Weisung des Amtschefs des ASBw vernichtete;
- während die Berichtsentwürfe vom 15. und 30. November sowie 2. Dezember 1983 sich ausführlich mit weiteren, noch durchzuführenden Ermittlungen befassen, werden solche Ermittlungen in dem Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 nicht mehr angesprochen;
- in dem Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 wird erstmals auf Ermittlungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und dessen Bereitschaft zur Beweisführung im Wege einer Gegenüberstellung Bezug genommen; in dem Entwurf vom 15. November 1983 ist demgegenüber lediglich von Erkenntnissen der Kölner Polizei die Rede, und in den Entwürfen vom 30. November und 2. Dezember 1983 wird eine Polizeidienststelle nicht erwähnt.

4. Die Bewertung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 durch den Stellvertreter des Generalinspektors

Der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 wurde am selben Tag im Bundesministerium der Verteidigung übergeben.

Damit entsprach Brigadegeneral Behrendt einer Aufforderung von Staatssekretär Dr. Hiehle, der den Amtschef des ASBw an diesem Tage am Rande einer Besprechung im Bundeskanzleramt erneut auf die Sicherheitsüberprüfung des General Dr. Kießling angesprochen und auf vorrangige Bearbeitung gedrängt hatte. Darauf hatte Brigadegeneral Behrendt zugesagt, noch am selben Tage einen Bericht vorzulegen.

Am 7. Dezember 1983 äußerte sich der Stellvertreter des Generalinspektors, Generalleutnant Windisch, in einer für Staatssekretär Dr. Hiehle gefertigten Stellungnahme zum Bericht des Amtschefs des ASBw wie folgt:

„Zu der Vorlage des Amtschef ASBw vom 6. Dezember 1983 bemerke ich:

1. In Anwendung der Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung und der Sicherheitsbestimmungen für die Bundeswehr ist nach den bekannt gewordenen Umständen eine Aufhebung der Sicherheitsbescheide Stufe I und II als zwingend geboten zu beurteilen, um dem Betroffenen den Zugang zu VS zu verwehren. Insoweit besteht für meine Entscheidung kein Ermessensspielraum.

2. Ich gebe dabei jedoch vorsorglich zu bedenken, daß bei Realisierung dieser Entscheidung Folgewirkungen nicht auszuschließen sind und sich hieraus erhebliche Nachteile für die Bundeswehr ergeben können.

Was die Belange der militärischen Sicherheit anbetrifft, so könnten diese auch dadurch als gewährleistet betrachtet werden, wenn bis zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Bundeswehr (31. März 1984) sichergestellt ist, daß er weder Dienst ausübt noch Zugang zu VS erlangt.“

C. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung zur Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand zum 31. Dezember 1983 und ihre Durchführung

I. Die Bewertung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 im Bundesministerium der Verteidigung

Der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 und die Stellungnahme des Stellvertreters des Generalinspektors dazu waren am 7. Dezember 1983 Gegenstand einer Besprechung bei Staatssekretär Dr. Hiehle, an der dessen Persönlicher Referent, Ministerialrat Dr. Hartenstein, der Stellvertreter des Generalinspektors, Generalleutnant Windisch, der Rechtsberater des Stellvertreters des Generalinspektors, Ministerialrat Wolf, und der Leiter des Referats FÜ S II 6, Oberst Hüttelmaier, teilnahmen. Dabei erläuterte Generalleutnant Windisch den Inhalt seiner Stellungnahme vom selben Tage. Staatssekretär Dr. Hiehle vermochte der unter Ziffer 2 dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Lösung nicht zu folgen, weil

- der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt sei, der gebiete, bei jedem Soldaten bei Vorliegen des gleichen Sachverhalts die einschlägigen Bestimmungen in der gleichen Weise anzuwenden;
- befürchtet werden müsse, daß die Öffentlichkeit aufgrund der Recherchen von Journalisten Kenntnis von der Angelegenheit erlangen werde; es sei auch unumgänglich, den NATO-Oberbefehlshaber Europa zu unterrichten;
- bei einem weiteren Verbleiben im Amt der Zugang zu und der Umgang mit Verschlusssachen nicht mit Sicherheit unterbunden werden könne;
- der Öffentlichkeit und dem Steuerzahler die Fortzahlung der Dienstbezüge für einen General, der gezielt von der Erfüllung seiner Aufga-

ben ferngehalten werde, nicht zugemutet werden könne.

Weiterhin sei noch zu bedenken, daß General Dr. Kießling entgegen der getroffenen Absprache in der Öffentlichkeit aufgetreten sei.

Der Stellvertreter des Generalinspektors schloß sich den von Staatssekretär Dr. Hiehle vorgetragene Gesichtspunkten an. Daraufhin leitete Staatssekretär Dr. Hiehle den Bericht des Amtschefs des ASBw und die Stellungnahme von Generalleutnant Windisch dem Bundesminister Dr. Wörner mit der Bitte um einen Rücksprachetermin zu.

II. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 8. Dezember 1983

Am 8. Dezember 1983 fand die von Staatssekretär Dr. Hiehle erbetene Rücksprache bei Bundesminister Dr. Wörner im Beisein von General Altenburg, Generalleutnant Windisch, Generalleutnant Kubis, des Leiters des Ministerbüros, Ministerialrat Dr. Trebesch, und des Adjutanten des Ministers, Oberst Dr. Reinhard, statt. Dabei empfahl Staatssekretär Dr. Hiehle dem Bundesminister unter Darlegung der für ihn maßgeblichen Gesichtspunkte, General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. In der Besprechung wurden Sicherheitsaspekte der Angelegenheit, der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Soldaten und die zur Vermeidung von Aufsehen in der Öffentlichkeit erheblichen Umstände erörtert. Weitere Nachforschungen wurden als unzweckmäßig erachtet. Als bedeutsam wurde angesehen, daß nach dem Inhalt des Berichts des Amtschefs des ASBw das Landeskriminalamt die Ermittlungen geführt und seine Bereitschaft zur Beweisführung durch Gegenüberstellung erklärt hatte. Oberst Dr. Reinhard wies ferner auf die ihm bei der Sitzung des Verteidigungsplanungsrates der NATO am 6. Dezember 1983 in Brüssel bekanntgewordene Nachricht hin, daß die Presse wegen der langen Abwesenheit des Generals recherchiere.

Am Ende dieser Besprechung entschied Bundesminister Dr. Wörner — in voller Übereinstimmung mit den anderen Gesprächsteilnehmern —, General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Staatssekretär Dr. Hiehle solle sicherstellen, daß General Dr. Kießling bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr auf seinen Dienstposten zurückkehre und keinen Zugang zu Verschlusssachen erhalte. Der Generalinspekteur solle den NATO-Oberbefehlshaber Europa unterrichten. Eine förmliche Anhörung des Generals Dr. Kießling zu den bekanntgewordenen sicherheitserheblichen Umständen solle unterbleiben, weil von einer Aufhebung der ihm erteilten Sicherheitsbescheide abgesehen werden solle. Eine Verabschiedung durch militärisches Zeremoniell — Großer Zapfenstreich — solle nicht erfolgen.

III. Die Eröffnung der Entscheidung an General Dr. Kießling und dessen Stellungnahme

Bundesminister Dr. Wörner wies Staatssekretär Dr. Hiehle an, General Dr. Kießling seine auf § 50 des Soldatengesetz gestützte Entscheidung zu eröffnen. Zu diesem Zweck sollte sich General Dr. Kießling am 14. Dezember 1983 bei Staatssekretär Dr. Hiehle melden. Der den General im Bundeswehrkrankenhaus München behandelnde Arzt genehmigte jedoch die Reise nach Bonn nicht. Daraufhin eröffnete Staatssekretär Dr. Hiehle am 13. Dezember 1983 im Bundeswehrkrankenhaus München im Beisein von Generalleutnant Kubis dem General Dr. Kießling die Absicht von Bundesminister Dr. Wörner, beim Bundespräsidenten seine Versetzung in den Ruhestand zum 31. Dezember 1983 nach § 50 des Soldatengesetzes zu beantragen. Er wies General Dr. Kießling an, jeglichen Zugang zu Verschlusssachen zu unterlassen.

Die Frage des Staatssekretärs, ob er für diese Entscheidung eine Begründung wünsche, bejahte der General. Daraufhin führte Staatssekretär Dr. Hiehle Sicherheitsbedenken an; General Dr. Kießling sei durch Ermittlungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf in der Kölner Homosexuellen-Szene eindeutig identifiziert worden. Das Landeskriminalamt sei gegebenenfalls bereit, die Beweisführung durch Gegenüberstellung anzutreten. Erschwerend sei zu berücksichtigen, daß General Dr. Kießling seine homosexuelle Veranlagung bisher bestritten habe. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, daß innerhalb und außerhalb seines Dienstbereiches Informationen über diesen Sachverhalt bekanntgeworden und dadurch auch dienstliche Belange berührt seien.

General Dr. Kießling erwiderte, daß eine Aufforderung, keinen Zugang zu Verschlusssachen zu suchen, überflüssig sei. Entsprechend seiner Zusage habe er sich seit dem 1. Oktober 1983 völlig zurückgehalten. Er erkenne das Recht des Bundesministers an, ihn jederzeit ohne Angaben von Gründen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Er widerspreche jedoch mit Entschiedenheit der von Staatssekretär Dr. Hiehle gegebenen Begründung. Es handele sich um eine Verleumdung.

IV. Die Unterrichtung des Bundeskanzlers, des Bundeskabinetts und des Bundespräsidenten

Bereits im September 1983 war Bundeskanzler Dr. Kohl von Bundesminister Dr. Wörner über den wesentlichen Inhalt des mündlichen Berichts des Amtschefs des ASBw vom 14. September 1983 sowie die mit General Dr. Kießling am 19. September 1983 getroffene Absprache unterrichtet worden.

Am 9. Dezember 1983 informierte Bundesminister Dr. Wörner den Bundeskanzler am Rande der Haushaltsberatungen im Deutschen Bundestag

über seine Absicht, General Dr. Kießling bereits zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Zur Begründung führte er den wesentlichen Inhalt des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 an.

Der Bundeskanzler hat dies nach seiner Aussage zur Kenntnis genommen und dem Bundesminister sinngemäß gesagt:

„Überprüfen Sie dies alles sehr intensiv. Aber wenn Sie so handeln müssen, dann tun Sie Ihre Pflicht.“

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1983 an den Bundeskanzler teilte Bundesminister Dr. Wörner unter Hinweis auf die bereits von ihm vorgetragene Gründe seine Absicht mit, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, General Dr. Kießling mit Ablauf des 31. Dezember 1983 gemäß § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Mit einem weiteren Schreiben vom selben Tage an den Chef des Bundeskanzleramtes bat Bundesminister Dr. Wörner gemäß der Geschäftsordnung der Bundesregierung um zustimmende Kenntnisnahme des Bundeskabinetts.

Aufgrund des Schreibens vom 14. Dezember 1983 an den Chef des Bundeskanzleramtes wurde am 16. Dezember 1983 im Bundeskanzleramt von der dafür zuständigen Gruppe ein Vermerk für den Chef des Bundeskanzleramtes gefertigt, in dem es unter anderem heißt:

- „2. In derartigen Fällen erscheint eine Kabinettsbefassung wegen der außenpolitischen Bedeutung der Angelegenheit durchaus geboten; sie setzt meines Erachtens aber voraus, daß der interne Meinungsbildungsprozeß abgeschlossen ist. Im Hinblick auf die Kürze der bis zur letzten Sitzung der Bundesregierung im ablaufenden Jahr zur Verfügung stehenden Zeit dürfte dies jedoch kaum gewährleistet sein.
3. Ich empfehle deshalb, die von BM Dr. Wörner erbetene Kabinettsbehandlung bis zu einer ausreichenden Prüfung der Vorhaben zurückzustellen und den Minister vorab mündlich zu verständigen.“

In der Sitzung des Bundeskabinetts am 19. Dezember 1983 trug Bundesminister Dr. Wörner seine Absicht vor, General Dr. Kießling gemäß § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die dafür maßgeblichen Gründe legte er kurz dar. Das Bundeskabinetts nahm diese Absicht

und ihre Billigung durch den Bundeskanzler zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1983 unterrichtete Bundesminister Dr. Wörner auch den Chef des Bundespräsidialamtes von seiner Absicht, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, General Dr. Kießling mit Ablauf des 31. Dezember 1983 gemäß § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. In einem Gespräch bat er den Bundespräsidenten am 19. Dezember 1983 um seine Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme und legte die Gründe im einzelnen dar. Der Bundespräsident unterzeichnete daraufhin die Urkunde über die Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand.

V. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde am 23. Dezember 1983

Am 19. Dezember 1983 vereinbarte der Leiter der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung, Generalleutnant Kubis, mit General Dr. Kießling telefonisch, daß die Aushändigung der Entlassungsurkunde am 23. Dezember 1983 im Ministerempfangsraum des Bundesministeriums der Verteidigung erfolgen solle. Diesen Termin hatte Generalleutnant Kubis vorgeschlagen, weil ihm aus dem am 13. Dezember 1983 im Bundeswehrkrankenhaus München geführten Gespräch bekannt war, daß sich General Dr. Kießling am 23. Dezember 1983 in Bonn aufhalten würde. Nach Aussage von Generalleutnant Kubis teilte er General Dr. Kießling auf dessen Frage mit, daß die Urkunde durch Staatssekretär Dr. Hiehle in Vertretung des urlaubsabwesenden Bundesministers Dr. Wörner im Beisein des Generalinspektors übergeben werde. Damit sei General Dr. Kießling einverstanden gewesen. Demgegenüber hat General Dr. Kießling ausgesagt, er habe in dem Gespräch mit Generalleutnant Kubis keinen Zweifel daran gelassen, daß er großen Wert darauf lege, die Urkunde persönlich durch den Minister ausgehändigt zu bekommen. Am folgenden Tag sei er jedoch dahin gehend unterrichtet worden, daß Staatssekretär Dr. Hiehle die Urkunde am 23. Dezember 1983 aushändigen werde.

Die Aushändigung der Entlassungsurkunde an General Dr. Kießling erfolgte dementsprechend am 23. Dezember 1983 durch Staatssekretär Dr. Hiehle im Beisein von General Altenburg und Generalleutnant Kubis.

D. Die Ermittlungen in der Angelegenheit des Generals a. D. Dr. Kießling im Januar 1984 und die Rehabilitierung

I. Der Antrag von General Dr. Kießling auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich

Am 23. Dezember 1983 überreichte General Dr. Kießling vor Aushändigung der Entlassungsurkunde Staatssekretär Dr. Hiehle ein an den Bundesminister der Verteidigung gerichtetes Schreiben vom selben Tage, mit dem er die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragte. Zur Begründung führte er aus, er bestehe auf Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Staatssekretär Dr. Hiehle unterrichtete noch am selben Tage fernmündlich den Bundesminister, der diesen Antrag zur Kenntnis nahm. Staatssekretär Dr. Hiehle hat das Schreiben auf dem Dienstweg an das zuständige Referat P II 5 gegeben.

Mit Schreiben vom 1. Januar 1984 teilte Professor Dr. Redeker dem Bundesminister der Verteidigung unter Übersendung einer Vollmacht mit, daß er die Vertretung von Dr. Kießling übernommen habe.

Mit weiterem Schreiben vom 10. Januar 1984 an den Bundesminister der Verteidigung beanstandete Professor Dr. Redeker die ihm gewährte Akteneinsicht als unzureichend, weil sich in den ihm vorgelegten Akten über die gegen Dr. Kießling erhobenen Vorwürfe nichts finde.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1984 an Professor Dr. Redeker schilderte Bundesminister Dr. Wörner das Tätigwerden des ASBw und des MAD zwischen Juli und September 1983 sowie seine Gespräche mit General Dr. Kießling am 15. und 19. September 1983. Am 6. Dezember 1983 habe der Amtschef ASBw die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen und erklärt, daß der ermittelte Sachverhalt nach den Sicherheitsrichtlinien des Bundes ein Sicherheitsrisiko begründe und bei diesem Erkenntnisstand die Sicherheitsbescheide aufzuheben seien. Dieser Bewertung habe sich der Stellvertreter des Generalinspektors angeschlossen. Im Interesse der Bundeswehr und zum Schutze des Generals habe er — der Bundesminister — sich entschlossen, das Verfahren zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 50 des Soldatengesetzes einzuleiten, weil unter den gegebenen Umständen sein Vertrauen in die Amtsführung des Generals zerstört gewesen sei. Unter diesen Umständen habe sich auch die Frage der Verabschiedung des Generals mit militärischem Zeremoniell nicht gestellt.

In einer Anlage zu diesem Schreiben sind das Tätigwerden des ASBw und des MAD folgendermaßen dargestellt:

- „1. Am 27. Juli 1983 hat das ASBw nach Zusicherung der Vertraulichkeit von einem Angehörigen des Geschäftsbereiches des BMVg den

Hinweis auf Umstände erhalten, nach denen auf eine mögliche homosexuelle Veranlagung des Betroffenen geschlossen werden mußte. Das ASBw sah sich in Anbetracht der Umstände veranlaßt, durch geeignete Ermittlungen den bekannt gewordenen Sachverhalt aufzuklären und zu prüfen, ob und in welchem Umfang hierdurch Sicherheitsbelange berührt sind. Dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Sachverhaltsfeststellungen in einer Weise vorzunehmen, die gewährleistet, daß keinesfalls Personen zu Unrecht in Mitleidenschaft gezogen werden.

2. Im Zuge der vom ASBw veranlaßten Maßnahmen wurde es für notwendig erachtet, Feststellungen in der „Kölner-Homo-Szene“ zu treffen.

Die Ermittlungen hierzu konnten mangels Zugangsmöglichkeiten nicht vom Militärischen Abschirmdienst (MAD) selbst vorgenommen werden; es wurde deshalb eine Stelle um Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gebeten, die in diesem Bereich über die notwendigen Kontakte zu Auskunftspersonen verfügt. Bei den auf diese Weise durchgeführten Nachforschungen hat sich folgendes herausgestellt:

- a) Der Betroffene sei in dem einschlägigen Lokal „Cafe Wüsten“ bereits seit 12 Jahren bekannt. Er sei dort früher Stammgast gewesen und werde als „Günter von der Bundeswehr“ bezeichnet. In der letzten Zeit seien seine Besuche allerdings ausgeblieben.
- b) Er verkehre häufig in dem einschlägigen Lokal „Tom-Tom“.
Zum Teil besuche er dieses Lokal wöchentlich; in der Regel jedoch in Abständen von 3 bis 4 Wochen. Dabei nehme er auch Kontakt zu sogenannten Strichern auf. Auch hier sei er unter dem Namen „Günter von der Bundeswehr“ bekannt.

Diese Feststellungen beruhen auf Angaben mehrerer Auskunftspersonen. Aufgrund der bislang in der Zusammenarbeit mit diesen Personen gewonnenen Erfahrungen bestehen am Wahrheitsgehalt der Aussagen keine Zweifel.

3. Bei diesen Aussagen handelt es sich um Auszüge aus quellengeschützten Unterlagen. Da es sich bei den genannten Bereichen nicht nur um eine homosexuelle, sondern z. T. von schwerer Kriminalität durchsetzte Szene handelt, besteht bei Verletzung des Quellenschutzes Gefahr für Leib und Leben.“

Gleichfalls am 12. Januar 1984 unterrichtete Bundesminister Dr. Wörner die Obleute der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages über ihm in der Angelegenheit des Generals a. D. Dr. Kießling vorliegende Erkenntnisse.

Bundesminister Dr. Wörner hatte am 10. Januar 1984 in einem Hintergrundgespräch mehrere Journalisten im Bundesministerium der Verteidigung über die Angelegenheit unterrichtet; ein weiteres Hintergrundgespräch fand nach der erwähnten Unterrichtung von Obleuten am 12. Januar 1984 im Bierkeller des Pressesprechers des Ministeriums, Oberst Reichardt, statt.

II. Die im Bundesministerium der Verteidigung nach dem Antrag vom 23. Dezember 1983 getroffenen Maßnahmen

1. Die Aufnahme von Ermittlungen

Der Antrag von General Dr. Kießling vom 23. Dezember 1983 wurde von Staatssekretär Dr. Hiehle nach fernmündlicher Unterrichtung und Weisung des Bundesministers der zuständigen Abteilung Personal zugeleitet. Er ging am 28. Dezember 1983 beim Referat P II 5 ein.

Der Leiter des Referates P II 5, Oberst Dahl, lud für den 29. Dezember 1983 zu einer Besprechung für die weitere Behandlung des Antrages von General Dr. Kießling vom 23. Dezember 1983 ein. An der Besprechung nahmen neben Oberst Dahl und Oberstleutnant Dr. Hautmann aus dem Referat P II 5 der Leiter des Referates FÜ S II 6, Oberst Hüttelmaier, und der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, sowie der Abteilungsleiter I im ASBw, Oberst Schröder, teil. Nach einem darüber gefertigten Vermerk sollte eine Sachaufklärung erst auf Weisung erfolgen; es sei zunächst die Zulässigkeit des Antrages dahin gehend zu überprüfen, ob überhaupt disziplinarrechtliche Vorwürfe erhoben würden.

Nach Rückkehr aus seinem Urlaub erteilte Bundesminister Dr. Wörner am 9. Januar 1984 Staatssekretär Dr. Hiehle und Generalleutnant Kubis den Auftrag, den Sachverhalt aufzuklären und entsprechend dem Antrag von General Dr. Kießling festzustellen, ob dieser ein Dienstvergehen begangen habe. Staatssekretär Dr. Hiehle wies daraufhin den Leiter des Referats P II 5, Oberst Dahl, an, den Sachverhalt im Hinblick auf mögliche Dienstpflichtverletzungen umfassend aufzuklären.

Zur Durchführung der Ermittlungen ordnete Staatssekretär Dr. Hiehle gleichzeitig die personelle Unterstützung durch das Referat ES (Ermittlungen in Sonderfällen) an. Am selben Tage wies Generalleutnant Kubis den Leiter des Referats P II 5, Oberst Dahl, in Ausführung der Weisung des Bundesministers an, festzustellen, „welche Verdachtsmomente bestehen, bzw. welche Verdächtigungen geäußert werden (von wem auch immer)“; die Ermittlungen sollten durch die Referate P II 5 und das ASBw durchgeführt werden. Das Referat

FÜ S II 6 sollte „Schaltstation für Kontakte zwischen ASBw und P II 5“ sein. P II 5 und FÜ S II 6 sollten die Ermittlungssachverhalte und Aufträge koordinieren. Nach Aussagen von Staatssekretär Dr. Hiehle und Oberst Dahl sollte das ASBw die Ermittlungstätigkeit des Referates P II 5 unterstützen.

Am 10. Januar 1984 fand bei dem Leiter des Referates FÜ S II 6, Oberst Hüttelmaier, eine Besprechung über die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen statt. Nach dem Inhalt eines dazu gefertigten Vermerks sollten ASBw und MAD Ermittlungen und Befragungen durchführen mit dem Ziel zu prüfen, ob weitere sicherheitsrelevante Umstände vorhanden seien.

2. Art und Umfang der Sachverhaltsaufklärung

a) Die im Bundesministerium der Verteidigung durchgeführten Ermittlungen

aa) Die Ermittlungstätigkeit des Referats P II 5

Das für die aufgrund des Antrages von General Dr. Kießling vom 23. Dezember 1983 einzuleitenden disziplinarischen Ermittlungen zuständige Referat P II 5 hat in der Folgezeit — vom 10. Januar bis 24. Januar 1984 — folgende Anhörungen durchgeführt:

— Am 10. Januar wurden Kapitän zur See Jancke — Bürochef des stellvertretenden NATO-Oberbefehlshabers — und Oberstleutnant von Boguslawski, am 12. Januar 1984 wurde Generalleutnant von Sandrart vernommen; diese Offiziere gehörten dem deutschen Anteil von SHAPE während der Verwendung des Generals Dr. Kießling als stellvertretender NATO-Oberbefehlshaber an. Wesentlicher Gegenstand ihrer Anhörung war die Frage, ob nach ihrem Wissen General Dr. Kießling während dieser Zeit homosexuelle Beziehungen unterhalten habe.

Kapitän zur See Jancke und Oberstleutnant von Boguslawski wurden am 23. Januar 1984 ergänzend vernommen. Kapitän zur See Jancke stellte Auszüge aus seinem Tagebuch zur Verfügung.

— Am 11. Januar 1984 wurde Generalleutnant a. D. Wenner zur Persönlichkeit von General Dr. Kießling und zu der Frage gehört, ob er aus der Zeit ab 1954 — der gemeinsamen Verwendung mit General a. D. Dr. Kießling im Bundesgrenzschutz und in der Bundeswehr — Angaben über den gegenüber General a. D. Dr. Kießling erhobenen Vorwurf der Homosexualität machen könne.

Zu dieser Behauptung wurden am selben Tage auch der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Altenburg, und der Inspekteur des Sanitätswesens, Generaloberstabsarzt Dr. Linde, befragt.

— Am 12. Januar 1984 erfolgte die Anhörung von Oberst Bussert, der im Bundesministerium der Verteidigung als Persönlicher Referent des Leiters der Abteilung Personal in der Zeit Dienst

verrichtete, als General a. D. Dr. Kießling stellvertretender Leiter dieser Abteilung war (1. Oktober 1977 bis 30. September 1979).

Am 13. Januar 1984 wurde Oberst Steinheimer, der während der Tätigkeit von General a. D. Dr. Kießling als Divisionskommandeur in Sigmaringen (1. April 1976 bis 30. September 1977) zeitweise Stabsoffizier in dessen Division war, befragt.

Gegenstand auch dieser Befragungen waren die über General a. D. Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen über seine angeblichen homophilen Neigungen.

- Am 12. Januar 1984 erfolgte die Anhörung von Oberst Dr. Reinhard über die ihm im Oktober und Dezember 1983 als Adjutant von Bundesminister Dr. Wörner aus dem NATO-Bereich zur Kenntnis gelangten Hinweise über eine angebliche homophile Neigung von General a. D. Dr. Kießling. Bereits am 11. Januar 1984 war der Leiter des Informations- und Pressestabes im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst Reichardt, zu ähnlichen Hinweisen angehört worden, die ihm im Dezember 1983 aus Anlaß der NATO-Tagung in Brüssel in Gesprächen mit Journalisten zur Kenntnis gebracht worden waren.
- Am 13. Januar 1984 wurde Stabsunteroffizier Lüttke, der im NATO-Hauptquartier unter anderem Funktion eines zweiten Kraftfahrers von General Dr. Kießling wahrgenommen hatte, über seine persönlichen und dienstlichen Beziehungen zu General Dr. Kießling angehört.
- Am 16., 17., 18. und 24. Januar 1984 wurde Oberfeldwebel Letat vernommen, der — mit Unterbrechungen — seit Ende 1976 in erster Linie als Kraftfahrer von General Dr. Kießling tätig gewesen ist; er war am 13. Januar 1984 auf Weisung von Staatssekretär Dr. Hiehle zur Unterbrechung seines Urlaubs in Australien, zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland und zur Meldung im Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert worden. Ferner hat das Referat P II 5 Ermittlungen zum Persönlichkeitsbild des Oberfeldwebels Letat und zu seinen dienstlichen Verwendungen seit 1972 durchgeführt. Gegenstand seiner Vernehmungen waren unter anderem sein persönlicher und dienstlicher Werdegang sowie seine Beziehungen zu General Dr. Kießling, insbesondere die Behauptung, daß zwischen ihm und dem General homosexuelle Beziehungen bestanden hätten.
- Am 24. Januar 1984 wurde Oberst a. D. Franz zu der Frage gehört, welche Tatsachen dazu geführt haben, daß Dr. Kießling als Hauptmann im Jahre 1962 den Generalstabslehrgang an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg vorzeitig beendet hat.

In einer Vorlage für Staatssekretär Dr. Hiehle vom 17. Januar 1984 berichtete Oberst Dahl über den Stand der Untersuchung und bat um Unterrichtung des Bundesministers. In diesem Bericht ist unter anderem ausgeführt, der Vorwurf des „Verkehrs in

anrühriger Szene“ sei bislang nicht hinreichend belegt; homosexuelle Beziehungen zu seinen Fahrern oder zu anderen Soldaten seien bislang nicht nachweisbar, und Anhaltspunkte für fehlerhafte Dienstreiseabrechnungen lägen überhaupt nicht vor.

bb) Die Ermittlungstätigkeit des Referats ES

Am 11. Januar 1984 unterrichtete Oberst Dahl den Leiter des Referats ES (Ermittlung in Sonderfällen) im Bundesministerium der Verteidigung, Ministerialrat Fritz, über die aufgrund einer Weisung von Staatssekretär Dr. Hiehle von dem Referat ES durchzuführenden Ermittlungen. Nach einem darüber von Ministerialrat Fritz gefertigten Vermerk sollten alle Dienstreisen des Generals a. D. Dr. Kießling während seiner Verwendung als

- Kommandeur der 10. Panzerdivision in Sigmaringen (1. April 1976 bis 30. September 1977),
- Stellvertreter des Leiters der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung (1. Oktober 1977 bis 30. September 1979),
- Befehlshaber in Rendsburg (1. Oktober 1979 bis 31. März 1982),
- stellvertretender NATO-Oberbefehlshaber in Mons (1. April 1982 bis 3. Oktober 1983)

ermittelt, zusammengestellt und auf Besonderheiten, das heißt Zweck, Geschäftsorte und Begleitung, geprüft werden. Für den Fall, daß sich bei Erledigung dieser Aufgabe einzelne Personen zu der angeblichen homosexuellen Veranlagung des Generals äußerten, sollten auch diese Angaben festgehalten werden.

Nachdem sich Ministerialrat Fritz im Büro des Staatssekretärs Dr. Hiehle über die Inanspruchnahme seines Referats — auch hinsichtlich des Umfangs des erteilten Auftrages — vergewissert hatte, erteilte er Einzelaufträge zur Durchführung der Ermittlungen. Im einzelnen wurde dann in den folgenden Tagen die Dienstreisetätigkeit des Generals während seiner oben dargestellten Verwendungen ab 1. April 1976 in Sigmaringen, Bonn, Rendsburg und Mons unter anderem anhand der Reisekostenabrechnungen überprüft. Auf deren Grundlage wurde für die Zeit vom 1. April 1976 bis Dezember 1983 eine Zeittafel in Karteiform erstellt, die — wie es in einem Vermerk von Ministerialrat Fritz vom 27. Januar 1984 heißt —

„es bis auf wenige Lücken ermögliche, präzise Angaben zu machen, an welchen Tagen sich der General wo und zu welchem Zweck aufgehalten hat“.

Darüber hinaus wurden Vernehmungen zu den Dienst- und Privatreisen des Generals für die Zeit ab Oktober 1979 durchgeführt. Dabei wurden auch Stabsoffiziere und frühere Adjutanten über die Freizeitgestaltung des Generals sowie über seine Beziehungen zu seinem langjährigen Fahrer, Oberfeldwebel Letat, angehört. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1983 wurde eine detaillierte Übersicht über die Abwesenheitsgründe des Generals im NATO-Hauptquartier SHAPE erstellt.

Ferner wurden Fahrbefehle, Fahrten- und Fahrtenauftragsbücher aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und des Heeresamtes zur Feststellung von Fahrten des Generals mit Dienstfahrzeugen dieser Behörden im Raum Bonn/Köln in der Zeit von Oktober 1977 bis September 1983 ausgewertet. Außerdem wurden die Aufenthalte des Generals ab 3. Oktober 1983 ermittelt und dabei unter anderem Feststellungen über die an einzelnen Tagen auf Sylt von ihm in Anspruch genommenen Kurmittelanwendungen sowie seine ambulante und stationäre Behandlung im Bundeswehrkrankenhaus München getroffen.

Aus der Besucherliste im Bundesministerium der Verteidigung wurden aus der Zeit, als General a. D. Dr. Kießling stellvertretender Leiter der Abteilung Personal gewesen ist (1. Oktober 1977 bis 30. September 1979), seine Besucher herausgesucht. Das Bundeszentralregister in Berlin wurde sodann gebeten, für 22 Besucher mitzuteilen, ob für sie Strafregistereintragungen vorhanden seien; solche Registereintragungen gab es nicht.

Sämtliche Untersuchungen über die Dienstrestriktivität des Generals a. D. Dr. Kießling führten zu dem Ergebnis, daß an deren dienstlichem Zweck kein Zweifel bestehen konnte.

Auch aus den weiteren, von dem Referat ES durchgeführten Ermittlungen, konnten keine Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen gewonnen werden. In keinem Falle ergaben sich Erkenntnisse über die angeblich homosexuelle Veranlagung.

Im Rahmen der Ermittlungen hat der Referatsleiter ES auch Einsicht in die bei dem für die Dienst- und Fachaufsicht über den MAD zuständigen Referat Fü S II 6 vorhandenen Sicherheitsunterlagen über General a. D. Dr. Kießling genommen. Die dabei gewonnenen Bedenken hinsichtlich der Beweisführung in der Identifizierung des Generals trug Ministerialrat Fritz Bundesminister Dr. Wörner am 14. Januar 1984 vor. In einem von ihm über dieses Gespräch gefertigten Vermerk heißt es:

„Nachdem ich Sts Dr. Hiehle telefonisch darüber unterrichtet hatte, daß mir — soweit ich die MAD-Vorgänge am 12. 1. bei Oberst Hüttelmaier hatte einsehen können — Bedenken hinsichtlich der Beweisführung in der Identifizierung gekommen seien und ich in der Sorge, solche Vorgänge könnten sich wiederholen, den bei ES verfügbaren Sachverstand für mögliche weitere Bewertungen anzubieten mich verpflichtet fühlte, bat Staatssekretär Dr. Hiehle um umgehenden Vortrag beim BM ... Zum Vortrag fühlte ich mich gedrängt, weil ich Anlaß sähe, die Arbeit des MAD skeptisch zu betrachten. Mir sei ... erst kürzlich eine Manipulation des MAD in einem bei ES abhängigen Verfahren untergekommen ... Unter dem Eindruck dieses Falles hätte ich am 12. 1. bei Fü S II 6 näheren Einblick in einen von zwei mir vorgelegten blauen Heftern zum Fall K. genommen. Dabei sei es mir rätselhaft vorgekommen, wie auf der Grundlage der dort angeführten Erkenntnisse eine „sichere“ Identifizierung be-

hauptet werden könnte. Genau das Gegenteil in der Bewertung habe sich mir aufgedrängt und sofort auch wieder der Gedanke an Manipulation. Im Hinblick darauf fühlte ich mich verpflichtet, nicht nur den entsprechenden Hinweis zu geben, sondern Mithilfe anzubieten.

Der BM nahm den Vortrag aufmerksam zur Kenntnis und bedankte sich für die Initiative.“

b) Die Anhörung von Auskunftspersonen durch Bundesminister Dr. Wörner

Am 13. Januar 1984 waren erste Pressemitteilungen mit dem Inhalt erschienen, daß nicht Dr. Kießling, sondern eine ihm sehr ähnlich sehende Person in der Kölner Homosexuellen-Szene bekannt sei, insbesondere in der Gaststätte „Tom-Tom“ verkehre; die vom MAD getroffenen Feststellungen beruhten auf einer Personenverwechslung („Doppelgängerthese“). Darauf bat Bundesminister Dr. Wörner den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen um Amtshilfe. Dabei wurden polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts der versuchten Erpressung zum Nachteil des Generals a. D. Dr. Kießling durchgeführt. Sie ergeben am 14. Januar 1984, daß die „Doppelgängerthese“ gezielt in Umlauf gebracht worden war. Die Ermittlungen wurden später mangels Tatverdachts eingestellt.

Aufgrund des Amtshilfeersuchens von Dr. Wörner trugen Beamte der Kölner Kriminalpolizei dem Bundesminister am 13. Januar 1984 ihre am Rande der am 5. September 1983 durchgeführten Fahndung getroffenen Feststellungen vor. Dabei ergab sich, daß die Hinweise im Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 auf das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf unzutreffend waren.

Infolge der in den Medien verbreiteten „Doppelgängerthese“ führte die Kölner Kriminalpolizei Ermittlungen durch, in deren Verlauf mehrere Personen als Zeugen vernommen wurden. In der Nacht vom 14. auf 15. Januar 1984 bat der Leiter der Kölner Kriminalpolizei, Kriminaldirektor Dr. Gundlach, Bundesminister Dr. Wörner telefonisch, einen Zeugen mitbringen zu können, der nur vor dem Minister aussagen wolle. Nachdem Bundesminister Dr. Wörner seine Bereitschaft zur Anhörung dieses Zeugen erklärt hatte, kamen Dr. Gundlach und der in der Kölner Homosexuellen-Szene verkehrende Zeuge August unmittelbar danach ins Bundesministerium der Verteidigung, wo Bundesminister Dr. Wörner diesen Zeugen anhörte.

Nachdem dieser Zeuge sowie ein von der Polizei angehörter Zeuge Erlenhardt und zwei weitere Zeugen, die ebenfalls in dieser Szene verkehren, angegeben hatten, daß sie Dr. Kießling dort gesehen hätten, beauftragte Bundesminister Dr. Wörner am 15. Januar 1984 Oberst Hüttelmaier, eine Gegenüberstellung dieser Zeugen mit General Dr. Kießling im Bundeswehrkrankenhaus vorzubereiten. In Begleitung von mehreren Beamten der Kölner Kriminalpolizei wurden die Zeugen und Oberst Hüttelmaier nach Fürstfeldbruck geflogen. Die geplante Gegenüberstellung kam nicht zustande, weil

die von Professor Dr. Redeker, dem Rechtsanwalt Dr. Kießlings, gewünschte vorherige namentliche Benennung der Zeugen nicht erfolgt war.

Am 19. Januar 1984 — nach der Sitzung der Parlamentarischen Kommission zur Kontrolle der Nachrichtendienste (PKK), die sich mit der Tätigkeit des MAD in der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling befaßt hatte — hörte Bundesminister Dr. Wörner im Bundesministerium der Verteidigung auf Anraten des Leiters der Kölner Kriminalpolizei, Dr. Gundlach, in Anwesenheit des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger, des Generalinspektors, General Altenburg, und des früheren Generalinspektors, General a. D. de Maizière, sowie des Staatssekretärs Dr. Rühl und Dr. Gundlach, die in der Homosexuellen-Szene verkehrenden Auskunftspersonen Erlenhardt und August an. Sie bekundeten, daß nach ihren Kenntnissen General Dr. Kießling in dieser Szene in Köln verkehrt habe. August erklärte einschränkend, er könne die Existenz eines Doppellängers nicht endgültig ausschließen; Erlenhardt bekundete, letzte Sicherheit könne er nur durch eine Gegenüberstellung mit dem General gewinnen.

In einem am 18. Januar 1984 im Bundesministerium der Verteidigung eingegangenen Schreiben hatte der Herausgeber einer Homosexuellen-Zeitschrift und Schriftsteller Alexander Ziegler aus der Schweiz mitgeteilt, er könne in der Angelegenheit des Dr. Kießling eine wichtige Aussage machen; er sei bereit, diese vor einem Notar im Beisein des Ministers und des Bundeskanzlers eidesstattlich festhalten zu lassen.

Bundesminister Dr. Wörner erklärte daraufhin seine Bereitschaft zur Anhörung Zieglers, der nach der Zusicherung, daß ihm die Reisekosten erstattet werden, am 20. Januar 1984 zusammen mit einem Begleiter am Flughafen Köln vom Adjutanten des Bundesministers, Oberst Dr. Reinhard, abgeholt wurde. Zu diesem Gespräch hatte Oberst Dr. Reinhard auf Wunsch Zieglers den Rechtsanwalt Spiess aus Düsseldorf hinzugebeten.

Zu Beginn des Gesprächs zwischen Ziegler und Bundesminister Dr. Wörner wurde das gesellschaftspolitische Problem der Homosexualität erörtert. Sodann legte Ziegler die Abschrift einer Tonbandaufzeichnung über ein Telefongespräch vor, welches er am 12. Februar 1979 mit einem angeblich in Düsseldorf wohnenden Achim Müller geführt haben will, der in diesem Gespräch über angebliche homosexuelle Beziehungen mit General Dr. Kießling berichtete. Auf Wunsch des Bundesministers nahm an dieser Anhörung zeitweise auch Professor Dr. Schreckenberger teil. Dieser wurde nach der Aussage des Rechtsanwalts Spiess von Bundesminister Dr. Wörner mit den Worten vorgestellt:

„Professor Dr. Schreckenberger kommt für den Bundeskanzler. Sie werden verstehen, daß der Bundeskanzler nicht selber kommt, worum Sie gebeten hatten.“

Demgegenüber hat Oberst Dr. Reinhard ausgesagt, dieser sei

„als Staatssekretär Dr. Schreckenberger aus dem Bundeskanzleramt“

vorgestellt worden. Nach seiner Erinnerung sei ein Hinweis darauf, daß Dr. Schreckenberger im Auftrag des Bundeskanzlers anwesend sei, nicht erfolgt.

Nach den Ausführungen von Bundesminister Dr. Wörner hatte der Zeuge Ziegler einen höheren Grad an Glaubwürdigkeit als die am Vortag angehörten Auskunftspersonen Erlenhardt und August. Nach der Aussage von Rechtsanwalt Spiess hat Bundesminister Dr. Wörner geäußert, Ziegler sei

„der bei weitem glaubwürdigste und substantiellste Zeuge“.

Nachdem Bundesminister Dr. Wörner und Professor Dr. Schreckenberger die von Ziegler vorgelegte Abschrift der Tonbandaufzeichnung gelesen hatten, nahm ein vom Bundesministerium der Verteidigung hinzugezogener Notarassessor eine eidesstattliche Erklärung der beiden Zeugen über das Zustandekommen der Abschrift des Telefonmitschnitts auf. Die Abschrift selbst wurde der eidesstattlichen Versicherung als Anlage beigefügt, ebenso die mit dem Namen „A. Müller“ unter dem Datum des 13. Februar 1979 unterzeichnete Quittung über 100,— DM, die Ziegler als Ersatz der Telefonspesen gezahlt haben will.

Die beiden Zeugen baten den Bundesminister, ihnen schriftlich Anonymität zuzusichern. Daraufhin bestätigte Bundesminister Dr. Wörner ihnen schriftlich ihre Bereitschaft, eine eidesstattliche Versicherung im Fall des Generals Dr. Kießling abzugeben und sicherte ihnen die Wahrung ihrer Anonymität zu, solange sie darauf bestünden.

Nachdem Oberst Dr. Reinhard den Zeugen ihre Reisekosten in Höhe von 2 500 DM in bar ersetzt hatte, wurden diese für ihre Heimreise zum Flughafen Düsseldorf gebracht. Den Vorschlag des Adjutanten, auch die dem Rechtsanwalt Spiess entstandenen Kosten in bar zu ersetzen, hat der Rechtsanwalt mit dem Hinweis abgelehnt, er werde eine Rechnung ausstellen.

c) Die Ermittlungen des ASBw/MAD

Aufgrund der Weisung von Staatssekretär Dr. Hiehle vom 9. Januar 1984 zur Durchführung der Ermittlungen infolge des Antrages des Generals Dr. Kießling auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens hatte das ASBw nach einem Vermerk des Referats Fü S II 6 vom 10. Januar 1984 „im Hinblick auf das bereits festgestellte Sicherheitsrisiko weitere sicherheitsrelevante Umstände festzustellen“.

Regierungsoberamtsrat Schmidt-Trenck aus der Abteilung I des ASBw hörte am 13. Januar 1984 den stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptpersonalrats beim Bundesminister der Verteidigung, Ministerialrat Karrasch, an. Diese Anhörung ergab keine zusätzlichen Namen und Hinweise.

Ein Angehöriger der MAD-Gruppe S hörte am 16. Januar 1984 im NATO-Hauptquartier SHAPE drei Personen insbesondere zu privaten und gesellschaftlichen Betätigungen von General Dr. Kießling während seiner Verwendung bei SHAPE sowie zu seinen Dienstreisen an. Daraus ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine homophile Veranlagung oder Betätigung des Generals.

Bei seiner weiteren Ermittlungstätigkeit befaßte sich das ASBw mit den in den zurückliegenden Jahren durchgeführten privaten Reisen des Generals nach Berlin und seinen dazu beantragten Deck-Ausweisen und mit Behauptungen, wonach sich der General auch in der Berliner Homosexuellen-Szene aufgehalten habe. Auch aus diesen Überprüfungsmaßnahmen ergaben sich keine Anhaltspunkte für die über General Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen.

3. Die Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

Am 20. Januar 1984 beauftragte Bundesminister Dr. Wörner schriftlich den Wehrdisziplinaranwalt bei den Truppendienstgerichten Nord, Mitte, Süd für den Bereich des Stellvertreters des Generalinspektors der Bundeswehr, Ministerialrat Wolf, mit der Vornahme von Vorermittlungen zur Vorbereitung seiner — des Ministers als Einleitungsbehörde — zu treffenden Entscheidung, ob ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten sei. Darin heißt es unter anderem:

„Mit Antrag vom 23. Dezember 1983 hat General a. D. Dr. Günter Kießling die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragt. Er nimmt darin Bezug auf „gegen mich erhobene Vorwürfe“, ohne diese näher darzulegen. Nach Lage der Dinge trägt er damit vor, ihm werde — fälschlicherweise — Homosexualität und Aufenthalt in einschlägigen Lokalen nachgesagt; dies bringt er in Verbindung mit der Begründung zu seiner Zuruhesetzung.

Durch Aufenthalt und Umgang in anrühiger, kriminell durchsetzter Umgebung kann er seine Pflicht, sich außer Dienst so zu verhalten, daß er die Achtung und das Vertrauen in seine Dienststellung und die Person und das Ansehen der Bundeswehr nicht ernstlich beeinträchtigt, verletzt haben.

Weitere Pflichtverletzungen kommen in Betracht.“

In einer am 22. Januar 1984 durchgeführten Besprechung berichteten Ministerialrat Fritz, Oberst Dahl und Oberst Hüttelmaier dem Wehrdisziplinaranwalt über die von ihnen bisher getroffenen Feststellungen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 1984 an den Bundesminister der Verteidigung führte Professor Dr. Redeker zu dem von General Dr. Kießling am 23. Dezember 1983 gestellten Antrag aus:

„Ich stelle klar, daß sich dieser Antrag auf Vorwürfe bezieht, die im Schreiben des Bundesmini-

sters an mich vom 12. Januar 1984, insbesondere in der Anlage . . . gegen Dr. Kießling erhoben worden sind. Andere Vorgänge in den Antrag einzu beziehen, hat mein Mandant mindestens gegenwärtig keinen Anlaß.“

Mit weiterem Schreiben vom 26. Januar 1984 teilte Professor Dr. Redeker dem Bundesministerium der Verteidigung mit:

„Hiermit erkläre ich für Herrn Dr. Kießling, daß er seinen Antrag vom 23. 12. 1983 zurücknimmt. Die Gründe bitte ich der als Anlage beigefügten Pressemitteilung zu entnehmen.“

Diese Pressemitteilung hat folgenden Wortlaut:

„General Dr. Kießling hat über das Fernsehen durch den Sprecher des Bundesverteidigungsministeriums erfahren, daß die Anhörung des Herrn Ziegler aus der Schweiz durch den Bundesminister der Verteidigung Wörner und den Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Professor Schreckenberger, sowie die Anhörung der Herren Erlenhardt und August durch einen anderen ähnlich zusammengesetzten Personenkreis als Ermittlungshandlungen in dem von ihm selbst beantragten Disziplinarverfahren zur Klärung des Vorwurfs der Homosexualität und des Verkehrs in entsprechenden Lokalen angesehen werde. Dies hat mit dem geltenden Recht des Disziplinarverfahrens nichts mehr zu tun. Der General hat nach den Vorgängen der letzten Wochen jedes Vertrauen in eine objektive Aufklärung durch den Minister und sein Ministerium im Rahmen des Disziplinarverfahrens verloren, das anscheinend jetzt nur noch als Rechtsgrundlage für ganz andere Zwecke dienen soll, insbesondere um dubiose Zeugen auf die Hardthöhe einladen zu können. Dr. Kießling hat inzwischen wie bekannt durch die Klage beim VG Köln und den Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Bonn sichergestellt, daß die unabhängige Justiz die Aufklärung durchführt, wenn eine solche angesichts des heute bekannten Sachverhalts überhaupt noch notwendig erscheint. Unter diesen Umständen ist das Disziplinarverfahren überflüssig geworden. Dr. Kießling hat den Antrag deshalb, nicht zuletzt auch im Interesse des Ministers und dem Ansehen der Bundeswehr, die durch solche Zeugen belastet wird, zurückgenommen.“

Der Wehrdisziplinaranwalt vertrat die Auffassung, dieses Schreiben habe keinen Einfluß auf den Fortgang des eingeleiteten Verfahrens; er führte seine Ermittlungstätigkeit weiter.

Nachdem dem Wehrdisziplinaranwalt die im Bundesministerium der Verteidigung am 20. Januar 1984 gefertigte eidesstattliche Versicherung Zieglers mit den dazugehörigen Unterlagen — unter anderem der schriftlichen Aufzeichnung über den Mitschnitt des Telefongesprächs sowie die mit „A. Müller“ unterzeichnete Quittung über den Erhalt von 100,— DM — vorgelegt worden war, veranlaßte er Ermittlungen mit dem Ziel, den in dem Telefonmitschnitt bezeichneten Achim Müller auffindig zu machen. Daher wurden mit Hilfe des Da-

teninformationssystem „Wehrersatzwesen“ (WE-WIS) 304 Wehrpflichtige dieses Namens aus bestimmten Geburtsjahrgängen und der Region Düsseldorf ermittelt; Anhaltspunkte dafür und für die Tatsache, daß A. Müller Soldat gewesen sein soll, waren dem Telefonmitschnitt zu entnehmen.

Der Wehrdisziplinaranwalt hat daraus 22 Personen ausgewählt und veranlaßt, daß die von diesen Personen bei 18 Kreiswehrrersatzämtern befindlichen Personalunterlagen darauf überprüft wurden, ob die Unterschriften mit der Unterschrift auf der von Ziegler vorgelegten Quittung identisch waren. Eine solche Identität ist nicht festgestellt worden.

Ferner wurde überprüft, ob die in dem Telefonmitschnitt enthaltenen näheren Angaben über Ort und Zeit angeblicher Begegnungen des A. Müller mit General Dr. Kießling — z. B. in einem Hotel in Frankfurt a. M. — zutrafen. Auch diese Überprüfung ergab, daß solche Begegnungen nicht stattgefunden hatten.

Am 27. Januar 1984 schlug Ministerialrat Wolf dem Minister vor, von einem Rechtshilfeersuchen an den zuständigen Truppendienststrichter auf eidliche richterliche Vernehmung bestimmter Zeugen Abstand zu nehmen, weil seine Zweifel an der Berechtigung der gegen General a. D. Dr. Kießling erhobenen Vorwürfe gewachsen waren. Er teilte dem Minister mit, seine Neigung habe zugenommen, die Ermittlungen abzuschließen; über einen der Zeugen hatte er an diesem Tage von der Kriminalpolizei eine Liste mit 29 Strafverfahren erhalten.

Am 31. Januar 1984 wies Bundesminister Dr. Wörner den Wehrdisziplinaranwalt, Ministerialrat Wolf, und Oberst Dahl an, jegliche Aktivitäten im Rahmen der disziplinareren Vorermittlungen gegen General a. D. Dr. Kießling sofort einzustellen. Sie wurden aufgefordert, am gleichen Tage zum vorliegenden Ermittlungsergebnis einen Bericht vorzulegen.

In seinem Bericht vom 31. Januar 1984 führt Ministerialrat Wolf unter anderem aus, an den — bei der Kriminalpolizei in Köln — gemachten Aussagen der am 15. Januar 1984 zur Gegenüberstellung mit General a. D. Dr. Kießling vorgesehenen Zeugen seien ganz erhebliche Zweifel angebracht, weil gegen zwei dieser Zeugen wegen des Verdachts der versuchten Erpressung polizeilich ermittelt worden sei, und im übrigen seien die Aussagen überwiegend ungenau, teils widersprüchlich und nicht nachprüfbar.

Weiter ist in dem Bericht des Wehrdisziplinaranwalts im einzelnen beschrieben, daß sich die Angaben weiterer Auskunftspersonen über angebliche Betätigungen des Generals a. D. Dr. Kießling in homosexueller Umgebung, soweit sie überhaupt hinreichend konkret gewesen seien, nach Überprüfung als unzutreffend erwiesen hätten. Weitere Hinweise ähnlichen Inhalts, die ihm — dem Wehrdisziplinaranwalt —, dem MAD oder der Polizei zugegangen seien und die zum Teil anonym erfolgt seien, hätten sich größtenteils als unschlüssig erwiesen und insgesamt ohne großen Ermittlungsaufwand widerlegen lassen.

Oberst Dahl führte in seinem Bericht vom 31. Januar 1984 unter anderem aus, der Vorwurf, General a. D. Dr. Kießling habe zu seinen Fahrern oder zu anderen Soldaten homosexuelle Beziehungen unterhalten, sei nach dem Ermittlungsergebnis nicht aufrechtzuerhalten.

III. Die Beteiligung der Bundesregierung an der Entscheidung der Rehabilitierung des Generals a. D. Dr. Kießling

Bundeskanzler Dr. Kohl ließ sich nach seinen Angaben nach dem 9. Januar 1984 von Bundesminister Dr. Wörner über die Entwicklung im Fall des Generals a. D. Dr. Kießling unterrichten. Über die Beratungen der Parlamentarischen Kommission zur Kontrolle der Nachrichtendienste (PKK) am 18. und 19. Januar 1984, die sich mit der Tätigkeit des MAD in der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling befaßte, wurde er von mehreren Teilnehmern informiert. Hierzu hat Bundeskanzler Dr. Kohl ausgesagt:

„Das Ganze hat mich zu der Überzeugung gebracht, daß es allerhöchste Zeit ist, hier so schnell wie möglich das Menschenmögliche zu tun, um den General Kießling zu rehabilitieren.“

Am 19. Januar 1984 sprach Bundeskanzler Dr. Kohl mit dem Justitiar der CDU/CSU-Fraktion, Professor Dr. Mikat, über den Sachverhalt und die Möglichkeiten, zu einem Gespräch zu kommen. In der Zeit vom 24. Januar bis 29. Januar 1984 befand sich Bundeskanzler Dr. Kohl zu einem offiziellen Besuch im Staate Israel. Nach seiner Rückkehr erörterte er am 30. und am 31. Januar 1984 die Angelegenheit eingehend mit Bundesminister Dr. Wörner. Dabei habe er festgestellt, daß sich die über General a. D. Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen als haltlos erwiesen hätten; daher habe er dessen Rehabilitierung in die Wege geleitet. Nach Aussage von Bundeskanzler Dr. Kohl bot Dr. Wörner ihm wiederholt mündlich seinen Rücktritt vom Amt des Bundesministers der Verteidigung an; dies habe er abgelehnt. Ein schriftliches Rücktrittsangebot, welches Dr. Wörner am 30. Januar 1984 in seiner Gegenwart niedergeschrieben und ihm überreicht habe, sei von ihm als ein persönliches Schreiben angesehen und deshalb nicht zu den Akten genommen worden; er habe es am selben Tage vernichtet und damit auch dieses Rücktrittsangebot abgelehnt.

Am 1. Februar 1984 fand zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling folgender Briefwechsel statt:

Das Schreiben von Bundesminister Dr. Wörner lautet:

„Sehr geehrter Herr General,

der Herr Bundespräsident hat Sie auf meinen Vorschlag hin am 19. 12. 1983 mit Wirkung vom 31. 12. 1983 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Ich habe den Herrn Bundespräsidenten um diese Versetzung gebeten, weil ich aufgrund der mir

vorgelegten Vorlage durch den Amtschef ASBw vom 6. 12. 1983 und des Berichts des für Sicherheit zuständigen Staatssekretärs vom 8. 12. 1983 davon ausgehen mußte, hierzu im Interesse der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet zu sein. Ich weiß mich mit Ihnen in der Überzeugung einig, daß die Sicherheitsinteressen des Staates Vorrang haben müssen.

In der Vorlage des Amtschefs ASBw und dem Bericht des Staatssekretärs wird von Erkenntnissen gesprochen, welche die Aufhebung aller Sicherheitsbescheide Ihnen gegenüber zwingend notwendig machten.

Inzwischen hat sich für mich ergeben, daß die sich aus den Erkenntnissen ergebenden Umstände sich nicht bestätigt haben und daß der Bericht unzutreffende Angaben enthält, so daß für mich Anlaß zur Annahme, mit Ihrer Tätigkeit sei ein Sicherheitsrisiko verbunden, nicht mehr besteht.

Ich werde deshalb unverzüglich den Herrn Bundespräsidenten bitten, Sie erneut zu ernennen und dadurch die Entscheidung vom 19. 12. 1983 aufzuheben.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt Ihre Ehre in Frage gestellt. Ich bedauere, daß es über meine damalige Entscheidung zu öffentlichen Erörterungen gekommen ist, und daß Sie schwere Kränkungen erfahren haben. Dies habe ich nicht gewollt. Ich wünsche Ihnen, daß Sie über diese schweren Wochen bald hinwegkommen werden.“

Das Antwortschreiben von General Dr. Kießling hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Bundesminister,
für Ihr Schreiben vom 1. Februar 1984 danke ich Ihnen. Ich danke insbesondere dem Herrn Bundespräsidenten, daß er durch meine erneute Er-

nennung und die dadurch erfolgte Aufhebung meiner Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand für jedermann sichtbar und eindeutig meine Ehre wiederhergestellt hat. Gleichzeitig versichere ich Ihnen, daß ich davon überzeugt bin, daß Sie sich bei Ihrer Entscheidung ausschließlich von Ihrer Pflicht gegenüber den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland leiten ließen.

Nach allen Vorgängen, die ich in den letzten Wochen erleben mußte, werden Sie verstehen, daß ich zunächst von dem, was mir angetan worden ist, Abstand gewinnen und meine Gesundheit wiederherstellen muß. Ich halte es aber auch für ausgeschlossen, daß ein General, der diese Wochen hat über sich ergehen lassen müssen, in der Lage sein kann, seine Aufgaben als Vertreter des SACEUR mit der notwendigen inneren und äußeren Kraft nachzugehen, wie dies erforderlich ist. Im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeswehr bitte ich Sie deshalb, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, mich zum 31. 3. 1984 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Meinen Anwalt habe ich heute gebeten, die für mich vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Ich gehe davon aus, daß in Abstimmung mit mir die Einzelheiten einer würdigen Verabschiedung geregelt werden.“

Davon wurde das Bundeskabinett am 1. Februar 1984 unterrichtet; es hat zustimmend von dieser Entscheidung Kenntnis genommen.

Am selben Tage händigte Bundesminister Dr. Wörner im Bundesministerium der Verteidigung dem General a. D. Dr. Kießling die Urkunde seiner Wiederernennung zum General und zugleich die Entlassungsurkunde in den einstweiligen Ruhestand zum 31. März 1984 aus.

Dritter Abschnitt: Die Ergebnisse der Untersuchung und ihre Würdigung

A. Die Sicherheitsbestimmungen

I. Die Sicherheitsvorschriften

Für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung sind unter Berücksichtigung des Untersuchungsauftrages folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten (Beschluß der Bundesregierung vom 15. Februar 1971)
- Sicherheitsrisiken gemäß den Sicherheitsrichtlinien des Bundesministers des Innern (Beschluß der Bundesregierung vom 15. Februar 1971)
- Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 2/30 — Sicherheit in der Bundeswehr —
- Allgemeiner Umdruck Nr. 102, Arbeitsanweisung 11 (Sicherheitsüberprüfung)
- Allgemeiner Umdruck Nr. 101 (Arbeitsanweisung 1, Bearbeitung von Nachrichten im MAD).

II. Grundsätze für die Sicherheitsüberprüfung

Die Sicherheitsüberprüfung in der Bundeswehr richtet sich grundsätzlich nach den Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung (Beschluß der Bundesregierung vom 15. Februar 1971). Sie sind Grundlage für die Bestimmungen über die Sicherheit in der Bundeswehr (ZDv 2/30).

Ziel der Sicherheitsüberprüfung ist es, festzustellen, ob bei den zu überprüfenden Personen Sicherheitsrisiken gegeben sind, die u. a. der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegenstehen. Danach kommen als Sicherheitsrisiken, die in der Person des Betroffenen liegen, u. a. eine „abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet“ in Frage.

Für die Beurteilung von Sicherheitsrisiken ist stets auf den Einzelfall abzustellen.

Für die Sicherheitsüberprüfung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Die Sicherheitsüberprüfung ist eine vertrauliche Angelegenheit;
- Sorgfalt und Gründlichkeit der Bearbeitung haben Vorrang vor Schnelligkeit;
- bleiben sicherheitserhebliche Zweifel, ist das Sicherheitsinteresse grundsätzlich höher zu bewerten als sonstige dienstlichen Interessen;
- nur in eingehend zu begründenden Ausnahmefällen ist es zulässig, Sicherheitsbedenken nach Feststellen eines Sicherheitsrisikos zurückzustellen.

Für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung in der Bundeswehr ist der Militärische Abschirmdienst (MAD) zuständig. Die nach den Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten dem Geheimschutzbeauftragten übertragene Aufgabe obliegt dem Leiter der Abteilung I des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw). Er führt als Geheimschutzbeauftragter die Sicherheitsüberprüfung durch und entscheidet für das ASBw über Erteilung und Entzug von Sicherheitsbescheiden.

III. Grundsätze für die Bearbeitung von Informationen über Sicherheitsrisiken

1. Information über Sicherheitsrisiken

Die Nachrichtenbeschaffung wird in den einschlägigen Vorschriften beschrieben als zielgerichtetes und systematisches Sammeln von Nachrichten zur Klärung eines Sachverhalts. Hinsichtlich der Nachrichtenbearbeitung bestimmen die Arbeitsanweisungen, daß Art und Umfang der Bearbeitung bestimmt werden durch das Ausmaß der Gefährdung oder Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr. Als oberster Grundsatz gilt, daß sich das Handeln stets am Grundsatz von Gesetz und Recht orientieren muß und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten ist.

Informationen über Sicherheitsrisiken sind nach den Arbeitsanweisungen des MAD Nachrichten über Umstände, die es aus Gründen der staatlichen Sicherheit oder im Eigeninteresse der betroffenen Person verbieten können, sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Ist die Nachricht als Information über Sicherheitsrisiken einzuordnen, ist nach den einschlägigen Arbeitsanweisungen eine Sicherheitsüberprüfung einzuleiten. Sie hat zum Ziel, die bekanntgewordenen Umstände soweit zu klären, daß entschieden werden kann, ob der erteilte Sicherheitsbescheid aufgehoben oder eingeschränkt werden muß.

2. Bestimmungen des MAD über die Abgabe von Meldungen

Die Arbeitsanweisungen des MAD enthalten auch allgemeine Bestimmungen über das Meldewesen des MAD. Danach ist in einer Meldung die Quelle einer Nachricht anzugeben; die Angaben zur Quelle müssen einen Eindruck von ihrer Zuverlässigkeit und ihren Zugangsmöglichkeiten zu Informationen vermitteln, um die Bewertung der Quelle zu ermöglichen. Zu den Angaben zur Quelle sollten insbesondere Angaben über Umstände der Mitteilung (amt-

lich, privat, von sich aus, auf Vorhalt, auf Befragen, auf Anfragen usw.), tatsächliche oder vermutete Motive für die Weitergabe von Nachrichten an den MAD und die eigene Bewertung gehören. Muß die Quelle einer Nachricht besonders geschützt werden, ist zu verhindern, daß die Nachricht in einer Weise, die Rückschlüsse auf die Quelle ermöglicht, an Dritte gelangt. In Meldungen wird Quellenschutz gewährleistet durch Verwendung von Quellenschutzpapier. Was als Quellenschutzpapier zu verstehen ist, wird in den Arbeitsanweisungen im einzelnen festgelegt. Das Quellenschutzpapier ist zu verwenden für Angaben zur Quelle, Angaben zur Beschaffungsart oder zum Inhalt einer Nachricht, die Rückschlüsse auf die Quelle ermöglichen würden. Nach den einschlägigen Bestimmungen soll die Meldung in die Abschnitte Sachverhalt, Beurteilung, durchgeführte Maßnahmen, beabsichtigte Maßnahmen gegliedert sein. Die Sachverhaltsdarstellung soll ein vollständiges Bild über Aufkommen der Nachricht und Stand der Ermittlungen enthalten. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf das Ausmaß der Gefährdung oder die Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit. Aufgrund von Sachverhaltsfeststellungen ist in weiteren Meldungen darzulegen, inwieweit der Sachverhalt als geklärt gelten kann oder die bestehenden Verdachtsmomente als erhärtet oder ausgeräumt zu bewerten sind. In der Schlußmeldung ist darzulegen, inwieweit der Sachverhalt geklärt oder eine abschließende Klärung ausgeschlossen ist, weil weitere erfolgversprechende Ermittlungsmöglichkeiten nicht bestehen.

3. Die Behandlung von Informationen über Sicherheitsrisiken

Informationen über Sicherheitsrisiken sind hinsichtlich

- Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle sowie
- Glaubhaftigkeit des Inhalts zu bewerten.

Zweck der Bewertung ist es, das Maß des Vertrauens anzugeben, das jeder einzelnen Nachricht entgegengebracht werden kann. Dies erfolgt mit Hilfe eines in den Arbeitsanweisungen festgelegten Bewertungssystems, das den Grad der Zuverlässigkeit und den Grad der Glaubwürdigkeit der jeweiligen Nachricht angibt.

Zu den im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung vorzunehmenden Maßnahmen gehören nach der einschlägigen Dienstvorschrift die Nachprüfung der Angaben der zu überprüfenden Person und — falls erforderlich — die Einholung von Auskünften über Lebenslauf, Charakter, Gewohnheiten und Umgang der zu überprüfenden Person.

Als Überprüfungsmaßnahmen sind vom MAD unter anderem durchzuführen

- Befragung der betroffenen Person zu besonderen Merkmalen (Sachverhalte, Vorkommnisse, Umstände, Eigenschaften, Gegebenheiten), die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

- Sicherheitsermittlungen durch Befragung von Auskunftspersonen.

In den Arbeitsanweisungen des MAD wird darüber hinaus festgelegt, daß die Befragung des Betroffenen zu besonderen Merkmalen und/oder sicherheitserheblichen Erkenntnissen grundsätzlich durchzuführen ist, um zu klären, ob tatsächlich ein Sicherheitsrisiko gegeben ist. Haben die Überprüfungsmaßnahmen zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos geführt, besteht die Pflicht zur Anhörung des Betroffenen zu den Sicherheitsbedenken. Diese Anhörung kann nur unterbleiben, soweit sie eine Gefahr für die staatliche Sicherheit bedeuten würde.

4. Der Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

Für den Abschluß der Sicherheitsüberprüfung ist festgelegt:

Die Sicherheitsüberprüfungsstufe I oder II und die Ergänzungsüberprüfungen sind vom Amt für Sicherheit der Bundeswehr mit der Erteilung oder Versagung eines Sicherheitsbescheides abzuschließen. Die Arbeitsanweisungen des MAD legen dabei fest, daß ein Schlußbericht oder ein Schlußvermerk im einzelnen wie folgt zu fertigen ist:

1. Schlußbericht — rot —, wenn sich Sicherheitsbedenken ergeben haben, die nicht zurückgestellt werden können.
2. Schlußbericht — weiß —, wenn
 - Sicherheitsbedenken ausnahmsweise zurückgestellt werden können oder
 - Sicherheitsbedenken, die bei früheren Sicherheitsüberprüfungen zur Erteilung eines ablehnenden oder einschränkenden Bescheides geführt haben, nicht mehr bestehen.
3. Schlußbericht — gelb —, wenn es sich um eine Sicherheitsüberprüfung Stufe II oder Ergänzungsüberprüfung II handelt, bei der sich Sicherheitsbedenken nicht ergeben haben.

IV. Grundsätze für die Durchführung der Amtshilfe

Für die Durchführung der Amtshilfe verweisen die einschlägigen Vorschriften zunächst auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes lautet:

„Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.“

Gemäß § 7 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes trägt die ersuchende Behörde gegenüber der

ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich. Für das Verfahren im einzelnen schreiben die Arbeitsanweisungen lediglich vor, daß Amtshilfeersuchen des MAD oder die Gewährung von Amtshilfe durch den MAD der vorherigen Zustimmung des ASBw bedürfen, wenn die Amtshilfe in der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel besteht. Dies gilt auch für Amtshilfemaßnahmen durch den MAD, die bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten. Weitergehende Bestimmungen über die Zuständigkeit für ein Amtshilfeersuchen enthalten weder das Verwaltungsverfahrensgesetz noch die einschlägigen Arbeitsanweisungen.

B. Die Tätigkeit des ASBw und des MAD

Aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß steht fest, daß die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 8. Dezember 1983, beim Bundespräsidenten zu beantragen, General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 gemäß § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, auf falschen Angaben und Informationen basierte, die in

- vorschriftswidriger Weise gewonnen,
- fehlerhaft bearbeitet,
- mangelhaft bewertet und
- unrichtig dargestellt worden sind.

I. Die Einleitung und Durchführung der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling

Grundlage der Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Wörner, war der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983.

Die in diesem Bericht als zweifelsfreie Tatsachen dargestellten Erkenntnisse sind durch den MAD in vorschriftswidriger Weise beschafft worden.

1. Das Gespräch vom 27. Juli 1983 im Bundesministerium der Verteidigung

Ausgangspunkt der durchgeführten Sicherheitsermittlungen war ein Hinweis des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptpersonalrats beim Bundesminister der Verteidigung, Ministerialrat Karrasch, im Rahmen eines Personalgesprächs am 27. Juli 1983 mit Regierungsdirektor Waldmann, der zu diesem Zeitpunkt Gruppen- und Dezernatsleiter in der

V. Die Bewertung homosexueller Veranlagung als Sicherheitsrisiko

Nach der im MAD geübten Praxis kann Homosexualität die Annahme eines Sicherheitsrisikos rechtfertigen und daher zur Aufhebung des Sicherheitsbescheides führen. Diese Annahme wird damit gerechtfertigt, daß Homosexualität die überprüfte Person erpressbar machen kann. Die Bewertung muß sich jedoch stets an den Umständen des Einzelfalles ausrichten. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß die vom Amt für Sicherheit der Bundeswehr gegebenenfalls einzuleitenden Sicherheitsüberprüfungen darauf abstellen müssen, ob die jeweiligen Einzelfallumstände die Annahme rechtfertigen, daß die überprüfte Person erpressbar ist.

für die personelle Sicherheit zuständigen Abteilung I des ASBw war.

Bereits die Art und Weise, wie dieser Hinweis entstanden ist, muß in mehrfacher Hinsicht beanstandet werden:

Es kann nicht gebilligt werden, daß in einem Personalgespräch eines Mitglieds des Hauptpersonalrats mit Bediensteten nachgeordneter Behörden ehrenrührige Gerüchte über einen Angehörigen der Bundeswehr verbreitet werden.

Aufgrund des von Ministerialrat Karrasch im Januar 1984 über das Gespräch gefertigten Vermerks steht darüber hinaus fest, daß Gegenstand des Personalgesprächs auch dienstliche Probleme innerhalb des ASBw gewesen sind, die Regierungsdirektor Waldmann zu der Bitte veranlaßt haben, Ministerialrat Karrasch möge ihm einen Termin beim Minister verschaffen. Daraus wird deutlich, daß Regierungsdirektor Waldmann versucht hat, unter Umgehung des dafür vorgesehenen Dienstweges die Institution des Hauptpersonalrats für ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten, für die der Hauptpersonalrat keine Zuständigkeit hat, zur Durchsetzung seiner Interessen einzusetzen. Es ist zu beanstanden, daß Ministerialrat Karrasch diesem Wunsch durch Unterrichtung des zuständigen Abteilungsleiters, des Persönlichen Referenten des Parlamentarischen Staatssekretärs und des Staatssekretärs Dr. Hiehle entsprochen hat.

Schließlich ist zu beanstanden, daß Regierungsdirektor Waldmann in diesem Gespräch einen von ihm bearbeiteten wichtigen Überprüfungsvorgang erörtert hat.

Es erscheint weiterhin zweifelhaft, ob der Hinweis von Ministerialrat Karrasch geeignet war, als Nachricht im Sinne der Sicherheitsvorschriften behandelt zu werden. Der Inhalt des Hinweises er-

schöpfte sich in der Behauptung, General Dr. Kießling sei homosexuell veranlagt. Zur Bestätigung wurde lediglich eine angebliche Beobachtung („händchenhaltend mit einem Oberst gesehen“) erwähnt sowie auf Folgen, die aufgrund dieser behaupteten Veranlagung im dienstlichen Bereich eingetreten sein sollen, hingewiesen.

Als bedeutsame Nachricht kann eine Mitteilung nur dann eingestuft werden, wenn sie Informationen über Sicherheitsrisiken enthält. Hierzu müssen Umstände genannt werden, die es aus Gründen der staatlichen Sicherheit oder im Eigeninteresse der betroffenen Person verbieten können, sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Über die Bewertung der Homosexualität haben die als Zeugen vernommenen Beamten und Soldaten des MAD sehr unterschiedliche, teilweise wenig überzeugende Aussagen getroffen. Fest steht, daß nach den Sicherheitsrichtlinien eine „abnorme sexuelle Veranlagung“ zur Annahme eines Sicherheitsrisikos führen kann; ob dies der Fall ist, kann jedoch nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden.

Bevor Regierungsdirektor Waldmann die Quellenschutzmeldung vom 5. August 1983 anfertigte, hätte er deshalb nähere Angaben über die Umstände der Mitteilung durch Ministerialrat Karrasch einholen müssen. Aufgrund dieser Versäumnisse blieb die Sachverhaltsdarstellung unzureichend. Darüber hinaus enthält die in diesem Vermerk getroffene Feststellung, Homosexualität sei tatbestandsmäßig ein Sicherheitsrisiko, eine falsche Auslegung der Sicherheitsrichtlinien. Die Meldung von Regierungsdirektor Waldmann verstieß damit insgesamt gegen die einschlägigen Vorschriften. Diese Handlungsweise wurde weder vom Abteilungsleiter I, Oberst Schröder, noch von dem stellvertretenden Amtschef des ASBw, Oberst Krase, noch von Flottenadmiral Schmähling, dem damaligen Amtschef ASBw, beanstandet.

2. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung

Selbst wenn man ein Tätigwerden des ASBw aufgrund des genannten Hinweises für berechtigt hält, so ändert dies nichts an der negativen Gesamtbewertung der hier durchgeführten Sicherheitsüberprüfung, weil das ASBw die Sicherheitsermittlungen unter Verstoß gegen die maßgeblichen Vorschriften durchgeführt hat.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung wäre es nach den Arbeitsanweisungen des MAD gewesen, zunächst die Glaubwürdigkeit des Informanten und die Glaubhaftigkeit der Information zu beurteilen. Diese wichtige Eingangsprüfung wurde ohne zureichende Gründe unterlassen. Der Auffassung des Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, eine Prüfung der Glaubwürdigkeit des Informanten — Ministerialrat Karrasch — sei angesichts seiner Stellung im Bundesministerium der Verteidigung und seiner weitreichenden Beziehungen und Informationsmöglichkeiten entbehrlich gewesen, kann nicht ge-

folgt werden. Dies ergibt sich im vorliegenden Fall schon daraus, daß selbst unter den am Personalgespräch Beteiligten unklar war, welche Bedeutung der Hinweis in der Folgezeit bekommen sollte. Auch durch die Gegenüberstellung im Ausschuß konnte nämlich nicht geklärt werden, ob Ministerialrat Karrasch für seinen Hinweis Quellenschutz erbeten hatte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann man jedoch davon ausgehen, daß die von Regierungsdirektor Waldmann aufgrund des Hinweises eingeleiteten Maßnahmen zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung jedenfalls in der vorgenommenen Form von Ministerialrat Karrasch nicht beabsichtigt waren. Unter diesen Umständen wäre eine vor Einleitung von Maßnahmen vorgenommene Befragung über Zeit, Ort und Geschehensablauf der Vorkommnisse als Sofortmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfes zwingend geboten gewesen. Die Tatsache, daß die Abteilung I des ASBw ohne jede Prüfung der Glaubwürdigkeit des Informanten sowie der Glaubwürdigkeit der Information am 29. Juli 1983 bereits die MAD-Gruppe S mit Ermittlungen in Brüssel beauftragt hat, macht das vorschriftswidrige Verhalten in besonderem Maße sichtbar.

Ferner ist zu beanstanden, daß Oberst Schröder und Regierungsdirektor Waldmann diesen Auftrag der MAD-Gruppe S erteilt haben, ohne zuvor die Leitung des ASBw unterrichtet zu haben.

Beide haben nach ihren eigenen Angaben die politische Brisanz des von Ministerialrat Karrasch über General Dr. Kießling gegebenen Hinweises erkannt. Unter diesen Umständen konnte und durfte kein Zweifel bestehen, daß vor Erteilung eines Ermittlungsauftrages die Leitung des ASBw zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten waren. Zwar ist durch diesen zur Unzeit erteilten Auftrag an die MAD-Gruppe S kein Schaden entstanden, weil er auf Weisung des stellvertretenden Amtschefs des ASBw, Oberst Krase, am 5. August 1983 sofort aufgehoben worden ist. Dieser Auftrag wirft jedoch ein bezeichnendes Licht auf die Beflissenheit, mit der Oberst Schröder und Regierungsdirektor Waldmann die Sicherheitsangelegenheit des Generals Dr. Kießling behandelt haben und die im weiteren Verlauf verheerende Folgen zeigte.

Auch der am 31. August 1983 an die MAD-Gruppe III in Düsseldorf ergangene Auftrag ist zu diesem Zeitpunkt vorschriftswidrig erfolgt. Dieser Auftrag ging dahin, mit Hilfe der Kriminalpolizei zu ermitteln, ob General Dr. Kießling in der Kölner Homosexuellen-Szene bekannt ist. Es ist offensichtlich, daß damit gegen die Dienstvorschriften verstoßen worden ist, die — nach Prüfung der Glaubwürdigkeit des Informanten und der Glaubhaftigkeit der Information im Sinne der Feststellung eines eindeutigen, definitiven, in das Wissen des Informanten gestellten Sachverhalts — eine Anhörung anderer Personen insbesondere aus dem Dienstbereich des Betroffenen über ihr Wissen zu dem behaupteten Sachverhalt gebieten.

Durch den Auftrag an die MAD-Gruppe III, Düsseldorf, ist Oberst Schröder als verantwortlicher Geheimschutzbeauftragter ohne sachliche Begrün-

derung von den für die Sicherheitsermittlungen maßgeblichen Vorschriften abgewichen. Er hat auch gegen die vom Stellvertreter des Amtschefs, Oberst Krase, erteilte Weisung verstoßen. Oberst Krase hatte gegenüber Oberst Schröder und Regierungsdirektor Waldmann zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses am 5. August 1983 einen umfassenden Ermittlungsstopp angeordnet. Dies wurde auch durch Regierungsdirektor Waldmann bestätigt.

Oberst Schröder kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß der vom stellvertretenden Amtschef angeordnete Ermittlungsstopp lediglich die der MAD-Gruppe S aufgetragenen Ermittlungen in Brüssel betroffen habe. Er hatte selbst den Vorschlag im Vermerk vom 5. August 1983, zunächst eine Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung herbeizuführen, abgezeichnet; der stellvertretende Amtschef des ASBw, Oberst Krase, war diesem Vorschlag gefolgt und hatte deshalb einen Stopp aller Ermittlungen angeordnet. Oberst Schröder wußte daher, daß bis zu dieser Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung keinerlei Maßnahmen erfolgen durften. Diese Weisung hätte nur durch eine andere Weisung des Oberst Krase oder des Amtschefs selbst gegenstandslos werden können. Derartige Weisungen sind jedoch nicht ergangen. Auch der damalige Amtschef des ASBw, Flottillenadmiral Schmähling, hatte zu erkennen gegeben, daß er zunächst keinerlei Ermittlungshandlungen für zweckmäßig und notwendig hielt. Er hatte gegenüber Oberst Schröder auf dessen mehrfaches Nachfragen wiederholt zu erkennen gegeben, daß er die Sache zunächst mit den für die Fachaufsicht zuständigen Vorgesetzten im Bundesministerium der Verteidigung, insbesondere beim nächsten „jour fixe“ mit dem Stellvertreter des Generalinspektors, erörtern wolle.

Allerdings muß in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, daß die Entwicklung der Angelegenheit auch darauf zurückzuführen ist, daß Flottillenadmiral Schmähling dem im Vermerk vom 5. August 1983 enthaltenen Vorschlag, die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung herbeizuführen, nicht alsbald gefolgt ist. Er hätte erkennen müssen, daß die politische Brisanz der Meldung eine sofortige Reaktion gefordert hätte.

Dieser Sachverhalt vermag allerdings das Handeln von Oberst Schröder nicht zu rechtfertigen. In Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit mußte sich jede Eigenmächtigkeit von vornherein verbieten.

Selbst wenn man der Einschätzung von Oberst Schröder über die Dringlichkeit der Angelegenheit folgen wollte, würde dies noch immer nicht die weisungswidrige Erteilung eines Ermittlungsauftrages an die MAD-Gruppe III rechtfertigen. Oberst Schröder hätte vielmehr von den ihm gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen müssen, seinen Vorgesetzten seine Auffassung über die Behandlung des Falles mit Nachdruck darzulegen, gegebenenfalls

zu einer beschleunigten Behandlung zu raten und auf diesem Wege eine neue Weisung einzuholen. Dies ist nicht in der gebotenen Form geschehen. Es wäre erforderlich gewesen, daß Oberst Schröder als der verantwortliche Geheimschutzbeauftragte unmißverständlich und nachhaltig den von ihm als unerträglich empfundenen Schwebezustand gekennzeichnet hätte.

Insgesamt ist der Untersuchungsausschuß der Auffassung, daß die von Oberst Schröder vorgetragene Gründe für seine Ende August 1983 erteilte Weisung zur Durchführung von Ermittlungen Schutzbehauptungen darstellen, die verhüllen sollen, daß er einen ganz anderen Schwebezustand zu eigenmächtigem Tätigwerden ausgenutzt hat, nämlich die Abwesenheit des Flottillenadmirals Schmähling von seinem Dienstort.

War demnach die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung bereits vorschriftswidrig, begegnen auch die dann eingeleiteten Überprüfungsmaßnahmen, insbesondere der von Regierungsdirektor Waldmann an Stabsfeldwebel Idel erteilte Auftrag, Kontakt mit der Kriminalpolizei aufzunehmen, erhebliche Bedenken. Bereits die Ausführungen des Regierungsdirektors Waldmann, daß nämlich die Ermittlungen der Polizei „noch nicht offiziell durchgeführt werden“ sollten, sowie die Inanspruchnahme eines von ihm so bezeichneten „kleinen Dienstweges“ zwischen dem Stabsfeldwebel und Angehörigen des Kölner Fahndungskommissariates, zeigen, daß damit ein Verfahren in Gang gesetzt werden sollte, welches sich nicht an den rechtlichen Regeln der Amtshilfe orientierte. Zweifelhaft erscheint, ob die im vorliegenden Fall erbetene Amtshilfe überhaupt in Betracht kommen konnte. Der MAD ist nämlich im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen auf Auskunftersuchen beschränkt und somit gehindert, polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Wege der Amtshilfe zu veranlassen. Ferner ist zu beachten, daß Amtshilfe nur zwischen Behörden geleistet wird. Wenn auch das Gesetz nicht ausdrücklich regelt, auf welcher Ebene derartige Ersuchen zu erfolgen haben, hätte hier in Anbetracht der Bedeutung der Sache und der betroffenen Personen der eingeschlagene Weg nicht beschritten werden dürfen. Eine Unterscheidung zwischen „offiziellem“ und „nichtoffiziellem“ Ersuchen verträgt das Amtshilfe-recht ebenso wenig wie eine Kategorisierung von Dienstwegen in „klein“ oder „groß“.

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß hat ergeben, daß zwischen den Ermittlungsergebnissen der Beamten der Kölner Kriminalpolizei und der Darstellung dieses Ermittlungsergebnisses in dem „Quellenschutz“-Bericht des Stabsfeldwebels Idel vom 9. September 1983 eklatante Widersprüche bestehen:

Die Feststellung im „Quellenschutz“-Bericht, wonach der General in beiden Lokalen eindeutig als „Günter von der Bundeswehr“ erkannt bzw. identifiziert worden sei, entspricht ebensowenig dem polizeilichen Ermittlungsergebnis wie die Angabe, er sei im „Café Wüsten“ bereits vor zwölf Jahren ein

guter Gast gewesen, in den letzten Jahren aber kaum noch erschienen, oder die Aussage, er verkehre in der Gaststätte „Tom-Tom“ auch heute noch monatlich und pflege Kontakte zu jugendlichen Strichern gegen Bezahlung. Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen ist somit in dem Bericht der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983 in wesentlicher Hinsicht falsch dargestellt worden. Der Untersuchungsausschuß hat nicht klären können, wer dafür verantwortlich ist. Da der ermittelnde Polizeibeamte ebenso glaubwürdig erschien wie der mit der Fertigung des „Quellenschutz“-Berichtes beauftragte Stabsfeldwebel Idel, kann dieser Sachverhalt nur auf unbewußten Fehlinformationen und/oder dem unbewußten Fehlverständnis der gegebenen Information beruhen, sowie darauf, daß Regierungsdirektor Waldmann wesentlich auf diesen „Quellenschutz“-Bericht eingewirkt hat.

II. Die Bewertung der Erkenntnisse über General Dr. Kießling durch den Amtschef des ASBw

Die somit in vorschrifts- und weisungswidriger Weise beschafften Erkenntnisse über General Dr. Kießling sind vom ASBw fehlerhaft bearbeitet und mangelhaft bewertet worden.

Eine erste und auch für die weitere Entwicklung des Falles maßgebliche Bewertung dieser Erkenntnisse erfolgte durch den Vortrag des Kommandeurs der MAD-Gruppe III, Oberst Kluss, am 9. September 1983 im ASBw. Diese Bewertungsergebnisse hat der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, auch zur Grundlage seines Vortrages bei Bundesminister Dr. Wörner am 14. September 1983 gemacht. Er hat dort ausgeführt, General Dr. Kießling sei als regelmäßiger Besucher von zwei Lokalen der Kölner Homosexuellen-Szene eindeutig identifiziert worden. Die Fragen des Bundesministers, ob eine Personenverwechslung ausgeschlossen sei, eine Intrige ausscheide und die Umstände der Identifizierung klar seien, bejahte er.

Diese Darstellung des Brigadegenerals Behrendt ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden:

- Die Feststellung, General Dr. Kießling sei als regelmäßiger Besucher zweier einschlägiger Lokale identifiziert worden, steht selbst mit dem Inhalt des — in wesentlicher Beziehung unrichtigen — Berichts der MAD-Gruppe III nicht in Einklang, denn dort wird hinsichtlich des „Café Wüsten“ schlicht das Gegenteil ausgeführt.
- Die Meldung einer „eindeutigen Identifizierung“ des Generals Dr. Kießling war in dieser, keinen Zweifel erlaubenden Weise, nicht gerechtfertigt. Brigadegeneral Behrendt hat sich insoweit auf die dahin gehenden Äußerungen des Kommandeurs der MAD-Gruppe III, Oberst Kluss, berufen.

Durch die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß hat nicht geklärt werden können, ob die Aussage von Brigadegeneral Behrendt zutrifft, wonach Oberst Kluss tatsächlich eine eindeutige, keine Zweifel erlaubende und uneingeschränkte Identifizierung des Generals gemeldet hat, oder ob Oberst Kluss — entsprechend seiner Aussage — diese Meldung gegenüber dem Amtschef ausdrücklich oder sinngemäß durch Kennzeichnung von ihr anhaftenden Schwächen eingeschränkt hat. Allerdings hält der Untersuchungsausschuß die Darstellung von Oberst Kluss nicht für überzeugend, denn es ist kein Grund dafür erkennbar, daß er in Gegenwart mehrerer Personen eine eindeutige Identifizierung meldet und diese Meldung sodann — in einem Vier-Augen-Gespräch mit dem Amtschef — in wesentlicher Hinsicht eingeschränkt haben will.

Diese nicht aufklärbaren Widersprüche in den Aussagen von Brigadegeneral Behrendt und Oberst Kluss erscheinen allerdings dem Untersuchungsausschuß aus folgenden Gründen nicht von entscheidender Bedeutung:

- Selbst wenn die Aussage von Brigadegeneral Behrendt zuträfe, daß Oberst Kluss bei seinem mündlichen Vortrag keinerlei Einschränkung zur Bedeutung und Qualität der Meldung gemacht hat, so hätten sich aus dem schriftlichen Bericht der MAD-Gruppe III Zweifel aufdrängen müssen, weil am Ende dieser Meldung ausdrücklich auf weitere, noch durchzuführende Ermittlungen hingewiesen wird. Dies schließt es aus, die Identifizierung des Generals Dr. Kießling im Kölner Homosexuellen-Milieu als eindeutig und unzweifelhaft zu bezeichnen. Jedenfalls hätte Brigadegeneral Behrendt eine Klärung dieses Widerspruchs mit der MAD-Gruppe III herbeiführen müssen, bevor dem Bundesminister der Verteidigung eine eindeutige Identifizierung berichtet wird.
- Ferner ist zu bemängeln, daß die Kenntnisse des Brigadegenerals Behrendt über den Sachverhalt am 14. September 1983 offensichtlich völlig unzureichend waren. Das ergibt sich bereits daraus, daß er an diesem Tage nach seinen eigenen Angaben lediglich den Vermerk des Regierungsdirektors Waldmann vom 5. August 1983 bei sich hatte und er Einzelheiten der angeblichen Erkenntnisse über General Dr. Kießling telefonisch aus dem ASBw in Erfahrung bringen mußte. Der Untersuchungsausschuß hält es für unverantwortlich, daß auf einer derart unzureichenden Grundlage dem zuständigen Bundesminister über einen seiner ranghöchsten Generale eine Meldung von derartigem Inhalt und Gewicht erstattet und dabei der Eindruck erweckt wird, hier handele es sich um gesicherte, keinen Zweifel erlaubende Erkenntnisse.

Diese eilfertige Berichterstattung des Amtschefs des ASBw im Bundesministerium der Verteidigung kann auch nicht durch die Art und Weise ihres Zustandekommens gerechtfertigt werden. Hierzu hat Brigadegeneral Behrendt in seiner

ersten Vernehmung im Untersuchungsausschuß nachdrücklich und wiederholt ausgeführt, er sei von dem damaligen Adjutanten des Bundesministers Dr. Wörner, Oberst Schönbohm, auf die Gerüchte um General Dr. Kießling angesprochen worden. Er will damit zum Ausdruck bringen, er sei aus der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung auf diesen Vorgang überraschend angesprochen worden, zu einem Zeitpunkt, als er auf einen substantiierten Vortrag bei Bundesminister Dr. Wörner in keiner Weise vorbereitet gewesen sei, und diesem Mangel habe er durch Rücksprache mit dem ASBw abgeholfen. Selbst wenn man von der Richtigkeit dieser von Brigadegeneral Behrendt gegebenen Darstellung des tatsächlichen Geschehensablaufs ausgeht, so rechtfertigt doch die Tatsache, aus der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung überraschend und unvorbereitet auf diesen Sachverhalt angesprochen worden zu sein, keinesfalls die hier erstattete Meldung einer eindeutigen, keinen Zweifel erlaubenden Identifizierung. Vielmehr wäre gerade unter diesen Umständen eine vorsichtiger Art der Berichterstattung naheliegend und geboten gewesen.

Legt man die Darstellung von Oberst Schönbohm über den Geschehensablauf der Beurteilung zugrunde, wonach Brigadegeneral Behrendt am 14. September 1983 selbst dringend um einen Termin bei Bundesminister Dr. Wörner in dieser Angelegenheit gebeten habe, so müßte die Handlungsweise von Brigadegeneral Behrendt in Anbetracht der völlig unzureichenden Sachkenntnis als noch unverantwortlicher angesehen werden.

- Letztlich ist an der Berichterstattung vom 14. September 1983 im Bundesministerium der Verteidigung zu beanstanden, daß Brigadegeneral Behrendt die Fragen des Bundesministers Dr. Wörner, ob eine Personenverwechslung und eine Intrige ausgeschlossen sowie die Umstände der Identifizierung klar seien, bejaht hat, obwohl er auf diese Fragen nach seinem damaligen Kenntnisstand entweder keine oder nur unzureichende Auskunft hätte geben dürfen. Es mag sein, daß Anhaltspunkte für eine Personenverwechslung oder eine Intrige nicht erkennbar waren. Dann muß dieser Sachverhalt entsprechend zum Ausdruck gebracht werden; für eine Verneinung oder Bejahung dieser Frage ist dann nur eingeschränkter Raum. Die Umstände der angeblichen Identifizierung des Generals waren dem Brigadegeneral Behrendt weder zu diesem Zeitpunkt noch einem späteren Zeitpunkt bis zu seinem Bericht vom 6. Dezember 1983 hinreichend deutlich; mithin durfte er auch die Frage des Bundesministers, ob die Umstände der Identifizierung klar seien, nicht uneingeschränkt bejahen.

III. Die Darstellung der Erkenntnisse über General Dr. Kießling durch das ASBw

1. Die Durchführung der Weisung vom 4. November 1983 durch das ASBw

Die Darstellung des ASBw hinsichtlich der über General Dr. Kießling vorliegenden Erkenntnisse, wie sie letztlich in dem Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 ihren Niederschlag gefunden haben, geht zurück auf die von Bundesminister Dr. Wörner am 4. November 1983 auf Vorschlag von Staatssekretär Dr. Hiehle ergangene Weisung, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling abzuschließen. Diese Weisung des Bundesministers ist — für sich genommen — nicht zu beanstanden. Die verschiedenen, von Staatssekretär Dr. Hiehle dem Minister dafür vorgetragene Gründe, insbesondere der Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, mußten als gewichtig angesehen werden.

Aufgrund der Weisung des Bundesministers der Verteidigung vom 4. November 1983 hatte das ASBw die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling entsprechend den dafür maßgeblichen Vorschriften durchzuführen und abzuschließen.

Bei Durchführung dieser Weisung hat das ASBw von Anbeginn an in mehrfacher Hinsicht vorschrifts- und weisungswidrig gehandelt:

- Auch bei Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung ist weder eine Prüfung der Glaubwürdigkeit des Informanten — des Ministerialrats Karasch — noch der Glaubhaftigkeit der Meldung erfolgt noch sind Personen aus der Umgebung des Generals zu dem behaupteten Sachverhalt befragt worden.
- Nach Wiederaufnahme der Sicherheitsermittlungen wäre als erste Überprüfungsmaßnahme die Anhörung General Dr. Kießlings als betroffene Person geboten gewesen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn man sich die sowohl Staatssekretär Dr. Hiehle als auch Brigadegeneral Behrendt bekannte Absprache vom 19. September 1983 über die einvernehmlich beabsichtigte Zuruhesetzung zum 31. März 1984 vergegenwärtigt. Dieses Versäumnis bleibt um so unverständlicher, als bereits im September ein Fragenkatalog für eine beabsichtigte und für erforderlich angesehene Befragung von General Dr. Kießling erstellt worden war.
- Nachdem das ASBw — in vorschriftswidriger Weise — bei General Dr. Kießling das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos festgestellt hatte, wäre es nach den Vorschriften weiter verpflichtet gewesen zu prüfen, ob die dadurch begründeten Sicherheitsbedenken ausnahmsweise zurückgestellt werden können.
- Die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling wäre — nach dem Inhalt der einschlägigen Arbeitsanweisungen des MAD — nach Durchführung der — hier unterlassenen — einzelnen sorgfältigen Überprüfungsmaßnahmen

mit einem „Schlußbericht“ abzuschließen gewesen, und zwar mit einem sogenannten „Schlußbericht-Rot“ bei nicht zurückstellbaren Sicherheitsbedenken oder — für die hier in Betracht kommende Sicherheitsstufe II — einem sogenannten „Schlußbericht-Gelb“, wenn ein Sicherheitsrisiko nicht feststellbar gewesen wäre. Ein solcher Schlußbericht ist — entgegen den Vorschriften — hier nicht gefertigt worden.

Für dieses vorschrifts- und weisungswidrige Handeln ist zunächst — und zwar bis zum 25. November 1983 — der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, verantwortlich. Denn er hat nicht etwa die ihm vom Stellvertreter des Generalinspektors übermittelte Weisung des Staatssekretärs Dr. Hiehle, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen, in seiner Behörde weitergegeben und durchführen lassen, er hat vielmehr nach seinen eigenen Angaben am 10. November 1983 die Weisung erteilt, „einen Abschlußbericht auf der Basis der bislang gewonnenen Erkenntnisse“ zu fertigen.

Brigadegeneral Behrendt beruft sich zur Rechtfertigung seines Handelns im wesentlichen darauf, daß der Durchführung der ihm erteilten Weisung der im September 1983 verfügte Ermittlungsstopp und auch der Zweck der am 19. September 1983 getroffenen Absprache entgegengestanden habe. Beide Gesichtspunkte greifen nicht durch:

- Der von Bundesminister Dr. Wörner im September 1983 verfügte Ermittlungsstopp war mit der nun erteilten Weisung zur Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung gegenstandslos geworden, ohne daß eine ausdrückliche Aufhebung der im September erteilten Weisung erforderlich gewesen wäre. Diese Tatsache war auch für Brigadegeneral Behrendt ohne weiteres erkennbar.
- Ob die Weisung vom 4. November 1983 dem Zweck der zwischen dem Minister und dem General am 19. September 1983 getroffenen Regelung widersprach, hatte nicht Brigadegeneral Behrendt zu entscheiden; denn der Bundesminister hatte sich für die Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung entschieden.
- Zwar hat Brigadegeneral Behrendt seine Bedenken gegen die ihm erteilte Weisung am 15. und 24. November 1983 Staatssekretär Dr. Hiehle vorgetragen. Staatssekretär Dr. Hiehle hat jedoch eine gegenüber dem 4. November 1983 abweichende Weisung nicht erteilt. Der Amtschef des ASBw war somit an diese Weisung weiter gebunden. Er hat sie bis zum 25. November 1983 nicht beachtet.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit wäre es Brigadegeneral Behrendt als verantwortlichem Amtschef des ASBw zuzumuten und von ihm zu erwarten gewesen, daß er notfalls schriftlich seine Bedenken mit allem Nachdruck vorgetragen hätte.

Ab 25. November 1983 ist für das weisungswidrige Handeln des Amtschefs des ASBw der Stellvertreter des Generalinspektors, Generalleutnant Win-

disch, verantwortlich. Als der für die Dienst- und Fachaufsicht über den MAD zuständige Vorgesetzte hätte er sich dem Vorschlag von Brigadegeneral Behrendt, einen Abschlußbericht im Sinne der Vorschrift nicht zu fertigen, sondern einen Bericht mit einer Darstellung der bislang vorliegenden Erkenntnissen — das sind mangels weiterer Ermittlungen die bis zum 15. September 1983 in vorschriftswidriger Weise erlangten Erkenntnisse — vorzulegen, nicht anschließen dürfen. Daß damit von der Weisung vom 4. November 1983 offensichtlich abgewichen worden ist, war für Generalleutnant Windisch ebenso erkennbar wie für Brigadegeneral Behrendt. Generalleutnant Windisch kann sich zur Rechtfertigung seines Handelns nicht darauf berufen, der Amtschef des ASBw sei vom Bundesminister angehalten worden, den über die Angelegenheit informierten Personenkreis möglichst klein zu halten. Eine solche Weisung war Brigadegeneral Behrendt am 14. September 1983 erteilt worden und bereits aufgrund des am 19. September 1983 von Bundesminister Dr. Wörner angeordneten absoluten Ermittlungsstopps gegenstandslos; sie lebte auch nicht durch die am 4. November 1983 von Bundesminister Dr. Wörner erteilte Weisung, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling abzuschließen, wieder auf, weil der Minister zu deren Durchführung keine näheren Einzelheiten vorgegeben hatte.

2. Die Entstehung und Fertigung des Berichts des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983

Statt die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling — entsprechend der am 4. November 1983 erteilten Weisung — abzuschließen, und zwar nach den entsprechenden Dienstabweisungen, hat das ASBw in erheblichem Umfang Arbeitskraft investiert, um die bis zum 15. September 1983 getroffenen Feststellungen in einem Bericht für das Bundesministerium der Verteidigung darzustellen. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

a) Der Entwurf des „Rot-Berichts“ vom 10. November 1983

Aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme steht fest, daß der unter dem Datum des 10. November 1983 gefertigte „Rot-Bericht“ zu einem Zeitpunkt von dem Sachbearbeiter, Hauptmann Fasoli, erstellt worden ist, als der Amtschef des ASBw noch keinerlei Weisung darüber erteilt hatte, wie der Auftrag des Bundesministers der Verteidigung vom 4. November 1983 durchgeführt werden sollte.

Nach den Aussagen von Brigadegeneral Behrendt hat er dem Abteilungsleiter I, Oberst Schröder, erst am 10. November 1983 um 17.30 Uhr den Auftrag erteilt, einen Abschlußbericht auf der Basis der bislang gewonnenen Erkenntnisse zu fertigen. Daß Brigadegeneral Behrendt vor dem 10. November 1983 noch keine Weisung zur Durchführung des Auftrages des Bundesministers vom 4. November 1983 erteilt hat, erscheint insbesondere deswegen glaubhaft, weil er bereits an diesem Tage gegenüber dem Stellvertreter des Generalinspektors Be-

denken gegen die Durchführung der Weisung geäußert und deswegen ein erneutes Gespräch über diesen Auftrag mit ihm nach Rückkehr von einer Dienstreise am 10. November 1983 vereinbart hatte. Eine noch am 4. November 1983 ins ASBw gegebene Weisung des Amtschefs würde unter diesen Umständen keinen Sinn geben, denn es ging ihm zu diesem Zeitpunkt gerade darum, weitere Tätigkeiten des ASBw nicht vorzunehmen, weil sie nach seiner Auffassung im Widerspruch zu der am 19. September 1983 getroffenen Absprache standen und unzweckmäßig erschienen.

Die Verantwortung dafür, daß dieser Bericht zu diesem Zeitpunkt ohne Weisung erstellt worden ist, trägt Oberst Schröder, denn nach seinem eigenen Bekunden und den Aussagen des Hauptmanns Fasoli geht der Entwurf des „Rot-Berichts“ auf die von Oberst Schröder erteilte Weisung zurück, einen Sachstandsbericht nach Aktenlage zu erstellen. Aufgrund der Aussage des Hauptmanns Fasoli steht ferner fest, daß Oberst Schröder diese Weisung zwischen dem 5. und 8. November 1983 erteilt hat, also zu einem Zeitpunkt, als eine dahin gehende Weisung des Amtschefs des ASBw noch nicht vorlag. Die bereits erwähnte Aussage des Hauptmanns Fasoli erscheint deswegen glaubhaft, weil nur auf diese Weise zu erklären ist, daß der Entwurf des „Rot-Berichts“ das Datum des 10. November 1983 trägt und er noch an diesem Tage von Regierungsdirektor Waldmann und Oberst Schröder abgezeichnet worden ist.

Die von Oberst Schröder, Regierungsdirektor Waldmann und Hauptmann Fasoli gegebene Darstellung, bei diesem Entwurf eines „Rot-Berichts“ handle es sich um einen nicht für die Sicherheitsüberprüfungsangelegenheit des Generals Dr. Kießling bestimmt gewesenen Schulungsbericht, hält der Untersuchungsausschuß insgesamt für unglaubwürdig und einen Versuch dieser Zeugen, aus unterschiedlichen Gründen die Bedeutung dieses Berichts, für dessen Inhalt nur denkbar wenige und zudem vorschriftswidrig zustandegekommene Anhaltspunkte vorlagen, für die weitere Entwicklung des Falles des Generals Dr. Kießling herunterzuspielen. Regierungsdirektor Waldmann hat zur Bedeutung des „Rot-Berichts“ die unterschiedlichsten Darstellungen gegeben, die in ihrer Widersprüchlichkeit nicht zu überbieten und zu einem großen Teil abwegig sind: Einerseits hätte der Bericht nach seinen Aussagen weggeworfen werden müssen, andererseits sollte er in der Akte bleiben; einerseits ist er angeblich für ihn — Regierungsdirektor Waldmann selbst — erstellt worden, andererseits will er den Bericht dem Hauptmann Fasoli zurückgegeben haben; einerseits hat er ihn selbst für Unterrichtszwecke benutzen wollen, andererseits will er den Auftrag von Oberst Schröder an Hauptmann Fasoli als Auftrag zur Schulung des Hauptmanns verstanden haben. Ebenso wenig konnte eine Erklärung dafür gegeben werden, aus welchen Gründen ein derartiger „Schulungsbericht“ hätte abgezeichnet werden sollen.

Auch die von Oberst Schröder gegebene Version zu dem Entwurf des „Rot-Berichts“ als eines Schu-

lungsberichts erscheint unglaubwürdig. Wesentlicher Anhaltspunkt dafür ist zunächst die eigene Aussage von Oberst Schröder, wonach der Begriff „Schulungsbericht“ oder sinnentsprechende Begriffe erst durch die Aussage des Regierungsdirektors Waldmann vor dem Untersuchungsausschuß eingeführt worden ist; zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts am 10. November 1983 kam diesem Gesichtspunkt des Schulungszwecks somit keine Bedeutung zu. Ferner erscheint die Annahme abwegig, daß Oberst Schröder einen Auftrag zur Fertigung eines Sachstandsberichts erteilt, er in Erledigung dieses Auftrages den Entwurf eines zu Schulungszwecken gefertigten „Rot-Berichts“ erhält und er diesen auch noch wie ein für in Ordnung befundenes Schriftstück abzeichnet.

Schließlich ist auch die Darstellung des Hauptmanns Fasoli zu dem Entwurf des „Rot-Berichts“ als eines Schulungsberichts nicht ohne weiteres nachvollziehbar: Zu beanstanden ist, daß Hauptmann Fasoli den Auftrag, einen Sachstandsbericht nach Aktenlage zu fertigen, nicht ausgeführt, sondern statt dessen den Entwurf eines „Rot-Berichts“ — zudem noch nach Diktat des Regierungsdirektors Waldmann — vorgelegt hat. Widersprüchlich ist, daß nach seiner Aussage einerseits Regierungsdirektor Waldmann diesen Bericht zu Schulungszwecken verwenden wollte, er — Hauptmann Fasoli — aber diesen Bericht dem Oberst Schröder ausgehändigt haben will.

Der Untersuchungsausschuß hält die Darstellung dieser Zeugen, wonach der „Rot-Bericht“ vom 10. November 1983 zu Schulungszwecken erstellt worden ist, insbesondere deswegen für unhaltbar, weil sie ein zufälliges zeitliches Zusammentreffen der Entscheidung des Bundesministers, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling fortzusetzen, mit dem selbständigen und weisungslosen Aufgreifen des Falles im ASBw voraussetzen würde; aufgrund des Erscheinungsbildes, welches diese drei Zeugen vom ASBw geboten haben, sowie der Tatsache, daß Oberst Schröder und Regierungsdirektor Waldmann wiederholt eigenmächtig gehandelt haben, sieht sich der Untersuchungsausschuß außerstande, solche Zufälligkeiten als gegeben zu unterstellen.

Gegen die Darstellung dieser Zeugen spricht zudem, daß in dem hier gefertigten „Rot-Bericht“ — entgegen der üblichen Praxis des ASBw und MAD bei der Erstellung von Ausbildungsmaterial — die Personaldaten nicht unkenntlich gemacht worden sind und dieser Bericht darüber hinaus — wie sich aus der dienstlichen Äußerung des Oberleutnant Schneider vom ASBw ergibt — zu der bei Einleitung der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling zwischen Juli und September 1983 angelegten Arbeitsakte genommen worden ist.

Der Untersuchungsausschuß hält den Hinweis für geboten, daß die Fertigung des „Rot-Berichts“ als Schulungsbericht — die Richtigkeit dieser Darstellung einmal unterstellt — in gleicher Weise zu beanstanden sein würde wie der hier zur Überzeugung des Ausschusses feststehende Sachverhalt.

Denn es geht nicht an, daß

- Offiziere und höhere Beamte im ASBw den nicht abgeschlossenen Fall des Generals Dr. Kießling zum Anlaß für eine Darstellung in einem Schulungsbericht genommen haben wollen;
- sie es dabei unterlassen haben, Namen und Dienststellung des Betroffenen unkenntlich zu machen;
- sie in diesem Bericht inhaltliche Ausführungen machen, die in wesentlicher Hinsicht mit den getroffenen Feststellungen nichts zu tun haben, und
- dieser Bericht letztlich zu der bei Einleitung der Sicherheitsüberprüfung des Generals angelegten Arbeitsakte genommen worden ist.

b) Der Bericht vom 6. Dezember 1983 und die dazu gefertigten Entwürfe

Die Darstellung in dem Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983, wonach das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf die Ermittlungen geführt habe und zur Beweisführung durch Gegenüberstellung bereit sei, ist insgesamt falsch.

Der Untersuchungsausschuß hat — auch durch Gegenüberstellung von Brigadegeneral Behrendt und Oberst Schröder — nicht klären können, auf welche Weise diese Darstellung zustande gekommen ist, insbesondere, ob der Begriff „Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“ — entsprechend der Aussage von Oberst Schröder — in dem letzten, der Endfassung des Berichts vom 6. Dezember 1983 vorausgegangen Entwurf, den er nach der Weisung des Amtschefs des ASBw vernichtet habe, von Brigadegeneral Behrendt durch („Grün“-) Korrektur eingefügt worden ist.

Der Beantwortung dieser Frage kommt unter den gegebenen Umständen keine übermäßige Bedeutung zu, weil Brigadegeneral Behrendt diese, in wesentlicher Hinsicht fehlerhafte Darstellung unterzeichnet hat und damit dafür verantwortlich ist. Dieser Tatsache kann sich Brigadegeneral Behrendt auch nicht durch den Hinweis darauf entziehen, daß Oberst Schröder diese Endfassung abzeichnet und auf ausdrückliches Befragen die Richtigkeit sämtlicher darin enthaltener Angaben bestätigt habe. Brigadegeneral Behrendt war sich in vollem Umfang der Brisanz des Falles bewußt; er mußte daher die Richtigkeit der Angaben selbst überprüfen und durfte sich nicht auf etwaige Äußerungen seiner Mitarbeiter verlassen. Hinzu kommt, daß die im ASBw vorhandenen Unterlagen über die angeblich über General Dr. Kießling getroffenen Feststellungen in Gestalt des Vermerks des Regierungsdirektors Waldmann vom 5. August 1983 sowie des Berichts der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983 derart knapp gehalten gewesen sind, daß sie auch bei Brigadegeneral Behrendt ohne Probleme hätten gegenwärtig sein müssen. Auch die von Brigadegeneral Behrendt im Untersuchungsausschuß

sinngemäß abgegebene Erklärung für die unzutreffende Erwähnung des Landeskriminalamtes im Bericht vom 6. Dezember 1983, wonach er diesen Begriff in einem von Oberst Schröder gefertigten Entwurf vorgefunden und akzeptiert habe, weil ihm der etwas vage Begriff „eine Polizeibehörde“ nicht ausreichend erschienen sei, vermag nicht zu überzeugen. Der zuletzt genannte Begriff kommt in keinem der vorhandenen Berichtsentwürfe vor; lediglich in dem Entwurf vom 15. November 1983 wird die „Kölner Polizei“ erwähnt. Die Einfügung des Begriffs „Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf“ in dem Bericht vom 6. Dezember 1983 stellt eine so gewichtige Änderung dar, daß nicht angenommen werden kann, diese Darstellung sei auf Nachlässigkeiten von Brigadegeneral Behrendt oder Oberst Schröder zurückzuführen. Beiden muß in Ansehung der denkbar knappen Sachverhaltsfeststellungen und der Ausführungen in den Entwürfen zu dem Bericht vom 6. Dezember 1983 bewußt gewesen sein, daß für eine Ermittlungstätigkeit des Landeskriminalamtes in dieser Angelegenheit keinerlei Anhaltspunkte vorlagen. Will man vorsätzlich falsche Angaben nicht unterstellen, so bleibt nur die Annahme, daß die Beteiligten diesen Begriff „ins Blaue hinein“ eingefügt bzw. seine Einfügung hingenommen haben, im günstigsten Falle in der — allerdings durch nichts begründeten — Hoffnung, die damit getroffene Aussage würde sich als zutreffend erweisen. Es liegt in der Natur der Sache, daß damit gleichzeitig die Möglichkeit hingenommen worden ist, daß sich diese Sachdarstellung als falsch erweisen könnte. Den Grund für diese — nur als grob fahrlässig, ja geradezu als unverantwortlich zu bezeichnende — Verwaltungstätigkeit sieht der Untersuchungsausschuß darin, daß es das maßgebliche Anliegen des Amtschefs ASBw, Brigadegeneral Behrendt, gewesen ist, tunlichst keine weiteren Ermittlungen in der Sicherheitsangelegenheit des Generals Dr. Kießling durchzuführen, weil er sie als denkbar unzweckmäßig erachtete. Zur Erreichung dieses angestrebten Ergebnisses mochte es ihm als opportun erschienen sein, die erkennbar dürftigen Erkenntnisse über General Dr. Kießling als völlig eindeutig darzustellen und ihnen durch Bezeichnung einer übergeordneten Ermittlungsbehörde zusätzliches Gewicht zu verleihen. Diese Annahme findet ihre Bestätigung darin, daß in dem Bericht vom 6. Dezember 1983 weitere Ermittlungen, die nach dem Inhalt der Entwürfe vom 15. und 30. November sowie 2. Dezember 1983 noch ausführlich als erforderlich beschrieben werden, mit keinem Wort angesprochen sind. Ein weiterer Anhaltspunkt dafür ist, daß in den Berichtsentwürfen vom 30. November und 2. Dezember 1983 eine Gegenüberstellung als „nur schwer realisierbar“ beschrieben wird, während in dem Bericht für das Bundesministerium der Verteidigung vom 6. Dezember 1983 die Bereitschaft des Landeskriminalamtes, durch Gegenüberstellung die Beweisführung anzutreten, dargestellt wird. Es erscheint nicht vorstellbar, daß Brigadegeneral Behrendt und Oberst Schröder diesen offensichtlichen Widerspruch nicht erkannt haben.

Verantwortung für die im Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 vorgenommene

fehlerhafte Darstellung der angeblich über General Dr. Kießling vorliegenden Erkenntnisse, die dem Bericht insgesamt eine andere Qualität verlieh, trägt auch der Stellvertreter des Generalinspektors, Generalleutnant Windisch. Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß hat gezeigt, daß er offensichtlich ein Verständnis von seinen Aufgaben als truppdienstlicher Vorgesetzter hat, das nur schwer mit seinen umfassenden Dienst- und Fachaufsichtspflichten und -befugnissen über das ASBw in Einklang zu bringen ist. So hat Generalleutnant Windisch es bis zum 25. November 1983 zunächst nicht für erforderlich erachtet, sich vom Amtschef des ASBw eingehend über den Stand der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling unterrichten zu lassen. Dies wäre gerade deswegen geboten gewesen, weil ihm der Amtschef mehrfach dargelegt hatte, daß er die von Staatssekretär Dr. Hiehle gegebene Weisung zur Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung nicht für zweckmäßig hielt. Am 25. November 1983 trug ihm der Amtschef ASBw in einem mehrstündigen Gespräch die über General Dr. Kießling vorliegenden Erkenntnisse vor. Dabei hätte es nahegelegen, Herkunft und Stichhaltigkeit dieser Erkenntnisse zu überprüfen und sich die Akten vorlegen zu lassen. Seine vor dem Untersuchungsausschuß geäußerte Auffas-

sung, er habe nicht den Auftrag, nachzuprüfen, was gemeldet werde, seine Aufgabe bestehe vielmehr darin, aufgrund eingegangener Meldungen erforderliche Maßnahmen festzulegen, kann nicht gebilligt werden.

So war es nicht verwunderlich, daß Generalleutnant Windisch in seinem Vermerk vom 7. Dezember 1983 zu dem Bericht des Amtschefs des ASBw vom Vortage die darin enthaltenen — fehlerhaften — Darstellungen über General Dr. Kießling als gegeben voraussetzte und nur noch Ausführungen über die aus seiner Sicht erforderlichen Maßnahmen machte.

Auch der für die unmittelbare Fachaufsicht über den MAD zuständige Referatsleiter Fü S II 6, Oberst Hüttelmaier, muß sich vorhalten lassen, daß er es unterlassen hat, die vorgetragenen Erkenntnisse einer sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen.

Das Verhalten der Beteiligten zeigte insgesamt, daß alle organisatorischen und personellen Überlegungen und Regelungen wirkungslos bleiben, wenn die Verantwortlichen ihre Aufgabe nicht mit der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt wahrnehmen.

C. Die Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung sowie die Beteiligung der Bundesregierung

I. Würdigung durch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages

— Die Entscheidung von Bundesminister Dr. Wörner, auf der Grundlage des am 6. Dezember 1983 vom ASBw vorgelegten Berichts beim Bundespräsidenten zu beantragen, General Dr. Kießling gemäß § 50 des Soldatengesetzes am 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, war rechtmäßig. Die in dem Bericht als zweifelsfreie Tatsachen angegebenen Umstände begründeten ein Sicherheitsrisiko, so daß nach den vorliegenden Umständen Handeln geboten war.

— Bundesminister Dr. Wörner hat sich bei seinen Entscheidungen ausschließlich von seiner Pflicht gegenüber den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland leiten lassen.

Die Absprache, die Bundesminister Dr. Wörner zunächst am 19. September 1983 mit General Dr. Kießling getroffen hat, war eine geeignete, zweckmäßige und fürsorgliche Lösung der Angelegenheit. Sie trug den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung und war geeignet unter Berücksichtigung der Rechts- und Interessensphäre von General Dr. Kießling auch das Ansehen der Bundeswehr zu wahren.

— Die von Bundesminister Dr. Wörner auf Vorschlag von Staatssekretär Dr. Hiehle am 4. November 1983 erteilte Weisung, die Sicherheitsüberprüfung fortzusetzen und wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen, entsprach formal den Sicherheitsbestimmungen. Bundesminister Dr. Wörner konnte davon ausgehen, daß die einzuleitenden Sicherheitsermittlungen die erhobenen Vorwürfe bestätigen oder ausräumen würden.

— Bundesminister Dr. Wörner konnte nicht erkennen, daß der Bericht, der von den für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Vorgesetzten geprüft worden war, falsche Angaben enthielt. Mit seiner Entscheidung, die einvernehmlich vorgesehene Zuruhesetzung um drei Monate vorzuziehen, hat Bundesminister Dr. Wörner diejenige Maßnahme gewählt, die unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, des Ansehens der Bundeswehr und der Rechte von General Dr. Kießling den geringsten der möglichen Eingriffe darstellte.

— Die im Januar 1984 durchgeführten disziplinarischen Ermittlungen wurden durch den Antrag von General Dr. Kießling vom 23. Dezember 1983 ausgelöst. Bundesminister Dr. Wörner war kraft Gesetzes verpflichtet aufzuklären, ob General Dr. Kießling ein Dienstvergehen begangen hat.

Das disziplinare Vorermittlungsverfahren wurde im Ergebnis rechtsfehlerfrei durchgeführt und zum schnellstmöglichen Zeitpunkt abgeschlossen.

Die Ermittlungen haben schließlich zur völligen Rehabilitierung und Wiederernennung des Generals Dr. Kießling geführt. Mit seinem Rücktrittsangebot, dem der Bundeskanzler nicht entsprochen hat, hat Bundesminister Dr. Wörner seine Bereitschaft unterstrichen, für Fehler der für die Dienst- und Fachaufsicht über den MAD zuständigen Vorgesetzten die politische Verantwortung zu übernehmen.

- Bundeskanzler Dr. Kohl hat sich im Januar 1984 persönlich in die Angelegenheit eingeschaltet und hat, als ihm ernsthafte Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Erkenntnisse kamen, unverzüglich die notwendigen Schritte zur Lösung des Falles unternommen. Bundeskanzler Dr. Kohl hat die Rehabilitierung des Generals Dr. Kießling zum frühestmöglichen Zeitpunkt veranlaßt, nachdem ihm Bundesminister Dr. Wörner nach seiner Rückkehr von einem offiziellen Besuch in Israel das endgültige Ergebnis der disziplinarischen Vorermittlungen vorgetragen hat.

1. Die Gespräche am 14. und 15. September 1983 und die Absprache zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling am 19. September 1983

- a) Für die Bewertung der Ereignisse am 14., 15. und 19. September 1983 ist entscheidend, daß Bundesminister Dr. Wörner
 - unverzüglich eine Besprechung mit dem zuständigen Staatssekretär, dem Generalinspekteur und dem Abteilungsleiter Personal über den vom Amtschef ASBw gemeldeten Sachverhalt anordnete,
 - die Meldung des Amtschefs des ASBw in drei Richtungen hinterfragte: ob eine Intrige vorliege, ob eine Verwechslung ausgeschlossen sei und ob die Umstände eindeutig seien,
 - die sofortige Anhörung von General Dr. Kießling anordnete und die Angelegenheit in einem Gespräch mit ihm am 15. September 1983 erörterte,
 - den Amtschef ASBw zunächst am 14. September 1983 mit der weiteren Überprüfung der Erkenntnisse beauftragte und zum Schutze der persönlichen Integrität von General Dr. Kießling eine absolute Abschottung der Angelegenheit verfügte.
- b) Die am 19. September 1983 mit General Dr. Kießling gefundene Lösung war von dem Bestreben getragen, einerseits die Sicherheitsbelange der Bundeswehr und des Bündnisses zu wahren und andererseits den gesamten Interessen von General Dr. Kießling in weitestgehendem Umfang entgegenzukommen.

Bei der Würdigung der Absprache über die Zuruhesetzung zum 31. März 1984 ist auch zu be-

rücksichtigen, daß General Dr. Kießling bereits im Sommer 1982 Dr. Wörner in einem persönlichen Gespräch von unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Ausübung seiner Dienstgeschäfte berichtet und in einem weiteren Gespräch im Juni/Juli 1983 seinen Wunsch zur vorzeitigen Zuruhesetzung eröffnet und die Gründe hierfür im einzelnen dargelegt hatte. Der Minister hatte in diesen Gesprächen General Dr. Kießling gebeten, seinen Wunsch zunächst zurückzustellen.

Die Absprache vom 19. September 1983 basierte auf zwei Voraussetzungen: General Dr. Kießling sollte sich

- erstens unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben und sich
- zweitens bis zum 31. März 1984 jeder dienstlichen Tätigkeit enthalten. Jedes Auftreten in der Öffentlichkeit sollte vermieden werden.

Bei dem Gespräch am 19. September 1983 stimmten alle Beteiligten der Auffassung von Bundesminister Dr. Wörner zu, daß weitere Ermittlungen zu unterlassen seien, damit jedes Aufsehen in der Öffentlichkeit vermieden werde. Unklar blieb jedoch, wie der von General Dr. Kießling gleichzeitig vorgetragene Wunsch nach Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe unter diesen Umständen verwirklicht werden könnte. Jedenfalls mußte auch nach Aussage von General Altenburg General Dr. Kießling klar sein, daß zunächst keine weiteren Nachforschungen angestellt würden. Bundesminister Dr. Wörner verfügte noch am 19. September 1983 die Einstellung sämtlicher Ermittlungen. Dies geschah im wohlverstandenen Interesse von General Dr. Kießling. General Altenburg wies auch in mehreren Gesprächen mit General Dr. Kießling, in denen dieser seinen Aufklärungswunsch wiederholte, auf die bestehenden Schwierigkeiten hin.

Im übrigen hätte General Dr. Kießling unabhängig von einer — fehlenden — detaillierten Absprache erkennen müssen, daß der Zielsetzung der einvernehmlichen Regelung vom 19. September 1983 zum Beispiel ein wiederholtes öffentliches Auftreten widersprach.

So ist nach Aussage von General Altenburg bereits bei der Erörterung der Frage, wie sich General Dr. Kießling im Hinblick auf eine geplante Tagung in Oberammergau verhalten sollte, auf die Gefahr hingewiesen worden, daß durch ein erneutes Auftreten bei irgendwelchen dienstlichen Veranstaltungen an dem vereinbarten Krankheitszustand Zweifel entstehen könnten. General Dr. Kießling hat nach einer fernmündlichen Unterredung mit General Altenburg davon abgesehen, die Tagung in Oberammergau durchzuführen.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die am 19. September 1983 zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling getroffene Absprache eine geeignete, zweckmäßige, fürsorgliche und rechtlich einwandfreie Lösung der An-

gelegenheit darstellte. Sie entsprach dem gemeinsamen Anliegen, die Sache aus der Öffentlichkeit im Interesse der Streitkräfte und der betroffenen Personen herauszuhalten. Sie trug dem Sicherheitsinteresse in gleicher Weise Rechnung wie der Wahrung der Rechts- und Interessensphäre von General Dr. Kießling. Sie war auch geeignet, das Ansehen der Bundeswehr und der Bundesrepublik Deutschland zu wahren.

2. Die Weisung vom 4. November 1983, die Sicherheitsüberprüfung fortzusetzen

Die von Bundesminister Dr. Wörner auf eindringlichen Vorschlag von Staatssekretär Dr. Hiehle am 4. November 1983 erteilte Weisung, die Sicherheitsüberprüfung fortzusetzen und wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen, entsprach objektiv den Vorschriften. Nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften begründeten die im Bericht des Kommandeurs der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983 enthaltenen Umstände eindeutig ein Sicherheitsrisiko. So durfte sich Bundesminister Dr. Wörner trotz der getroffenen Absprache vom 19. September 1983 den vorgetragenen Bedenken und Zweifeln nicht verschließen. Die von Staatssekretär Dr. Hiehle befürchtete Gefährdung der Sicherheitsbelange sowie der Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und auf die Gefahr, daß die Angelegenheit wegen des langen Zeitraums zwischen November 1983 und März 1984 öffentliches Aufsehen und Unruhe in Brüssel auslösen könnte, waren nicht von der Hand zu weisen. Dies war für Bundesminister Dr. Wörner auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil ihm kurz zuvor Ende Oktober aus Brüssel Gerüchte über Recherchen der Presse mitgeteilt wurden. Auch wurden die von Staatssekretär Dr. Hiehle für die Fortführung der Sicherheitsüberprüfung vorgetragene Gründe von den für die Dienst- und Fachaufsicht über den MAD zuständigen militärischen Vorgesetzten, dem Stellvertreter des Generalinspektors, Generalleutnant Windisch, und dem Referatsleiter Fü S II 6, Oberst Hüttelmaier, geteilt. Diese Lösung war auch geeignet, Klarheit über die bestehenden Sicherheitsbedenken zu schaffen, da die einzuleitenden Sicherheitsermittlungen stets mit dem Ziel zu führen sind, den bestehenden Verdacht zu erhärten oder die Bedenken auszuräumen. Jede Sicherheitsüberprüfung schließt ab mit der Feststellung: „Es liegt tatsächlich ein Sicherheitsrisiko vor“ oder „es liegt kein Sicherheitsrisiko vor“.

3. Die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung Dr. Wörner vom 8. Dezember 1983

Grundlage der Entscheidung vom 8. Dezember 1983 war der auf Weisung von Staatssekretär Dr. Hiehle am 6. Dezember 1983 vorgelegte Bericht des ASBw. Auf der Grundlage dieses Berichts und des Vermerks des Stellvertreters des Generalinspektors vom 7. Dezember 1983 mußte Bundesminister Dr. Wörner handeln. Seine Entscheidung, beim Bundes-

präsidenten zu beantragen, General Dr. Kießling gemäß § 50 des Soldatengesetzes am 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, war rechtmäßig. Sie trug den bestehenden Sicherheitsrisiken Rechnung. Sie basierte auf einem wesentlichen Grundsatz jeder Sicherheitsüberprüfung, daß bei sicherheitserheblichen Zweifeln das Sicherheitsrisiko höher zu bewerten ist als sonstige dienstlichen Interessen und persönliche Rücksichtnahme. Eine andere Bewertung dieser Entscheidung kann nicht aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die vom Bundespräsidenten am 19. Dezember 1983 angeordnete Zurruesetzung am 1. Februar 1984 aufgehoben wurde. Der Zwang zum Handeln für Bundesminister Dr. Wörner ergab sich aus den ihm am 8. Dezember 1983 vorgetragenen Erkenntnissen über eine von allen Beteiligten als unzulänglich bewertete eindeutige Identifizierung von General Dr. Kießling in zwei Homosexuellen-Lokalen.

Aus dem Bericht ergab sich für Bundesminister Dr. Wörner, daß die Ermittlungen durch das Landeskriminalamt geführt worden waren und die Zeugen zur Gegenüberstellung bereit seien. Dies begründete im Vergleich zu den Erkenntnissen vom 14. September 1983 einen qualitativen Unterschied im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt der gewonnenen Erkenntnisse.

Der Minister konnte nicht erkennen, daß seine Weisung vom 4. November nicht befolgt und keine weiteren Ermittlungen durchgeführt worden waren.

Die Erkenntnisse des Berichts begründeten ein Sicherheitsrisiko, so daß Handeln geboten war. Die von Bundesminister Dr. Wörner auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung, wegen mangelndem Vertrauen in die Amtsführung von General Dr. Kießling einen Antrag nach § 50 Soldatengesetz zu stellen, war ermessensfehlerfrei. Die Zurruesetzung zum 31. Dezember 1983 trug den Sicherheitsbelangen der Bundesrepublik Deutschland und des Bündnisses, die absoluten Vorrang beanspruchen, Rechnung. Die Maßnahme stellt sich aber auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes als diejenige Maßnahme dar, die unter Berücksichtigung der vorausgegangen einvernehmlichen Regelung am geringsten in die Rechts- und Interessensphäre von General Dr. Kießling eingriff. Im Ergebnis bedeutete sie ein Vorziehen der Zurruesetzung um lediglich drei Monate.

Diese Bewertung ist auch von General Dr. Kießling in seinem Brief vom 1. Februar 1984 ausdrücklich bestätigt worden. Dort heißt es: „Gleichzeitig versichere ich Ihnen, daß ich davon überzeugt bin, daß Sie sich bei Ihrer Entscheidung ausschließlich von Ihrer Pflicht gegenüber den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland leiten ließen.“

Bundesminister Dr. Wörner hat bei seiner Entscheidung die ihm obliegenden Überprüfungs- und Sorgfaltspflichten gewahrt:

Er konnte und mußte sich darauf verlassen, daß die vom Amtschef ASBw vorgetragene Erkenntnisse

auf gründlichen Ermittlungen beruhen und von den für die Fachaufsicht zuständigen Vorgesetzten sorgfältig geprüft waren. Dies um so mehr, als für den Bereich der Sicherheit der Bundeswehr ein besonderer Fachaufsichtsweg durch Dienstanweisungen und Sondererlasse festgelegt ist, um Fehlleistungen zu verhindern. Bundesminister Dr. Wörner hat seine Entscheidung nach vorheriger Beratung mit dem zuständigen Referatsleiter FÜ S II 6, dem Stellvertreter des Generalinspektors und dem verantwortlichen Staatssekretär Dr. Hiehle getroffen. Eine über die von ihm durchgeführten Besprechungen hinausgehende Unterrichtungspflicht konnte von ihm nicht verlangt werden. Dies wird unterstrichen durch die Aussage von Staatssekretär Dr. Hiehle: „Es ist und kann nicht Aufgabe des Staatssekretärs sein, die Akten der Ermittlungsbehörde anzufordern und zu prüfen, wenn in der Vorlage ein schlüssiges eindeutiges Votum abgegeben wird, was auf einem Bericht beruht, der vom Amtschef selbst unterschrieben und der in einer Besprechung im Bundesministerium der Verteidigung am 25. November 1983 noch einmal eingehend vorerörtert wurde.“ Unabhängig von der Auffassung des Staatssekretärs muß dies der Bundesminister der Verteidigung für sich in Anspruch nehmen.

Die getroffene Entscheidung war auch unter den im Bundesministerium der Verteidigung zur Verfügung stehenden Entscheidungs- und Handlungsalternativen verhältnismäßig.

Die ein Sicherheitsrisiko begründenden Umstände hätten nach Auffassung des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr und der für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Vorgesetzten zum Entzug der Sicherheitsbescheide führen müssen. Damit wäre eine weitere Verwendung in der Dienststellung ausgeschlossen gewesen. Dazu kam die konkrete Befürchtung, daß die Angelegenheit in Presseveröffentlichungen aufgegriffen würde.

All dies läßt die getroffene Entscheidung als die Maßnahme erscheinen, die geeignet, den Umständen angemessen und unter Berücksichtigung der Belange des Betroffenen die mildeste Maßnahme war.

Zusammenfassend bleibt festzustellen:

- Der Bundesminister der Verteidigung Dr. Wörner mußte am 8. Dezember 1983 auf der Grundlage der ihm bekannten Umstände unverzüglich handeln,
- unter den gebotenen und zur Verfügung stehenden Maßnahmen war das Vorziehen der einvernehmlich vorgesehenen Zurruesetzung zum 31. März 1984 um drei Monate auf den 31. Dezember 1983 das angemessene Mittel,
- die beabsichtigte Maßnahme der vorläufigen Zurruesetzung zum 31. Dezember 1983 war ermessensfehlerfrei,
- Bundesminister Dr. Wörner mußte und konnte bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß die zuständigen Vorgesetzten im Bundesministerium der Verteidigung und im ASBw ihre

Verantwortung wahrgenommen und den Vorgang entsprechend ihrer Sach- und Fachkenntnisse umfassend geprüft hatten. Bundesminister Dr. Wörner hat seiner Sorgfaltspflicht genügt.

- Bundesminister Dr. Wörner hat gegenüber General Dr. Kießling mehrmals seine Gesprächsbereitschaft bekundet. Er hat vor dem Ausschuß allerdings eingeräumt, daß er es im Nachhinein bedauere, nicht noch ein weiteres Gespräch mit General Dr. Kießling gesucht zu haben.

4. Das Verhalten von Staatssekretär Dr. Hiehle bei der Bewertung des Berichts des ASBw vom 6. Dezember 1983 und sein Verhalten bei dem Gespräch mit General Dr. Kießling am 13. Dezember 1983

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß machte deutlich, daß das Verhalten von Staatssekretär Dr. Hiehle bei der Würdigung und Bewertung des Berichts des ASBw vom 6. Dezember 1983 und sein Verhalten bei dem Gespräch mit General Dr. Kießling am 6. Dezember 1983 in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden ist.

- a) Entsprechend dem Vorschlag von Staatssekretär Dr. Hiehle am 4. November 1983, die Sicherheitsüberprüfung wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen, ohne Zweifel formal den einschlägigen Vorschriften, mußte es um so mehr verwundern, daß es Staatssekretär Dr. Hiehle im November 1983 unterließ, auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu drängen und die Durchführung seiner Weisung in den einzelnen Verfahrensabschnitten zu überprüfen. Es bleibt insbesondere unverständlich, daß sich Staatssekretär Dr. Hiehle mit dem Inhalt des Berichts vom 6. Dezember 1983 hat einverstanden erklären können und auf dieser Grundlage Bundesminister Dr. Wörner beraten hat, obwohl ein wesentliches Element jeder Sicherheitsüberprüfung, nämlich die Anhörung des Betroffenen, und die Überprüfung auf neue Erkenntnisse fehlten. Bei sorgfältiger Prüfung hätte Staatssekretär Dr. Hiehle ebenso wie der Stellvertreter des Generalinspektors und der für die Fachaufsicht zuständige Referatsleiter FÜ S II 6, Oberst Hüttelmaier, erkennen müssen, daß zwar der Inhalt des Berichts in mindestens zwei Punkten qualitative Unterschiede (Landeskriminalamt und Bereitschaft zur Gegenüberstellung) zu dem Bericht der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983 auswies, der MAD jedoch jede weitere Ermittlungshandlung unterlassen hatte. Staatssekretär Dr. Hiehle kann sich nicht darauf berufen, daß er seine Weisung nicht zu überwachen brauchte, „weil ich ja wußte, in welchen Händen sie liegt, und ich wußte, daß der Bericht dann kommt, wenn ein Ergebnis vorhanden ist“.
- b) Staatssekretär Dr. Hiehle hatte den Auftrag, General Dr. Kießling am 13. Dezember 1983 darüber zu unterrichten, daß Bundesminister Dr. Wörner beabsichtige, beim Bundespräsidenten zu beantragen, ihn gemäß § 50 des Soldatengesetzes wegen mangelndem Vertrauen in die

Amtsführung zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Bundesminister Dr. Wörner mußte darauf vertrauen können, daß Staatssekretär Dr. Hiehle als ein erfahrener Verwaltungsfachmann und langjähriger Staatssekretär die Situation richtig einschätzen und die Eröffnung dieser Absicht in der gesetzlich gebotenen Weise vornehmen werde. General Dr. Kießling hatte zwar, wie bei jedem belastenden Verwaltungsakt, einen gesetzlich begründeten Anspruch darauf, von der geänderten Entscheidung unterrichtet zu werden. Zur Gewährleistung des Rechts auf Anhörung (rechtliches Gehör) bedurfte es jedoch keines Hinweises auf die im Bericht vom 6. Dezember 1983 dargelegten Erkenntnisse.

Die von Staatssekretär Dr. Hiehle gegebene Erklärung, daß eine ausführliche Begründung ohnehin erforderlich gewesen sei, weil er auch die Weisung zu erteilen hatte, daß General Dr. Kießling keinen Zugang zu Verschlusssachen suchen dürfe, vermag nicht zu überzeugen. In dieser Hinsicht konnte gegenüber der Situation vom 19. September 1983 keine Veränderung eingetreten sein. Entscheidende Änderung war das Vorziehen der Zuruhesetzung um drei Monate, nicht etwa ein gesteigerter Verdacht, daß General Dr. Kießling in den verbleibenden Tagen Zugang zu Verschlusssachen suchen werde. Selbst wenn man jedoch einen Hinweis auf die Sicherheitssituation für geboten erachtet hätte, hätte es zur Begründung nicht der Bezugnahme auf den Bericht des ASBw vom 6. Dezember 1983 bedurft.

- c) Nach dem Verlauf des Gesprächs und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wäre es auch angezeigt gewesen, Staatssekretär Dr. Hiehle Bundesminister Dr. Wörner über den Gesprächsverlauf am 13. Dezember 1983 im einzelnen unterrichtete. Staatssekretär Dr. Hiehle gab im Ausschuß für sein Verhalten folgende Begründung: „Ich habe deshalb keine weiteren Schritte unternommen, weil die Feststellungen in der Vorlage des ASBw so eindeutig waren und demzufolge weitere Schritte nicht für notwendig erachtet wurden.“ Diese Auffassung war der besonderen Situation nicht angemessen.

5. Der Antrag von General Dr. Kießling nach § 88 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und die Durchführung des Ermittlungsverfahrens

a) Die Pflicht der Einleitungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts

General Dr. Kießling hat seinen mit Schreiben vom 23. Dezember 1983 gestellten Antrag auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst damit begründet, daß er auf Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestehe.

Aufgrund dieses Antrages war der Bundesminister der Verteidigung als zuständige Einleitungsbehörde verpflichtet, den Sachverhalt nachzuprüfen und

aufzuklären. Die für dieses Verfahren maßgebliche Vorschrift des § 88 Abs. 1 Satz 1 WDO lautet:

„Jeder, gegen den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen.“

Die Ermittlungspflicht der Einleitungsbehörde ist in § 88 Absatz 1 Satz 2 WDO geregelt. Dort heißt es:

„Die Einleitungsbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat.“

Aufgrund dieser Vorschriften ist die Einleitungsbehörde verpflichtet festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist Bundesminister Dr. Wörner in rechtlich einwandfreier Weise durch entsprechende Weisungen nachgekommen. Aufgrund der besonderen Umstände hat er sich selbst in die Ermittlungen eingeschaltet, um sich ein Bild von der Glaubwürdigkeit bestimmter Zeugen zu verschaffen.

Bei der Bewertung der Vorgänge zwischen dem 9. Januar 1984 und dem 31. Januar 1984 muß berücksichtigt werden, daß

- die entstandene öffentliche Diskussion und die Erörterung im parlamentarischen Raum einen Zeitdruck auslösten, der den üblichen Rahmen eines disziplinarischen Vorermittlungsverfahrens in ungewöhnlichem Maße überstieg,
- die Ermittlungen wegen der Art des disziplinarischen Vorwurfs äußerst schwierig waren,
- Bundesminister Dr. Wörner sich im Laufe der Ermittlungen durch den MAD getäuscht sah. Keiner der Zeugen hat diesen Eindruck stärker gekennzeichnet als Staatssekretär Dr. Hiehle, als er äußerte: „Ich war erschüttert und noch mehr enttäuscht, als ich im Januar von der Differenz erfuhr, zwischen dem, was ein Amtschef unterschrieben und was in der Werkzeugkiste des MAD tatsächlich vorhanden war“,
- der Bundesminister der Verteidigung im Rahmen seines Aufklärungsbemühens Meldungen und Empfehlungen der Kölner Kriminalpolizei einerseits und Ermittlungsergebnisse von Referat P II 5 und dem Wehrdisziplinaranwalt andererseits erhielt, die Widersprüche zu Tage brachten und zu unterschiedlichen Bewertungen führten.

Bundesminister Dr. Wörner hat die gebotene Aufklärung zügig und in dem erforderlichen Umfang veranlaßt. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, daß das zuständige Referat P II 5 bei der Durchführung der gesetzlich geforderten Ermittlungen durch weitere Stellen im Bundesministerium der Verteidigung und durch das ASBw unterstützt wurde. Die von Staatssekretär Dr. Hiehle angeordnete unterstützende Ermittlungstätigkeit durch das Referat „Ermittlungen in Sonderfällen

(ES)“ war sachgerecht, da auf diese Weise sichergestellt wurde, daß die Ermittlungen schnell und gründlich durch erfahrene Ermittlungsbeamte durchgeführt wurden. Auch die Einschaltung des ASBw zur Unterstützung der disziplinareren Ermittlungstätigkeit begegnet keinen Bedenken. Dies bot sich im vorliegenden Fall um so mehr an, als die den ursprünglichen Vorwurf begründenden Erkenntnisse im Rahmen der Sicherheitsermittlungen durch den MAD gewonnen worden waren.

Es gab entgegen öffentlich vorgetragenen Behauptungen stets nur ein Ermittlungsverfahren, das im Ergebnis rechtlich fehlerfrei durchgeführt worden ist.

b) Der Umfang der Ermittlungstätigkeit

Zur Begründung seines Antrags hatte General Dr. Kießling ausgeführt, daß er auf Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestehe. Im Schreiben seines Bevollmächtigten, Prof. Dr. Redeker, vom 1. Januar 1984 heißt es: „Mein Mandant bezieht sich auf die durch die Leitung des Ministeriums meinem Mandanten gegenüber erhobenen Anwürfe, die zu klären und zu bereinigen sind.“ Die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens mehrfach erhobenen Bedenken gegen den Umfang der Ermittlungen können nicht geteilt werden. Diese Auffassung geht von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus. Aufgrund eines Antrages nach § 88 WDO muß durch die Einleitungsbehörde geprüft werden, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Die Aufklärungspflicht in einem solchen Verfahren bezieht sich auf das Dienstvergehen, das heißt die Summe aller möglichen Dienstpflichtverletzungen, jedoch keinesfalls auf vereinzelte eng zu begrenzende Vorwürfe. In das Verfahren müssen daher grundsätzlich neben dem in dem eigenen Antrag bezeichneten Vorwurf weitere erkennbare Dienstpflichtverletzungen einbezogen werden, insbesondere dann, wenn sie sich auf denselben Grundsachverhalt beziehen.

Daß der Soldat durch seinen Antrag die Aufklärungspflicht nicht einseitig beschränken kann, wird im übrigen auch dadurch deutlich, daß durch die Rücknahme des Antrages das Verfahren nicht automatisch beendet werden kann, sondern die Einleitungsbehörde verpflichtet bleibt, dem Verdacht eines Dienstvergehens von Amts wegen weiterhin nachzugehen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände können gegen die von Staatssekretär Dr. Hiehle angeordneten Ermittlungen keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erhoben werden. Die gegen den Umfang einiger Ermittlungshandlungen vorgetragenen Zweifel sind unbegründet. Die Ermittlungen erstreckten sich im Ergebnis gleichmäßig sowohl auf entlastende als auch auf belastende Umstände. So zeigte sich, daß die umfassende Überprüfung der Reisetätigkeit letztlich im wohlverstandenen Interesse des betroffenen Generals lag, da hierdurch die Glaubwürdigkeit eines ursprünglich als wichtig und bedeutsam angesehenen Zeugen durch die Überprü-

fung der Aufenthaltsorte des Generals Dr. Kießling entscheidend erschüttert werden konnte. Bedenken können in diesem Zusammenhang lediglich insoweit erhoben werden, als gleichzeitig die Reisekostenabrechnungen auf mögliche Unkorrektheiten überprüft wurden, da hierfür keine Anhaltspunkte erkennbar waren. Insgesamt muß auch bei der Würdigung der Art und Weise der Ermittlungen berücksichtigt werden, daß alle Maßnahmen wegen des starken öffentlichen Interesses in kürzester Zeit und mit einem den Normalfall übersteigenden Personalaufwand durchgeführt werden mußten.

c) Die Anhörung von Zeugen durch den Bundesminister der Verteidigung

Nachdem Mitte Januar die ersten Zweifel über die vom ASBw als gesichert angegebenen Erkenntnisse beim Bundesminister der Verteidigung entstanden waren, wollte und mußte sich Bundesminister Dr. Wörner einen unmittelbaren Eindruck von der Glaubwürdigkeit bestimmter Zeugen verschaffen. Dies darf unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nicht beanstandet werden. Bundesminister Dr. Wörner führte deshalb zu Recht zunächst ein Gespräch mit Regierungsdirektor Waldmann und ließ sich auch mit Genehmigung des Leiters der Kölner Kriminalpolizei von den Fahrungsbeamten unmittelbar vortragen. Bei der Würdigung der Anhörung von Zeugen aus dem Homosexuellen-Milieu darf nicht unbeachtet bleiben, daß dies auf Rat des Leiters der Kölner Kriminalpolizei zustande kam. Wie Bundesminister Dr. Wörner selbst eingeräumt hat, wäre eine stärkere Zurückhaltung gegenüber dem Zeugen Ziegler angebracht gewesen. Sowohl der Gesprächsablauf wie auch das als Beweismittel angebotene Tonbandprotokoll mußten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Person und der Glaubhaftigkeit der Nachricht aufkommen lassen.

d) Die Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

Die aufgrund des Antrags nach § 88 WDO erforderliche Sachaufklärung konnte die Einleitungsbehörde zunächst durch eigene Ermittlungen vornehmen. Nach dem Gesetz kann sie — muß jedoch nicht — den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen. Die hierfür maßgebliche Vorschrift des § 86 Abs. 2 WDO lautet:

„Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen.“

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einleitungsbehörde von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen soll, kann nur im Einzelfall entschieden werden. In der Regel wird der Wehrdisziplinaranwalt in tatsächlich oder rechtlich schwierig gelagerten Fällen mit Vorermittlungen beauftragt.

Diesen Grundsätzen trägt die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 20. Januar 1984 Rechnung, da zu diesem Zeitpunkt die Ermittlungen in eine Phase getreten waren, die wegen der

ungeklärten Beweislage eine Klärung der Vorwürfe mit Hilfe der dem Wehrdisziplinaranwalt als Organ der Rechtspflege zur Verfügung stehenden besonderen prozessualen Befugnisse für notwendig erscheinen ließ.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß das durch den Antrag von General Dr. Kießling ausgelöste Ermittlungsverfahren in rechtlich einwandfreier Form eingeleitet und im Ergebnis auch rechtlich fehlerfrei durchgeführt worden ist.

Bundesminister Dr. Wörner hat auch das Ermittlungsverfahren zum frühest möglichen Zeitpunkt abgeschlossen und aufgrund der ihm von Referat P II 5 und dem Wehrdisziplinaranwalt berichteten Ermittlungsergebnisse die Rehabilitierung von General Dr. Kießling unverzüglich veranlaßt.

Bundesminister Dr. Wörner konnte nicht vor dem 31. Januar 1984 handeln. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß es eine Reihe von Hinweisen unterschiedlichster Qualität und Struktur gab. Wenn es auch gelang, sie in den meisten Fällen ohne großen Ermittlungsaufwand zu widerlegen, konnten sie jedoch nicht von vornherein als bedeutungslos für das Ermittlungsverfahren angesehen werden. Die besondere Situation wurde auch durch die Aussage von Ministerialrat Fritz, der am 14. Januar 1984 seine Bedenken gegen die Erkenntnisse des ASBw vorgetragen hatte, deutlich: „Ich muß sagen, von da an war für mich, was das Ergebnis der weiteren Untersuchung anging, eigentlich kein Zweifel mehr. Nur kann eine Untersuchung ja ihr Ende insoweit damit nicht finden, weil es darum geht, Sachverhalte abzuklopfen auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit. Es mußte ja der Beweis geführt werden, daß es nicht stimmt, was da und dort an Zusammenhängen und Vorgängen gewesen sein soll“.

Wesentliche Unterstützung erhielt der Wehrdisziplinaranwalt im Wege der Amtshilfe auch durch die Staatsanwaltschaft und die Kölner Kriminalpolizei, um die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Personen abzuklären. Mit Recht hat der Wehrdisziplinaranwalt, Ministerialrat Wolf, bei seiner Vernehmung auch auf das „Exzeptionelle“ der Vorermittlungen hingewiesen: „Über einen bis dahin nicht ungläubwürdig scheinenden Zeugen war mir an diesem Tag (27. Januar 1984) eine Liste zugegangen, die 29 Strafverfahren enthielt. Die Liste umfaßte vier Schreibmaschinenseiten und las sich fast wie ein Querschnitt durch unser Strafgesetzbuch.“ Im Rahmen dieses schwierigen Ermittlungsverfahrens hat Bundesminister Dr. Wörner seine Sorgfaltspflichten wahrgenommen. Neben seinem eigenen Aufklärungsbemühen hat er sich stets durch das zuständige Referat P II 5 und den Wehrdisziplinaranwalt berichten lassen. Die im Laufe des Verfahrens aufkommenden Zweifel reichten allein nicht aus, das Verfahren vor dem 31. Januar 1984 zu beenden.

6. Die Beteiligung der Bundesregierung

Die mehrfach erhobene Behauptung, das Bundeskanzleramt sei an den Ermittlungen im Januar be-

teiligt gewesen, hat sich als unrichtig herausgestellt.

Richtig ist, daß Bundesminister Dr. Wörner der Bedeutung der Angelegenheit entsprechend Bundeskanzler Dr. Kohl in den einzelnen Entscheidungsphasen unterrichtet hat. Im übrigen bewegte sich die Einschaltung des Bundeskanzleramtes im Rahmen der durch § 19 der Geschäftsordnung der Bundesregierung bei einem Verfahren nach § 50 des Soldatengesetzes vorgeschriebenen Beteiligung.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat sich im Januar 1984 persönlich eingeschaltet und Professor Dr. Mikat beauftragt, „die Angelegenheit so schnell wie möglich auf einem vernünftigen, General Dr. Kießling entsprechend entgegenkommendem Weg auszuräumen“. Er hat unter Berücksichtigung seiner sonstigen Dienstobliegenheiten zum frühest möglichen Zeitpunkt über die Rehabilitierung von General Dr. Kießling entschieden.

Die Anwesenheit von Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger bei dem Gespräch mit dem Zeugen Ziegler entsprach dem Wunsch von Bundesminister Dr. Wörner. Staatssekretär Dr. Schreckenberger sollte sich ein eigenes Bild von der Glaubwürdigkeit der Zeugen verschaffen. Sie war weder als offizielle Vertretung des Bundeskanzlers angeordnet noch konnte sie entsprechend verstanden werden. Diese Beteiligung von Staatssekretär Dr. Schreckenberger kann im übrigen nicht anders gesehen werden als die Teilnahme von General a. D. de Maizière bei der Anhörung der Zeugen Erlehardt und August sowie die Bereitschaft des Wehrbeauftragten, sich für die beabsichtigte Gegenüberstellung der Zeugen mit General Dr. Kießling in München zur Verfügung zu stellen. Die Einbeziehung dieser erfahrenen Persönlichkeiten in die laufenden Beratungen und Anhörungen machte zusätzlich deutlich, daß das Aufklärungsbemühen von Bundesminister Dr. Wörner von fürsorglichem Handeln geprägt war.

7. Die Rehabilitierung von General Dr. Kießling

Mit seiner Wiederernennung zum General ist Dr. Kießling rehabilitiert worden. Am 1. Februar 1984 händigte Bundesminister Dr. Wörner im Bundesministerium der Verteidigung General a. D. Dr. Kießling die Urkunde über seine Wiederernennung zum General und zugleich die Entlassungsurkunde in den einstweiligen Ruhestand zum 31. März 1984 aus. Bundesminister Dr. Wörner gab General Dr. Kießling am 26. März 1984 den Großen Zapfenstreich; dieser fand im Standort Neustadt/Hessen, dem sich General Dr. Kießling aufgrund seiner Verwendung als Bataillonskommandeur besonders verbunden fühlte, statt. Mit einem Empfang anläßlich des Großen Zapfenstreichs verabschiedete Bundesminister Dr. Wörner General Dr. Kießling in den Ruhestand. Dabei hat er erneut sein Bedauern zum Ausdruck gebracht, daß General Dr. Kießling Unrecht widerfahren ist.

II. Würdigung durch die SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages

Der Bundesminister der Verteidigung hat innerhalb der Bundesregierung eine verfassungsrechtlich herausgehobene Stellung:

Als Mitglied der Bundesregierung obliegen ihm die allgemeinen Amtspflichten eines Bundesministers, insbesondere

- die Beachtung der Grundrechte und der Gesetze;
- die Verpflichtung, Schaden vom deutschen Volk abzuwenden;
- die Verpflichtung, Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben;
- die Verpflichtung zur sorgfältigen Behandlung dienstlicher Angelegenheiten;
- die Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten, hier vor allem gegenüber den Soldaten der Bundeswehr.

Darüber hinaus ist er nach Artikel 65a des Grundgesetzes Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte. Er ist damit Vorgesetzter aller Soldaten. Er soll — wie es § 10 des Soldatengesetzes vorschreibt — in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben, und er hat die für das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen maßgeblichen Grundsätze der Inneren Führung zu beachten.

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Manfred Wörner, hat mit seinen Entscheidungen und seinem Verhalten in der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling sämtliche vorgenannten Amtspflichten fortdauernd und nachhaltig verletzt:

- Seine Entscheidung, General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 vorzeitig in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, war sachlich falsch, weil die dafür genannten Gründe unzutreffend gewesen sind.

Diese Entscheidung war deswegen auch rechtlich unbegründet.

Sie beruht auf schweren Versäumnissen des Bundesministers Dr. Wörner. Er hat durch mangelhafte Überprüfung seine Sorgfalts- und Fürsorgepflichten grob verletzt. Er hat ohne Anhörung des Generals eine mit ihm getroffene Vereinbarung gebrochen.

- Er hat seine Pflicht, die Würde des Generals Dr. Kießling zu achten und zu schützen, durch seine Beteiligung an Ermittlungen gegen den General gröblich verletzt.

Die von Bundesminister Dr. Wörner veranlaßten und betriebenen Ermittlungen dienen dem Ziel, Belastendes und Nachtteiliges zu finden, um so die rechtswidrig vorgenommene Pensionierung des Generals nachträglich zu rechtfertigen. Das Verhalten von Bundesminister Dr. Wörner bei der Behandlung der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling stellt eine schwere Mißachtung der

Grundsätze dar, die im Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in der Bundeswehr selbstverständlich sein sollten.

- Bundesminister Dr. Wörner hat bei Behandlung dieser Angelegenheit

- der Persönlichkeit des Generals Dr. Kießling,
- dem Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit und im westlichen Bündnis sowie
- dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland

schweren Schaden zugefügt.

- Bundesminister Dr. Wörner hat den Bundestag und den Verteidigungsausschuß vorsätzlich unvollständig und damit wissentlich falsch unterrichtet. Er hat die über General Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen noch als eindeutig und unzweifelhaft dargestellt, als deren Unrichtigkeit bereits feststand.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat seine Pflicht, Schaden vom deutschen Volke abzuwenden, nicht erfüllt. Er hat bei der Versetzung des Generals Dr. Kießling in den Ruhestand die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt. Die Rehabilitierung des Generals hat er grundlos verzögert.

1. Die Gespräche mit General Dr. Kießling am 15. September 1983 und die Vereinbarung vom 19. September 1983

Bundesminister Dr. Wörner hat am 15. und 19. September 1983 General Dr. Kießling über die gegen ihn vorliegenden Hinweise informiert. Grundlage dafür war die am 14. September 1983 erfolgte Unterrichtung des Bundesministers durch den Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt. Diese Unterrichtung ist auf einer völlig unzureichenden Grundlage erfolgt. Brigadegeneral Behrendt hatte außer dem Vermerk des Regierungsdirektors Waldmann vom 5. August 1983 keine weitere Unterlage bei sich. Dieser Vermerk war nichts anderes als die Niederschrift des Regierungsdirektors Waldmann über das von Ministerialrat Karrasch weiterverbreitete Gerücht. Diese Tatsache war auch für Bundesminister Dr. Wörner erkennbar. Er hätte deswegen eine solche Art der Berichterstattung in einer als bedeutsam erkannten Angelegenheit, die einen der drei ranghöchsten Offiziere der Bundeswehr betraf, als unannehmbar zurückweisen und auf einer sorgfältigen Unterrichtung einschließlich Vorlage der einschlägigen Akten bestehen müssen. Hätte er so gehandelt, dann hätte er festgestellt: außer dem halbseitigen Vermerk des Regierungsdirektors Waldmann befand sich in der ganzen Akte nicht mehr als der noch kürzere Bericht der MAD-Gruppe III vom 9. September 1983. Die aus ganzen zwei Blatt bestehende Entscheidungsgrundlage von Verteidigungsminister Dr. Wörner am 14. September 1983 war also lediglich die Wiedergabe eines Gerüchts und die Mitteilung über das Ergebnis einer ersten vorläufigen Prüfung durch die Polizei.

Bundesminister Dr. Wörner hat die erkennbar unzureichende Unterrichtung zum Anlaß genommen,

den General unverzüglich ins Bundesministerium der Verteidigung zu zitieren und ihn dort mit den angeblichen Erkenntnissen über ihn zu konfrontieren. Das war nicht sachgerecht: Wenn der Bundesminister ein Gespräch mit General Dr. Kießling suchte, dann war besondere Sorgfalt geboten. Er hätte sich selbst sachkundig machen müssen. Hierzu hätte auch gehört, daß sich Bundesminister Dr. Wörner nach dem Ergebnis der früheren — insgesamt sechs — Sicherheitsüberprüfungen des Generals Dr. Kießling erkundigt hätte, insbesondere danach, ob sich etwa aus den darüber geführten Sicherheitsakten Anhaltspunkte für die hier behaupteten Erkenntnisse ergeben. Das hat er weder am 14. noch am 15. noch am 19. September 1983 getan.

Gleichwohl braucht die am 19. September 1983 zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling getroffene Vereinbarung im Kern nicht beanstandet zu werden. Denn die — zuvor aus anderen Gründen — vorgesehene Pensionierung des Generals zum 31. März 1984 konnte unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung der Interessen des Generals und der Bundeswehr als eine befriedigende Regelung der Angelegenheit erscheinen.

Unbefriedigend bleibt allerdings, daß Bundesminister Dr. Wörner den von Anfang an zwischen dem General und ihm bestehenden Dissens über die Aufklärung der gegen den General erhobenen Vorwürfe erkannt, jedoch nicht ausgeräumt hat. Aufgrund der Tatsache, daß der General ihm gegenüber und in der Folgezeit wiederholt auch gegenüber dem Generalinspekteur Aufklärung gefordert hat, wußte er, daß hier eine in wesentlicher Hinsicht unterschiedliche Bewertung der getroffenen Vereinbarung vorlag. Dies hätte Veranlassung sein müssen, eine Klärung dieser Frage herbeizuführen, gegebenenfalls dem General erneut mitzuteilen, daß und aus welchen Gründen die geforderte Aufklärung nicht erfolgen würde. Das ist nicht geschehen.

Unbefriedigend erscheint ferner, daß der Teil der Vereinbarungen, welcher das Verhalten des Generals Dr. Kießling betraf, entgegen der Darstellung von Bundesminister Dr. Wörner recht vage geblieben ist:

Einerseits ist — allgemein — Einverständnis darüber erzielt worden, daß sich der General so verhalten sollte, daß an seiner Dienstunfähigkeit keine Zweifel entstünden. Andererseits stand fest, daß General Dr. Kießling seinen vorgesehenen Krankenhausaufenthalt erst am 3. Oktober 1983 — also mehr als zwei Wochen später — beginnen und bis dahin noch im Dienst sein würde. Ferner ist die Frage des Generals, wie er sich im Hinblick auf den von ihm für November 1983 vorbereiteten Lehrgang für Generale aus der NATO in Oberammergau verhalten sollte, offen geblieben und einer späteren Entscheidung des Ministers vorbehalten worden; erst Ende Oktober 1983 wurde er gebeten, diesen Lehrgang nicht wahrzunehmen. Tatsächlich ist General Dr. Kießling nach dem 3. Oktober 1983 nur wenige Male in der Öffentlichkeit aufgetreten. Es

ist daher nicht gerechtfertigt, ihm ein abredewidriges Verhalten in der Öffentlichkeit vorzuwerfen. Das hat Bundesminister Dr. Wörner nicht daran gehindert, das angeblich vereinbarungswidrige Verhalten zu Vorwürfen gegen General Dr. Kießling zu verwenden. Er hat sogar diesen Gesichtspunkt mit zur Grundlage für seine Entlassungsentscheidung vom 8. Dezember 1983 gemacht.

Die Tatsache, daß in der Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 18. Januar 1984 die Teilnahme von General Dr. Kießling an einer Veranstaltung in der Bayerischen Landesvertretung in Bonn am 8. September 1983 — also noch vor der Vereinbarung vom 19. September 1983 — in einen Vorwurf umgemünzt worden ist, zeigt allerdings, mit welchem Eifer im Januar 1984 Nachteiliges über General a. D. Dr. Kießling gesucht und verbreitet wurde.

2. Die Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung

Die Weisung des Bundesministers vom 4. November 1983, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen, bräuchte — für sich genommen — nicht beanstandet zu werden, weil die verschiedenen von Staatssekretär Dr. Hiehle dafür vorgetragene Gesichtspunkte dafür hinreichend gewichtig erscheinen konnten.

Unter den hier vorliegenden Umständen stellt diese Weisung jedoch einen ersten schwerwiegenden Bruch der mit dem General getroffenen Vereinbarung vom 19. September 1983 dar. Deren wesentlicher Inhalt war nach der eigenen Darstellung des Ministers, die Angelegenheit bis zum 31. März 1984 auf sich beruhen zu lassen und alle Ermittlungen einzustellen. Eine Abweichung von dieser Vereinbarung hätte unter diesen Umständen aus fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten nur bei Unterrichtung und Anhörung des Generals erfolgen dürfen. Der Minister hat jedoch den General darüber weder unterrichtet noch angehört.

3. Die Entscheidung des Bundesminister Dr. Wörner vom 8. Dezember 1983 und ihre Durchführung

Bundesminister Dr. Wörner hat am 8. Dezember 1983 entschieden, dem Bundespräsidenten zum 31. Dezember 1983 die vorzeitige Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand vorzuschlagen. Grundlage dafür war der schriftliche Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983. Dieser Bericht war in wesentlicher Hinsicht falsch. Das ergibt sich aus der gemeinsamen Sachverhaltsdarstellung und der Bewertung der Tätigkeit des ASBw (siehe Zweiter und Dritter Abschnitt, jeweils B.III.3).

a) Die mangelnde Sorgfalt bei der Entscheidung

Die Verantwortung dafür, daß diese fehlerhafte Darstellung dem Minister als maßgebliche Ent-

scheidungsgrundlage diente, trägt Bundesminister Dr. Wörner selbst. Er hat damit wiederholt die ihm als Bundesminister und Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt gegenüber einem Soldaten obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflichten verletzt. Er hat auch am 8. Dezember 1983 die über General Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen nicht auf die ihnen zugrundeliegenden Tatsachen überprüft. Er hat sich den Bericht des Amtschefs des ASBw unkritisch zu eigen gemacht, obwohl sich für den Minister geradezu aufdrängen mußte, diesen Bericht wegen seines dürftigen Umfangs und seines pauschalen Inhalts als unzureichend zurückzuweisen:

- Die Tatsache, daß der Bundesminister der Verteidigung eine Personalentscheidung dieser Bedeutung auf der Grundlage eines gerade eineinhalb Schreibmaschinenseiten umfassenden Berichts vom 6. Dezember 1983 und einer knapp halbseitigen Stellungnahme dazu ohne jegliche weitere Unterlage traf, stellt mehr als eine bloße Oberflächlichkeit dar. Sie ist ein schwerer Fehler in der Personalführung.
- Dies fällt um so stärker ins Gewicht, weil der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 lediglich pauschale Behauptungen zu den angeblich über den General vorliegenden Erkenntnissen enthielt. Auf eine solche Grundlage läßt sich eine Personalentscheidung nicht gründen und schon gar nicht eine Personalentscheidung der hier vorliegenden Bedeutung. Es ist unerfindlich, wie Bundesminister Dr. Wörner trotz des Fehlens exakter Daten von „sehr präzisen Angaben“ sprechen kann.

Bundesminister Dr. Wörner hat dadurch die ihm obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflichten in einer Weise verletzt, die — nach den Maßstäben des Soldatengesetzes — mindestens als grob fahrlässig zu beurteilen ist.

Die oberflächliche Behandlung der Angelegenheit durch Bundesminister Dr. Wörner am 8. Dezember 1983 wird auch daran deutlich, daß ihm nach seinen eigenen Angaben erst im Januar 1984 bekannt geworden ist, daß die Sicherheitsermittlungen des MAD aufgrund des von Ministerialrat Karrasch verbreiteten Gerüchts in Gang gesetzt worden sind. Der Minister hat mithin diesen Sachverhalt weder im September noch im Dezember 1983 geklärt. Er hat auch nicht geklärt, welche neuen Ermittlungen nach dem 4. November 1983 durchgeführt worden sind. Hätte Bundesminister Dr. Wörner wenigstens am 8. Dezember 1983 darauf bestanden, sich ein eigenes Bild durch Einsicht in die Akten zu verschaffen, so hätte er sofort erkannt, daß an diesem Tage keine neuen Tatsachen und Erkenntnisse vorlagen. Er hätte festgestellt, daß keine weiteren Ermittlungen durchgeführt worden sind. Für die behauptete Ermittlungstätigkeit des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen gaben die Akten keinerlei Anhaltspunkte. Bundesminister Dr. Wörner hat sich auch am 8. Dezember 1983 — ebensowenig wie im September 1983 — vergewissert, wann und mit welchem Ergebnis die früheren — insgesamt sechs — Sicherheitsüberprüfungen des Generals Dr. Kieß-

ling durchgeführt worden sind. Für dieses Verhalten von Dr. Wörner gibt es überhaupt keine Erklärung. Auf Befragen sagte er am 8. Februar 1984 im Untersuchungsausschuß:

„Einmal habe ich selbst einen Untersuchungsausschuß geleitet, bei dem sich herausgestellt hat, daß ein Mann mehrfach gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen hatte, und zwar massiv, ohne daß das früher aufgefallen sein mußte.“

Aus dieser Antwort wird deutlich, daß es keine Rechtfertigung dafür gibt, daß Bundesminister Dr. Wörner keinen Versuch unternommen hat, den ihm vorgelegten Bericht des Amtschefs des ASBw daraufhin zu überprüfen, ob dabei die Sicherheitsbestimmungen eingehalten worden sind. Gegenüber Bundesminister Dr. Wörner ist daher der Vorwurf des grobfahrlässigen Handelns in noch stärkerem Maße zu erheben. Die fortwährende Wiederholung der Behauptung des Bundesministers, General Dr. Kießling sei nach dem Inhalt des Berichts vom 6. Dezember 1983 „eindeutig identifiziert“ und damit ein Sicherheitsrisiko gewesen, vermag die schwere Verletzung der dem Bundesminister obliegenden Amtspflichten nicht zu rechtfertigen. Weder dieser Bericht noch die von Generalleutnant Windisch und Staatssekretär Dr. Hiehle dazu gegebenen Erläuterungen konnten die in jeder Hinsicht fehlenden konkreten Anhaltspunkte — etwa: wann und unter welchen näheren Umständen sich der General in jener „Szene“ aufgehalten haben soll — ersetzen.

Zu der Entscheidung des Bundesministers Dr. Wörner vom 8. Dezember 1983, General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, ist darüber hinaus folgendes festzustellen:

Der Bundesminister hat diese Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, er habe zu diesem Zeitpunkt aus Sicherheitsgründen keine andere Wahl gehabt. Diese Begründung überzeugt schon deswegen nicht, weil die Tatsachen, die das angebliche Sicherheitsrisiko begründet haben, im Dezember 1983 dieselben gewesen sind wie im September 1983, als eine Pensionierung zum 31. März 1984 vereinbart worden ist. Denn der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 enthielt keine anderen oder gar neuen Tatsachen, welche für die Einschätzung als Sicherheitsrisiko bedeutsam gewesen wären, als sein mündlicher Bericht vom 14. September 1983. Daß im Dezember 1983 — übrigens zum ersten Male — ein schriftlicher Bericht vorlag und das Ermittlungsergebnis nun dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zugeschrieben wurde, konnte für die Beurteilung der angeblichen Erkenntnisse als Sicherheitsrisiko nicht von Bedeutung sein.

Die Begründung des Bundesministers stellt eine reine Schutzbehauptung dar:

- Daß der von Dr. Wörner behauptete unabwiesbare Zwang zum Handeln aus Sicherheitsgründen nicht vorlag, wird daran deutlich, daß der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Behrendt, und dessen Vorgesetzter, Generalleutnant Win-

disch, die beide in hohem Maße für die Sicherheit der Bundeswehr verantwortlich sind, die Sicherheitsbelange auch bei einer Pensionierung zum 31. März 1984 gewahrt sahen, wenn der General keinen Zugang zu Verschlusssachen erhalte. Das war bereits seit September 1983 nicht mehr der Fall.

- Der Grund für die fehlerhafte Behandlung des Berichts vom 6. Dezember 1983 durch Bundesminister Dr. Wörner ist darin zu sehen, daß ihm bis unmittelbar vor der Entscheidung vom 8. Dezember 1983 Berichte aus dem Dienstort des Generals bei der NATO zugetragen wurden, die ihn befürchten ließen, das Bundesministerium der Verteidigung und er als Minister würden in dieser Angelegenheit in einer nicht erwünschten Weise in die öffentliche Diskussion geraten:

- Sein Adjutant, Oberst Dr. Reinhard, war am 17. und 20. Oktober 1983 in eindringlicher Weise auf Recherchen der Presse wegen der fortdauernden Abwesenheit des Generals Dr. Kießling von seinem Dienstort und dessen angebliche homosexuelle Neigungen hingewiesen worden. Insbesondere Generalleutnant von Sandrart hatte am 20. Oktober 1983 den dringenden Rat zu einer vorgezogenen Pensionierung des Generals Dr. Kießling erteilt, weil er befürchtete, daß „der Deckel nicht bis zum geplanten Entlassungsdatum auf dem Topf bleiben“ könne. Er hat sich darüber hinaus am 2. November 1983 gegenüber Oberst Dr. Reinhard erneut telefonisch dazu geäußert und schließlich am 6. Dezember 1983 in Brüssel wiederum und dringend seinen Rat wiederholt.

- Auch der Leiter des Informations- und Pressestabes im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst Reichardt, war am 6. Dezember 1983 in Brüssel von mehreren Journalisten auf die Angelegenheit angesprochen worden. Am 8. Dezember 1983 hat ihm darüber hinaus ein Journalist den Rat zu einer sehr schnellen Entscheidung des Ministers erteilt, verbunden mit der Ankündigung, daß „zwischen Neujahr und März die Sache herauskommt und ein öffentlicher Skandal entstehen wird“.

- Adressat dieser Berichte war erkennbar der Bundesminister selbst. Sie sind auch an ihn weitergegeben worden und haben die beabsichtigte Wirkung voll erreicht. Denn der Bundesminister hat — in der Zwangsvorstellung eines drohenden Skandals — den Bericht vom 6. Dezember 1983 zum Anlaß genommen, General Dr. Kießling unter Bruch der mit ihm getroffenen Vereinbarung zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Der von Bundesminister Dr. Wörner erweckte Eindruck, Einflüsse aus der NATO seien bei dieser Entscheidung nicht vorhanden oder bedeutungslos gewesen, erweist sich somit als falsch. Dies findet auch seine Bestätigung darin, daß nach den Darstellungen des Staatssekretärs Dr. Hiehle, des Adjutanten des Ministers, Oberst

Dr. Reinhard, und des Leiters des Ministerbüros, Ministerialrat Dr. Trebesch, die Berichte aus den NATO-Dienststellen in Brüssel und Mons bei dem Gespräch am 8. Dezember 1983 von Bedeutung gewesen sind, an dessen Ende die Entscheidung des Bundesministers für die vorzeitige Pensionierung des Generals Dr. Kießling stand.

- Für diese Entscheidung war nach den Ausführungen von Staatssekretär Dr. Hiehle auch von Bedeutung, daß sich der General im Herbst 1983 in der Öffentlichkeit gezeigt und dadurch gegen die zwischen ihm und dem Bundesminister getroffene Abrede vom 19. September 1983 verstoßen habe. Dieser Gesichtspunkt ist allerdings zu Unrecht und in unredlicher Weise von Bundesminister Dr. Wörner zum Nachteil von General Dr. Kießling verwandt worden. Denn über das Verhalten des Generals ist — wie bereits ausgeführt — eine klare Absprache nicht getroffen worden. Der von Bundesminister Dr. Wörner erhobene Vorwurf, der General habe durch seinen Aufenthalt in der Öffentlichkeit diese Vereinbarung abredewidrig verletzt, läßt sich somit nicht aufrecht erhalten. Schon gar nicht kann der Minister daraus die Rechtfertigung für seinen Bruch der mit dem General getroffenen Vereinbarung herleiten.

Außerdem ist festzustellen: Wesentlicher Inhalt der zwischen Bundesminister Dr. Wörner und General Dr. Kießling am 19. September 1983 getroffenen Vereinbarung war die einvernehmlich zum 31. März 1984 vorgesehene Pensionierung des Generals und seine Verabschiedung mit militärischen Ehren im Rahmen eines Großen Zapfenstreichs. An diese Vereinbarung wollte Bundesminister Dr. Wörner am 8. Dezember 1983 nicht mehr gebunden sein: die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sollte bereits zum 31. Dezember 1983 erfolgen, und die Verabschiedung mit einem Großen Zapfenstreich sollte entfallen. Aus diesem Grunde wäre — jenseits der Gewährung rechtlichen Gehörs — eine Erörterung dieser Angelegenheit zwischen dem Minister und dem General zwingend geboten gewesen. Eine solche Erörterung hat nicht nur stattgefunden; Bundesminister Dr. Wörner hat sie ersichtlich bewußt gemieden und statt dessen Staatssekretär Dr. Hiehle beauftragt, den General von seiner Entscheidung zu unterrichten.

Auf den Vorhalt, daß Bundesminister Dr. Wörner trotz der abredewidrigen Entscheidung den betroffenen General noch nicht einmal unterrichtet, geschweige denn angehört hat, hat der Minister immer wieder erklärt, er habe gegenüber General Dr. Kießling am 19. September 1983 seine ständige Gesprächsbereitschaft bekundet. Mit dieser Darstellung täuscht Bundesminister Dr. Wörner jedoch über seine Unterlassung und den damit verbundenen schweren Fehler hinweg: Bis zum 13. Dezember 1983 hat Dr. Wörner den General weder selbst noch durch andere von der einseitigen Aufkündigung der Vereinbarung und den getroffenen Entscheidungen unterrichtet. General Dr. Kießling hatte also gar keinen Grund, ein Gespräch mit dem Bundesmini-

ster zu suchen. Die Tatsache, daß Dr. Wörner gleichwohl General Dr. Kießling — bis in die Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß hinein — vorhält, von seiner — des Ministers — Gesprächsbereitschaft keinen Gebrauch gemacht zu haben, begründet nicht nur den Vorwurf der Unredlichkeit, sondern zeigt erneut die Unfähigkeit von Dr. Wörner, den Aufgaben einer sorgsam Personalführung gerecht zu werden.

b) Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesminister Dr. Wörner, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 unter Anwendung des § 50 des Soldatengesetzes in den Ruhestand zu versetzen, war rechtswidrig.

Nach dieser Vorschrift kann ein Berufsoffizier vom Brigadegeneral an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Entscheidung darüber wird — wie bereits dem Wortlaut dieser Bestimmung zu entnehmen ist („kann“) — nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Sie ist rechtswidrig, wenn von der in dieser Vorschrift enthaltenen Befugnis in einer ihrem Zweck widersprechenden Weise Gebrauch gemacht wird. Die Entscheidung muß somit in erster Linie auf sachgerechten, am Zweck des § 50 des Soldatengesetzes orientierten Erwägungen beruhen.

Bundesminister Dr. Wörner hat sich zur Begründung seiner Entscheidung darauf berufen, daß er aufgrund der ihm im Bericht des Amtschefs des ASBw vermittelten Anhaltspunkte das Vertrauen in die Amtsführung des Generals verloren habe. Ein solcher Vertrauensverlust kann zwar ein sachgerechter Grund dafür sein, einen General in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Allerdings müssen die Gründe, die zu dem Vertrauensverlust geführt haben, tatsächlich zutreffen. Ist dies nicht der Fall, so ist dem angenommenen Vertrauensverlust in tatsächlicher Hinsicht die Grundlage entzogen mit der Folge, daß eine darauf gestützte Entscheidung rechtswidrig und deswegen aufzuheben ist.

So liegt der Fall hier: Da die Tatsachen, die den behaupteten Vertrauensverlust ausgemacht haben, falsch und unzutreffend gewesen sind, war die von Bundesminister Dr. Wörner getroffene Entscheidung ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Daß Bundesminister Dr. Wörner im Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht wußte, daß die über den General Dr. Kießling im Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 aufgestellten Behauptungen unzutreffend waren, vermag an dieser rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern. Für die Beurteilung einer Verwaltungsentscheidung als rechtmäßig oder rechtswidrig ist ohne Bedeutung, ob der jeweilige Entscheidungsträger die Rechtswidrigkeit kannte oder kennen mußte. Abgesehen davon hätte Dr. Wörner bei Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erkennen müssen, daß der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 in wesentlicher Hinsicht unzureichend

war. Eine sorgfältige Prüfung hätte ergeben, daß für die darin über General Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen eine nur als dürftig zu bezeichnende Tatsachengrundlage vorhanden gewesen ist, die schlechterdings die hier vorgenommene Entscheidung nicht zu stützen vermochte.

Die Auffassung, daß die vorzeitige Pensionierung rechtswidrig gewesen ist, wird zwar von Dr. Wörner nicht geteilt; sie ist allerdings auch in seinem Ministerium vertreten worden. Das zuständige Referat, welches dort mit der von General Dr. Kießling gegen seine Entlassung erhobenen verwaltungsgerichtlichen Klage befaßt gewesen ist, hat nach einem Vermerk vom 27. Januar 1984 zu diesem Verfahren „große Bedenken“ geäußert. Dafür, daß die Entscheidung vom 8. Dezember 1983 rechtswidrig gewesen ist, spricht auch, daß der Bundesrepublik Deutschland sämtliche Kosten dieses — nach der Rehabilitierung des Generals erledigten — gerichtlichen Verfahren auferlegt worden sind.

c) Die Verantwortung des Staatssekretärs Dr. Hiehle

Staatssekretär Dr. Hiehle hat am 2. November 1983 nach längerer Krankheit seinen Dienst im Bundesministerium der Verteidigung wieder aufgenommen. Er war von diesem Zeitpunkt an wieder der für den MAD zuständige Staatssekretär. Auf seine Veranlassung ging die Weisung des Bundesministers vom 4. November 1983 zurück, die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling wie bei jedem anderen Soldaten abzuschließen.

Es ist als Fehler zu beanstanden, daß Staatssekretär Dr. Hiehle die Durchführung dieser Weisung nicht mit der gebotenen Sorgfalt überwacht hat. Eine ordnungsgemäße Sicherheitsüberprüfung hätte vorschriftsmäßige Sicherheitsermittlungen erforderlich gemacht; General Dr. Kießling hätte gehört werden müssen. Solche Sicherheitsermittlungen sind nicht durchgeführt, und der General ist nicht gehört worden. Das war dem Bericht vom 6. Dezember 1983 ohne weiteres zu entnehmen. Der Zeuge Staatssekretär Dr. Hiehle sah sich vor dem Untersuchungsausschuß nicht in der Lage, eine Erklärung dafür zu geben, warum er sich über diese zwingende Regelung der Sicherheitsüberprüfung hinweggesetzt hat. Dieser Fehler fällt umso stärker ins Gewicht, als sich Dr. Hiehle damit in Widerspruch zu seiner Forderung vom 4. November 1983 begeben hat, die Sicherheitsüberprüfung von General Dr. Kießling müsse wie bei jedem anderen Soldaten abgeschlossen werden.

Es ist außerdem zu beanstanden, daß Staatssekretär Dr. Hiehle in seinen Schlußfolgerungen, die seines Erachtens aus dem Inhalt des Berichts vom 6. Dezember zu ziehen waren, von den in diesem Bericht und in der Stellungnahme des Stellvertreters des Generalinspektors enthaltenen Überlegungen abgewichen ist, ohne daß er sich durch Vorlage der vorhandenen Unterlagen ein eigenes Bild über die angeblichen sicherheitsrelevanten Umstände und ihr Gewicht verschafft hatte. So hat er die in dem Bericht vom 6. Dezember 1983 enthaltenen un-

zutreffenden Behauptungen ungeprüft übernommen und auf dieser fehlerhaften Grundlage Überlegungen für die von Bundesminister Dr. Wörner zu treffende Entscheidung angestellt. Staatssekretär Dr. Hiehle hat daher im vorliegenden Fall seine Dienstaufsichtspflichten verletzt. Der Staatssekretär hätte — wie oben ausgeführt — die weisungs- und vorschriftswidrige Herstellung des Berichts vom 6. Dezember 1983 erkennen müssen. Bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte sich ihm die Vorlage der Akten des ASBw geradezu aufgedrängt, und dadurch hätte er festgestellt, daß die dort vorhandenen Grundlagen für eine Entscheidung des Bundesministers völlig unzureichend gewesen sind.

Dr. Hiehle kann sich zur Rechtfertigung nicht darauf berufen, es könne nicht Aufgabe des Staatssekretärs sein, die Akten anzufordern und zu prüfen; er müsse sich vielmehr auf die Richtigkeit der Angaben verlassen, die in vorgelegten Berichten enthalten sind. Dieser Auffassung liegt ein fehlerhaftes Verständnis der ihm als dem zuständigen Staatssekretär obliegenden Dienstaufsichtspflichten zugrunde. Diese Pflicht umfaßt auch die Prüfung der Richtigkeit von vorgelegten Berichten; eine bloß kursorische Prüfung auf „Schlüssigkeit“ der vorgetragenen Gesichtspunkte genügt demgegenüber nicht.

Staatssekretär Dr. Hiehle hat am 13. Dezember 1983 den General Dr. Kießling im Auftrage des Bundesministers von dessen Entscheidung unterrichtet, ihn — den General — vorzeitig zum 31. Dezember 1983 ohne militärische Ehren in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dazu ist folgendes festzustellen:

- Die Tatsache, daß Staatssekretär Dr. Hiehle dem General für die Entscheidung des Bundesministers eine Begründung, nämlich den wesentlichen Inhalt des Berichts vom 6. Dezember 1983, genannt hat, ist — entgegen einer weit verbreiteten Ansicht — weder rechtlich noch von der Sache her zu beanstanden. Die Vorschrift des § 50 des Soldatengesetzes, von der Bundesminister Dr. Wörner Gebrauch gemacht hat, sagt nichts darüber, ob Gründe anzugeben sind oder nicht. Eine Begründung war somit rechtlich jedenfalls nicht unzulässig, möglicherweise — aus rechtsstaatlichen oder verfahrensrechtlichen Gründen — sogar geboten. Diese Frage ist jedoch letztlich bedeutungslos. Denn die Entscheidung des Bundesministers krankt nicht daran, daß sie begründet worden ist. Ihr entscheidender Mangel liegt darin, daß die angegebenen Gründe falsch gewesen sind. Sie hätten keinen Deut an Richtigkeit gewonnen, wenn sie nicht angegeben worden wären.
- Die Eröffnung der Entscheidung am 13. Dezember 1983 weist jedoch einen anderen schweren Mangel auf: Der von Staatssekretär Dr. Hiehle zur Begründung herangezogene Bericht vom 6. Dezember 1983 enthielt nämlich nur die allgemeine Behauptung, der General sei als Besucher zweier Lokale eindeutig identifiziert worden — ohne Angabe irgendeines Zeitpunktes oder der

Art und Weise der Identifizierung. Eine solche allgemeine Behauptung war einer konkreten Widerlegung überhaupt nicht zugänglich. Unter diesen Umständen konnte General Dr. Kießling nur nachdrücklich seine Aussage wiederholen, daß er „niemals in seinem Leben in einem solchen Milieu“ gewesen sei und es sich um eine Verleumdung handeln müsse. Dies wurde ihm als „allgemeines Bestreiten“ angelastet.

Dazu hat Staatssekretär Dr. Hiehle als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt:

„Wenn der General, wie am 13. Dezember geschehen, sich darauf beschränkte, die ihm vorgehaltenen Feststellungen zu bestreiten und von Verleumdungen zu sprechen, so bestand für mich ... angesichts der Eindeutigkeit der Feststellungen ... kein Anlaß, eine Überprüfung des vorgetragenen Ermittlungsergebnisses anzuordnen.“

Diese Bewertung entbehrt — wie aus den Vorgängen offenkundig wurde — jeder Rechtfertigung. Sie kann nur als ungerecht beurteilt werden. Noch schwerer wiegt aber, daß Staatssekretär Dr. Hiehle den nachdrücklichen Hinweis des Generals, es handle sich um eine Verleumdung, als bedeutungslos abgetan hat. Eine massivere Gegenvorstellung läßt sich nämlich kaum denken. Sie hätte daher zum Anlaß einer intensiven Prüfung der den aufgestellten Behauptungen zugrunde liegenden Tatsachen genommen werden müssen. Eine derartige Prüfung ist jedoch nicht erfolgt. Sie hätte ergeben, daß solche Tatsachen nicht vorhanden waren.

Die Begründung, die Staatssekretär Dr. Hiehle am 13. Dezember 1983 gab, und die zwangsläufig knappe Erwiderung von General Dr. Kießling wird von Staatssekretär Dr. Hiehle zu Unrecht nachträglich als Anhörung dargestellt. Eine Anhörung hätte die Offenlegung aller bekannten Tatsachen erfordert. General Dr. Kießling hätte in den Stand gesetzt werden müssen, die Tatsachen zu prüfen und zu widerlegen. Es kann deshalb nur festgestellt werden: Nicht einmal die mindeste Form eines rechtlichen Gehörs ist gewahrt worden.

d) Die Durchführung der Entscheidung

Bundesminister Dr. Wörner hat den Bundeskanzler am 9. Dezember 1983 über seine Entscheidung unterrichtet, dem Bundespräsidenten die vorzeitige Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand vorzuschlagen. Der Bundeskanzler hat ihn dabei aufgefordert, „dies alles sehr intensiv zu überprüfen“. Auch diesem konkreten Auftrag ist Bundesminister Dr. Wörner nicht nachgekommen. Er hat sich dazu folgendermaßen eingelassen:

Auf die Frage, wen er bei der vom Bundeskanzler aufgetragenen Überprüfung zu Rate gezogen hat, hat er ausgesagt:

„Niemand. Diese Überprüfung habe ich selbst vorgenommen.“

Er habe den Bericht vom 6. Dezember 1983 und die Stellungnahme des Stellvertreters des Generalinspektors noch einmal gelesen und sei

„noch einmal die ganzen Fragen durchgegangen. Da wir sie am Tage vorher erörtert und beantwortet hatten, gab es für mich keinen Anlaß, nun auch getrennt davon noch einmal Aufträge zu erteilen oder Nachforschungen anzustellen.“

Mit dieser Aussage versucht Dr. Wörner die Wahrheit zu umgehen. Wortreich umschreibt er die Tatsache, daß er die vom Bundeskanzler verlangte Prüfung nicht durchgeführt hat. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß auch das wiederholte Lesen des keine konkreten Anhaltspunkte enthaltenden Berichts des ASBw vom 6. Dezember 1983 mit einer „sehr intensiven Prüfung“ nichts zu tun hat.

Mit seinem Verhalten ist Bundesminister Dr. Wörner weder seiner Verantwortung gegenüber dem Bundespräsidenten noch seiner Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gerecht geworden:

Er hat am 19. Dezember 1983 gegenüber dem Bundeskabinett und dem Bundespräsidenten die im Bericht vom 6. Dezember 1983 aufgestellten, von ihm nicht geprüften unzutreffenden Behauptungen über den General als Grund für dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand genannt. Diese falsche Unterrichtung ist die zwangsläufige Folge der mangelnden Sorgfalt, die der Minister schon zuvor bei Behandlung der Angelegenheit hat walten lassen.

Besonders ist zu beanstanden, daß er dadurch das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt hat, die Urkunde über die Versetzung des Generals in den Ruhestand zu unterzeichnen und damit eine Handlung vorzunehmen, die — wie die Rehabilitierung des Generals am 1. Februar 1984 gezeigt hat — rechtswidrig war und deswegen aufgehoben werden mußte.

General Dr. Kießling hatte gegenüber dem Leiter der Abteilung Personal, Generalleutnant Kubis, mit hinreichender Deutlichkeit den Wunsch geäußert, die Entlassungsurkunde von Bundesminister Dr. Wörner selbst ausgehändigt zu bekommen. Daß dies nicht geschah und auch von Dr. Wörner seinerseits nicht versucht worden ist, war ein erkennbares Ausweichen vor seiner Verantwortung. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Verhalten mit den Grundsätzen der Inneren Führung zu vereinbaren ist.

4. Die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der vorzeitigen Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand

a) Die Beteiligung des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Professor Dr. Schreckenberger, ist nicht nur der Leiter dieser zentralen Behörde der Regierung. Er ist zugleich Staatssekretär der Bundesregierung. In dieser Ei-

genschaft ist er der verantwortliche Berater des Bundeskanzlers. Schließlich obliegt ihm die Koordination der Tätigkeit der Nachrichtendienste. Dieser Verantwortung ist Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger in keiner Weise gerecht geworden.

In Anwendung des § 19 der Geschäftsordnung der Bundesregierung war im Falle des Generals Dr. Kießling eine Stellungnahme des Bundeskanzlers zu der von Bundesminister Dr. Wörner beabsichtigten Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand einzuholen. Damit wird dem Bundeskanzler bei besonders wichtigen Personalangelegenheiten des Bundes ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Er übernimmt damit allerdings zugleich Mitverantwortung für solche Entscheidungen. Ihn kann er nur gerecht werden, wenn der Chef seines Amtes solche herausgehobenen Personalangelegenheiten einer sorgfältigen Prüfung unterzieht.

Dieser Prüfungspflicht sind zwar die Beamten in der Personalabteilung des Bundeskanzleramtes nachgekommen, die am 16. Dezember 1983 vorgeschlagen haben, die Entscheidung wegen der Kürze der für eine sorgfältige Prüfung nicht ausreichenden Zeit zurückzustellen, nicht jedoch Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger. Er hat die Bedenken seiner zuständigen Beamten als bedeutungslos erachtet und sie dem Bundeskanzler erst gar nicht vorgetragen. Die Angelegenheit war für ihn mit dem Hinweis des Bundeskanzlers auf die Gründe erledigt, die ihm Bundesminister Dr. Wörner vorgetragen hatte. Bei einem solchen Amtsverständnis konnte Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger seine Aufgabe als verantwortlicher Berater des Bundeskanzlers nicht erfüllen.

Das zeigt der vorliegende Fall im besonderen Maße. Denn der Bundeskanzler hat durch seine nach § 19 der Geschäftsordnung der Bundesregierung erfolgte zustimmende Stellungnahme daran mitgewirkt, daß General Dr. Kießling in rechtswidriger Weise in den Ruhestand versetzt worden ist. Hierfür ist Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger mitverantwortlich, weil er eine sorgfältige Prüfung, ohne die der Zweck des Mitwirkungsrechts des Bundeskanzlers in bedeutsamen Personalangelegenheiten nicht erfüllt werden kann, unterlassen hat.

Als Chef des Bundeskanzleramtes hat Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger auch die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes zu koordinieren. Er ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vor dem 9. Dezember 1983 vom Amtschef des ASBw über die Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling — einen der ranghöchsten deutschen Generale, der dazu noch stellvertretender NATO-Oberbefehlshaber in Europa gewesen ist — unterrichtet worden. Hierzu hätte vielfach Gelegenheit bestanden, denn die Chefs der Nachrichtendienste des Bundes kommen in aller Regel wöchentlich zu Besprechungen ins Bundeskanzleramt. Die unterbliebene Unterrichtung des Staatssekretärs Professor Dr. Schreckenberger läßt den Schluß zu, daß er seiner auf die

Nachrichtendienste bezogenen Aufgabe nur unzureichend nachkommt.

b) Die Verantwortung des Bundeskanzlers

Bundeskanzler Dr. Kohl hat sich sowohl in der Bundespressekonferenz am 1. Februar 1984 als auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß am 15. März 1984 im Zusammenhang mit der Rehabilitierung des Generals a. D. Dr. Kießling öffentlich darauf berufen, daß diese Rehabilitierung in Ausübung seiner Richtlinienkompetenz erfolgt sei. Falls diese Berufung auf die Richtlinienkompetenz begründet sein sollte, dann bleibt die Frage unbeantwortet, warum der Bundeskanzler erst am 31. Januar 1984 und nicht bereits im Dezember 1983 bei der Versetzung des Generals in den Ruhestand von ihr Gebrauch gemacht hat. Hätte er das getan, so hätte er schweren Schaden abwenden können:

Bundesminister Dr. Wörner hat am 9. Dezember 1983 den Bundeskanzler von seiner Absicht unterrichtet, dem Bundespräsidenten die vorzeitige Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand vorzuschlagen. Dem Bundeskanzler war nach seinen Angaben die politische Bedeutung der Angelegenheit, die den ranghöchsten deutschen General bei der NATO betraf, voll bewußt. Ihm war bekannt, daß durch diese Absicht des Bundesministers Dr. Wörner die mit dem General im September 1983 getroffene Vereinbarung, die Versetzung in den Ruhestand zum 31. März 1984 vorzunehmen, nicht eingehalten worden ist. Er wußte — wie er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß nochmals bekräftigt hat —, daß General Dr. Kießling die gegen ihn erhobenen Vorwürfe entschieden zurückgewiesen hatte. Ihm war ferner bewußt, daß durch die gegen den General erhobenen Vorwürfe der Homosexualität und des Umgangs in krimineller Szene dessen Ehre und Ansehen im Kern berührt waren. Schließlich war ihm bekannt, daß General Dr. Kießling stellvertretender NATO-Oberbefehlshaber in Europa war und damit von der Entscheidung des Bundesministers das Ansehen der Bundeswehr und die Stellung der Bundesrepublik Deutschland im westlichen Bündnis berührt waren. Diese Tatsachenkenntnis begründete seine Aufforderung an Dr. Wörner, eine intensive Überprüfung der Angelegenheit vorzunehmen. Er hat sich jedoch zu keinem Zeitpunkt — auch nicht vor oder in der Sitzung des Kabinetts am 19. Dezember 1983 — vergewissert, daß und in welcher Weise der Bundesminister dieser Aufforderung nachgekommen ist. Hierzu hätte besonderer Anlaß bestanden. Denn ihm lag nach seiner eigenen Aussage der Vermerk der zuständigen Personalabteilung im Bundeskanzleramt vom 16. Dezember 1983 vor, in dem zutreffende Überlegungen über die außenpolitische Bedeutung der Angelegenheit angestellt und in dem massive Bedenken gegen das vorgesehene Verfahren erhoben wurden, weil in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine sorgfältige Prüfung ausgeschlossen erschien. Diese Hinweise hat der Bundeskanzler grundlos beiseite geschoben. Er hat damit seine Amtspflichten, die er im Hinblick auf den betroffenen General und die Bundeswehr hatte,

nicht erfüllt. Er ist damit auch nicht seiner Verantwortung gegenüber dem Bundespräsidenten gerecht geworden, dem seine zustimmende Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesministers, den General zum 31. Dezember 1983 in den Ruhestand zu versetzen, zur Kenntnis zu bringen war.

5. Die Ermittlungen im Januar 1984

Bundesminister Dr. Wörner hat im Januar 1984 Ermittlungen gegen General Dr. Kießling durchführen lassen. Dabei sind die Grundrechte des Generals, nämlich die Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) und seine Persönlichkeitsrechte (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) nicht berücksichtigt worden. Das hat zwangsläufig dazu geführt, daß der Grundsatz der Verhältnismaßigkeit von Anfang an nicht gewahrt worden ist. Die Anhörung von Auskunftspersonen durch Dr. Wörner im Bundesministerium der Verteidigung diente erkennbar dem Ziel, Nachteiliges und Belastendes gegen den General zu ermitteln. Dadurch sollte die rechtswidrig zustande gekommene vorzeitige Pensionierung des Generals nachträglich gerechtfertigt werden.

a) Die disziplinarischen Sachverhaltsermittlungen

General Dr. Kießling hat am 23. Dezember 1983 einen Antrag auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst gestellt. Zur Begründung hat er ausgeführt, er bestehe auf Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Dieser Antrag war der Ausgangspunkt für die im Januar 1984 gegen den General durchgeführten Ermittlungen.

Die für die Behandlung eines solchen Antrages maßgebliche Vorschrift des § 88 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Wehrdisziplinarordnung lautet:

„Jeder, gegen den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat.“

Da somit der Bundesminister der Verteidigung als Einleitungsbehörde zur Sachverhaltsaufklärung und Feststellung verpflichtet, ob General Dr. Kießling ein Dienstvergehen begangen hatte, war es sachgerecht, daß der Antrag des Generals vom 23. Dezember 1983 dem dafür zuständigen Referat P II 5 im Bundesministerium der Verteidigung zugeleitet worden ist und daß dort am 29. Dezember 1983 erste Überlegungen zu seiner weiteren Behandlung angestellt worden sind.

Es fällt allerdings folgendes auf:

Die Überlegungen, die im Bundesministerium der Verteidigung zu dem Antrag des Generals Dr. Kieß-

ling angestellt worden sind, waren zunächst — bis zur Rückkehr des Bundesministers aus seinem Urlaub am 9. Januar 1984 — geprägt von einer bemerkenswerten Zurückhaltung. Nach Aussagen des Leiters des dafür zuständigen Referats, Oberst Dahl, wurden zunächst keine Ermittlungen angeordnet. In der dem General vorgeworfenen Homosexualität wurde eine Dienstpflichtverletzung nicht gesehen. Daher wurde die Zurückweisung des Antrages ohne weitere Prüfung erwogen.

Diese Zurückhaltung änderte sich schlagartig mit den Weisungen, die Bundesminister Dr. Wörner am 9. Januar 1984 Staatssekretär Dr. Hiehle und Generalleutnant Kubis zur Durchführung der Sachverhaltsermittlungen erteilt hat. Generalleutnant Kubis hat diese Weisung dem Oberst Dahl dahin gehend erläutert, es sei unter anderem „festzustellen, welche Verdachtsmomente bestehen beziehungsweise welche Verdächtigungen geäußert werden (von wem auch immer)“.

Die Weisung hatte zur Folge, daß Ermittlungen in einem uferlosen Umfang in jede nur vorstellbare Richtung durchgeführt worden sind; deren allein erkennbares Ziel ist es gewesen, eine nachträgliche Rechtfertigung der rechtswidrig vorgenommenen Pensionierung des Generals zu finden. Die Weisung ging ersichtlich über den Antrag des Generals vom 23. Dezember 1983 hinaus. Darin war um Klärung der gegen ihn erhobenen — nicht: aller nur denkbaren — Vorwürfe gebeten worden. Damit konnte nach Lage der Dinge nur der ihm vorgehaltene Umgang in der Kölner Homosexuellen-Szene gemeint sein. Zwar ist die für die Sachverhaltsermittlungen zuständige Stelle nicht auf den in einem Antrag nach § 88 der Wehrdisziplinarordnung bezeichneten Sachverhalt beschränkt. Erweitert sie allerdings ihre Ermittlungstätigkeit auch auf andere Sachverhalte, dann wird sie den Betroffenen darüber alsbald unterrichten müssen, damit er sich auf diese veränderte Lage einstellen kann. Eine solche Unterrichtung des Generals Dr. Kießling ist hier zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Nicht einmal das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Generals vom 23. Januar 1984, mit dem klargelegt worden ist, daß der Antrag des Generals nur auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bezogen war, ist zum Anlaß für eine Unterrichtung oder gar Anhörung genommen worden.

Unter keinen Umständen durfte eine Ermittlungstätigkeit entfaltet werden, an deren Ende eine Kartei stand, die über einen Zeitraum von mehr als acht Jahren hinweg — seit 1. April 1976 — ermöglicht, „bis auf wenige Lücken präzise Angaben zu machen, an welchen Tagen sich der General wo und zu welchem Zweck aufgehalten hat“, wie es in einem vom Leiter des Referats ES, Ministerialrat Fritz, gefertigten Vermerk heißt.

Eine solche lückenlose Durchleuchtung persönlicher Verhältnisse ist mit tragenden Verfassungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland, an die auch der Bundesminister der Verteidigung und sein Ministerium gebunden sind, nicht in Einklang zu bringen: Sie verstößt gegen das Gebot zur Achtung und zum Schutze der Menschenwürde aus Ar-

tikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch gegen den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist zu einzelnen hier vorgenommenen Ermittlungen folgendes festzustellen:

- Unzulässig erscheint die Anhörung eines Oberst a. D. zu der Frage, welche Tatsachen dazu geführt haben, daß Dr. Kießling als Hauptmann im Jahre 1962 den Generalstabslehrgang an der Führungsakademie der Bundeswehr vorzeitig beendet hat. Denn es ist schlechterdings nicht erkennbar, in welchem Zusammenhang dieser Sachverhalt mit den in die Ermittlungstätigkeit einbezogenen Gegenständen steht. Damit ist ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Generals vorgenommen worden, für die ein rechtfertigender Grund nicht ersichtlich ist.
- Deutsche Offiziere bei der NATO, insbesondere Kapitän zur See Jancke und Oberstleutnant von Boguslawski, haben mit beachtlichem Eifer das Gerücht verbreitet, daß General Dr. Kießling zu einem seiner Fahrer homosexuelle Beziehungen unterhalte. Das wurde noch in ihrer Vernehmung durch das Referat P II 5 im Januar 1984 deutlich. Daraufhin sind die beiden Fahrer des Generals einer Anhörung unterzogen worden, deren Intensität zu beanstanden ist: Einer der beiden Fahrer ist an mehreren Tagen über viele Stunden hinweg vernommen worden. Beide Fahrer sind in massiver Weise zu ihrem Intimleben, insbesondere ihrem Sexualleben befragt worden. Eine solche Befragung ist mit dem Gebot der Achtung ihrer Menschenwürde nicht in Einklang zu bringen; im Interesse aller Beteiligten wird auf eine nähere Begründung dazu verzichtet. Oberst Dahl hat sich als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß dazu wie folgt geäußert:

„Wenn man in derartigen Verfahren ist, muß man nach solchen Dingen fragen. Dies zeigen alle Verfahren vor Strafgerichten. Dort geht man sogar an minderjährige Mädchen mit sehr viel schlimmeren Fragen heran, als wir sie gestellt haben.“

Diese Auffassung ist zurückzuweisen. Sie macht klar, mit welcher Maßlosigkeit die Ermittlungen gegen den General im Januar 1984 durchgeführt worden sind.

- Der Leiter des Referats ES, Ministerialrat Fritz, hat sich bei Staatssekretär Dr. Hiehle der von ihm nach der Weisung des Bundesministers zu erfüllenden Aufträge vergewissert. Sie gingen dahin, die gesamte Dienstreisetätigkeit des Generals seit dem 1. April 1976 einer Prüfung zu unterziehen. Weder im Zeitpunkt der dazu erteilten Weisung am 10. Januar 1984 noch zu einem späteren Zeitpunkt lagen Anhaltspunkte für

eine dahin gehende Dienstpflichtverletzung vor. Auch ein Zusammenhang dieses Sachverhalts mit den gegenüber dem General erhobenen Vorwürfen ist nicht erkennbar. Am Ende dieser Ermittlungen stand die bereits erwähnte Kartei mit der fast lückenlosen Bezeichnung der Aufenthalte des Generals über einen Zeitraum von mehr als acht Jahren.

Eine derartige Ausforschung des persönlichen Lebensbereichs ist weder mit den Notwendigkeiten des hier durchgeführten Disziplinarverfahrens zu begründen noch mit der Menschenwürde vereinbar.

- General Dr. Kießling war in der Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 30. September 1979 stellvertretender Leiter der Abteilung Personal im Bundesministerium der Verteidigung. Für diese Zeit wurden die Besucherbücher des Bundesministeriums der Verteidigung überprüft. Daraus wurden die Besucher des Generals Dr. Kießling herausgesucht; für 22 Personen sind Strafregisterauszüge angefordert worden.

Außerdem sind Feststellungen über Kurmittelanwendungen getroffen worden, die General Dr. Kießling während seines Aufenthalts auf der Insel Sylt ab Oktober 1983 in Anspruch genommen hat.

Schließlich sind Soldaten, mit denen General Dr. Kießling vor Jahren gemeinsam Dienst verrichtet hat, zu der Behauptung befragt worden, der General habe als Kommandeur Duschräume intensiv beaufsichtigt.

Für diese Maßnahmen gibt es keinerlei Rechtfertigung. Sie sind sämtlich unzulässig. Durch sie ist die Menschenwürde des Generals verletzt worden.

Die Verantwortung für all diese Maßnahmen trägt der Bundesminister, denn sie gehen sämtlich auf seine Weisungen vom 9. Januar 1984 zurück. Er kann sich auch nicht darauf berufen, daß er von der Intensität der Ermittlungen nichts gewußt habe, denn er hat sich laufend über die Ermittlungen und ihre Ergebnisse unterrichten lassen. Insbesondere war ihm aus dem Vortrag von Ministerialrat Fritz am 14. Januar 1984 im einzelnen bekannt, daß die gesamte Reisetätigkeit des Generals seit mehr als acht Jahren einer Überprüfung unterzogen wurde.

b) Die Anhörung von Auskunftspersonen durch Bundesminister Dr. Wörner

Bundesminister Dr. Wörner hat in die im Januar 1984 durchgeführten Ermittlungen selbst nachhaltig eingegriffen, indem er wiederholt Auskunftspersonen im Bundesministerium der Verteidigung angehört hat.

Dazu ist im einzelnen folgendes festzustellen: Bundesminister Dr. Wörner hatte selbstverständlich die rechtliche Befugnis zur Anhörung von Auskunftspersonen. Ob und in welcher Weise er solche Anhörungen vornimmt, hatte er — unter Berücksichti-

gung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes — nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu beurteilen.

Die von Bundesminister Dr. Wörner im vorliegenden Fall durchgeführten Anhörungen müssen jedoch deshalb als verwerflich angesehen werden, weil sie sämtlich geprägt gewesen sind von dem nachhaltigen Bestreben, Belastendes gegen den General zu suchen, um nachträglich die rechtswidrige Pensionierung zu rechtfertigen. Die Durchführung dieser Anhörung ist als abwegig und unhaltbar zu beanstanden. Auch sind die Menschenwürde des Generals Dr. Kießling und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt worden.

Bundesminister Dr. Wörner hat die von ihm vorgenommenen Anhörungen sämtlich nach dem 14. Januar 1984 durchgeführt. Zu den jeweiligen Zeitpunkten der Anhörung stellte sich die Situation für den Minister im einzelnen wie folgt dar:

- Am 10. Januar 1984 und an den folgenden Tagen hatte Bundesminister Dr. Wörner die MAD-Angehörigen angehört, die zwischen dem 27. Juli und dem 6. Dezember 1983 mit der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling befaßt gewesen sind. Danach stand fest, daß die im Bericht vom 6. Dezember 1983 aufgestellten Behauptungen auf einer völlig unzureichenden Grundlage zusammengeschrieben worden waren.
- Am 13. Januar 1984 hatte Bundesminister Dr. Wörner die Polizeibeamten gehört, die im September 1983 am Rande einer Mordfahndung mit Hilfe eines retuschierten Fotos Erkenntnisse über General Dr. Kießling gewonnen hatten. Danach stand fest, daß von einer „eindeutigen Identifizierung“ keine Rede sein konnte. Es stand ferner fest, daß die Angaben im Bericht vom 6. Dezember 1983, wonach das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf die Ermittlungen geführt habe und zur Beweisführung durch Gegenüberstellung bereit sei, falsch waren.
- Am 14. Januar 1984 hatte Ministerialrat Fritz dem Minister massiv seine Bedenken gegen die vom MAD vorgenommene „Beweisführung in der Identifizierung“ vorgetragen; es sei ihm „rätselhaft, wie auf der Grundlage der von ihm eingesehenen Akten von einer sicheren Identifizierung gesprochen werden“ könne. Das genaue Gegenteil habe sich ihm aufgedrängt, und auch der Gedanke an Manipulation.
- Spätestens am 18. Januar 1984 war Bundesminister Dr. Wörner durch den Bericht des Oberst Dahl vom 17. Januar 1984 darüber unterrichtet, daß sich aus den Anhörungen von mehr als zehn höheren Offizieren der Bundeswehr keinerlei Anhaltspunkte für die über General Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen ergeben hatten. Im Gegenteil: Die Anhörung der beiden früheren Fahrer des Generals hatte zu dem Ergebnis geführt, daß das von deutschen Offizieren bei der NATO verbreitete Gerücht über homosexuelle Beziehungen des Generals zu einem der beiden Fahrer jeglicher Grundlage entbehrte.

— Am 18. und 19. Januar 1984 hatte die Parlamentarische Kommission zur Kontrolle der Nachrichtendienste (PKK) MAD-Angehörige und Polizeibeamte gehört, die im Jahre 1983 in der Angelegenheit des Generals tätig gewesen sind. Daran hat auch Bundesminister Dr. Wörner teilgenommen. Als Ergebnis stand am Ende dieser Sitzung fest, daß der Bericht des Amtschefs des ASBw vom 6. Dezember 1983 in wesentlicher Hinsicht falsch war und die ihm zu Grunde liegenden Ermittlungen vorschriftswidrig durchgeführt, mangelhaft bewertet und fehlerhaft dargestellt worden waren.

Damit lagen bereits am 14. Januar 1984 zahlreiche gewichtige Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Bundesministers vom 8. Dezember 1983 vor. Am 19. Januar 1984 stand diese Fehlerhaftigkeit endgültig und unzweifelhaft fest. Auch die bis dahin durchgeführten nachträglichen Ermittlungen hatten keinen Anhaltspunkt für die Richtigkeit der gegen General Dr. Kießling erhobenen Behauptungen geboten.

Die auf diesem Hintergrund vorzunehmende Würdigung der von Bundesminister Dr. Wörner selbst durchgeführten Anhörungen von drei Auskunftspersonen ergibt, daß der Minister bedenkenlos nach jedem Strohalm gegriffen hat, um nachträglich Beweise für die Richtigkeit seiner im Dezember 1983 zu Lasten des Generals getroffenen Entscheidung zu erlangen.

Das wird bereits an der eilfertigen Art und Weise deutlich, wie diese Anhörungen zustande gekommen sind. Bundesminister Dr. Wörner hat keine Veranlassung gesehen, sich vorher über die Persönlichkeit dieser Auskunftspersonen in einer halbwegs substantiierten Weise unterrichten zu lassen. Er hat z. B. zwei dieser Auskunftspersonen unverzüglich in das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, nachdem diese bekundet hatten, eine wichtige Aussage in der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling machen zu können.

Die Kölner Polizei hat am 14. August 1983 gegen 23.00 Uhr dem Minister einen Zeugen August angeboten, der früher für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig gewesen sein soll und der nach seinen Angaben im Kölner Homosexuellen-Milieu verkehrt. Seine Anhörung durch den Bundesminister fand unmittelbar danach noch in derselben Nacht zwischen 23.30 Uhr und 0.30 Uhr statt.

Ein Zeuge namens Erlenhardt sowie zwei weitere Zeugen, die von der Kölner Polizei der dortigen Homosexuellen-Szene zugerechnet werden, hatten gegenüber der Polizei bekundet, sie könnten Angaben über Aufenthalte des Generals in dieser Szene machen. Daraufhin ließ Dr. Wörner eine Gegenüberstellung dieser Personen mit dem General a. D. Dr. Kießling am 15. Januar 1984 im Bundeswehrkrankenhaus in München vorbereiten. Sie wurden in Begleitung mehrerer Kriminalbeamter nach Fürstfeldbruck geflogen. Gegen zwei dieser Zeugen hat die Polizei wegen des Verdachts der versuchten Erpressung des Generals ermittelt. Einer der Zeugen wies ein beachtliches Strafregister auf. August

und Erlenhardt wurden sodann am 18. Januar 1984 — nach der Sitzung der PKK — im Bundesministerium der Verteidigung erneut angehört, dieses Mal in Anwesenheit des Chefs des Bundeskanzleramtes, des Staatssekretärs Prof. Dr. Schreckenberger.

Der Gipfel dieser unglaublichen Vorgänge war die im Bundesministerium der Verteidigung durchgeführte Anhörung des Schriftstellers Alexander Ziegler aus der Schweiz. Er hatte sich in einem am 18. Januar 1984 im Bundesministerium der Verteidigung eingegangenen Brief an Bundesminister Dr. Wörner als Verfechter der Rechte der Homosexuellen vorgestellt und sich als Zeuge angeboten. Er hatte sich weiter zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Anwesenheit des Bundesministers und des Bundeskanzlers bereit erklärt. Der Bundesminister hat ihn darauf in das Bundesministerium der Verteidigung gebeten; als Termin dafür wurde in mehreren Telefongesprächen zwischen Ziegler einerseits und dem Leiter des Ministerbüros sowie dem Adjutanten des Ministers andererseits der 20. Januar 1984 vereinbart.

Die Anhörung des Schriftstellers Ziegler sowie eines von ihm mitgebrachten Begleiters durch Bundesminister Dr. Wörner muß insgesamt als abwegig beanstandet werden. Im einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

— Der Frage, wie lange sich Bundesminister Dr. Wörner mit Ziegler unterhalten hat, — ob eine Stunde, wie der Minister ausgesagt hat, oder mehrere Stunden, wie der an diesem Gespräch beteiligt gewesene Rechtsanwalt Spiess bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß bekundet hat —, ist letztlich bedeutungslos. Ins Gewicht fällt, daß der Bundesminister nach dem 19. September 1983 keine Minute Zeit für ein Gespräch mit einem der drei ranghöchsten Offiziere der Bundeswehr gefunden hat. Im Januar 1984 hat er hingegen mit unvermittelt herbeigeholten Zeugen ausgedehnte Gespräche über den General geführt.

— Bundesminister Dr. Wörner hat versucht, die Tatsache dieser Anhörung und die Bedeutung dieses Zeugen in der Angelegenheit des Generals herunterzuspielen. Dieser Versuch ist gescheitert:

- Für die hohe Einschätzung dieses Zeugen durch den Bundesminister spricht zunächst die zuvorkommende Behandlung, die ihm bei seiner Anreise erster Klasse aus der Schweiz — zum Beispiel Abholung durch den Adjutanten des Ministers am Flughafen — und im Bundesministerium der Verteidigung — die wunschgemäße Hinzuziehung eines Rechtsanwalts und eines Notars — zuteil geworden ist.
- Bundesminister Dr. Wörner hat zu dieser Anhörung den Chef des Bundeskanzleramtes hinzugezogen und ihn nach der Aussage des Rechtsanwalts Spiess vor dem Untersuchungsausschuß als Professor Dr. Schrecken-

berger vorgestellt, der „für den Bundeskanzler kommt“.

- Der Bundesminister hat seiner hohen Wertschätzung auch dadurch Ausdruck verliehen, daß er nach der Aussage des Rechtsanwalts Spiess diesen Zeugen gegenüber Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger als den „bei weitem glaubwürdigsten und substantiellsten Zeugen“ geschildert hat.
- Bundesminister Dr. Wörner hat schließlich Ziegler und seinem Begleiter — deren Wunsch entsprechend — schriftlich die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert.

Dieser Gesamteindruck wird durch folgenden Sachverhalt bestätigt:

Ziegler hatte eine zwölf Seiten umfassende Abschrift einer Tonbandaufnahme über ein Telefongespräch mitgebracht, das er im Jahre 1979 mit einem Achim Müller geführt haben will. Diese Abschrift hat teilweise pornographische Inhalte und ist insgesamt abstoßend. Sie wurde als Anlage zu einer eidesstattlichen Versicherung genommen, die Ziegler und sein Begleiter vor einem auf ihren Wunsch herbeigerufenen Notar über das Zustandekommen dieser Abschrift abgaben.

Die große Bedeutung, die Bundesminister Dr. Wörner diesen Zeugen beigemessen hat, wird letztlich daran deutlich, daß die eidesstattliche Versicherung mit ihren Anlagen unverzüglich dem Wehrdisziplinaranwalt zugeleitet worden ist. Dieser hat die daraus zu entnehmenden Anhaltspunkte über die Person des Achim Müller zum Anlaß genommen, eine intensive Suche nach diesem „Zeugen“ in Gang zu setzen. Dabei wurden mit Hilfe eines Dateninformationssystems der Bundeswehr 304 Wehrpflichtige dieses Namens ermittelt. Daraus sind 22 Personen ausgewählt und deren bei den Kreiswehrrersatzämtern befindliche Personalunterlagen überprüft worden. Diese datenschutzrechtlich bedenkliche Maßnahme wurde noch zu einem Zeitpunkt fortgesetzt, als der skandalöse Vorgang der Anhörung Zieglers im Bundesministerium der Verteidigung und ihre näheren Umstände einschließlich des Inhalts der zur eidesstattlichen Versicherung gehörigen Abschrift des Telefonmitschnitts durch Presseveröffentlichungen bekannt geworden waren und die Glaubwürdigkeit Zieglers als erschüttert galt.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat die Vorstellung, dieser Vorgang könne der Öffentlichkeit verborgen bleiben, als „Kleinkindergläubigkeit“ bezeichnet. Da sie Bundesminister Dr. Wörner nicht unterstellt werden kann, mußte ihm klar sein, daß General Dr. Kießling bei Bekanntwerden dieses Vorgangs sich auf das äußerste in seiner Ehre verletzt fühlen mußte. Dies hat Bundesminister Dr. Wörner in Kauf genommen, um den Nachweis für die Richtigkeit der gegen den General erhobenen Vorwürfe zu erbringen. Wie tief sich der General in seiner Ehre verletzt fühlte, wird daran deutlich, daß sein Rechtsanwalt, Prof. Dr. Redeker, nach Bekanntwerden dieser Anhörung

den Antrag auf Durchführung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zurückgenommen und zur Begründung in einer beigelegten Presseerklärung ausgeführt hat, der General habe jegliches Vertrauen in eine objektive Aufklärung der Angelegenheit durch den Minister und sein Ministerium verloren.

Dr. Wörner hat zur Begründung für die von ihm vorgenommene Anhörung von Auskunftspersonen angegeben, wachsenden Zweifeln gegenüber der Arbeitsweise des MAD hätten Ermittlungsergebnisse der Kölner Kriminalpolizei gegenübergestanden, durch welche die gemeldete Identifizierung bestätigt worden sei. Daher seien weitere Ermittlungen erforderlich geworden.

Diese Aussage ist falsch: Von solchen Ermittlungsergebnissen konnte zu keinem Zeitpunkt die Rede sein. Bundesminister Dr. Wörner hat am 14. Januar 1984 die Polizeibeamten angehört, welche im September 1983 in der Angelegenheit des Generals tätig waren. Sie konnten nach Lage der Dinge nur bestätigen, daß die Erkenntnisse über General Dr. Kießling am Rande einer Mordfahndung mit Hilfe eines retuschierten Fotos gewonnen worden waren. Eine „eindeutige Identifizierung“ läßt sich darauf schlechterdings nicht stützen.

Die vier von Bundesminister Dr. Wörner nach seinen Angaben auf Anraten der Polizei zur Gegenüberstellung mit dem General vorgesehenen Zeugen haben sämtlich mehr oder weniger gewichtige Vorbehalte über die Sicherheit ihrer Angaben zum angeblichen Umgang des Generals in der Kölner Homosexuellen-Szene gemacht, und bei einem Teil dieser Zeugen stand bereits zu diesem Zeitpunkt ihre mangelnde Glaubwürdigkeit fest.

Die erwähnte Aussage des Bundesministers ist nur so zu erklären, daß er die — aus seiner Sicht — negativen Ermittlungsergebnisse seines eigenen Ministeriums nicht wahrhaben wollte, obwohl gerade den Aussagen der großen Anzahl hoher Offiziere aus dem über viele Jahre hinweg bestehenden militärischen Umkreis des Generals beachtliches Gewicht zukommen mußte. Dies läßt nur den Schluß zu, daß Bundesminister Dr. Wörner mit dem unausgesprochenen Vorsatz gehandelt hat, irgendetwas Nachtätiges über den General müsse doch zu finden sein.

c) Die Koordination der Ermittlungstätigkeiten

Im Bundesministerium der Verteidigung ist aufgrund der Weisung des Bundesministers vom 9. Januar 1984 und der polizeilichen Ermittlungstätigkeiten eine hektische Aktivität entfaltet worden, die letztlich geradezu chaotische Ausmaße angenommen haben muß. Dies wird insbesondere daran deutlich, daß selbst im engsten Beraterkreis des Ministers völlige Verwirrung darüber entstanden war, wie diese Ermittlungstätigkeit sachlich einzuordnen und wie sie zu koordinieren war:

— So hat z. B. der Leiter des Ministerbüros, Ministerialrat Dr. Trebesch, wiederholt und nachdrücklich ausgeführt, es seien einerseits diszipli-

narische Ermittlungen, andererseits die Fortsetzung der Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden. Einen Teil des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens habe der Bundesminister an Staatssekretär Dr. Hiehle übertragen; der Bundesminister habe sich auch selbst eingeschaltet. Demgegenüber haben Dr. Wörner und Staatssekretär Dr. Hiehle erklärt, sämtliche Tätigkeiten seien aufgrund des Antrages des Generals Dr. Kießling zur Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens vorgenommen worden.

- Auch die Koordination der verschiedenartigen Aktivitäten war offenbar nicht mehr zu durchschauen:
 - Nach dem Inhalt des darüber gefertigten Vermerks von Oberst Dahl hatten die Referate P II 5 und FÜ S II 6 die verschiedenen Ermittlungen zu koordinieren.
 - Nach der Aussage von Staatssekretär Dr. Hiehle war das Referat P II 5 für die Koordination allein zuständig.
 - Nach der Aussage des Adjutanten des Bundesministers, Oberst Dr. Reinhard, lag die Koordination bei Staatssekretär Dr. Hiehle.
 - Nach den Aussagen des Bundesministers selbst sowie seines Büroleiters und des Staatssekretärs wurde die Koordination gemeinsam von dem Bundesminister und dem Staatssekretär vorgenommen.

6. Die Darstellung der Ermittlungsergebnisse und der Erkenntnisse über den General in der Öffentlichkeit

Am 14. Januar 1984 stand — aufgrund der Anhörung der Polizeibeamten und der MAD-Angehörigen — fest, daß die Entscheidung des Bundesministers Dr. Wörner vom 8. Dezember 1984 rechtswidrig gewesen ist. Die bis zum 18. Januar 1984 durchgeführten nachträglichen Ermittlungen hatten ergeben, daß die gegen den General erhobenen Vorwürfe der Homosexualität und des Umgangs in der Homosexuellen-Szene unzutreffend waren. Trotzdem haben Bundesminister Dr. Wörner, der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Würzbach, sowie der Pressesprecher des Verteidigungsministeriums, Oberst Reichardt, noch bis weit in den Januar 1984 hinein in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Parlament sowie dem Verteidigungsausschuß die im Dezember 1983 aufgestellten Behauptungen über General Dr. Kießling als eindeutig und unzweifelhaft dargestellt:

- Der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach hat noch am 15. Januar 1984 bei einer Veranstaltung der CDU in Schleswig-Holstein von einer „gründlich angestellten Untersuchungskette von Polizei und Militärischem Abschirmdienst“ gesprochen, ferner von einer dem Minister vorliegenden „Beweiskette, die von trächtigen Ergebnissen schon gefüllt“ gewesen sei. Er — Würzbach — sei in Kenntnis der Beweise überzeugt, daß die gegenüber dem General erhobenen Vor-

würfe „eindeutig nachgewiesen“ würden. Diese Darstellung war insgesamt falsch.

- Bundesminister Dr. Wörner hat am 18. Januar 1984 im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages ausgeführt, er sei jederzeit zur Beweisführung hinsichtlich der den General Dr. Kießling betreffenden Erkenntnissen des ASBw bereit. Für eine solche Aussage fehlte jede Grundlage.
- Bundesminister Dr. Wörner hat in der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1984 rechthaberisch seine Entscheidung vom 8. Dezember 1983 bekräftigt, obwohl er bereits am 19. Januar 1984 nach seinen eigenen Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuß „völlige Sicherheit über den tatsächlichen Geschehensablauf“ gewonnen hatte und damit wußte, daß seine Entscheidung nicht haltbar war. Er hat die Gelegenheit nicht wahrgenommen, vor dem deutschen Parlament die über General Dr. Kießling aufgestellten Behauptungen richtigzustellen. Er hat nicht nur selbst seine Entscheidung verteidigt, sondern zugelassen, daß Abgeordnete seiner Partei in massiver Weise gegen General Dr. Kießling Vorwürfe erhoben haben, die sie entweder von ihm — dem Bundesminister — oder aus seinem Ministerium erlangt hatten und deren Unrichtigkeit oder Bedeutungslosigkeit bereits zu diesem Zeitpunkt feststand. Dieses Verhalten des Bundesministers Dr. Wörner begründet den Vorwurf, daß er das Parlament an diesem Tage vorsätzlich in wissentlicher Hinsicht unvollständig und damit wissentlich falsch unterrichtet hat.

Die Behauptung von Bundesminister Dr. Wörner, weder von ihm noch von seinem Ministerium sei gegenüber General Dr. Kießling der Vorwurf der Homosexualität erhoben worden, ist falsch:

Bundesminister Dr. Wörner hat diesen Vorwurf in massiver Weise in seinem Schreiben vom 12. Januar 1984 an den Prozeßbevollmächtigten des Generals, Professor Dr. Redeker, erhoben. In diesem Schreiben werden der Hinweis vom 27. Juli 1983 auf eine „homosexuelle Veranlagung des Generals“ und eine „eindeutige Identifizierung in zwei einschlägig bekannten Lokalen“ näher beschrieben. In der Anlage zu diesem Schreiben werden die Angaben über den angeblichen Verkehr des Generals in den beiden Kölner Lokalen wiederholt. Bei dieser Darstellung des Inhalts der angeblich über General Dr. Kießling vom ASBw getroffenen Feststellungen hat es Bundesminister Dr. Wörner jedoch nicht bewenden lassen; er hat vielmehr die Richtigkeit dieser Feststellungen in einer keine Zweifel erlaubenden Weise unter Hinweis darauf bekräftigt, daß „am Wahrheitsgehalt der Aussagen (der Auskunftspersonen) keine Zweifel“ bestünden und daß er die beiden Lokale, in denen General Dr. Kießling angeblich verkehrt haben soll, als „nicht nur homosexuelle, sondern zum Teil von schwerer Kriminalität durchsetzte Szene“ beschrieb. Diese Äußerungen des Bundesminister Dr. Wörner können nur so verstanden werden, daß er sich den gegenüber dem General Dr. Kießling erhobenen Vorwurf des Verkehrs in der Kölner Homosexuellen-Szene zu eigen

gemacht und damit ebenfalls erhoben hat. Bundesminister Dr. Wörner hat selbst im Verteidigungsausschuß am 18. Januar 1984 eingeräumt, es sei im Hinblick auf die dem General am 15. September 1983 genannten Lokale „nach Lage der Dinge nahe liegend (gewesen), daß er daraus diesen Vorwurf (der Homosexualität) für sich abgeleitet hat“.

Bundesminister Dr. Wörner hat diesen Vorwurf auch in der Öffentlichkeit erhoben, indem er am 12. Januar 1984 in einer Nachrichtensendung auf ihm vorliegende Erkenntnisse verwiesen hat, die „den dringenden Verdacht begründeten, daß sich der General in einem Milieu bewegt hat, das bei einem Geheimnisträger ein hohes Risiko begründet“.

Sein Pressesprecher hat diese Ausführungen in der Bundespressekonferenz vom 13. Januar 1984 im Zusammenhang mit den die Homosexuellen-Szene betreffenden Fragen von Journalisten wiederholt, und am 15. Januar 1984 hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Würzbach, in der bereits erwähnten Parteiveranstaltung in Schleswig-Holstein auf den „etwas unnormalen Umgang“ des Generals und seine „Schwäche“ hingewiesen, aus der sich die Möglichkeit der Erpressung ergeben könne.

Bundesminister Dr. Wörner hat damit billigend in Kauf genommen, daß in der Öffentlichkeit das Gerüchte über den General zu dessen Nachteil weitere Nahrung erhielt.

7. Die Verantwortung des Bundeskanzlers für die verzögerte Rehabilitierung des Generals

Bundeskanzler Dr. Kohl hat im Januar 1984 in der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling seine Amtspflicht nicht wahrgenommen.

Nach seinen Angaben hat er sich von Bundesminister Dr. Wörner nach dem 9. Januar 1984 laufend über die Entwicklung in dieser Angelegenheit unterrichten lassen. Ihm ist am 18. und 19. Januar 1984 ausführlich Bericht erstattet worden über die an diesen Tagen von der PKK zutage geförderten Tatsachen, wonach die Grundlagen für die im Dezember 1983 getroffene Entscheidung zur vorzeitigen Pensionierung des Generals Dr. Kießling falsch gewesen sind. Er war nach seinen eigenen Angaben bereits zu diesem Zeitpunkt davon überzeugt, daß es „allerhöchste Zeit“ für eine Rehabilitierung des Generals sei. Gleichwohl hat Bundeskanzler Dr. Kohl weitere zwölf Tage — bis zum 1. Februar 1984 — benötigt, um diese Entscheidung, die aus Gründen der Schadensminderung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland und im Interesse der Bundeswehr sowie des betroffenen Generals von großer Bedeutung gewesen ist, in die Tat umzusetzen. Der Bundeskanzler hat — wie er selbst im Untersuchungsausschuß ausgesagt hat — „dieses Thema vertagt“. Das ist um so unverständlicher, als dem Bundeskanzler die tiefe Betroffenheit der Bun-

deswehr ebenso bekannt war wie die fortgesetzte Verletzung der Ehre des Generals durch abträgliche Erörterungen, denen Bundesminister Dr. Wörner durch seine Äußerungen in der Öffentlichkeit und durch seine Handlungen Vorschub leistete.

Die von Bundeskanzler Dr. Kohl für seine zögerliche Handlungsweise angegebenen Gründe vermögen sämtlich nicht zu überzeugen. Er hat dazu ausgeführt, es sei ihm bis zu seiner Abreise nach Israel am 24. Januar 1984 nicht möglich gewesen, die Rehabilitierung des Generals Dr. Kießling vorzunehmen und sie vor der Öffentlichkeit zu vertreten. Dem steht entgegen, daß nach der Rückkehr des Bundeskanzlers von seinem Besuch in Israel die längst überfällig gewordene Rehabilitierung des Generals innerhalb von zwei Tagen — am 30. und 31. Januar 1984 — in die Wege geleitet werden konnte. Was aber am 30. Januar 1984 möglich war, hätte jedenfalls bis zum 24. Januar 1984 ebenso möglich sein müssen. Bundeskanzler Dr. Kohl hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß und der Öffentlichkeit keine glaubhafte Begründung dafür gegeben, daß er mit seiner Entscheidung über eine Woche lang gezögert hat.

Die tagelange Untätigkeit des Bundeskanzlers hatte schwerwiegende Folgen für den betroffenen General und die gesamte Bundeswehr. Der Bundeskanzler hat sie durch seine Untätigkeit fahrlässig verursacht und zu verantworten. Zu ihnen gehört, daß Bundesminister Dr. Wörner noch am 20. Januar 1984 durch Anhörung des Schriftstellers Ziegler weiter in massiver Weise nach Anhaltspunkten gesucht hat, welche die gegen den General erhobenen Vorwürfe hätten bestätigen können; dadurch ist die Ehre und Würde des Generals Dr. Kießling erneut in massiver Weise beeinträchtigt worden. Das hätte verhindert werden können, wenn der Bundeskanzler rechtzeitig — spätestens am 20. Januar 1984 — die Rehabilitierung des Generals in die Wege geleitet und mit dem gebotenen Nachdruck betrieben hätte. Darüber hinaus wäre es geboten gewesen, den Bundesminister Dr. Wörner davon zu unterrichten, daß es nach seiner — des Bundeskanzlers — Einschätzung „allerhöchste Zeit“ zur Rehabilitierung des Generals sei.

Schließlich ist die Art und Weise zu beanstanden, in der Bundeskanzler Dr. Kohl das schriftliche Rücktrittsangebot von Bundesminister Dr. Wörner behandelt hat. Er hat dazu ausgeführt, dieses Rücktrittsgesuch habe er am 30. Januar 1984 erhalten und es sodann am selben Tage vernichtet, weil es ausschließlich seiner persönlichen Entscheidung unterliegt, ob dieses Gesuch zu den Akten genommen werde oder nicht. Die darin zum Ausdruck kommende Auffassung des Bundeskanzlers, er könne ein Rücktrittsschreiben eines amtierenden Bundesministers nach Belieben zu seiner privaten Angelegenheit erklären, ist unhaltbar. Ein solches Schriftstück stellt eine Urkunde über einen verfassungspolitisch wichtigen Vorgang dar; es ist dieser Bedeutung entsprechend zu behandeln. Die Annahme des Bundeskanzlers, er dürfe ein solches Schriftstück vernichten, ist abwegig.

8. Die Rehabilitierung des General a. D. Dr. Kießling

Die Rehabilitierung Dr. Kießlings erfolgte am 1. Februar 1984 durch seine Wiederernennung zum General. Mit dem dazu geführten Briefwechsel zwischen dem Bundesminister und dem General entsprach Dr. Wörner in vollem Umfang den Forderungen, die der Prozeßbevollmächtigte des Generals, Professor Dr. Redeker, zuvor gegenüber dem Minister erhoben hatte.

Da die vorzeitige Versetzung des Generals Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen

Ruhestand rechtswidrig gewesen ist, war diese Entscheidung aufzuheben. Die Wiederernennung von Dr. Kießling zum General durch den Bundespräsidenten bewirkte die förmliche Rehabilitierung. Sie kann die zuvor fortdauernd erfolgte grobe Verletzung der Würde des Generals Dr. Kießling ebenso wenig ungeschehen machen wie die schwere Beschädigung des Ansehens der Bundeswehr sowie der Bundesrepublik Deutschland. Der von der SPD-Bundestagsfraktion geforderte Rücktritt des Dr. Manfred Wörner vom Amte des Bundesministers war und bleibt daher zwingend geboten.

Vierter Abschnitt

A. Schlußfolgerungen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages

I. Schlußfolgerungen aus dem Verhalten von Bundesminister Dr. Wörner

Der Untersuchungsausschuß beurteilt das Verhalten von Bundesminister Dr. Wörner in der Angelegenheit des Generals Dr. Kießling unterschiedlich.

1. Schlußfolgerungen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP war die Entscheidung von Bundesminister Dr. Wörner, beim Bundespräsidenten zu beantragen, General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, rechtmäßig. Die ihm durch Staatssekretär Dr. Hiehle, Generalleutnant Windisch und Brigadegeneral Behrendt als zweifelsfreie Tatsachen vorgetragene Erkenntnisse begründeten ein Sicherheitsrisiko, so daß nach den vorliegenden Umständen Handeln geboten war. Bundesminister Dr. Wörner hat nach Vortrag, eigener Prüfung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse und intensiver Beratung durch die für die Dienst- und Fachaufsicht über den MAD zuständigen Vorgesetzten entschieden. Das Vorziehen der einvernehmlich vorgesehenen Zurruesetzung um drei Monate war von der Absicht getragen, unter Abwägung der Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland und der Interessen von General Dr. Kießling eine angemessene Maßnahme zu finden, die zugleich den geringsten der möglichen Eingriffe darstellte.

Bundesminister Dr. Wörner hat das disziplinare Vorermittlungsverfahren im Januar 1984 auf ausdrücklichen Antrag von General Dr. Kießling eingeleitet. Er war kraft Gesetzes zur Sachaufklärung verpflichtet. Das Verfahren ist in rechtlich einwandfreier Weise durchgeführt und abgeschlossen worden.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat die Rehabilitierung von General a. D. Dr. Kießling zum frühestmöglichen Zeitpunkt veranlaßt und in einer Weise durchgeführt, die die Rechts- und Interessensphäre von General Dr. Kießling in vollem Umfang wahrte.

2. Schlußfolgerungen der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß stellt fest:

Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zeigen, daß die Rücktrittsforderung gegenüber Bundesminister Dr. Wörner von Anfang an richtig gewesen ist, weil er unter anderem

- bei der Entscheidung, den General Dr. Kießling vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, fortgesetzt seine Sorgfalts- und Fürsorgepflichten grob verletzt und dadurch eine sachlich und rechtlich falsche Entscheidung getroffen hat;
- bei den im Januar 1984 durchgeführten Ermittlungen gegen General a. D. Dr. Kießling seine verfassungsmäßige Pflicht, die Würde des Generals zu achten und zu schützen, gröblich verletzt sowie das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit und im westlichen Bündnis sowie das der Bundesrepublik Deutschland auf das Schwerste beschädigt hat.

Aus diesen Gründen ist der Rücktritt des Dr. Manfred Wörner vom Amte des Bundesministers der Verteidigung noch heute zwingend geboten.

II. Gemeinsame Schlußfolgerungen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP

Nach übereinstimmender Auffassung der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP hat der Fall des Generals Dr. Kießling schwerwiegende Mängel und Schwächen im ASBw und im MAD einschließlich des Bereichs der für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Vorgesetzten offenbar werden lassen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses seiner Ermittlungen empfiehlt der Untersuchungsausschuß den gesetzgebenden Körperschaften und der Bundesregierung, folgenden Vorschlägen

- zu gesetzlichen Regelungen,
- zur Organisation,
- zur Personalauswahl,
- zur Sicherheitsüberprüfung,
- zu Vorschriften und Arbeitsanweisungen,
- zu Sicherheitsrichtlinien und
- zur Kontrolle

nachhaltig Aufmerksamkeit zu widmen.

1. Gesetzliche Regelungen

- a) Es ist zu überprüfen, ob die nachrichtendienstlichen Aufgaben und Befugnisse — also auch die Aufgaben und Befugnisse des MAD — einer gesetzlichen Regelung zuzuführen sind.

Diese Empfehlung beruht nicht nur darauf, daß sich ein Teil der im MAD aufgetretenen Mängel auf das Fehlen solcher Regelungen, etwa für den Bereich der Amtshilfe zurückführen läßt. Sie er-

gibt sich — und das ist wichtiger — auch daraus, daß der MAD durch seine Tätigkeit in die Grundrechte der Bürger, insbesondere das Grundrecht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit der Soldaten und Zivilbediensteten der Bundeswehr eingreift.

Die damit verbundenen Probleme sind allerdings nicht MAD-spezifisch; sie betreffen vielmehr alle Nachrichtendienste. Gegenstand der Prüfung muß daher auch sein, ob eine Lösung dieser Probleme für alle Nachrichtendienste einheitlich erfolgen kann.

- b) § 88 der Wehrdisziplinarordnung sollte dahin gehend erweitert werden, daß der Soldat, der sich bei seinem Antrag auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht, durch die Einleitungsbehörde unverzüglich zu unterrichten und anzuhören ist, wenn die Ermittlungen auf einen anderen Sachverhalt ausgedehnt werden.

2. Organisation

Die Dienst- und Fachaufsicht über den Militärischen Abschirmdienst muß klar geregelt sein. Sie muß eine enge und reibungslose Kommunikation zwischen der Spitze des ASBw und der politischen Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung gewährleisten. Die Verantwortlichkeiten im Bundesministerium der Verteidigung müssen klar erkennbar sein.

Das ist bei der gegenwärtigen Struktur jedoch nicht in vollem Umfang der Fall.

Ziel muß es sein, eine Kontrollinstanz mit Eigenverantwortung und hoher Sach- und Fachkompetenz zu schaffen. Es ist daher zu prüfen, ob dies unabhängig von der truppendienstlichen Unterstellung des ASBw unter den Stellvertreter des Generalinspektors durch eine besondere Unterstellung des Amtschefs ASBw unter die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung im Wege einer neuen Organisationsform erreicht werden kann.

3. Personalauswahl

Für die Führungsspitze im ASBw sollten besonders qualifizierte Führungskräfte verwendet werden, die in ihrem bisherigen beruflichen Werdegang ausgeprägtes rechtsstaatliches Bewußtsein bewiesen haben. Soweit es sich um Offiziere handelt, sollen diese auch über Erfahrung im Truppendienst verfügen.

Durch Verbesserung von Ausbildung und Laufbahngestaltung sowie der Personalauswahl des MAD auch schon für Erstverwendungen ist zu gewährleisten, daß qualifizierte Führungskräfte gewonnen werden.

Es ist auf zu lange Verwendungszeiten zurückzuführen, daß bei einigen Mitarbeitern des MAD weit übertriebene Bedrohungsvorstellungen hinsichtlich der Sicherheitslage bei gleichzeitig nicht ausreichend entwickeltem rechtsstaatlichen Bewußtsein anzutreffen sind.

Es erscheint daher geboten, bei dem Personal des MAD langfristig wirkende strukturelle Änderungen herbeizuführen, die solche langen MAD-Verwendungen ausschließen.

Schnelle Ablösung von MAD-Mitarbeitern, die ihren Aufgaben nicht gewachsen sind, muß möglich sein.

Ein Personalaustausch zwischen den Nachrichtendiensten kann eine geeignete Maßnahme sein, die Kenntnisse und Fähigkeiten anderer Nachrichtendienste für den MAD nutzbar zu machen.

Ein solcher Personalaustausch dürfte jedoch nicht ausreichen; denn in der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß auch in den anderen Nachrichtendiensten ähnliche Probleme bestehen. Daher sollte auch ein stärkerer Personalaustausch mit Behörden außerhalb der Nachrichtendienste ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Jedoch sollte vor allem bei der Besetzung von Spitzenstellen im MAD berücksichtigt werden, daß dieser Dienst für die Sicherheit der Bundeswehr verantwortlich ist und daher eine Führungskraft im Militärischen Abschirmdienst die Besonderheiten der Bundeswehr kennen muß.

4. Sicherheitsüberprüfung

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß hat ergeben, daß das ASBw jährlich etwa 200 000 Sicherheitsüberprüfungen durchführt. Es ist daher geboten, die Zahl der Dienstposten, für die Sicherheitsüberprüfungen vorgeschrieben sind, auf das für die Sicherheit der Bundeswehr erforderliche Maß zu reduzieren. Dasselbe gilt für die Einstufung von Vorgängen als Verschlusssachen. Auch der Untersuchungsausschuß zum Spionagefall Lutze/Wiegel (BT-Drucksache 8/2290) hat bereits gefordert, die Zahl der Verschlusssachen zu reduzieren. Dies ist bisher offenbar nicht mit dem gebotenen Nachdruck geschehen.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses hat es sich nicht bewährt, daß die Funktion des Geheimschutzbeauftragten, der über die Erteilung und den Entzug von Sicherheitsbescheiden entscheidet, durch das ASBw wahrgenommen wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung einerseits und die Entscheidung über die Erteilung und den Entzug von Sicherheitsbescheiden andererseits getrennt werden sollen.

Die Verhandlungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, daß im ASBw für Sicherheitsüberprüfungen in der Bundeswehr zuständige und handelnde Personen bei Durchführung der Sicherheitsüberprüfung des Generals Dr. Kießling fortgesetzt und schwerwiegend gegen die dafür bestehenden Dienstvorschriften verstoßen haben. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß es sich um einen Einzelfall handelt. Daher hält der Untersuchungsausschuß eine Überprüfung sämtlicher Sicherheitsüberprüfungen für geboten, die im zweiten Halbjahr 1983 im Ergebnis zur Versagung eines Sicher-

heitsbescheides bzw. zum Entzug oder zur Einschränkung eines erteilten Sicherheitsbescheides geführt haben. Sollte sich dabei ergeben, daß in einer größeren Zahl von Fällen fehlerhafte Entscheidungen getroffen worden sind, so erscheint es geboten, den Prüfungszeitraum angemessen auszu dehnen.

5. Vorschriften und Arbeitsanweisungen

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß leitende Mitarbeiter des MAD fortlaufend in schwerwiegender Weise gegen die für diesen Dienst geltenden Dienstvorschriften verstoßen haben. Teilweise sind diese Verstöße von denjenigen begangen worden, die maßgeblich an der Entwicklung dieser Dienstvorschriften mitgewirkt haben. Ein wesentlicher Grund dafür ist darin zu sehen, daß durch eine Fülle von Einzelregelungen die Übersicht in der täglichen Arbeit verloren geht. Insbesondere sind die Arbeitsanweisungen 1 und 11 über die Bearbeitung von Nachrichten und die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen eher zu umfangreich als zu lückenhaft. Die Dienstvorschriften sind durch unnötige Begriffsdefinitionen, ständige Wiederholungen sowie verwirrende Ablaufschemata überlastet. Es erscheint deshalb erforderlich, in kurzer und prägnanter Form die wichtigsten Prüf- und Bewertungsschritte zu beschreiben. Nur so werden Arbeitsanweisungen als Arbeitsgrundlagen brauchbar sein.

Unabhängig davon bedarf die Ausbildung der Mitarbeiter des MAD einer nachhaltigen Verbesserung, denn die große Anzahl von Verstößen gegen Dienstvorschriften läßt auch den Schluß auf eine unzureichende Ausbildung zu.

B. Minderheitenbericht der Fraktion DIE GRÜNEN

Die Fraktion DIE GRÜNEN macht von ihrem Recht gemäß § 66 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) und § 23 der Regelungen der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft (IPA) Gebrauch, einen abweichenden Bericht vorzulegen.

Der Untersuchungsausschuß hat seine Aufgabe, dem Parlament zur Vorbereitung politischer Entscheidungen primäre Erkenntnisquellen zu öffnen (Friedrich Schäfer, „Der Bundestag“, 3. Auflage, Seite 283), nicht hinreichend erfüllt. Ungeachtet einer in vielen Details quälenden Sachaufklärung, die angesichts der gegenwärtigen friedens- und sicherheitspolitischen Probleme vom Zeitaufwand her nicht vertretbar war, wurden entscheidende, den Untersuchungsgegenstand betreffende Fragestellungen nicht oder nur unzureichend behandelt.

I. Beschränkungen der Untersuchung

Nach dem zweiten Beweisbeschluß hatte der Untersuchungsausschuß den Auftrag, die Rechtmäßigkeit

6. Sicherheitsrichtlinien

Die geltenden Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung vom 15. Februar 1971, die nach der ZDv 2/30 auch in der Bundeswehr gelten, bedürfen hinsichtlich ihrer Ziffer 7.3 der Überprüfung.

Dort sind solche Sicherheitsrisiken beschrieben, die in der Person des Bediensteten begründet sind. Entscheidend muß sein, ob im Einzelfall Hinweise auf eine Erpreßbarkeit gegeben sind, gleichgültig auf welchen Lebensumständen und Verhaltensweisen (z. B. Trunk- und Rauschgiftsucht, Spiel- oder Wettleidenschaft, Überschuldung, sexuelles Verhalten) sie beruht.

Der Untersuchungsausschuß hält zumindest eine Klarstellung für erforderlich, daß Sicherheitsermittlungen erst dann eingeleitet werden dürfen, wenn ein substantiiertes Hinweis auf einen sicherheitsrelevanten Sachverhalt vorliegt, der — wenn er durch Ermittlungen bestätigt würde — als Sicherheitsrisiko anzusehen wäre.

7. Kontrolle

Die Kontrolle des MAD muß auch im Hinblick auf die rechtsstaatliche Behandlung des Einzelfalles verbessert werden.

Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat das verfassungsmäßige Recht, sich mit allen Bereichen der Landesverteidigung zu befassen.

Er wird in Ausübung dieses Rechts die parlamentarische Kontrolle über die Tätigkeit des MAD verstärkt wahrnehmen. Dabei wird er den Wehrbeauftragten — im Wege einer Einzel- oder Dauerweisung — einschalten.

der vorzeitigen Zurruesetzung des Generals Dr. Kießling beziehungsweise die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung, General Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, zu untersuchen.

Aufgrund dieses von allen vier Fraktionen beschriebenen Untersuchungsgegenstandes handelt es sich bei der im folgenden bewerteten Untersuchung, insbesondere auch nach ihrem Verlauf, um eine sogenannte Skandal-Enquête. Eine solche Skandal-Enquête liegt vor, wenn „bestimmte Mißstände in Verwaltung, Justiz, aber auch im öffentlichen Leben (aufsehenerregende Kriminalfälle und Ähnliches) zu untersuchen sind (so zutreffend Maunz-Düring, Grundgesetz, Randnummer 4 zu Artikel 44)“. Im folgenden werden aus der Sicht der Fraktion DIE GRÜNEN schwerwiegende Mißstände dargestellt. Dabei gehen die GRÜNEN, auch zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen, im wesentlichen von den gemeinsamen Feststellungen der Fraktionen im Sachverhalt, vor allem im zweiten Abschnitt (Seite 16 bis 38) aus.

1. Behinderung des Untersuchungsausschusses durch die Bundesregierung

Nach unserer Verfassungsordnung hat der Untersuchungsausschuß als Teil der gewählten Volksvertretung die Aufgabe eines höchsten und maßgeblichen politischen Entscheidungs- und Kontrollorgans. Das gilt gerade auch in besonders geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten. Im Rahmen seiner Kompetenzen und unter Wahrung der grundrechtlich geschützten Sphäre der Bürger tritt vor dem Untersuchungsausschuß „letztlich jeglicher Geheimnisschutz“ zurück (siehe Seibert, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, Neue Juristische Wochenschrift 1984, Seite 1001 und folgende) — eine Aussage, die auch für das Verhältnis von Untersuchungsausschuß und sogenanntem „militärischem Geheimnis“ gelten muß, da das parlamentarische Aufklärungsinteresse den militärischen Interessen an möglichst umfassender Geheimhaltung nicht nachgeordnet werden darf.

Die Bundesregierung hat diese umfassende parlamentarische Kontrollbefugnis im Rahmen dieses Verfahrens mißachtet. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die den Untersuchungsgegenstand betreffenden Akten nur zögerlich und aufgrund einer Reihe von Mahnungen vorgelegt. Die Bundesregierung hat die Zuruhesetzung von General Dr. Kießling in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1983 behandelt. Das Protokoll dieser Kabinettsitzung liegt dem Untersuchungsausschuß nicht vor.

Der Staatssekretär der Bundesregierung, der Zeuge Professor Dr. Schreckenberger, war bei seiner Vernehmung am 15. März 1984 auch nicht bereit, über den förmlichen Entscheidungsablauf und die ohnehin bekannten Tatsachen hinaus Angaben zum Ablauf dieser Kabinettsitzung zu machen. Nachdem der Vertreter der GRÜNEN dem Zeugen Schreckenberger vergeblich vorgehalten hatte, er sei zumindest verpflichtet, „den äußeren Vorgang, die Tatsachen — wer hat vorgetragen usw. —“ zu schildern, hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses erklärt, es handele sich um einen Organstreit, der ausgetragen werden müsse. Die Richtigkeit der Rechtsauffassung der Bundesregierung in einem solchen Organstreit unterstellt, hätte der Zeuge Schreckenberger auch darlegen müssen, ein Kernbereich des Regierungshandelns sei betroffen.

Dies hat er jedoch nicht vorgetragen. Eine rückhaltlose Offenlegung der innerhalb der Bundesregierung vollzogenen Willensbildung ist um so mehr geboten, als nach Auffassung der Personalabteilung im Bundeskanzleramt „eine Kabinettsbefassung wegen der außenpolitischen Bedeutung der Angelegenheit durchaus geboten“ war und eine ausreichende Prüfung des Antrages des Bundesministers Dr. Wörner auf Zuruhesetzung von General Dr. Kießling als „kaum gewährleistet“ erschien. Der Bundeskanzler hatte zudem nach seiner eigenen Aussage vor dem Untersuchungsausschuß Bundesminister Dr. Wörner noch zehn Tage vor der Kabinettsitzung beauftragt, „alles sehr intensiv“ zu überprüfen. Mit ihrer Mißachtung parlamentarischer Kontrollbefugnisse ruft die Bundesregierung den Eindruck hervor, etwas zu verbergen.

2. Beschränkungen der Untersuchung im NATO-Bereich

Eine weitere wesentliche Beschränkung der Untersuchungen erfolgte dadurch, daß die Bundesregierung von den Aussagegenehmigungen der Zeugen „Aussagen über Untersuchungsgegenstände, die ganz oder teilweise in der Dispositionsbefugnis der NATO oder eines anderen Mitgliedsstaates der NATO liegen oder aus ihrem Verfügungsbereich stammen und national umgesetzt sind“ ausgenommen hat. Durch die Stellung von General Dr. Kießling als stellvertretender NATO-Oberbefehlshaber bestand jedoch eine enge Verbindung des Untersuchungsgegenstandes mit Vorgängen bei der NATO. Dies wird besonders deutlich dadurch, daß in den die Sicherheitsüberprüfung auslösenden Angaben davon die Rede ist, General Dr. Kießling sei „händchenhaltend“ mit einem Oberst gesehen worden, und der NATO-Oberbefehlshaber General Rogers weigere sich, ihn persönlich zu empfangen.

Eine Reihe von Indizien spricht dafür, daß NATO-relevante Fragen entscheidend zur Entstehung und Entwicklung der Affäre beigetragen haben:

- a) Bereits geraume Zeit vor dem Dienstantritt von General Dr. Kießling als Stellvertreter des Obersten Alliierten Befehlshabers in Europa liefen im NATO-Hauptquartier Gerüchte über eine homosexuelle Veranlagung um. Deutsche Offiziere bei SHAPE haben bekundet, zwischen NATO-Oberbefehlshaber General Rogers und General Dr. Kießling sei eine sinnvolle Zusammenarbeit nie zustande gekommen. Inwieweit General Rogers zur Entstehung solcher Gerüchte beigetragen hat, ist vom Untersuchungsausschuß nicht aufgeklärt worden. Ein in diesem Zusammenhang erheblich erscheinender Aktenteil wurde als geheim eingestuft und konnte von der Fraktion DIE GRÜNEN nicht eingesehen werden. Diese Akte, in der Äußerungen dokumentiert sein sollen, die General Rogers in primitiver und grober Sprache über General Dr. Kießling schon vor dessen Amtsantritt getan haben soll, wurde vom Ausschußvorsitzenden dem Bundesminister der Verteidigung just in dem Augenblick zurückgereicht, in dem der Vertreter der GRÜNEN Einsichtnahme beantragte.

Der Untersuchungsausschuß hat nicht aufgeklärt, inwieweit politischer Dissens zwischen Rogers und Dr. Kießling über die NATO-Strategie und die Rolle der Bundesrepublik der eigentliche Hintergrund der von Rogers unter dem Vorwand der Homosexualität seines deutschen Stellvertreters verweigerten Zusammenarbeit war.

Es ist zu vermuten, daß die mit den Brüsseler Gerüchten begründete mangelnde Bereitschaft Rogers' zur Zusammenarbeit mit Dr. Kießling dem Bundesminister der Verteidigung schon vor dem 27. Juli 1983 zu Überlegungen Anlaß gegeben hat, General Dr. Kießling in den vorzeitigen Ruhestand zum 31. März 1984 zu versetzen.

- b) Generalleutnant von Sandrart als zur fraglichen Zeit stellvertretender Chef des Stabes für Opera-

tion im NATO-Hauptquartier hat am 9. März 1984 vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, bereits am Freitag, dem 16. September 1983, habe ihn General Altenburg angerufen und ihm mitgeteilt, er möge den SACEUR, General Rogers, informieren, daß General Dr. Kießling krank sei und sich einer dringenden ärztlichen Behandlung unterziehen müsse, nur noch kurz nach SHAPE zurückkehren und vermutlich für längere Zeit seinen Dienst nicht mehr aufnehmen werde. Der Generalinspekteur habe um einen Gesprächstermin bei General Rogers nachgesucht und er, von Sandrart, habe alsdann dafür gesorgt, daß ein Gespräch zwischen General Altenburg und General Rogers ausgemacht wurde. Es befremdet, daß General Altenburg bereits vor dem Gespräch vom 19. September 1983 an General Rogers Informationen über die noch einvernehmlich zu regelnde weitere Dienstausbübung von General Dr. Kießling weitergab. Der Eindruck von Übereifer und Bflissenheit wird noch dadurch verstärkt, daß General Altenburg bereits nach der Besprechung am 8. Dezember 1983, also ohne mögliche Einwendungen von General Dr. Kießling abzuwarten, den Zeugen von Sandrart telefonisch aufforderte, dem SACEUR mitzuteilen, die Zurruesetzung erfolge bereits zum 31. Dezember 1983, und General Dr. Kießling habe keinen Zugang zu geheimen Unterlagen.

- c) Bereits am 28. September 1983 wurde durch eine Veröffentlichung in der Zeitung „Die Welt“ Generalleutnant Mack als Nachfolger von General Dr. Kießling bekannt. Wie General Dr. Kießling am 27. Februar 1984 vor dem Untersuchungsausschuß erklärte, wurde durch diese Indiskretion seine „Stellung außerordentlich erschwert“ und ebenso die Möglichkeit, sein „vorzeitiges Ausscheiden gesundheitlich zu rechtfertigen“. Nach einem Vermerk des Zeugen von Sandrart war die spontane Wirkung im Hauptquartier — auf die Indiskretion in der Zeitung „Die Welt“ — positiv. Dieser Zeuge hatte am 20. Oktober und 6. Dezember 1983 gegenüber dem Adjutanten des Ministers, Dr. Reinhard, seine Sorge zum Ausdruck gebracht, die Krankheitsregelung lasse sich aus seiner persönlichen Einschätzung „wahrscheinlich sehr schwer über das Jahresende hinaus durchhalten“, er rate dringend zu einer Pensionierung zum Jahresende, weil er befürchte, daß „der Deckel nicht bis zum geplanten Entlassungsdatum auf dem Topf bleiben“ könne.
- d) Die GRÜNEN schließen sich der Wertung der SPD-Fraktion an, der Bundesminister habe — „in der Zwangsvorstellung eines ihm nach diesen Berichten unvermeidbar erscheinenden Skandals“ — den Bericht vom 6. Dezember 1983 zum Anlaß genommen, „General Dr. Kießling unter Bruch der mit ihm getroffenen Vereinbarung zum 31. Dezember 1983 in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen“.

Angesichts der unter a) bis c) geschilderten Umstände drängt sich jedoch darüber hinaus die Folge-

rung auf, Bundesminister Dr. Wörner habe mit der vorzeitigen Zurruesetzung einer Erwartung des NATO-Oberbefehlshabers, General Rogers, Rechnung getragen. Eine solche Haltung des Bundesministers der Verteidigung korrespondiert mit der Willfährigkeit der Bundesregierung beim zum gleichen Zeitpunkt erfolgten Vollzug der Stationierung neuartiger US-amerikanischer Mittelstreckenraketen auf deutschem Boden.

Beide Vorgänge belegen, daß für die Bundesregierung NATO-Räson vor Grundgesetztreue geht:

- im Fall der Stationierung der neuen US-Raketen durch Mißachtung des Artikels 26 des Grundgesetzes und durch mißbräuchliche Beschränkung der Hoheitsrechte; denn diese dürfen laut Grundgesetz nur zugunsten einer Friedensordnung, nicht aber im Dienst einer kriegsgeneigten Militärstrategie beschränkt werden (Artikel 24 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 26 des Grundgesetzes).
- im Fall Dr. Kießling durch die Mißachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

3. Weitere Beschränkungen der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuß selbst hat mit dem Argument, die Rehabilitierung von General Dr. Kießling nicht in Frage zu stellen, allzu leicht konkretere Fragen zum Komplex des angeblichen Sicherheitsrisikos Homosexualität ausgeklammert. Daß dadurch nicht Spekulationen Nahrung gegeben und das Gegenteil der bezweckten Absicht bewirkt wurde, ist auf das Verantwortungsbewußtsein der berichterstattenden Journalisten zurückzuführen.

Die Untersuchungstätigkeit wurde weiter dadurch beschränkt, daß sich die Parlamentarische Kontrollkommission weigerte, das Protokoll ihrer Beratungen zur Verfügung zu stellen. Die GRÜNEN, denen als einziger Fraktion in verfassungswidriger Weise der Zugang zu dieser Kontrollkommission versagt wird, waren dadurch von wichtigen Informationen abgeschnitten. Dies wurde noch dadurch verstärkt, daß der Bundesminister der Verteidigung in willkürlicher Weise am 12. Januar 1984 den Abgeordneten Bastian als damaligen Obmann der Fraktion DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuß an einer Information der Obleute nicht beteiligte.

Der Untersuchungsausschuß hat in den Sitzungen vom 20. und 22. März 1984 eine Reihe von Zeugen im Wege der Gegenüberstellung vernommen. Ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die Zeugen General Altenburg und General Dr. Kießling zu ergänzender Vernehmung in Form einer Gegenüberstellung zu laden, wurde von den drei anderen Fraktionen in der Sitzung vom 15. März 1984 abgelehnt. In den Aussagen der beiden Zeugen in den Sitzungen vom 23. und 27. Februar 1984 befand sich ein gravierender Widerspruch. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, daß ein Teil der Aussagen des Generalinspektors der Bundeswehr Altenburg zugleich

Bestandteil des unaufgeklärten Widerspruchs, auf die Entscheidungsfindung des Bundesministers der Verteidigung erheblichen Einfluß genommen hat. Der Zeuge Altenburg hat auf Befragen des Vertreters der GRÜNEN bekräftigt, General Dr. Kießling habe ihm gegenüber am 15. September 1983 sinngemäß erklärt: „Ich habe einmal in einer persönlich schwierigen Lage etwas zugegeben und werde diesen Fehler nie mehr machen.“ Die Weitergabe dieser angeblichen Äußerung an den Minister war objektiv geeignet, bei ihm Zweifel an der Richtigkeit der MAD-„Ermittlungen“ erst gar nicht aufkommen zu lassen. Sie kann somit eine ähnliche Wirkung gehabt haben wie die Einfügung des Zusatzes „Landeskriminalamt“ in dem Abschlußbericht des MAD. General Dr. Kießling hat bei seiner Vernehmung bekundet, für ihn sei eine solche Äußerung „unvorstellbar“. Im Sinne der umfassenden Kontrollbefugnis des Untersuchungsausschusses war es sachdienlich, diesen Widerspruch durch eine Gegenüberstellung der Zeugen aufzuklären. Die GRÜNEN wollen nicht ausschließen, daß der Widerspruch der beiden Aussagen zum Beispiel dadurch aufgeklärt werden können, daß in der Gegenüberstellung triviale Mißverständnisse im Dialog der beiden Zeugen vom 15. September 1983 hätten zutage gefördert werden können, die plausibel erklären, weshalb es zu ihren unterschiedlichen Aussagen gekommen ist.

Aus staatspolitischen Überlegungen, wie sie der SPD-Obmann angestellt hat, „um die Bundeswehr nicht in Schwierigkeiten zu bringen“, diese Gegenüberstellung abzulehnen, kann nur dazu führen, daß umfassende Kontrollrecht des Untersuchungsausschusses zu untergraben und Zweifel an den Aussagen der beiden Zeugen zu wecken. Die Erwägung, aus staatspolitischen Gründen und um der Bundeswehr nicht zu schaden, auf eine solche Gegenüberstellung zu verzichten, fügt den Einschränkungen des Untersuchungsgegenstandes (Homophilie; NATO-Zusammenhänge) den weiteren Bereich „Staatsräson und Bundeswehr“ hinzu; zu Ende gedacht, führt das zur Reduzierung des Untersuchungsgegenstandes auf Null, denn Auslöser der Untersuchung war immerhin die Verdächtigung eines bei der NATO beschäftigten Bundeswehr-Generals, er sei homophil und als solcher ein Sicherheitsrisiko.

II. Die fehlerhafte Auslegung des Sicherheitsrisikos „Abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet“ als auslösender Faktor der ganzen Affäre

Die Untersuchung hat ergeben, daß bereits vor dem 27. Juli 1983, zum Teil über eine Reihe von Jahren hinweg, Gerüchte über eine angebliche Homosexualität von General Dr. Kießling im Umlauf waren. General Dr. Kießling selbst hat sich in diesem Zusammenhang im Frühjahr 1982 an Generalinspekteur Altenburg gewandt. Der Generalinspekteur kennt Dr. Kießling seit 1962. Der Abteilungsleiter Personal, Generalleutnant Kubis, kennt ihn seit 30 Jahren. Der persönliche Kontakt des Bundesmini-

sters der Verteidigung ging so weit, daß General Dr. Kießling bei diesem zu Hause ein Weihnachtsfest im Kreis der Familie verbrachte. General Dr. Kießling hatte sich in seiner nahezu dreißigjährigen Zugehörigkeit zur Bundeswehr einer Reihe von Sicherheitsüberprüfungen unterzogen.

Nach den Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung sind Sicherheitsrisiken

„Umstände, die es aus Gründen der staatlichen Sicherheit oder im eigenen Interesse der betroffenen Personen verbieten, sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Sicherheitsrisiken können nur nach Lage des Einzelfalls beurteilt werden. Es können insbesondere in Frage kommen: ...

3. Sicherheitsrisiken, die in der Person des Betroffenen liegen ...

b) Abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet ...“

Die am 29. Juli 1983 gegen General Dr. Kießling erfolgte Einleitung der Sicherheitsüberprüfung stellt einen Verstoß gegen diese Sicherheitsrichtlinien dar.

Zunächst einmal handelte es sich auch bei der Äußerung von Ministerialrat Karrasch lediglich um ein Gerücht. Das hat auch der frühere Amtschef des MAD, Flottenadmiral Schmähling, vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt. Laut Schmähling galt für Sicherheitsüberprüfungen des MAD der Grundsatz, „daß die Gründlichkeit vor Schnelligkeit geht“. Wie der Zeuge Schmähling weiter ausführte, hatte der MAD in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung in den letzten Monaten vor dem fraglichen Zeitpunkt eine neue Entscheidungspraxis bei der Beurteilung des Sicherheitsrisikos Homophilie entwickelt. Aufgrund eines bekanntgewordenen Urteils war es — so Admiral Schmähling — nicht mehr möglich, „bei der Feststellung einer homophilen Veranlagung von vornherein auf Sicherheitsrisiko zu schließen...“. Die sogenannte einfache Homophilie begründe „noch kein Sicherheitsrisiko“, es müsse noch etwas hinzukommen, „etwa der Verstoß gegen bestehende Gesetze oder ein Dienstvergehen oder sonst irgend etwas“.

Dieser Auslegung ist zuzustimmen. Sie entspricht allein der mit der Neufassung von § 175 des Strafgesetzbuches dokumentierten gesellschaftlichen Bewertung der Homosexualität. Fachleute nehmen an, daß mindestens fünf Prozent der Bevölkerung homosexuell veranlagt sind. Bei der Bundeswehr ist mithin davon auszugehen, daß mindestens 25 000 Soldaten homosexuell veranlagt sind. Allein diese Tatsache zeigt bereits, daß eine Auslegung der „einfachen Homophilie“ als Sicherheitsrisiko nicht mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen ist. Die Bundeswehr als solche wäre danach selbst nach etabliertem Sicherheitsdenken ein Sicherheitsrisiko erster Ordnung.

Noch unlängst hat die Bundesregierung in einer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE

GRÜNEN „Erpreßbarkeit von Geheimnisträgern und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ — BT-Drucksache 10/962 — ausgeführt, ein Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und den Gewohnheiten des Privatlebens — insbesondere des Sexuallebens — könne bestehen, sei „aber nicht von vornherein zwingend“. Aus der Antwort der Bundesregierung ergibt sich weiter, daß keinerlei gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, daß beispielsweise zwischen Homosexualität und außerehelichem Beischlaf Unterschiede hinsichtlich der Erpreßbarkeit von Geheimnisträgern abzuleiten sind. Eine am Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes ausgerichtete Interpretation der Sicherheitsrichtlinien kann daher nur dazu führen, daß „einfache Homophilie“ nur bei Hinzutreten zusätzlicher sicherheitsrelevanter Umstände die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung rechtfertigt. Derartige Umstände waren zum Zeitpunkt der Einleitung der Sicherheitsüberprüfung nicht ersichtlich. Die Auslegung der Sicherheitsrichtlinien durch Regierungsdirektor Waldmann und Oberst Schröder verstieß demgegenüber gegen geltendes Recht. Eine Bewertung des Vermerks von Regierungsdirektor Waldmann nach geltendem Recht hätte somit zur Folge gehabt, daß gegen General Dr. Kießling keine Sicherheitsermittlungen durchgeführt worden wären. Selbst wenn man der Ansicht wäre, wegen der hervorgehobenen Stellung von General Dr. Kießling und der besonderen Bedeutung der ihm anvertrauten Geheimnisse seien an die Zulässigkeit einer Sicherheitsüberprüfung geringere Voraussetzungen zu stellen, war eine derartige Überprüfung nach Lage des Einzelfalls rechtswidrig. Die Zurruesetzung des Generals zum 31. März 1984 war ohnehin in Aussicht genommen. Wie der Abgeordnete Bastian dem Bundesminister der Verteidigung zu Recht in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 18. Januar 1984 vorgehalten hat, wäre mit einer vorzeitigen Entlassung des Generals die Gefährdung der Sicherheitsinteressen nicht verringert worden, da die ihm anvertrauten Informationen auf diese Weise nicht aus seinem Gedächtnis verschwunden wären. Eine dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werdende Abwägung der Sicherheitsrisiken einerseits und der mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Nachteile sowohl aus der Sicht der Bundeswehr als der des Betroffenen andererseits hätte daher ebenfalls eine Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen.

Allerdings war auch der Untersuchungsausschuß selbst im Sinne der unter I, 2 bestriebenen „Selbstbeschränkung“ außerstande, die Weichenstellung dieser verfehlten Auslegung der Sicherheitsbestimmungen als eigentliche Ursache der Affäre zu erkennen bzw. entsprechend vorzugehen. Andernfalls hätte z. B. der Vorsitzende bei der Befragung des Bundeskanzlers Dr. Kohl die Frage des Abgeordneten Vogt zugelassen, ob er nach der Veränderung des § 175 des Strafgesetzbuches Veranlassung sehe, „daß sich in übrigen gesellschaftlichen Bereichen, z. B. was die Sicherheitsbestimmungen der Bundeswehr angeht, dieser gesellschaftliche Veränderungsprozeß ebenfalls nachvollzieht. Das wäre doch

die Quintessenz in diesem Bereich, den Sie als Politiker, als derjenige, der die Richtlinien bestimmt, noch mitzuvollziehen hätten“, denn „nicht allein die Ehre des Generals Dr. Kießling, sondern auch die Menschenwürde von möglicherweise Millionen Homosexueller innerhalb und außerhalb der Bundeswehr (stand) zur Diskussion“.

III. Abschließende Bewertung und Schlußfolgerungen der Fraktion DIE GRÜNEN

- Nachdem die Bundesregierung durch den Vollzug des NATO-Beschlusses vom 12. Dezember 1979 dazu beigetragen hatte, den Zeiger für die Menschheit auf „5 Minuten vor Hölle“ zu stellen,
- nachdem durch die Art der Durchsetzung dieser Politik der „Konsens in der Verteidigungsfrage“ auch zwischen den großen Parlamentsfraktionen CDU/CSU und SPD sichtlich zerbrochen war,
- als sich die staats- und NATO-tragenden Parteien gerade auf die Suche nach einem „neuen nationalen Konsens in der Verteidigungsfrage“ begaben (Hearing des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages über Alternative Verteidigungsstrategien),
- während sich das deutsche Volk in seiner Mehrheit durch NATO-Stationierung und „Gegenmaßnahmen“ des Warschauer Pakts bis ins Mark in seinen Sicherheits- und Überlebensinteressen erschüttert sah — — —

wurden in dieser Republik die Scheinwerfer auf die Frage gerichtet, ob und inwieweit durch eine möglicherweise homophile Neigung eines bei der NATO beschäftigten deutschen Generals die militärische Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der NATO beeinträchtigt worden sein könnte.

Die GRÜNEN, die sich einem Reflex von Opposition folgend dem Antrag der SPD auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses angeschlossen hatten, müssen nunmehr feststellen, daß dieses ganze Unternehmen völlig außer Dimension geraten ist — nimmt man die gleichzeitigen Verwerfungen im Bereich von „Frieden und Sicherheit“ zum Maßstab.

Die einzige Erwägung, die es rechtfertigt, bis zu diesem Abschlußbericht an diesem Unternehmen mitzuwirken, ist die, daß durch das Fehlverhalten des Verteidigungsministers und des ihm der Form nach unterstellten Geheimdienstes MAD ein Menschenrechtsfall von beachtlicher Dimension aufgeworfen worden ist: Welche Möglichkeiten hat ein Bürger, sich erfolgreich zu behaupten, während der Apparat eines ganzen Ministeriums samt Geheimdienst auf Hochtouren gegen ihn arbeitet?

Der Bürger General Dr. Kießling und sein Rechtsanwalt haben mit Unterstützung einer insoweit wachen Öffentlichkeit die Chance erhalten und genutzt, Genugtuung zu erhalten und — soweit über-

haupt möglich — erlittenes Unrecht zu „löschen“. Dies ist freilich unter anhaltender Beschädigung der Würde einer nach Millionen zählenden Minderheit von Mitbürgern geschehen, die nämlich „Neigung“ zu Liebesbeziehungen mit Gleichgeschlechtlichen haben, die dem NATO-General unterstellt worden war.

1. Änderung der Sicherheitsrichtlinien

Für DIE GRÜNEN im Bundestag stand noch in der Aktuellen Stunde im Deutschen Bundestag am 20. Januar 1984 das Rehabilitierungsinteresse des in seiner Menschenwürde verletzten Bürgers Dr. Kießling im Vordergrund parlamentarischer Argumentation, die Frage nach dem Rücktritt des Bundesministers der Verteidigung war demgegenüber zweitrangig. Vor der tatsächlichen Einleitung der Rehabilitierung erschien es den Vertretern der GRÜNEN im Untersuchungsausschuß, um Mißverständnisse zu vermeiden, auch nicht opportun, den Komplex „Homosexualität“ in den Vordergrund zu rücken. Die Hartnäckigkeit, mit der im Verlauf des Untersuchungsprozesses von den anderen Fraktionen das Problem der gleichgeschlechtlichen Liebe ausgeklammert wurde, obwohl es als Tatbestandsmerkmal der „Sicherheitsrichtlinien“ betrachtet wird, forderte den GRÜNEN im Interesse dieser gesellschaftlichen Minderheit ab, hier gegenzusteuern und hartnäckig auf eine Anpassung der Sicherheitsrichtlinien an das im Zivilleben bereits erreichte Toleranzniveau zu drängen.

In den Schlußfolgerungen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wird zwar eine Klarstellung gefordert, daß Sicherheitsermittlungen erst dann eingeleitet werden, wenn ein substantiiertes Hinweis auf einen (wirklich) sicherheitsrelevanten Sachverhalt vorliegt. Dies reicht jedoch als Folgerung aus dem zur Untersuchung anstehenden Fall nicht aus. Da sich herausgestellt hat, daß das Kriterium „abnorme Veranlagungen auf sexuellem Gebiet“ einseitig und unmißverständlich auf Homosexuelle bezogen wird, ist die Streichung dieses Merkmals in den Sicherheitsrichtlinien erforderlich. Der Untersuchungsausschuß würde gut daran tun, sich diese Forderung als Geste der Rehabilitierung gegenüber gleichgeschlechtlich Liebenden zu eigen zu machen.

2. Rücktritt Wörners

2.1 Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze im Verantwortungsbereich des Ministers

Die Untersuchungen haben ergeben, daß nach der rechtswidrigen Einleitung der Sicherheitsüberprüfung rechtsstaatliche Grundsätze in eklatanter Weise verletzt worden sind. Insbesondere sind der Verfassungsgrundsatz des rechtlichen Gehörs und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Nach dem 19. September 1983 sind keine Umstände eingetreten, welche die der getroffenen Abrede widersprechende Zurruesetzung bereits zum 31. Dezember 1983 gerechtfertigt hätten. General Dr.

Kießling hat sich an die Abrede gehalten, der Bundesminister hat sie einseitig gebrochen. Die Verantwortung dafür, daß bei einem unvollkommenen Sachverhalt — so Staatssekretär Dr. Rühl vor dem Untersuchungsausschuß — ohne jegliche zusätzliche Ermittlungstätigkeit am Betroffenen vorbei eine Kehrtwendung vollzogen wurde, betrifft die ministerielle Verantwortung in ihrem Kernbereich. Ein Minister, in dessen Ressort derartige Rechtsverletzungen möglich sind, kann die politische Verantwortung hierfür nicht auf die Fehler von Untergebenen oder Mängel in den bürokratischen und hierarchischen Strukturen abwälzen. Er ist für den Rechtsstaat ein Sicherheitsrisiko. Das Übermaß der unter Verantwortung dieses Ministers im Januar 1984 durchgeführten disziplinarrechtlichen Vorermittlungen offenbart zudem einen bedenklichen Realitätsverlust...

2.2 Wörner, Teil des Problems — nicht der Lösung

In der Aktuellen Stunde am 20. Januar 1984 haben die beiden Sprecher der GRÜNEN zunächst nicht einhellig nach dem Rücktritt des Ministers Dr. Wörner gerufen. Für den Abgeordneten Vogt war dabei ausschlaggebend, daß es auch für einen Minister selbst bei dem damals schon erkennbaren Fehlverhalten ein Recht auf Irrtum geben muß. Dies zumal dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß dieser Minister zum Teil Opfer einer hochgradig kranken Hierarchie geworden ist — eine Einschätzung, der sich wohl auch die Kommission zur Überprüfung des MAD nicht verschließen wird. Wird das Recht auf Irrtum bestritten, dann wird dem betreffenden Verantwortungsträger unter den Bedingungen des politischen Konkurrenzkampfs die Flexibilität genommen, Fehlkonstruktionen und erkanntes Fehlverhalten zu korrigieren.

Insbesondere der Bundesminister der Verteidigung als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt (Artikel 65 a des Grundgesetzes) muß in die Lage versetzt werden, erkannte Fehler in seinem Zuständigkeitsbereich schnell zu beheben; ein ohnehin gefährliches Instrument würde sonst noch gefährlicher.

Diese allgemein zutreffende Beurteilung kann für den Fall Dr. Wörner spätestens seit dem Verlauf der Aktuellen Stunde im Deutschen Bundestag vom 20. Januar 1984 nicht mehr fruchtbar gemacht werden.

Die GRÜNEN schließen sich der Wertung der SPD-Fraktion (Seite 62 bis 63) insoweit voll an, als um den 20. Januar 1984 deutlich geworden ist, daß dieser Minister zunehmend zum Selbstverteidigungsminister geworden ist ohne Rücksicht auf die Rechte des seiner Fürsorge anvertrauten Generals Dr. Kießling. Um seine Haut zu retten, hat er es zugelassen, daß das Ansehen des ohnehin schon Geschädigten weiterhin öffentlich in Zweifel gezogen worden ist (Beiträge der CDU/CSU-Fraktion); dies zu einem Zeitpunkt, in dem der Zweifel an den Ermittlungsmethoden und -ergebnissen des MAD in der Parlamentarischen Kontrollkommission und in der Öffentlichkeit unüberhörbar geworden war.

An der Art der Selbstverteidigung zu Lasten des Hauptbetroffenen wurde deutlich, daß dieser Minister nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems war. Sein Verhalten in diesem Fall und zu diesem Zeitpunkt läßt befürchten, daß ein ohnehin für uns alle todgefährliches Instrument unter seiner Führung im Spannungsfall noch gefährlicher werden könnte.

Der Rücktritt Dr. Wörners aus seiner Funktion als Bundesminister der Verteidigung bzw. seine Entlassung durch den Bundeskanzler ist aus dieser Sicht auch heute noch unerläßlich.

3. Verhalten des Bundeskanzlers

Die Rügen an die Adresse des Bundeskanzlers Dr. Kohl, er habe die Rehabilitierung zu zögerlich betrieben und er habe das schriftliche Rücktrittsersuchen Dr. Wörners nicht angemessen behandelt (Seite 63 und folgende), wird dem Phänomen Dr. Kohl nicht voll gerecht. Seine Erklärungen vor dem Ausschuß über seine Grundhaltung zu seinen Ministern und seinen Vertrauten im Kanzleramt weisen darauf hin, daß er einen Führungsstil pflegt, der eher der altgermanischen Mundt als den Spielregeln einer modernen Kanzlerdemokratie entspricht. Der Anführer investiert Vertrauen in seine Mannen, diese scharen sich um so enger als Gefolgsleute um ihn. Der Anführer haut jeden Gefolgsman heraus, was die Gefolgschaft noch enger an ihn bindet. Das Mündliche geht dem Schriftlichen vor. Ein Kontrollgremium, das auf Dokumente angewiesen sein könnte, ist nicht vorgesehen. Der Anführer zerreißt das Rücktrittsgesuch seines Gefolgsmanne eigenhändig; er unterstreicht damit mit Herrschergeste seine Machtvollkommenheit und bindet den unwürdigen Gefolgsman um so mehr an sich selbst, indem er wider alles Erwarten das Vertrauen verlängert. Dem Volk wird damit signalisiert, daß der Gestrauchelte unter der Vormundschaft des Anführers weiterwirken darf.

Dem Verhalten dieses Kanzlers ist mit einer Rüge oder mit oppositionellem Lamento nicht beizukommen.

Die Wähler werden zu entscheiden haben, ob sie weiter dem altgermanischen Führungsmodell folgen wollen oder ob ihnen die moderne, wenn auch komplizierte Demokratie mit Schriftkram zwecks Kontrollierbarkeit von Regierungsakten lieber ist ...

4. Kranke Hierarchie MAD/ASBw

Hinsichtlich der Tätigkeit des ASBw und des MAD kann in weiten Teilen den Ausführungen auf Seite 38 bis Seite 45 zugestimmt werden, wonach die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 8. Dezember 1983 auf falschen Angaben und Informationen basierte, die in

- vorschriftswidriger Weise gewonnen,
- fehlerhaft bearbeitet,

- mangelhaft bewertet und
- unrichtig dargestellt worden sind.

Damit sind jedoch die zahlreichen Entgleisungen dieses Dienstes nicht annähernd erklärt. Es wäre verfehlt, hierfür die Struktur des Dienstes oder die Unzulänglichkeit von Personalauswahl und -ausbildung verantwortlich zu machen. Der MAD hat sich dem Untersuchungsausschuß als der Prototyp einer durch und durch kranken Hierarchie (zum Begriff und zu einigen Symptomen siehe Frieder Lauxmann, „Die kranke Hierarchie“, Stuttgart 1971) präsentiert. Die Gebrechen mögen vielfältig sein. Es ist jedoch zu vermuten, daß mitursächlich für den Zustand des MAD seine „Aufgabenstellung“ ist, wie sie in der „Zentralen Weisung von 1981“ beschrieben ist. Danach

„obliegt dem MAD die Beschaffung und Auswertung von Nachrichten, Auskünften und sonstigen Unterlagen über

- geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,
- Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes gerichtet sind,

soweit diese Bestrebungen und Tätigkeiten unmittelbar gegen die Bundeswehr gerichtet sind und von Angehörigen der Bundeswehr oder anderen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung beschäftigten Personen ausgehen“.

Bei dieser Aufgabenstellung wird das Mißtrauen gegenüber „Kameraden“ zur zweiten Natur der MAD-Bediensteten. Es kann sich, wie dem Ausschuß bis hin zu Körpersprache und Physiognomie eindrucksvoll vor Augen geführt worden ist, in fataler Weise mit der Unzufriedenheit über die tatsächlich oder vermeintlich geringen Entfaltung- und Aufstiegschancen im Dienst mischen. Diese Gemengelage kann jedem sehr schnell zum Verhängnis werden, der an die Spitze dieses Dienstes berufen wird, mit seiner Überwachung beauftragt ist oder gar als der politisch Verantwortliche auf die Verlässlichkeit der Arbeit des Dienstes angewiesen ist. Ruinös aber muß dieser Dienst für jeden/jede sein, der/die von den nach zum Teil unklaren Maßstäben arbeitenden Bediensteten ins Visier genommen wird, vor allem dann, wenn das Opfer durch abweichendes Verhalten die Aufmerksamkeit auf sich lenkt.

Es wäre nachgerade verwunderlich, wenn ein so sehr auf persönliche Autonomie bedachter Mensch wie Dr. Kießling pensioniert worden wäre, ohne in die Maschen dieses Dienstes geraten zu sein. Es sei vielleicht noch angemerkt, daß ein MAD-Chef nach kurzer Amtszeit durch eine Liebesaffäre ins Straucheln gebracht wurde und daß der Fall MAD/Dr. Kießling durch das vermeintliche und als von der Norm abweichend vermutete Liebesleben eines Generals ausgelöst wurde.

Das deutet darauf hin, daß es nicht ausreicht, die Entgleisungen des MAD mit dem versauten „Be-

triebsklima“ zu begründen, wie das der Höcherl-Prüfbericht nahezulegen scheint (Seite 31).

Dieser Geheimdienst kann nicht kuriert werden. Die Gesellschaft kann allenfalls von ihm kuriert werden dadurch, daß sie ihn gänzlich abschafft. Einen Ersatz für ihn vorzuschlagen kann nicht Aufgabe der GRÜNEN sein.

Den Schlußfolgerungen der anderen Fraktionen können sich die GRÜNEN nicht anschließen. Zwar stimmt die Fraktion DIE GRÜNEN in der juristischen Bewertung des Verhaltens von Bundesminister Dr. Wörner mit der SPD-Fraktion überein. Sie ist jedoch der Auffassung, daß allein durch einen Rücktritt des Ministers und sonstige personelle Konsequenzen sowie durch organisatorische Maßnahmen einschließlich einer gesetzlichen Regelung nachrichtendienstlicher Aufgaben und Befugnisse die aufgetretenen Probleme nicht an der Ursache angegangen werden. Persönliche Verantwortlichkeiten und Fehler der in den zur vorzeitigen Zurruesetzung von General Dr. Kießling führenden Entscheidungsprozeß einbezogenen Personen aufzuklären war die eine, selbstverständliche Aufgabe des Untersuchungsausschusses. Anstöße zu geben, daß sich ein derartiger Skandal nicht wiederholt, vermochte der Untersuchungsausschuß aus den unter I. und II. (Seite 70 bis 74) beschriebenen Gründen nicht in ausreichendem Maß. Hier sind nun der Bundestag in seiner Gesamtheit, vor allem jedoch die Öffentlichkeit gefordert. Eine kritische Öffentlichkeit sollte sich mit jeder einzelnen Korrektur auseinandersetzen, die nun vorgeschlagen wird. So

ist es zum Beispiel eine gespenstische Vorstellung, die Probleme des MAD durch Personalrotation mit anderen Geheimdiensten lösen zu wollen. Denn eher als eine Heilung des MAD kann eine Infizierung der anderen Dienste mit MAD-Methoden die Folge sein.

Auch eine Änderung der Sicherheitsrichtlinien wird wenig bewirken, wenn nicht in allen Bereichen der Gesellschaft gegen die Diskriminierung von Homosexuellen vorgegangen wird. Die Respektierung rechtsstaatlicher Grundsätze bei Sicherheitsüberprüfungen wird in Zukunft allenfalls dann gewährleistet sein, wenn allen für die Sicherheit Verantwortlichen bewußt ist, daß staatliches Handeln zum Schutz der Bürger nie um der Preisgabe der Menschenwürde und der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit willen, sozusagen „um seiner selbst willen, exekutiert werden darf“.

Inzwischen sind die sogenannten Sicherheitsapparate zu einem „Staat im Staat“ geworden. Immer häufiger wird die Bundesrepublik Deutschland als ein „Überwachungs- oder Sicherheitsstaat“ bezeichnet. Wahrscheinlich die Mehrheit der Bevölkerung ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Sicherheitspolitik nicht den Frieden sichert. Der Staat hat die Aufgabe, Sicherheit um der Rechtsstaatlichkeit und Friedensstaatlichkeit willen zu gewährleisten, Sicherheit geht eben nicht vor Freiheit, und das gilt auch für den Bereich der Bundeswehr, ausgerechnet jenes Instrument, das vorgeblich dazu geschaffen ist, die freiheitliche Grundordnung nach außen zu verteidigen.

Anlage 1

Fünfter Abschnitt: Materialien

DEUTSCHER BUNDESTAG
10. Wahlperiode
Verteidigungsausschuß
als 1. Untersuchungsausschuß
nach Art. 45 a Abs. 2 GG
— Der Vorsitzende —

Ausschußdrucksache 10/51
(Drs. 1 des 1. Untersuchungsausschusses nach Art. 45 a Abs. 2 GG)

1. Beweisbeschuß

Bonn, den 26. Januar 1984

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP im Verteidigungsausschuß beantragen,

A. zu folgenden Untersuchungsgegenständen Beweise zu erheben.

I. Die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Zurrücksetzung des Generals a. D. Dr. Kießling.

II. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, Herrn General a. D. Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

1. Welche tatsächlichen Gründe sind für die Entscheidung maßgebend gewesen?
2. Welche Umstände haben Sicherheitsbedenken begründet und von wem sind sie zuerst geäußert worden?
3. Auf wessen Ermittlungen beruhten diese tatsächlichen Erkenntnisse?
 - a) In welcher Weise, wann und von wem ist um Amtshilfe gebeten worden?
4. Wer hat die Erkenntnisse auf ihre Sicherheitsrelevanz beurteilt und den Minister beraten?
5. Wann und von wem ist der General a. D. Dr. Kießling zu den sicherheitsrelevanten Erkenntnissen gehört worden und wie hat der Betroffene dazu Stellung genommen?
6. Welche Absprache wurde mit General a. D. Dr. Kießling hinsichtlich des Zeitpunkts seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand getroffen?
7. Haben sonstige Gründe die Entscheidung für die Ver-

Die Fraktion der SPD im Verteidigungsausschuß beantragt,

I. Welche Tatsachen oder Erkenntnisse haben zur Einleitung und Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung des Generals a. D. Dr. Günter Kießling in der Zeit von Juli bis September 1983 geführt?

1. Wer hat die Einleitung des Verfahrens angeordnet?
2. Welche Vorschriften bestehen für die Einleitung und Durchführung derartiger Verfahren?
3. Welche Mitarbeiter des Bundesministeriums der Verteidigung und seiner nachgeordneten Behörden waren mit der Durchführung des Verfahrens befaßt?
4. Wie ist das Verfahren durchgeführt worden?
5. Zu welchen Ergebnissen hat das Verfahren geführt?
6. Welche Ergebnisse sind dem Bundesminister der Verteidigung am 14. September 1983 über die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung berichtet worden und welche Beweismittel waren darin bezeichnet?
7. In welcher Weise ist General a. D. Dr. Kießling Gelegenheit gegeben worden, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen?
8. Welchen Inhalt und welche Ergebnisse hatten die Gespräche
 - a) des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Wörner,
 - b) des Generalinspektors General Altenburg mit General a. D. Dr. Kießling am 15. und 19. September 1983?

Die Fraktion DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuß beantragt,

I. Erster Hinweis eines Beamten des Bundesministeriums der Verteidigung auf eine angebliche homosexuelle Veranlagung von General a. D. Dr. Kießling. Insbesondere ist aufzuklären:

1. Von wem stammt der Hinweis?
2. Welche Informationen liegen ihm zugrunde?
3. An welche Empfänger wurde er verteilt?
4. Was wurde von den Empfängern veranlaßt?

II. Brief eines Admiralarztes mit angeblich General a. D. Dr. Kießling belastenden Angaben. Insbesondere ist aufzuklären:

1. Wer hat den Brief in welcher Absicht geschrieben?
2. Wer war Empfänger des Briefes?
3. Wen hat der Empfänger über den Inhalt informiert?
4. Wer hat aus welchen Gründen den Briefinhalt als General a. D. Dr. Kießling belastend bewertet und in den Entscheidungsprozeß des Ministers eingebracht?
5. Was hat den Verfasser des Briefes veranlaßt, die Urheberschaft zu dementieren, nachdem der Brief der Öffentlichkeit bekanntgeworden war?

III. Erstes Tätigwerden des ASBw nach Eingang des unter I. beschriebenen Hinweises am 27. Juli 1983.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Wer hat entschieden, daß der Hinweis Ermittlungen

setzung in den einstweiligen Ruhestand veranlaßt oder beeinflußt? Auf welchen Tatsachen beruhen sie und wann waren sie Gegenstand der Anhörung des Generals a. D. Dr. Kießling?

8. Welche Erklärungen und von wem sind dazu in der Öffentlichkeit und gegenüber Journalisten abgegeben worden?
9. Hat der Bundesminister der Verteidigung auf Grund der späteren Einwendungen von General a. D. Dr. Kießling seine Entscheidung überprüft und dabei weitere Erkenntnisse gewonnen?

II. Welche Tatsachen oder Erkenntnisse haben zu einer Wiederaufnahme der Sicherheitsüberprüfung des General a. D. Dr. Kießling im November 1983 geführt?

1. Wer hat die Wiederaufnahme der Sicherheitsüberprüfung angeordnet?
2. Welche Vorschriften bestehen für die Wiederaufnahme eines derartigen Verfahrens?
3. Zu welchen Ergebnissen hat die erneute Sicherheitsüberprüfung geführt?
4. Welche Ergebnisse sind dem Bundesminister der Verteidigung über die Durchführung der erneuten Sicherheitsüberprüfung berichtet worden und welche neuen Tatsachen und Beweismittel waren darin bezeichnet?
5. Welchen Wortlaut und welche Empfehlungen enthielt der Abschlußbericht des MAD, der dem Bundesminister der Verteidigung im Dezember 1983 vorgelegt wurde?
6. In welcher Weise ist General a. D. Dr. Kießling Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben worden?
7. Auf welche Weise ist General a. D. Dr. Kießling die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung übermittelt worden, ihn bereits zum 31. Dezember 1983 in den Ruhestand zu versetzen?

III. Welchen Wortlaut und welche Begründung hatte der Antrag an den Herrn Bundespräsidenten, General a. D. Dr. Kießling in den Ruhestand zu versetzen?

IV. Welche Tatsachen oder Erkenntnisse sind dem Bundesminister der Verteidigung im Januar 1984 nach seiner Entscheidung vom Dezember 1983 bekanntgeworden, die nach seiner Auffassung nachträglich die Versetzung des Generals a. D. Dr. Kießling in den Ruhestand rechtfertigen?

1. Wer hat auf welcher Grundlage die nachträgliche Ermittlung dieser Tatsachen angeordnet?
2. Welche Mitarbeiter des Bundesministeriums der Verteidigung und nachgeordneter Behörden waren mit der Ermitt-

gegen General a. D. Dr. Kießling erforderlich machen würde?

2. Gab es neben dem eingegangenen Hinweis noch andere Gründe, gegen den General a. D. zu ermitteln?
3. Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich die Ermittlungen?
4. Was enthielt der Ermittlungsauftrag, wer hat ihn erteilt und wer hat ihn erhalten?
5. Welche amtsfremde Hilfe wurde in welcher Weise und auf wessen Entscheidung hin in Anspruch genommen?
6. Was war das Gesamtergebnis der amtseigenen und der amtsfremden Ermittlungen?
7. Wer bewertete im ASBw dieses Ergebnis abschließend?
8. Wem wurde das Resultat der Ermittlungen gemeldet?
9. Was wurde mit oder ohne weiterführenden Auftrag anschließend in diese Sache unternommen?

IV. Unterrichtung des Ministers über das Ergebnis der Ermittlungen des ASBw am 14. September 1983.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Was hat der Amtschef des ASBw dem Minister vorgebracht?
2. Welchen Eindruck hatten die anderen Teilnehmer an diesem Gespräch vom Vortrag des Amtschefs des ASBw?
3. Was war das Resultat des Vortrags?

V. Eröffnung der Ergebnisse des ASBw-Berichts gegenüber General a. D. Dr. Kießling am 15. September 1983.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Gibt es Zeugen der Gespräche, die am Vormittag der Generalinspekteur und am Nachmittag Minister und Generalinspekteur mit General a. D. Dr. Kießling geführt hatten?
2. Was ist General a. D. Dr. Kießling jeweils konkret

- lung dieser Tatsachen befaßt, und welche Weisungen sind hierzu erteilt worden?
3. Auf welche Weise haben die Mitarbeiter des Bundesministeriums der Verteidigung die nachträglichen Tatsachen ermittelt, und welche Personen aus anderen Behörden sind von ihnen auf welcher Rechtsgrundlage mit welchen Ermittlungen befaßt worden?
 4. Zu welchen Ergebnissen und Beweismitteln haben die nachträglichen Ermittlungen geführt?
 5. In welcher Weise ist dem General a. D. Dr. Kießling Gelegenheit gegeben worden, zu den nachträglich gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen?
- V. In welcher Weise ist der Bundeskanzler in den Entscheidungsprozeß, der zur Versetzung des General a. D. Dr. Kießling in den Ruhestand geführt hat, einbezogen worden?
1. Zu welchem Zeitpunkt hat der Bundeskanzler erstmalig von dem Sicherheitsüberprüfungsverfahren gegen General a. D. Dr. Kießling und den zugrundeliegenden Tatsachen Kenntnis erlangt?
 2. Hat der Bundeskanzler vor der vom Bundesminister der Verteidigung beabsichtigten Versetzung des Generals a. D. Dr. Kießling in den Ruhestand
 - Rat Dritter eingeholt,
 - sich mit dem Vizekanzler abgestimmt?
 3. In welcher Weise hat sich der Bundeskanzler gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung zu der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand geäußert?
 4. Auf welchen Tatsachen beruht die Einschätzung des Bundeskanzlers, „er habe keinen Grund, daran zu zweifeln, daß Manfred Wörner seine Pflicht getan habe“.
 5. Waren die öffentlichen Äußerungen des Regierungssprechers Boenisch in der Angelegenheit der Zurruesetzung des Generals a. D. Dr. Kießling mit dem Bundeskanzler abgestimmt?
- vorgehalten worden? Hat ihn z. B. auch der Minister mit dem Vorwurf konfrontiert, mit homosexuellen Strichjungen Kontakt gehabt zu haben?
3. Welche Beweismittel für die vorgebrachten Anschuldigungen wurden General a. D. Dr. Kießling vorgelegt?
 4. Wie hat General a. D. Dr. Kießling auf die Vorbehalte reagiert?
 5. Hat er dem Generalinspekteur gegenüber sinngemäß erklärt, er habe in einer persönlich schwierigen Lage einmal etwas zugegeben und würde diesen Fehler nie mehr machen?
 6. Ist General a. D. Dr. Kießling daraufhin vorgehalten worden, daß aus einer solchen Äußerung für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden könnten, und ist er deshalb um eine Erklärung gebeten worden?
 7. Wurde die Frage des gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen General a. D. Dr. Kießling und General Rogers berührt?
 8. Was war das Ergebnis beider Gespräche aus der Sicht von Minister/Generalinspekteur bzw. aus der Sicht von General a. D. Dr. Kießling?
- VI. Zweites Gespräch mit General a. D. Dr. Kießling im BMVg am 19. September 1983.
- Insbesondere ist aufzuklären:
1. Gab es außer Minister, Generalinspekteur und General a. D. Dr. Kießling noch andere Gesprächszeugen?
 2. Was war der Inhalt des Gesprächs?
 3. Wurden die dem General a. D. am 15. September 1983 eröffneten Vorhaltungen weiter konkretisiert oder mit neuem Material belegt?
 4. Wurde dem General a. D. eröffnet, daß seine Bemerkung gegenüber dem Generalinspekteur (s. Absatz V. Ziffer 5) zu nachteiligen Schlußfolgerungen Anlaß gegeben hatte, und ihm die

Gelegenheit zu einer Richtigstellung gegeben?

5. Hat General a. D. Dr. Kießling sich erneut und ebenso wie am 15. September 1983 zu den Vorhalten geäußert?
6. Welche Vereinbarungen hinsichtlich des Verhaltens des Generals a. D. bis zum 31. März 1984 wurden getroffen?
7. Mit welchem Eindruck wurde General a. D. Dr. Kießling aus diesem Gespräch entlassen?

VII. Verdichtung von Meldungen hochrangiger deutscher Offiziere bei SHAPE über abträgliche Spekulationen hinsichtlich des Gesundheitszustandes von General a. D. Dr. Kießling.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Wer hat wann, was, wie an wen gemeldet?
2. Was ist von den Empfängern der Meldungen veranlaßt worden?
3. Von wem ist in welcher Form und an wen gemeldet worden, General a. D. Dr. Kießling sei ungewöhnlich häufig (etwa 200 Tage jährlich) vom Dienort abwesend gewesen?
4. Ist diese Behauptung in irgendeiner Weise überprüft worden, wenn ja wie?
5. Ist General a. D. Dr. Kießling zu irgendeiner Zeit Gelegenheit gegeben worden, sich zu dieser Behauptung zu äußern?
6. Wie hat General a. D. Dr. Kießling auf den telefonischen Vorhalt des Generalinspektors vom 25. Oktober 1983 reagiert, er hielte sich nicht an die Abmachungen vom 19. September 1983?
7. Womit konkret hat General a. D. Dr. Kießling nach Meinung des Ministers vor und nach dem telefonischen Vorhalt vom 25. Oktober 1983 gegen diese Abmachungen verstoßen?

VIII. Gespräch des Staatssekretärs Dr. Hiehle mit Generalinspekteur und Stellvertreter am 4. November 1983 mit anschließender Unterrichtung des Ministers.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Was war Anlaß, Inhalt und Ergebnis des Gesprächs?
2. Wurden neue Beweise gegen General a. D. Dr. Kießling vorgelegt, wenn ja welche und von wem?
3. Worauf stützte sich die vom Minister geteilte Einschätzung, General a. D. Dr. Kießling bilde ein Sicherheitsrisiko?
4. Waren alle Gesprächsteilnehmer übereinstimmend der Auffassung, ein Abschluß der Sicherheitsüberprüfung sei notwendig, obwohl der General a. D. keinen Dienst mehr geleistet hat?
5. Ist von keinem an diesem Entscheidungsprozeß Beteiligten ein Zweifel an der Stichhaltigkeit der Anschuldigungen und am „Sicherheitsrisiko Dr. Kießling“ geäußert worden?

IX. Besprechung des stellvertretenden Generalinspektors mit dem Amtschef ASBw und dem Referatsleiter FÜ S II 6 am 25. November 1983.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Was war Anlaß, Zweck und Ergebnis des Gesprächs?
2. Was war das Ergebnis der vorausgegangenen „nochmaligen Prüfung und Bewertung des Sachverhalts“ gewesen?
3. Auf welche neuen Erkenntnisse und Beweise hat sich diese nochmalige Prüfung und Bewertung gestützt?
4. Warum wurde bei der insgesamt dürftigen Beweislage von der Durchführung weiterer Überprüfungsmaßnahmen abgesehen?
5. Worauf stützte sich die Einschätzung der Gesprächsteilnehmer, aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse würde General a. D. Dr. Kießling ein Sicherheitsrisiko bilden?
6. Wie lautete der dem Amtschef ASBw vom stv. Generalinspekteur abschließend erteilte Auftrag?

X. Bericht des Amtschefs ASBw vom 6. Dezember 1983.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Empfängerkreis des Berichts?
2. Auf welche Erkenntnisse stützte sich der Bericht?
3. Welche Angehörigen des ASBw haben an seiner Abfassung mitgewirkt?
4. Welche Lagebeurteilung führte zu dem Ergebnis, eine Aufhebung der Sicherheitsbescheide für General a. D. Dr. Kießling sei als zwingend geboten zu beurteilen, wie der stv. Generalinspekteur es der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung vorgetragen hat?
5. Haben sich alle Mitglieder der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung dieser Bewertung angeschlossen?

XI. Vortrag des Staatssekretärs Dr. Hiehle beim Minister am 8. Dezember 1983.

Insbesondere ist aufzuklären:

1. Inhalt des Vortrags?
2. Reaktion des Ministers?
3. Einlassungen der anderen Gesprächsteilnehmer (Generalinspekteur, Stellvertreter und Abteilungsleiter Personal)?
4. Von wem wurde die „Eindeutigkeit der Identifizierung von General a. D. Dr. Kießling“ behauptet? Wie wurde sie belegt?
5. Von wem wurde die einmalige Inanspruchnahme eines Sonderausweises mit Decknamen durch General a. D. Dr. Kießling im Juli 1982 anlässlich einer Berlin-Reise als zusätzliches Verdachtsmoment eingebracht?
6. Ist von keinem Gesprächsteilnehmer die Meinung vertreten worden, General a. D. Dr. Kießling müsse zu diesem Verdachtsmoment gehört werden?
7. Ist der General a. D. zu einem früheren Zeitpunkt zu diesem Verdachtsmoment gehört worden?

B. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch

1. Beiziehung aller im Zusammenhang mit der Zurruhesetzung von General a. D. Dr. Kießling und ihrer Überprüfung entstandenen Vorgänge/Akten.
2. Vernehmung der Zeugen
Bundesminister Dr. Wörner
zu A. 1.—9.,
Staatssekretär Dr. Hiehle
zu A. 1.—9.,
Generalinspekteur der Bundeswehr, General Altenburg
zu A. 1., 2., 4.—9.,
Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr, Generalleutnant Windisch
zu A. 1.—4., 8., 9.,
Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung, Generalleutnant Kubis
zu A. 1., 2., 4.—9.,
Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr, Brigadegeneral Behrendt, und weitere noch zu benennende Soldaten, Beamte und Angestellte von Behörden des Bundes und der Länder
zu A. 2.—4., 9.,
General a. D. Dr. Kießling
zu A. 5.—7.

C. Weitere Beweisanträge sowie die Benennung weiterer Zeugen/Beweismittel bleiben vorbehalten.

Die Beweiserhebung soll erfolgen durch

I. Beiziehung

1. des Protokolls der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission am 18. und 19. Januar 1984;
2. der Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung;
3. der Dienstanweisungen für den MAD, insbesondere für das Verfahren bei Sicherheitsüberprüfungen;
4. aller im Zusammenhang mit der Zurruhesetzung des Generals a. D. Dr. Kießling im Bundesministerium der Verteidigung und seinen nachgeordneten Behörden, im Bundeskanzleramt, im Bundespräsidialamt, im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den Polizeibehörden Köln angefallenen Aktenvorgänge.

II. Vernehmung von

1. Bundeskanzler Dr. Kohl
zu V. 1.—5.
2. Bundesminister der Verteidigung, Dr. Wörner
I. 1.—8., II. 1.—7., III., IV. 1.—5., V. 3.
3. Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Würzbach
I. 1.—7., II. 1.—7., IV. 1.—5.
4. Staatssekretär Dr. Rühl
I. 1.—7., II. 1.—7., IV. 1.—5.

8. Auf welche Überlegungen stützte sich die Erklärung des Ministers „bei dieser Lage mußte ich handeln“?
9. Worin hätte ein Risiko für die Bundesrepublik liegen können, wäre General a. D. Dr. Kießling wie vereinbart am 31. März 1984 zur Ruhe gesetzt worden?
10. Worauf stützt sich die Ministererklärung, neben den Sicherheitsbedenken habe insbesondere das gestörte Verhältnis des Generals a. D. zu seinem Vorgesetzten und die Nichteinhaltung seiner Zusicherungen vom 19. September 1983 das Vertrauen des Ministers in General a. D. Dr. Kießlings Amtsführung erschüttert?

Die Beweiserhebung soll erfolgen durch

Beiziehung

- Zu I: Text des Hinweises
- Zu II: Originalbrief
- Zu III: Der schriftliche Ermittlungsauftrag
Alle sonstigen Ermittlungunterlagen des ASBw
Der Ermittlungsbericht
- Zu IV: Text des ASBw-Berichts
- Zu V: Alle bei den Gesprächen verwendeten und während oder nach den Gesprächen gefertigten Unterlagen, Notizen, Vermerke
- Zu VI: Alle bei dem Gespräch verwendeten und während des Gesprächs bzw. nachträglich gefertigten Unterlagen, Notizen und Vermerke
- Zu VII: Texte der Meldungen aus SHAPE
Unterlagen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem telefonischen Vorhalt vom 25. Oktober 1983
Die Abwesenheitsliste von SHAPE für 1982/83
- Zu VIII: Alle bei diesem Gespräch verwendeten oder nachträglich über das Gespräch gefertigten Unterlagen, Notizen, Vermerke
- Zu IX: Alle beim Gespräch verwendeten und aufgrund des

- | | |
|---|---|
| <p>5. Staatssekretär Dr. Hiehle
I. 1.—7., II. 1.—7., IV. 1.—5.</p> <p>6. Generalinspekteur der Bundeswehr, General Altenburg
I. 1.—8., II. 1.—7., IV. 1.—5.</p> <p>7. General a. D. Dr. Kießling
I. 7.—8., II. 6—7., IV. 5.</p> <p>8. Stellvertreter Generalinspekteur, Generalleutnant Windisch
I. 3.—7., II. 1., 3., 4., 6., IV. 1., 3.—5.</p> <p>9. Abteilungsleiter Personal im Bundesministerium der Verteidigung, Generalleutnant Kubis
I. 7., II. 6., 7.</p> <p>10. Flottillenadmiral Schmähling, früherer Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw)
I. 1.—4</p> <p>11. Brigadegeneral Behrendt, Amtschef ASBw
I. 1.—6., II. 1.—5., IV. 1.—4.</p> <p>12. Stellv. Amtschef ASBw
I. 1.—6., II. 1.—5., IV. 1.—4.</p> <p>13. Leiter Ministerbüro des Bundesministeriums der Verteidigung, Ministerialrat Dr. Trebesch
I. 1., 3.—6., II. 1., 3., 4., IV. 1.—5.</p> <p>14. Adjutant des Ministers, Oberst Dr. Reinhardt
I. 1., 3.—6., II. 1., 3., 4., IV. 1.—5.</p> <p>15. Pressesprecher Bundesministerium der Verteidigung, Oberst Reichardt
I. 7., II. 6., IV. 1.—5.</p> <p>16. Adjutant des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung, Oberst Grigull
I. 1., 3.—6., II. 1., 3., 4., IV. 1.—5.</p> <p>17. Adjutant General a. D. Dr. Kießling, Kapitän zur See Janke
I. 7., II. 6., IV. 5.</p> <p>18. Fahrer von General a. D. Dr. Kießling
I. 7., II. 6., IV. 5.</p> | <p>Gesprächs gefertigten Unterlagen, Notizen, Vermerke</p> <p>Zu X: Bericht des ASBw vom 6. Dezember 1983 und alle dafür verwendeten Unterlagen und Belege</p> <p>Zu XI: Sämtliche schriftlichen Unterlagen zum Vortrag des Staatssekretärs</p> <p>Vernehmung von</p> <p>Zu I: Hinweisgeber
Informanten des Hinweisgebers
Empfänger der Information</p> <p>Zu II: Verfasser des Briefes
Empfänger des Briefes
Sonstige Kenntnisnehmer und Bewerter des Briefes</p> <p>Zu III: Alle an dem Vorgang beteiligten Angehörigen des ASBw und der Polizei in Köln</p> <p>Zu IV: Bundesminister der Verteidigung
Staatssekretär Dr. Rühl
Generalinspekteur der Bundeswehr
Abteilungsleiter Personal</p> <p>Zu V: Minister
Generalinspekteur
General a. D. Dr. Kießling
Eventuell anwesend gewesene sonstige Gesprächsteilnehmer</p> <p>Zu VI: Bundesminister der Verteidigung
Generalinspekteur
General a. D. Dr. Kießling
Eventuell anwesend gewesene sonstige Gesprächsteilnehmer</p> <p>Zu VII: Alle Informanten aus SHAPE
Generalinspekteur
General a. D. Dr. Kießling
Offiziere und Mitarbeiter aus dem SHAPE-Bereich auf Vorschlag von General a. D. Dr. Kießling</p> <p>Zu VIII: Minister
Staatssekretär Dr. Hiehle
Generalinspekteur und Stellvertreter
General a. D. Dr. Kießling</p> <p>Zu IX: Stellvertreter Generalinspekteur
Amtschef ASBw
Referatsleiter FÜ S II 6
General a. D. Dr. Kießling</p> |
|---|---|

		<p>Zu X: Amtschef ASBw Stellvertreter Generalinspekteur General a. D. Dr. Kießling</p> <p>Zu XI: Minister Staatssekretär Dr. Hiehle Generalinspekteur und Stellvertreter Abteilungsleiter Personal General a. D. Dr. Kießling</p>
--	--	---

**Zeugen und sachverständige Zeugen
im 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45a Abs. 2 GG**

Name	Amts- bezeichnung, Dienstgrad, Amt, Beruf	Dienststellung/Funktion zum Zeitpunkt der Vernehmung	Nr. der Sitzung des Verteidi- gungs- ausschusses/ Untersuchungs- ausschusses
Altenburg	General	Generalinspekteur der Bundeswehr	32/9
Behrendt	Brigade- general	Amtschef des ASBw	29/7; 39/16
Dahl	Oberst	Referatsleiter P II 5, Bundesministerium der Verteidigung	39/16
Fasoli	Hauptmann	Sachbearbeiter beim ASBw	38/15; 39/16
Fritz	Ministerialrat	Referatsleiter Ermittlung in Sonderfällen, Bundesministerium der Verteidigung	39/16
Grigull	Oberst i. G.	Leiter Büro Parlamentarischer Staatssekre- tär Würzbach im Bundesministerium der Verteidigung	34/11
Hiehle, Dr.	Staats- sekretär	Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung	36/13; 37/14
Hüttelmaier	Oberst i. G.	Referatsleiter Fü S II 6, Bundesministerium der Verteidigung	34/11
Idel	Stabs- feldwebel	Sachbearbeiter bei MAD-Gruppe III, Düssel- dorf	30/8; 38/15
Karrasch	Ministerialrat	1. Stellvertretender Vorsitzender des Haupt- personalrates beim Bundesministerium der Verteidigung	30/8
Kießling, Dr.	General	Stellvertretender Oberster Allierter Befehls- haber Europa	33/10
Kluss	Oberst i. G.	Kommandeur der MAD-Gruppe III, Düssel- dorf	30/8; 39/16
Kohl, Dr.	Mitglied des Deutschen Bundestages	Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutsch- land	36/13
Krase	Oberst i. G.	Stellvertretender Amtschef des ASBw	29/7; 39/16
Kubis	General- leutnant	Abteilungsleiter Personal, Bundesministe- rium der Verteidigung	32/9
Reichardt	Oberst i. G.	Leiter Informations- und Pressestab, Bundes- ministerium der Verteidigung	34/11; 35/12
Reinhard, Dr.	Oberst i. G.	Persönlicher Adjutant des Bundesministers der Verteidigung	34/11
Rösch	Kriminal- haupt- kommissar	Stellvertretender Kommissariatsleiter beim Polizeipräsidium Köln	30/8
Rühl, Dr.	Staats- sekretär	Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung	33/10
von Sandrart	General- leutnant	Stellvertretender Chef des Stabes für Opera- tionen im NATO-Hauptquartier Europa	35/12
Schmähling	Flottillen- admiral	Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik, früherer Amtschef des ASBw	29/7; 39/16
Schmidt-Trenck	Regierungs- oberamtsrat	Sachbearbeiter beim ASBw	30/8; 38/15

Name	Amts- bezeichnung, Dienstgrad, Amt, Beruf	Dienststellung/Funktion zum Zeitpunkt der Vernehmung	Nr. der Sitzung des Verteidi- gungs- ausschusses/ Untersuchungs- ausschusses
Schönbohm	Oberst	Kommandeur Panzerbrigade 21, früherer Ad- jutant des Bundesministers der Verteidigung	33/10; 39/16
Schreckenberger, Prof. Dr.	Staats- sekretär	Chef des Bundeskanzleramtes	36/13
Schröder	Oberst	Abteilungsleiter I beim ASBw	30/8; 38/15; 39/16
Simon	Kriminal- kommissar	Sachbearbeiter in der Fahndungsabteilung beim Polizeipräsidium Köln	30/8
Spiess	Rechtsanwalt		38/15
Trebesch, Dr.	Ministerialrat	Leiter Ministerbüro, Bundesministerium der Verteidigung	34/11
Waldmann	Regierungs- direktor	Leiter Abteilung Verwaltung Territorialkom- mando Nord, früherer Gruppenleiter in der Abteilung I beim ASBw	32/9
Windisch	General- leutnant	Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr	32/9
Wörner, Dr.	Mitglied des Deutschen Bundestages	Bundesminister der Verteidigung	26/4; 27/5; 39/16
Wolf	Ministerialrat	Rechtsberater Stellvertretender Generalin- spekteur, zugleich Wehrdisziplinaranwalt bei dem Truppendienstgericht Nord für den Be- reich des Stellvertreters des Generalinspek- teurs der Bundeswehr	38/15; 39/16

Als sachverständiger Zeuge wurde vernommen:

Krause	Oberst- leutnant	Schule für Nachrichtenwesen der Bundes- wehr	39/16
--------	---------------------	---	-------

Dienstliche Erklärungen haben abgegeben:**Datum der Erklärung**

Krause	Kapitän zur See	Sachbearbeiter beim ASBw	26. März 1984
Schneider	Oberleutnant	Sachbearbeiter beim ASBw	21. März 1984 und 26. März 1984
Veith	Ministerialrat	Referatsleiter P I 2, Bundesministerium der Verteidigung	21. März 1984

Verzeichnis der vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten im Zusammenhang mit der Zurruesetzung General Dr. Kießling zum 31. Dezember 1983 und seiner Wiederernennung zum General am 1. Februar 1984

1. Akten des Bundesministeriums der Verteidigung und des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (falls bei den nachfolgenden Akten nicht ausdrücklich ein anderer Sachbezug genannt ist, handelt es sich um die Beteiligung der genannten Stellen am Gesamtvorgang)	
— Akten des ASBw einschließlich Sicherheitsakte General Dr. Kießling	310 Blatt
— sowie Beiakten	27 Blatt
— Akten MAD-Gruppe III	25 Blatt
— Handakte des AL I im ASBw, Oberst Schröder	22 Blatt
— Akten FÜ S II 6	65 Blatt
— Akten Stellvertreter des Generalinspektors	6 Blatt
— Akten Staatssekretär Dr. Hiehle	40 Blatt
— Akten Bundesminister der Verteidigung/Büro Bundesminister der Verteidigung	11 Blatt
— Akten Generalinspekteur	33 Blatt
— Akten Schriftverkehr Bundesministerium der Verteidigung/Rechtsanwalt Redecker	25 Blatt
— Akten Abteilungsleiter Personal	14 Blatt
— Akten P III 9/Personalunterlagen	42 Blatt
— Akten P II 8/Unterlagen Verwaltungsrechtsstreit beim Verwaltungsgericht Köln	10 Blatt
— Akten VR II 7/rechtliche Bewertung von Verfahrensfragen ...	13 Blatt
— Akten Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens zu einem besonderen Disziplinarvorgang	36 Blatt
— Akten P II 5/Disziplinare Vorermittlungen	547 Blatt
— Akten Referat Ermittlungen in Sonderfällen/Disziplinare Vorermittlungen; Dienstreisetätigkeit, Telefonmitschnitt	381 Blatt
— Akten Wehrdisziplinaranwalt/Disziplinare Vorermittlungen ..	1087 Blatt
2. Akten des Bundespräsidialamtes/Beteiligung am Vorgang	20 Blatt
3. Akten des Bundeskanzleramtes/Beteiligung am Vorgang	41 Blatt
4. Akten des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen/Beteiligung am Vorgang; Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei Köln	93 Blatt
5. Akten des Polizeipräsidenten Köln/Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei Köln	287 Blatt
6. Akten der Staatsanwaltschaft Köln/Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Erpressung zum Nachteil von General Dr. Kießling	67 Blatt

Anlage 4

**Verzeichnis der Ausschußdrucksachen des Verteidigungsausschusses
als 1. Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes**

Ausschuß- Drucksachen- Nr.	Drucksachen-Nr. des 1. Untersuchungs- ausschusses	Betreff
10/051	1	1. Beweisbeschluß des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 45 a Abs. 2 GG vom 26. Januar 1984
10/052	2	Schreiben SPD-Fraktion vom 24. Januar 1984: Beweisthemen und Beweismittel für den 1. Beweisbeschluß
10/053	3	Schreiben Fraktion DIE GRÜNEN vom 24. Januar 1984: Beweisthemen und Beweismittel für den 1. Beweisbeschluß
10/054	4	Schreiben CDU/CSU- und FDP-Fraktionen vom 24. Januar 1984: Beweisthemen und Beweismittel für den 1. Beweisbeschluß
10/055	5	Synoptische Darstellung der Beweisthemen, beantragt von CDU/CSU/FDP — SPD — DIE GRÜNEN
10/056	6	Synoptische Darstellung der Beweismittel, beantragt von CDU/CSU/FDP — SPD — DIE GRÜNEN
10/057	7	Schreiben SPD-Fraktion vom 25. Januar 1984: weitere Beweismittel (Zeugen) für den 1. Beweisbeschluß
10/058	8	Schreiben CDU/CSU-Fraktion vom 26. Januar 1984: weitere Beweismittel (Zeugen) für den 1. Beweisbeschluß
10/060	9	Schreiben Chef des Bundespräsidialamtes vom 1. Februar 1984: Übersendung von Unterlagen, die im Bundespräsidialamt hinsichtlich der Versetzung von General Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand entstanden sind
10/061	10	Schreiben BMVg — Parlamentarischer Staatssekretär —, eingegangen am 6. Februar 1984: Übersendung von Unterlagen (4 Hefter, 1 Aktenübersicht, insgesamt 109 Blatt), die im Zusammenhang mit der Versetzung des Generals Dr. Kießling in den einstweiligen Ruhestand entstanden sind
10/062	11	2. Beweisbeschluß des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 45 a Abs. 2 GG vom 8. Februar 1984
10/063	12	Schreiben Vorsitzender der Parlamentarischen Kontrollkommission, Abg. Mischnick, vom 7. Februar 1984: keine Herausgabe der Protokolle der PKK an den Untersuchungsausschuß
10/064	13	Schreiben Chef des Bundeskanzleramtes vom 7. Februar 1984: — Aussagegenehmigung Bundesminister der Verteidigung, Dr. Wörner — Abdruck der Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung — Übersendung von Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Zurruhesetzung des Generals Dr. Kießling im Bundeskanzleramt entstanden sind
10/065	14	Schreiben SPD-Fraktion vom 9. Februar 1984: — Ergänzung der Beweismittel (Zeugen) — Ergänzung der Beweisthemen — Reihenfolge der Zeugenvernehmungen
10/066	15	Schreiben der Fraktion DIE GRÜNEN vom 9. Februar 1984: Ergänzung der Beweismittel (Zeugen)

Ausschuß- Drucksachen- Nr.	Drucksachen-Nr. des 1. Untersu- chungs- ausschusses	Betreff
10/067	16	Schreiben der Fraktion DIE GRÜNEN vom 9. Februar 1984: Ergänzung der Beweismittel (Zeugen)
10/068	17	2. Beweisbeschluß i. d. F. der Ergänzungsbeschlüsse 1—3 vom 10. Februar 1984
10/069	18	Schreiben Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1984: Weitergabe des Ersuchens des 1. Untersuchungsausschusses auf — Aussagegenehmigungen für die Polizeibeamten — Übersendung von Akten, die bei der Kriminalpolizei Köln entstanden sind, an den Polizeipräsidenten Köln
10/071	19	Auszug aus dem Protokoll des 1. Untersuchungsausschusses Nr. 30/8 vom 16. Februar 1984: Aussage Zeuge Oberst Schröder, Abteilungsleiter I beim ASBw, zur Formulierung „Landeskriminalamt“
10/072	20	Schreiben SPD-Fraktion vom 16. Februar 1984: Ergänzung der Beweismittel (Zeugen)
10/073	21	2. Beweisbeschluß i. d. F. des 4. Ergänzungsbeschlusses vom 16. Februar 1984
10/074	22	Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 14. Februar 1984: Übersendung von Unterlagen (vier Ordner) des Wehrdisziplinaranwalts
10/075	23	Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 15. Februar 1984: Übersendung von Unterlagen (3 Bände) — Vorermittlungen des Bundesministeriums der Verteidigung (Referat P II 5)
10/076	24	Schreiben Polizeipräsident Köln vom 6. Februar 1984: — Aussagegenehmigung für die als Zeugen geladenen Polizeibeamten — Übersendung von Unterlagen (1 Ordner)
10/078	25	Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung, eingegangen am 20. Februar 1984: Übersendung von Unterlagen aus dem Bundesministerium der Verteidigung: Abteilung Personal, P III 9, P II 8, P II 5, ES, FÜ S II 6, VR II 7, Büro Staatssekretär Dr. Hiehle und Generalinspekteur der Bundeswehr
10/079	26	Schreiben SPD-Fraktion vom 23. Februar 1984: Ergänzung der Beweismittel (Zeugen)
10/080	27	Schreiben CDU/CSU-Fraktion vom 24. Februar 1984: Ergänzung Beweismittel (Zeugen)
10/081	28	2. Beweisbeschluß i. d. F. der Ergänzungsbeschlüsse 5 und 6 vom 27. Februar 1984
10/082	29	Schreiben Chef des Bundespräsidialamtes vom 24. Februar 1984: Übersendung von Unterlagen, die im Bundespräsidialamt zur Ernennung und zur erneuten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von General Dr. Kießling zum 31. März 1984 entstanden sind
10/083	30	Schreiben SPD-Fraktion vom 6. März 1984: Ergänzung der Beweismittel (Zeugen)
10/084	31	2. Beweisbeschluß i. d. F. des 7. Ergänzungsbeschlusses vom 9. März 1984

Ausschuß- Drucksachen- Nr.	Drucksachen-Nr. des 1. Untersu- chungs- ausschusses	Betreff
10/085	32	Schreiben Bundesministerium der Verteidigung — Parlamentarischer Staatssekretär — vom 8. März 1984: Übersendung der Zeittafel in Karteiform über die „Aktivitäten“ von General Dr. Kießling
10/086	33	Schreiben Bundesministerium der Verteidigung — Abteilungsleiter Personal — vom 28. Februar 1984: schriftliche Ergänzung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuß des Abteilungsleiters Personal, Generalleutnant Kubis
10/088	34	Schreiben Chef des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1984: — Übersendung weiterer Aktenvorgänge, die im Bundeskanzleramt entstanden sind — Antwort auf Schreiben des 1. Untersuchungsausschusses vom 1. März 1984 zur Herausgabe weiterer Akten (Rücktrittsgesuch von Bundesminister Dr. Wörner: Unterlagen über Kabinettsberatungen)
10/089	35	Schreiben Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Rühl, vom 9. März 1984: Schriftliche Ergänzung seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß
10/090	36	Schreiben der SPD-Fraktion vom 13. März 1984: Ergänzung der Beweismittel (Zeugen)
10/091	37	2. Beweisbeschluß i. d. F. des 8. Ergänzungsbeschlusses vom 15. März 1984
10/092	38	Schreiben der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14. März 1984: Beantragung der Gegenüberstellung von Zeugen
10/093	39	Schreiben der SPD-Fraktion vom 22. März 1984: Beantragung der erneuten Vernehmung von Bundesminister Dr. Wörner
10/094	40	Schreiben der CDU/CSU-Fraktion vom 22. März 1984: Ergänzung der Beweismittel (Zeugenvernehmung)
10/095	41	2. Beweisbeschluß i. d. F. des 9. Ergänzungsbeschlusses vom 22. März 1984
10/096	42	Schreiben Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Rühl, vom 23. März 1984: Bitte um Berichtigung im Protokoll seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß
10/097	43	Schreiben Vorsitzender der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) vom 26. März 1984: Mitteilung der Entschliebung der PKK, die Protokolle nicht an den Untersuchungsausschuß herauszugeben
10/098	44	Schreiben Bundesministerium der Verteidigung — Parlamentarischer Staatssekretär — vom 27. März 1984: Vorlage Dienstlicher Erklärungen durch Kapitän zur See Krause und Oberstleutnant Schneider, beide ASBw
10/099	45	Schreiben Chef des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1984: Bitte um Berichtigung und Ergänzung seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß
10/100	46	Schreiben Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Hiehle, vom 29. März 1984: Bitte um Ergänzung seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß
10/101	47	Schreiben Chef des Bundeskanzleramtes vom 29. März 1984: Nochmalige Darlegung, daß Protokolle der Kabinettsitzungen nicht herausgegeben werden können

Ausschuß- Drucksachen- Nr.	Drucksachen-Nr. des 1. Untersu- chungs- ausschusses	Betreff
10/105	48	Schreiben Vors. Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 22. März 1984: Behandlung eines Schreibens des Justizministers Nordrhein-Westfalen auf Herausgabe von Protokollen des 1. Untersuchungsausschusses
10/106	49	Schreiben Prof. Dr. Steinkamm, Rechtsbeistand Zeuge Brigadegeneral Behrendt, vom 2. April 1984: Dank für faires Verfahren etc.
10/107	50	Schreiben Bundesbeauftragter für den Datenschutz vom 4. April 1984: Datenschutz im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung betreff den Fall Dr. Kießling; hier: Übersendung von Protokollen

Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordneter
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. D.	außer Dienst
A-Drs.	Ausschußdrucksache
a. F.	alte Fassung
AL	Abteilungsleiter
Amtsbez.	Amtsbezeichnung
Art.	Artikel
ASBw	Amt für Sicherheit der Bundeswehr
Az.	Aktenzeichen
BM	Bundesminister
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BReg	Bundesregierung
BrigGen	Brigadegeneral
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
ES	Referat im Bundesministerium der Verteidigung: Ermittlungen in Sonderfällen
ff.	folgende
Fü H	Führungsstab des Heeres der Bundeswehr
Fü S	Führungsstab der Streitkräfte der Bundeswehr
Fü S II 6	Referat im Bundesministerium der Verteidigung: Militärische Sicherheit/Abschirmung, Dienst- und Fachaufsicht MAD
Gen	General
GenArztBw	Generalarzt der Bundeswehr
GenInsp	Generalinspekteur
GenLt	Generalleutnant
GG	Grundgesetz
GND	Gegnerischer Nachrichtendienst
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HPR	Hauptpersonalrat
i. G.	im Generalstab
Insp	Inspekteur
InspSan	Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens
IPA	Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft
IP-Stab	Informations- und Pressestab
i. V. m.	in Verbindung mit
Kdr	Kommandeur
KS	Referat im BMVg: Kontrolle in Sicherheitsangelegenheiten
Ltr	Leiter
LKA	Landeskriminalamt
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MinRat	Ministerialrat
MR	Ministerialrat
MRCA	Multi Role Combat Aircraft (Mehrzweckkampfflugzeug)
NATO	North Atlantic Treaty Organization — Nordatlantikvertragsorganisation
N. N.	noch zu benennen

Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
O	Oberst
OTL	Oberstleutnant
P	Personal
P II 5	Referat im Bundesministerium der Verteidigung: Truppendienstliche Beschwerden/Disziplinarangelegenheiten
Parl.	Parlamentarisch(er)
Pers.	Persönlich(er)
PKK	Parlamentarische Kommission zur Kontrolle der Nachrichtendienste
Prot.	Protokoll
PzBrig	Panzerbrigade
Ref.	Referat/Referent
RegDir	Regierungsdirektor
ROAR	Regierungsoberamtsrat
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe — Oberster Alliiertes Befehlshaber Europa
SanArzt	Sanitätsarzt
SB	Sicherheitsbescheid
SG	Soldatengesetz
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe — Oberstes Hauptquartier der Alliierten, Europa
StA	Staatsanwalt
Stellv.	Stellvertreter
StFw	Stabsfeldwebel
StPO	Strafprozeßordnung
Sts	Staatssekretär
Stv.	Stellvertreter
StvGenInsp	Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr
TerrKdo	Territorialkommando
UA	Untersuchungsausschuß
u. U.	unter Umständen
VA	Verteidigungsausschuß
Verw.	Verwaltung
vgl.	vergleiche
VR II 7	Referat im BMVg in der Abteilung Verwaltung und Recht
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache — Nur für den Dienstgebrauch
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WDA	Wehrdisziplinaranwalt
WEWIS	Wehrersatzwesen Informationssystem
WDO	Wehrdisziplinarordnung
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
Ziff.	Ziffer
z. S.	zur See
z. Ü.	zu Überprüfende

Anlage 6

**Chronologische Übersicht
der wesentlichen Entscheidungsabläufe
im Untersuchungsausschuß**

Freitag, 20. Januar 1984, 11.00 Uhr:	Konstituierende Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuß nach Art. 45 a Abs. 2 GG
Dienstag, 24. Januar 1984, 18.00 Uhr:	Vorlage — Beweisantrag — Beweismittel — Benennung von Berichterstattern und Mitarbeitern
Mittwoch, 25. Januar 1984, 9.30 Uhr:	1. Interfraktionelle Vorbesprechung
Donnerstag, 26. Januar 1984, 9.00 Uhr:	2. Sitzung Untersuchungsausschuß 1. Beweisbeschluß
Mittwoch, 1. Februar 1984	Pressekonferenz Bundeskanzler Dr. Kohl
Donnerstag 2. Februar 1984	— Eingang der angeforderten Unterlagen vom Bundespräsidialamt
Montag, 6. Februar 1984	— Eingang der Unterlagen Bundesministerium der Verteidigung — Eingang der Unterlagen Polizeipräsident Köln — Eingang der Unterlagen Staatsanwaltschaft Köln (Verdacht der Erpressung zum Nachteil General Dr. Kießlings)
18.00 Uhr:	2. Interfraktionelle Vorbesprechung
Mittwoch, 8. Februar 1984, 14.25 Uhr:	3. Interfraktionelle Vorbesprechung
15.00 Uhr:	3. Sitzung Untersuchungsausschuß 2. Beweisbeschluß
16.00 Uhr:	4. Sitzung Untersuchungsausschuß — Vernehmung Bundesminister Dr. Wörner
Donnerstag, 9. Februar 1984, 14.00 Uhr:	5. Sitzung Untersuchungsausschuß — Fortsetzung der Vernehmung Bundesminister Dr. Wörner
Freitag, 10. Februar 1984, 10.00 Uhr:	4. Interfraktionelle Vorbesprechung
11.00 Uhr:	6. Sitzung Untersuchungsausschuß — Ergänzungsbeschlüsse 1 bis 3
Montag, 13. Februar 1984, 11.15 Uhr:	— Eingang der Unterlagen des Landes Nordrhein-Westfalen
Dienstag, 14. Februar 1984	— Eingang weiterer Unterlagen Bundesministerium der Verteidigung (Wehrdisziplinaranwalt)
Mittwoch, 15. Februar 1984, 9.00 Uhr:	7. Sitzung Untersuchungsausschuß — Vernehmung der Zeugen Brigadegeneral Behrendt Flottillenadmiral Schmähling Oberst Krase Regierungsdirektor Waldmann
9.00 Uhr:	— Gegenüberstellung Brigadegeneral Behrendt/Flottillenadmiral Schmähling

- Donnerstag, 16. Februar 1984, 9.00 Uhr:
- Eingang weiterer Unterlagen Bundesministerium der Verteidigung (Originalakten P II 5)
 - 8. Sitzung Untersuchungsausschuß
 - Vernehmung der Zeugen
 - Ministerialrat Karrasch
 - Abteilungsleiter Schröder
 - Oberst Kluss
 - Stabsfeldwebel Idel
 - Kriminalhauptkommissar Rösch
 - Kriminalkommissar Simon
 - Regierungsoberamtsrat Schmidt-Trenck
 - Gegenüberstellung
 - Regierungsdirektor Waldmann/Ministerialrat Karrasch
 - 4. Ergänzungsbeschluß
 - Festlegen der weiteren Zeugenvernehmungen für den 23. und 27. Februar 1984
 - Übergabe Akten ASBw „VS-Vertraulich“
- Montag, 20. Februar 1984, 16.30 Uhr:
- Eingang weiterer Unterlagen Bundesministerium der Verteidigung
 - Abteilungsleiter P
 - Referat P III 9
 - Referat P II 8
 - Referat P II 5
 - Referat ES
 - Referat Fü S II 6
 - Büro Staatssekretär Dr. Hiehle
 - Generalinspekteur der Bundeswehr
 - Referat VR II 7
- Donnerstag, 23. Februar 1984, 9.00 Uhr:
- 9. Sitzung Untersuchungsausschuß
 - Vernehmung der Zeugen
 - General Altenburg
 - Generalleutnant Windisch
 - Generalleutnant Kubis
- 18.00 Uhr:
- 5. Interfraktionelle Vorbesprechung
- Montag, 27. Februar 1984, 9.00 Uhr:
- 10. Sitzung Untersuchungsausschuß
 - Ergänzungsbeschlüsse 5 und 6
 - Festlegen der weiteren Zeugenvernehmungen für den 8., 9. März 1984
 - Vernehmung der Zeugen
 - Oberst Schönbohm
 - Staatssekretär Dr. Rühl
 - General Dr. Kießling
- 8.40 Uhr:
- Eingang weiterer Unterlagen Bundesministerium der Verteidigung (6 Blatt geheim)
- 8.15 Uhr:
- Eingang weiterer Unterlagen Bundespräsident (Wiederernennung General Dr. Kießling)
- Donnerstag, 8. März 1984, 9.00 Uhr:
- 11. Sitzung Untersuchungsausschuß
 - Vernehmung der Zeugen
 - Ministerialrat Dr. Trebesch
 - Oberst Dr. Reinhard
 - Oberst Hüttelmaier
 - Oberst Grigull
 - Oberst Reichardt (Beginn)
 - Eingang weiterer Unterlagen Bundesministerium der Verteidigung (Stellungnahme Abteilungsleiter Perso-

- nal zu Karrasch; Kartei zu Aktivitäten General Dr. Kießling)
- Eingang weiterer Unterlagen Bundeskanzleramt (Kabinettsvorlage; Unterlagen zur Wiederernennung General a. D. Dr. Kießling zum General)
- Freitag, 9. März 1984, 9.00 Uhr:
12. Sitzung Untersuchungsausschuß
- 7. Ergänzungsbeschluß
- Festlegen der Zeugenvernehmungen für 15./16. März 1984
- Vernehmung der Zeugen
Oberst Reichardt (Fortsetzung)
Generalleutnant von Sandrart
- Donnerstag, 15. März 1984, 9.00 Uhr:
13. Sitzung Untersuchungsausschuß
- 8. Ergänzungsbeschluß
- Festlegen der Zeugenvernehmungen für 20. und 22. März 1984
- Vernehmung der Zeugen
Staatssekretär Professor Dr. Schreckenberger
Bundeskanzler Dr. Kohl
Staatssekretär Dr. Hiehle (Beginn)
- 12.15 Uhr:
6. Interfraktionelle Vorbesprechung
- Freitag, 16. März 1984, 9.00 Uhr:
14. Sitzung Untersuchungsausschuß
- Vernehmung des Zeugen
Staatssekretär Dr. Hiehle (Fortsetzung/Ende)
- Dienstag, 20. März 1984, 9.00 Uhr:
15. Sitzung Untersuchungsausschuß
- Vernehmung der Zeugen
Ministerialrat Wolf (Beginn)
Hauptmann Fasoli
Rechtsanwalt Spiess
Stabsfeldwebel Idel
Oberst Schröder
Regierungsdirektor Waldmann
Regierungsoberamtsrat Schmidt-Trenck
- Gegenüberstellung
Regierungsdirektor Waldmann/Regierungsoberamtsrat Schmidt-Trenck
- Festlegen der Gegenüberstellungen für 20. März 1984
- Donnerstag, 22. März 1984, 9.00 Uhr:
16. Sitzung Untersuchungsausschuß
- Vernehmung der Zeugen
Ministerialrat Wolf
Oberst Dahl
Ministerialrat Fritz
Brigadegeneral Behrendt
Oberst Schönbohm
Oberst Schröder
Oberst Kluss
Flottillenadmiral Schmähling
Oberst Krase
Regierungsdirektor Waldmann
- Vernehmung als sachverständiger Zeuge
Oberstleutnant Krause, Bad Ems
- Gegenüberstellung
Brigadegeneral Behrendt/Oberst Schönbohm
Brigadegeneral Behrendt/Abteilungsleiter Schröder
Brigadegeneral Behrendt/Abteilungsleiter Schröder/
Oberst Krase

Flottillenadmiral Schmähling/Abteilungsleiter Schröder
Oberst Krase/Abteilungsleiter Schröder/Regierungsdirektor Waldmann
Regierungsdirektor Waldmann/Abteilungsleiter Schröder/Hauptmann Fasoli

Donnerstag, 29. März 1984, 9.00 Uhr:

17. Sitzung Untersuchungsausschuß
— Vernehmung Bundesminister Dr. Wörner

Mittwoch, 4. April 1984, 11.00 Uhr:

7. Interfraktionelle Vorbesprechung

Dienstag, 10. April 1984, 14.00 Uhr:

8. Interfraktionelle Vorbesprechung

Montag, 21. Mai 1984, 14.30 Uhr:

9. Interfraktionelle Vorbesprechung

Mittwoch, 23. Mai 1984, 16.00 Uhr:

10. Interfraktionelle Vorbesprechung

Donnerstag, 7. Juni 1984, 9.30 Uhr:

18. Sitzung Untersuchungsausschuß
— Verabschiedung des Berichts

